

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Schwarzburg-**Mudolstadt.**

1865.

Sechszwanzigster Jahrgang.

Mudolstadt.

Druck und Verlag der k. priv. Hofbuchdruckerei.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite	No	Seite
1.	1. Ministerial-Bekanntmachung vom 27. December 1864, die Inspection über das Gesamt-Ober-Appellationsgericht in Jena betreffend	1
..	2. Verordnung vom 20. Januar 1865, die Tages-Jagdplätze für Ausländer betr.	2
2.	3. Bekanntmachung der k. Regierung vom 10. März 1865, die Preisveränderung der Arzneimittel pro 1865 betr.	3
3.	4. Ministerial-Verordnung vom 24. März 1865, die Prüfung der Aufschmelze betr.	13
..	5. Nachtrag zu dem Gesetz vom 1. December 1841, die Erhebung von Liebergangs-Abgaben betr., vom 20. April 1865	14
..	6. Gesetz, den Vereins-Zolltarif betr., vom 21. April 1865	15
4.	7. Gesetz vom 5. Mai 1865, betr. die Abänderung des Spottelgesetzes vom 4. März 1859	55
..	8. Gesetz vom 5. Mai 1865, betr. die Abänderung der Gebührensätze für die Rechtsanwältle vom 25. März 1859	69
..	9. Gesetz, das Rechtsverhältniß zwischen freies und getrodianen Häden zum Zwecke der Erhebung der Hädenzuckersteuer betr., vom 5. Mai 1865	73
5.	10. Gesetz wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs, vom 16. Juni 1865	75
6.	11. Ministerial-Bekanntmachung vom 2. Juni 1865, den Handels- u. Vertrag mit Frankreich betr.	70
7.	12. Ministerial-Bekanntmachung vom 10. Juni 1865, den Handels- und Zoll-Vertrag zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins und Oesterreich betr.	175
8.	13. Ministerial-Bekanntmachung vom 30. Juni 1865, betr. eine mit dem k. k. Oesterreichischen Gouvernement bezüglich der Legalisation der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden getroffene Uebereinkunft	231
..	14. Ministerial-Bekanntmachung vom 30. Juni 1865, den Handelsvertrag zwischen dem Zollvereine und Frankreich vom 2. August 1862 betr.	236
9.	15. Ministerial-Bekanntmachung vom 30. Juni 1865, die wegen Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins u. in den Jahren 1864/65 zu Berlin abgeschlossenen Staatsverträge betr.	237
10.	16. Ministerial-Bekanntmachung vom 14. Juli 1865, die zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins und den Königreichen Großbritannien und Irland und Belgien abgeschlossenen Handels-Verträge betreffend	209

Zahl	Titel	Seite
11. 17.	Verordnung vom 21. Juli 1865, die Anwendung des Gesetzes vom 15. November 1863 auf die Bezirke gegen die Oesterreichischen Zollgesetze betr.	300
18.	Gesetz vom 21. Juli 1865, die Ermäßigung der Bezugszölle betr.	310
12. 19.	Verordnung vom 11. August 1865, betr. eine Modification der Bestimmungen über die Holzabgabe an die Staatsunterthanen aus den F. Forsten der Oberherrschaft	313
13. 20.	Ministerial-Bekanntmachung vom 25. August 1865, den Handelsvertrag zwischen dem Zollvereine und Frankreich vom 2. August 1862 betr.	315
14. 21.	Gesetz wegen Aufhebung der Weinbausteuer vom 1. September 1865	317
22.	Verordnung vom 1. Sept. 1865, die Ausdehnung der neuerlich bestimmten Erhöhung der regulativmäßigen Holzpreise auf das Meißig betr.	318
15. 23.	Ministerial-Bekanntmachung des Ableben der Durchl. Frau Prinzessin Auguste von Schwarzburg, geb. Prinzessin zu Solms-Braunfels betr.	319
16. 24.	Ministerial-Bekanntmachung, betr. die Aufhebung der in Folge der eingetretenen Landestruer angeordneten Einziehung der öffentlichen Luftschleifen etc., vom 14. October 1865	321
17. 25.	Ministerial-Bekanntmachung vom 16. October 1865, die von der R. Württemberg. Regierung erfolgte Ermäßigung des Saiges für die Uebergangsteuer von dem aus anderen Zollvereinsstaaten nach Württemberg eingeführt werdenden Branntwein und anderweite Befreiung der Uebergangsteuer für Grünmalz betr.	323
26.	Ministerial-Bekanntmachung vom 20. October 1865, den Verkauf und Verkauf von Waaren von Gewerbetreibenden und Reisenden betr.	324
27.	Ministerial-Bekanntmachung vom 20. October 1865, die Ausführung des Handelsvertrags zwischen dem Zollvereine und Oesterreich betr.	324
18. 28.	Ministerial-Bekanntmachung vom 30. October 1865, den Handelsvertrag zwischen dem Zollvereine und Frankreich betr.	327
29.	Ministerial-Bekanntmachung vom 20. November 1865, die mit der R. Preussischen Regierung zu Weisberg getroffene Vereinbarung wegen gegenseitiger Zulassung der Gewerbetreibenden betr.	328
19. 30.	Ministerial-Bekanntmachung vom 2. December 1865, die Aufhebung der Binnenkontrolle in Bezug auf Branntwein in der Preussischen Provinz Sachsen betr.	329
31.	Ministerial-Bekanntmachung vom 2. December 1865, die Aufhebung der Binnenkontrolle in Beziehung auf Branntwein in der F. Unterherrschaft betreffend	330

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Erstes Stück vom Jahre 1865.

M. I. Ministerial-Bekanntmachung

vom 27. December 1864, die Inspection über das Gesamt-Oberappellationsgericht in Jena betreffend.

Die bei der Inspection über das Gesamt-Oberappellationsgericht in Jena beteiligten Staatsregierungen haben sich für die nächsten 24 Jahre über den Wechsel der Inspection dahin geeinigt, daß dieselbe

1865 Weimar,	1877 Altenburg,
1866 Meiningen,	1878 Coburg-Gotha,
1867 Altenburg,	1879 Meiningen,
1868 Weimar,	1880 Neuß,
1869 Coburg-Gotha,	1881 Weimar,
1870 Meiningen,	1882 Altenburg,
1871 Altenburg,	1883 Coburg-Gotha,
1872 Neuß,	1884 Weimar,
1873 Weimar,	1885 Meiningen,
1874 Coburg-Gotha,	1886 Altenburg,
1875 Meiningen,	1887 Coburg-Gotha und
1876 Weimar,	1888 Neuß

zu führen hat.

Rudolstadt, den 27. December 1864.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.

N. II. Verordnung

vom 20. Januar 1865, die Tages-Jagdpässe für Ausländer betreffend.

Auf Höchsten Befehl Seiner Majestät wird hiermit Folgendes bestimmt:

Die durch die Verordnung vom 21. August 1861 (Wef.-Samml. 1861, S. 131) eingeführten Tages-Jagdpässe für Ausländer, welche sich im hiesigen Lande als Gäste an einer Jagd betheiligen wollen, können fortan, außer von den Fürstlichen Verwaltungs-Ämtern, auch von den Gemeinde-Vorständen, sowie von den Vertretern der Guts- und Waldbezirke, innerhalb deren Fluren und Bezirke die Jagd stattfindet, erteilt werden. Es genügt aber jedenfalls der Besiz eines Tages-Jagdpasses, auch wenn die Jagd sich auf mehrere Fluren oder Bezirke erstreckt.

Rußland, den 20. Januar 1865.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Bertrab.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Zweites Stück vom Jahre 1865.

N: III. Bekanntmachung

der Fürstlichen Regierung vom 10. März 1865, die Preisveränderung der
Arzneimittel pro 1865 betr.

Die in den Drogenpreisen eingetretenen Veränderungen haben eine Abänderung in den Preisen der Arzneimittel nöthig gemacht. Es werden deshalb die hier-
nach abgeänderten, mit dem 1. April d. J. in Kraft tretenden Taxpreise an-
durch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 10. März 1865.

Fürstl. Schwarzb. Regierung.
v. Vertrat.

	Gravim.	gr	ss	gr	ss		Gravim.	gr	ss	gr	ss
Cortex Chinae Calisayae cont. et gr. m. pulv.	1 Unze	28	-	8	-	Elaeosacchara					
subt. pulv.	1 Scrup.	1	6	-	6	Wenn der Scrupel des anzuwendenden Oeles bis zu 55gr. kostet					
rubra cont.	1 Drach.	5	2	1	6	Elaeosaccharum Amygdalarum amuratum	1 Scrup.	1	3	-	10
subt. pulv.			6	4	1	10					
Guaiacomi Zeylanici cont.	1 Drach.	2	2	-	8	Calami					
subt. pulv.	1 Unze	17	-	4	10	Chamomilla					
Citri Fructus conc.	1 Drach.	3	-	-	10	Florum Aurantii					
Frangulae conc.	1 Unze	7	-	2	-	Mathae crispae					
subt. pulv.			3	4	1	10	piperitae				
Granni Radicis conc.			10	4	3	-	Rosarum				
subt. pulv.	1 Drach.	2	-	-	7	Solvise					
	1 Unze	12	2	3	6	Valerianae					
Mezeri conc.	1 Unze	4	6	1	4	Electuarium e Semm	1 Unze	8	2	2	4
subt. pulv.			6	4	1	10	Elisir ad longam vitam				
Samarubae conc.			8	6	2	6	amrum Pharm. milit.	1 Drach.	3	-	10
subt. pulv.	1 Unze	11	6	3	4	-	1 Unze	20	4	5	10
Umi interior conc. et gr. modo pulv.			13	4	4	2	ammoniacato-opiatum	1 Drach.	2	2	8
subt. pulv.			3	4	1	-	Aurantiorum compos.				
			5	6	1	8	e Succo Glycyrrhizae	1 Unze	23	6	9
			6	4	1	10	1 Drach.	1	6	-	6
			6	2	2	4	1 Unze	12	6	3	8
			1	4	1	2	Properietatis Paracelsi				
			4	6	1	4	Emplastrum adhaesivum				
			4	6	1	4	Ammoniaci				
			1	6	-	6	Aromaticum				
			1	6	-	6	Cantharidum ordinisium				
			3	4	1	-	de Galbano crocatum				
			14	-	4	-	foetidum				
							fuscum				
							Hydrargyri				
							Hyoscyami				
							Mulloti				
							oxyeroceum sulphuratum				
							Euphorbium gr. munda pulv.				
							subt. pulv.				
							Extractum Alois				
							acido sulph. correct.				
							Angelicae				
							Belladonnae				
							siccium				
							Calami				
							Cannabis Indica				

	Drach.	ʒ.	ʒss.	ʒ.		ʒ.	ʒss.	ʒ.
Extractum Cascariæ	1 Scrup.	4	6	1 4	Flores Acaciæ s. Pruni spi- nosæ conc.	1 Unze	8	6 2 6
Chelidonii	1 Scrup.	6	4	1 10	Arnice conc. et gr.	—	7	2 —
China fuscæ	—	6	4	1 10	modo pulv.	—	8	2 2 8
regiæ	—	8	6	2 6	subt. pulv.	—	7	2 —
frig. paratum	—	15	2	4 4	Chimonillæ vulgaris	—	32	3 9 3
Cinæ netherum	—	12	2	3 6	conc. et gr. in pulv.	1 Unze	8	6 2 6
Colombo	—	8	2	2 4	subt. pulv.	1 Drach.	1	4 — 5
Croc.	1 Drach.	22	2	6 4	Convallariæ majalis subt.	1 Unze	10	— 2 10
1 Scrup.	16	2	4 8	pulv.	1 Drach.	1	6 — 6	
Digitalis	—	6	4	1 10	Kusso conc.	—	2	2 — 8
siccum	—	4	—	1 2	subt. pulv.	—	3	— 10
Ferri posatum	1 Drach.	10	4	3 —	Lavandulæ conc.	1 Unze	4	— 1 2
Filicis atherum	10 Gran.	11	6	3 4	subt. pulv.	—	5	2 1 6
Glycyrrhizæ depuratum	1 Drach.	3	4	1 —	Malvæ arboreæ conc.	—	8	2 2 4
solutum	—	1	2	— 4	vulgaris conc.	—	10	4 3 —
1 Unze	8	6	2 6	Masœ rubræ conc.	1 Drach.	2	2 — 8	
Gratiolæ	1 Scrup.	7	4	2 2	Sambuci	1 Unze	3	4 1 —
Hyoxyani	—	7	4	2 2	1 Pfund	15	6 4 6	
siccum	—	4	6	1 4	1 Unze	5	2 1 6	
Juniperi	1 Unze	10	—	2 10	Folia Belladonnæ conc.	—	6	— 1 8
Levistici	1 Scrup.	5	2	1 6	gr. modo pulv.	—	7	— 2 —
Ligni Compechiani	—	3	—	— 10	subt. pulv.	—	8	2 2 4
Myrrhæ	1 Drach.	6	4	1 10	Hyoxyani conc.	—	6	— 1 8
Pimpinellæ	1 Scrup.	7	4	2 2	gr. modo pulv.	1 Drach.	1	2 — 4
Quassia Ligni	—	7	—	2 —	Malvæ conc.	1 Unze	4	— 1 2
Rutanhe	1 Scrup.	6	—	1 8	Matico conc.	1 Drach.	2	6 — 9
1 Drach.	15	6	4 6	Melissæ citratæ conc.	1 Unze	7	— 2 —	
Sambuci	—	2	—	7 —	Menthæ crispæ conc.	—	8	2 2 4
1 Unze	14	—	4 —	et gr. modo pulv.	1 Pfund	32	— 9 2	
Sarsaparillæ	1 Scrup.	3	4	1 —	subt. pulv.	1 Drach.	1	4 — 5
Scillæ	1 Drach.	5	2	1 6	pipiriæ conc. et gr.	1 Unze	9	2 2 8
Senogæ	1 Scrup.	8	2	2 4	modo pulv.	—	8	6 2 6
Simarubæ	—	6	—	1 8	subt. pulv.	1 Drach.	1	4 — 5
spirituosum	—	11	—	3 2	Nicotianæ Tabaci conc.	—	10	— 2 10
Uvae Ursi	1 Drach.	5	2	1 6	gr. modo pulv.	—	12	2 3 6
					Hosmarini conc.	—	3	4 1 —
					Senæ conc. et gr. in p.	—	11	— 3 2
R.								
Ferrum acetosum solutum	—	2	2	— 8				
chloratum solutum	1 Unze	6	4	1 10				
oxydatum lacticum	1 Pfund	28	—	8 —				
sesquichloratum solutum	1 Scrup.	1	2	— 4				
	1 Drach.	2	2	— 8				
	—	1	4	— 5				
	1 Unze	8	6	2 6				

	Graviss.	℥	ʒ	ʒ	ʒ	ʒ	Graviss.	℥	ʒ	ʒ	ʒ
Kali bitartricum purum s. pulv.	1 Drach.	2	—	—	7		Mixtura vulneraria acida	1 Unze	3	—	10
hydricum fatum	1 Unze	13	4	3	10		Morphium acetatum	1 Grän	1	6	—
siccum	1 Drach.	2	2	—	8		hydrochloratum	—	2	2	—
nitricum	1 Unze	14	4	4	2		valerianicum	—	3	—	10
gr. modo pulv.	—	12	2	3	6		Mucilago Gummi Arabici	1 Unze	4	6	1
subt. pulv.	1 Unze	4	6	1	4						
tartricum	1 Drach.	—	6	4	10		N.				
subt. pulv.	1 Unze	7	—	2	—		Natron acetatum	1 Drach.	1	—	3
	1 Unze	14	4	4	2		siccum	1 Unze	6	—	1
	1 Drach.	2	6	—	9		sulphuricum	1 Drach.	1	6	—
	1 Unze	18	—	—	2			1 Unze	1	4	—
								1 Pfund	5	2	1
L.							O.				
Lapis Haematites praep.	1 Drach.	1	4	—	5		Olcum Absinthii coctum	1 Drach.	1	6	—
Lichen Islandicus ab amaribus liberat. conc.	1 Unze	10	—	2	10		Annygdalarum	1 Unze	12	2	3
Lignum Guajaci raspatum et gr. modo pulv.	1 Unze	9	2	2	8		minime aethereum	1 Drach.	3	—	10
Quassiae conc. et gr. m. pulv.	—	3	—	—	10		fortidum	1 Unze	21	4	6
subt. pulv.	1 Drach.	—	4	6	1	4	Anisi stellati	1 Scrup.	5	2	1
Sassafras conc.	1 Unze	6	—	1	8		Calami	1 Scrup.	23	2	6
Linimentum Aeruginis atomoniacetum	—	4	—	1	2		camphoratum	1 Unze	10	4	3
Lycopodium	—	11	—	3	2		Cantharidum	—	24	4	7
							Caryophyllorum	1 Scrup.	2	6	—
							Chenomillae coctum	1 Drach.	1	6	—
								1 Unze	12	2	3
								1 Scrup.	10	4	3
M.							Cinnamomi Zeylanici	—	2	6	—
Macis	1 Drach.	1	4	—	5		Crotonia	1 Drach.	5	2	1
subt. pulv.	1 Unze	10	—	2	10		Cubebae	1 Scrup.	7	—	2
Magnesia sulphurica	1 Drach.	2	2	—	8		Cumini	—	6	—	1
sicca	1 Unze	15	2	4	4		Hyocynami coctum	1 Drach.	1	6	—
usta	1 Unze	1	4	—	5			1 Unze	12	2	3
	1 Pfund	5	2	1	6		Hyperici coctum	1 Drach.	1	6	—
	1 Unze	6	—	1	8			1 Unze	12	2	3
	1 Drach.	1	6	—	6		Jecoris Aselli	—	4	6	1
	1 Unze	12	2	3	6		Juglandis	1 Pfund	25	—	6
Manganum hyperoxydatum nativum pulv.	1 Unze	3	—	—	10			1 Drach.	3	—	10
Menna	1 Drach.	1	4	—	5		Juniperi	1 Unze	21	4	6
	1 Unze	10	—	2	10		Lauri expressum	1 Scrup.	11	—	3
Mel	1 Unze	4	—	1	2		Lavandulae	1 Unze	9	2	8
	1 Pfund	18	—	5	2		Ligni Juniperi	1 Drach.	3	—	10
								—	1	6	—

	drach	ʒ	ʒ	ʒ		drach	ʒ	ʒ	ʒ					
Rhizoma Verati gr. modo pulv.	—	5	2	1	6	Spiritus camphorato-crocatus	1	Drach.	1	4	—	3		
subt. pulv.	—	6	4	1	10		1	Unze	8	6	2	6		
Zingiberis conc.	—	8	6	2	6	Ferri chlorati aethereus	1	Drach.	1	4	—	5		
subt. pulv.	1	Drach.	1	4	—	Juniperi	1	Unze	5	2	1	6		
Rotulae Menthae piperitae	—	10	—	2	10	Lavandulae	—	—	5	2	1	6		
	—	10	4	3	—	compositus	—	—	8	2	2	4		
						Melissae	—	—	6	—	1	8		
						Menthae crispae	—	—	6	4	1	10		
						saponatus	—	—	5	2	1	6		
S.														
Saccharum albidissimum s. pulv.	1	Unze	6	4	1	10	sinapis	1	Pfund	23	2	6	8	
Lactis subt. pulv.	—	10	4	3	—	—	Stribilli Lupuli conc.	—	1	Unze	8	6	2	6
							Strychnium nitricum	1	Gran	1	4	—	5	
Sal marinum	1	Pfund	5	2	1	6	Syrupus Althaeae	1	Unze	4	—	1	2	
thermorum Carolinense	—	—	—	—	—	—	Balsami Peruviani	—	—	6	—	1	8	
siccum	1	Drach.	5	2	1	6	Berberidum	—	—	7	—	2	—	
Sapo gurgucinus	1	Drach.	3	4	1	—	Capitum Papaveris	—	—	6	—	1	8	
terebinthinatus	1	Unze	10	4	3	—	Cerasorum	—	—	8	—	2	3	
Solum ovillum tubulatum	—	—	6	4	1	10	Chamomillae	—	—	5	2	1	6	
Sonae Colchici	—	—	4	6	1	4	Chinae	—	—	14	4	4	2	
Cydoniæ	1	Drach.	1	6	—	6	Cinnamomi	—	—	7	—	2	—	
Myristicæ	—	—	1	4	—	5	cassianis	—	—	3	4	1	—	
subt. pulv.	—	—	2	2	—	8	Corticis Aurantii	—	—	10	—	2	10	
Foeniculi	1	Unze	10	4	3	—	Crocii	1	Drach.	2	—	7		
Paradisi gr. modo pulv.	—	—	10	4	3	—		1	Unze	13	4	3	10	
Phaseoli albi sub. pty.	—	—	3	4	1	—	Florum Aurantii	1	Unze	5	2	1	6	
Piperis album	—	—	7	—	2	—	Foeniculi	—	—	4	6	1	4	
Pvillii	—	—	4	—	1	2	Glycyrrhizæ	—	—	7	4	2	2	
Strychni gr. modo pulv.	1	Unze	4	6	1	4	Ipecacuanhæ	—	—	5	2	1	6	
Species ad Cataplasma	—	—	4	6	1	4	Menthae crispæ	—	—	5	2	1	6	
	1	Pfund	21	—	6	—	piperitæ	—	—	5	2	1	6	
Decoctum Lignorum	1	Unze	4	6	1	4	Moringæ	—	—	7	—	2	—	
	1	Pfund	18	6	5	4	Rhei	—	—	8	2	4	4	
Fomentum	1	Unze	7	4	2	2	Rhoeados	—	—	4	6	1	4	
Gargarisma	—	—	7	4	2	2	Ribium	—	—	7	—	2	—	
Infusum pectorale	1	Pfund	31	4	9	—	Rubi Idæi	—	—	7	—	2	—	
suffundum	1	Unze	11	—	3	2	Senegæ	—	—	6	—	1	8	
romaticæ	—	—	8	2	2	4	Sonnæ cum Manna	—	—	7	4	2	2	
Laxantes St. Germain	1	Pfund	35	—	10	—	simplex	1	Unze	3	4	1	—	
	1	Drach.	3	—	4	0	Spinæ oervineæ	—	—	7	—	2	—	
resolventes	—	—	6	4	1	10	Surci Citri	—	—	17	4	5	—	
Spiritus aethereus	—	—	4	6	1	4	Violerum	1	Drach.	2	—	1	7	
Angelicæ compositus	—	—	6	4	1	10		1	Unze	12	6	3	8	
camphoratus	—	—	4	6	1	4		—	—	5	2	1	6	
	1	Pfund	21	—	6	—								

	Gewicht	30	an	30	S.		Gewicht	30	an	30	S.
T.						Tinctura Pimpinellae	1 Drach.	2	—	—	7
Terebinthina	1 Unze	5	2	1	6	Resinae Gajaci	1 Unze	11	6	3	4
cortia	—	3	4	1	—	Seminis Colchiri	1 Drach.	2	—	—	7
laricina	—	6	4	1	10	Strychni	1 Unze	12	6	3	8
Tinctura Aloës	1 Drach.	1	4	—	5	Senegae	1 Drach.	2	—	—	7
Ambrae	1 Unze	10	—	2	10	Valerianae	1 Unze	12	2	3	6
cum Moscho	1 Scrup.	3	—	—	10	aethericae	1 Drach.	3	—	—	10
Arnicae Florum	1 Drach.	1	6	—	6	Vanillae	1 Unze	12	6	3	8
Asae foetidae	1 Unze	11	—	3	2	Tubera Salep subit. pulv.	1 Drach.	2	2	—	8
Benzoës	1 Drach.	10	4	3	—		1 Scrup.	3	—	—	10
Carminativa	1 Unze	12	2	3	6		1 Drach.	7	4	2	2
Caseariae	1 Drach.	2	2	—	8		—	3	—	—	10
Castorei Canadensis	1 Unze	12	6	3	8	U.					
aetherea	1 Scrup.	2	—	—	7	Unguentum basilicum	1 Unze	9	2	2	8
Sibirici	1 Drach.	4	6	1	4	Belladonnae	1 Drach.	3	4	1	—
aethera	1 Tropf.	5	2	1	6	Contharidium	1 Unze	24	—	6	10
aethera	1 Scrup.	49	—	14	—	in usum veterinarium seu Ungt. aen.	1 Unze	11	6	3	4
Chinae composita	1 Drach.	2	2	—	8	ceruum	1 Unze	15	2	4	4
Chinioidi	1 Unze	15	6	4	6	Corussae	1 Unze	8	2	2	4
Cinnamomi	1 Drach.	1	4	—	5	camphoratum	—	11	—	3	2
Corticis Aurantii	1 Unze	10	—	2	10	Conii ex herba recente	1 Drach.	8	6	2	6
Crocii	1 Drach.	2	—	—	7	Digitalis	1 Unze	8	4	1	—
Euphorbii	1 Drach.	2	2	—	8	ex herba recente	1 Drach.	1	4	—	5
Ferri acetici aetherea	1 Drach.	2	2	—	8	Elemii	1 Unze	10	4	3	—
pomata	1 Unze	10	4	3	—	exsiccati	1 Unze	11	6	3	4
Formicorum	1 Drach.	2	—	—	7	lavum'	1 Unze	9	2	2	8
Fructus Aurantii	1 Unze	12	6	3	8	Glycerini	—	15	2	4	4
Gajaci ammoniacata	1 Drach.	1	6	—	6	Hydrargyri cinereum	1 Drach.	2	2	—	8
Kino	—	1	6	—	6	citrium	1 Unze	15	6	4	6
Menthhae crispae	—	1	6	—	6	Linariae	1 Drach.	1	4	—	5
Piperinae	—	1	6	—	6	Majoranae	—	8	6	2	6
Myrrhae	1 Unze	12	2	3	6	oxygenatum	1 Drach.	2	6	—	9
Opii crocata	1 Drach.	6	—	—	8	Plumbi tunici	—	1	4	—	5
						populeum	1 Unze	9	2	2	8
						Rosmarini compositum	1 Drach.	3	—	—	10
						rosatum	1 Unze	23	2	6	8
							1 Drach.	1	6	—	6
							1 Unze	11	6	3	4

	Drachm.	ʒ	ʒ	ʒ		Drachm.	ʒ	ʒ	ʒ
Unguentum Sabinæ	1 Drach.	3.	4	11.	Vinum Gallicum album	1 Unze	6.	4	1 10
ex herba recente	1 Unze	8.	6	2 6	rutilum	—	7	—	2 —
simplex Pharm. milit.	—	9	2	2 8	Hispanicum	—	6	4	1 10
Sübio-Kali tartarici	1 Drach.	1.	4	— 5	Seminis Colchici	1 Drach.	3	—	10
sulphuratum compositum	1 Unze	10.	4	3 —		1 Unze	19	2	5 6
terebinthinatum	—	9	2	2 8					
Zinci	—	9	2	2 8					
V.		14.	4	4 2	Z.				
Vinum camphoratum	1 Unze	7.	0	2 2	Zibethum	1 Gran	3	—	10
					Zincum sulphuricum	1 Unze	4	6	1 4
					valerianicum	10 Gran	2	6	— 9

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Drittes Stück vom Jahre 1865.

Nr. IV. Ministerial-Berordnung

vom 24. März 1865, die Prüfung der Hufschmiede betreffend.

Im Hinblick auf §. 18 der Gewerbe-Ordnung vom 8. April 1864 und §. 27 der Ausführungs-Berordnung zu derselben vom 10. Juni 1864 wird über die Prüfung der Hufschmiede mit Höchster Genehmigung *Serenissimo* verordnet, was folgt:

§. 1.

Die Prüfung der Schmiede zum Zweck der Zulassung zur Ausübung des Hufschlags erfolgt auf Anmeldung

- 1) bei Fürstlicher Regierung rücksichtlich der Oberherrschaft
- 2) bei dem Fürstlichen Landrathsamte Frankenhäusen rücksichtlich der Unterherrschaft

unter Anziehung eines praktischen Hufschmiedes durch den Landthierarzt in Rudolstadt bezüglich den Arethierarzt in Frankenhäusen und erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

- 1) Zweck des Hufes überhaupt und den Nutzen des Beschlags insbesondere;
- 2) innerer und äußerer Bau des Pferdehufes in seinem gesunden und kranken Zustande, insbesondere Beschreibung der einzelnen Theile des Fußes unter Berücksichtigung des inneren Befandes an Knorpel, Gelenken, Sehnen, Muskeln, Nerven und Blutgefäßen;
- 3) Krankheiten des Hufes an und für sich, sowie diejenigen, welche durch fehlerhaften Beschlag erzeugt oder durch einen zweckmäßigen beseitigt werden können;
- 4) Mittel, solchen Krankheiten durch besondere Beschläge und durch kunstgemäße Handhabung der gewöhnlichen Hufschmiede-Werkzeuge vorzubeugen und abzuheilen.

Außerdem hat der Examinand ein Pferd, oder wenigstens einen Vorder- und einen Hinterhuf desselben mit selbstgemachtem Eisen zu beschlagen.

Für die Beschaffung des zur praktischen Prüfung erforderlichen Materials und eines Pferdes hat der Examinand selbst zu sorgen.

§. 2.

Für die Prüfung und das darüber auszustellende Zeugniß sind 4 Fl. 22 Kr. 4 Hell. = 2 Thlr. 15 Sgr. Examinationsgebühren zu erlegen, von welcher Summe der Thierarzt 2 Fl. 37 Kr. 4 Hell. = 1 Thlr. 15 Sgr. und der zur Prüfung zugezogene praktische Hufschmied 1 Fl. 45 Kr. = 1 Thlr. erhält.

§. 3.

Derjenige, welcher diese Prüfung nicht besteht, kann erst nach Jahresfrist wieder um Zulassung zu derselben nachsuchen.

Rudolstadt, den 24. März 1865.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.

Nr. V. Nachtrag

zu dem Gesetze vom 1. December 1841, die Erhebung von Uebergangs-
Abgaben betreffend, vom 20. April 1865.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg u. verordnen auf Grund weiterer Vereinbarung unter den Zollvereinsstaaten nachträglich zu dem Gesetze vom 1. December 1841 (Ges. Samml. 1841 S. 155) die Erhebung von Uebergangs-Abgaben betreffend, für das Fürstenthum, was folgt:

§. 1.

Vom 1. Juli 1865 an werden Uebergangs-Abgaben von Wein und Traubenmost nicht mehr erhoben.

§. 2.

In Bezug auf den Uebergangsverkehr mit Branntwein und Bier werden Preußen, ausschließlich der Hohenzollernschen Lande, Sachsen, die zum Thüringischen Vereine gehörigen Staatsgebiete, Braunschweig und Luxemburg, und in Bezug auf den Uebergangsverkehr mit Tabak die vorgenannten Staaten, ferner Hannover, Kurhessen und Oldenburg als ein Ganzes betrachtet.

§. 3.

Vom 1. Januar 1866 an werden die Uebergangsabgaben von Bier, ingleichen von Tabakblättern, Tabakstengeln und Tabakfabrikaten nach Zollgemicht mit den Sägen erhoben, welche durch den Anhang zum Vereins-Zolltarif bekannt gemacht werden.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Rudolstadt, den 20. April 1865.

(L. S.)

Friedrich Günther, F. J. S.

v. Vertrab. Scheidl. v. Ketelhödt. v. Bamberg.

Art. VI. Gesetz,

den Vereins-Zolltarif betreffend, vom 21. April 1865.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg u.

Nachdem die Regierungen der zum Zollvereine gehörigen Staaten über den in der Anlage enthaltenen, vom 1. Juli 1865 an in sämtlichen Staaten des Zollvereins in Wirksamkeit zu setzenden Zolltarif sich geeinigt haben, so verordnen Wir, daß dieser Tarif, wie derselbe mit dem dazu gehörigen Anhange, die Uebergangsabgaben von vereinständischen Erzeugnissen betreffend, nachstehend bekannt gemacht wird, vom 1. Juli 1865 an in dem ganzen Umfange des Fürstenthums gesetliche Gültigkeit haben soll.

Vom Eintritte seiner Wirksamkeit an ist unter dem in Gesetzen und Verordnungen erwähnten allgemeinen Eingangszoll oder der allgemeinen Eingangsabgabe ein Zollfuß von 52½ Kr. = 15 Sgr zu verstehen.

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Inseigel beidrucken lassen.

So geschehen

Rudolstadt, den 21. April 1865.

(L. S.)

Friedrich Günther, F. J. S.

v. Vertrab. Scheidl. v. Ketelhödt. v. Bamberg.

Vereins - Zolltarif.

Erste Abtheilung.

Bestimmungen über die Einfuhr.

Vorbemerkungen.

Die folgenden Gegenstände bleiben vom Eingangszolle frei, wenn die dabei bezeichneten Voraussetzungen zutreffen:

- 1) Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen, von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- und Wirtschafts-Gebäude innerhalb dieser Grenzen belegen sind.
- 2) Handgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleidungsstücke und Wäsche, gebrauchte Fabrik-Geräthschaften und gebrauchtes Handwerkzeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleidungsstücke, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen.
- 3) Handgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleidungsstücke und Wäsche, welche erwdlich als Erbschaftsgut eingeht, auf besondere Erlaubniß.
- 4) Kleidungsstücke, Wäsche und anderes Reisegeräth, welches Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkzeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufes mit sich führen, ingleichen getragene Kleidungsstücke und Wäsche, sowie andere Gegenstände der bezeichneten Art, welche den genannten Personen vorausgehen oder nachfolgen; Verzehrungs-Gegenstände zum Reiseverbrauche.
- 5) Wagen und Wasserfahrzeuge, welche bei dem Eingange über die Grenze zum Personen- und Waaren-Transporte dienen und nur deshalb eingeht, die Wasserfahrzeuge mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventariensstücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventariensstücke einführen, als sie bei dem

Ausgange an Bord hatten; Wagen der Reisenden, auf besondere Erlaubniß auch in dem Falle, wenn sie zur Zeit der Einfuhr nicht als Transportmittel ihrer Besitzer dienen, sofern sie nur erweislich schon seither im Gebrauche derselben sich befunden haben und zu deren weiterem Gebrauche bestimmt sind; Pferde und andere Thiere, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen bei dem Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zu dem Angespann eines Reise- oder Frachttragens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen.

- 6) Fässer, Säcke u. s. w., leere, welche zum Behufe des Einkaufs von Del, Getreide u. dergl. entweder vom Auslande mit der Bestimmung des Wiederausgangs eingebracht werden, oder welche, nachdem Del u. s. w. darin ausgeführt worden, aus dem Auslande zurückkommen, in beiden Fällen unter Besthaltung der Identität und, nach Befinden, Sicherstellung der Eingangsbegabte.
 - 7) Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, welche nur zum Gebrauche als solche geeignet sind.
 - 8) Kunstfachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunst-Institute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche Sammlungen öffentlicher Anstalten, in gleichen Naturalien, welche für wissenschaftliche Sammlungen eingeht.
 - 9) Alterthümliche Gegenstände (Antiken, Antiquitäten), wenn ihre Beschaffenheit darüber keinen Zweifel läßt, daß ihr Werth hauptsächlich nur in ihrem Alter liegt, und sie sich zu keinem anderen Zwecke und Gebrauche, als dem des Sammelns eignen.
-

T a r i f.

N ^o	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Ver- zollung.	Abgabensätze		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht ab.
			nach dem 30. Thaler- Fuß Lbr. Ggt.	nach dem 32 1/2-Gulden- Fuß Rl. Kr.	
1	Abfälle:				
	a) Abfälle von der Eisensabrikation (Hammerschlag, Eisenfeilspäne); von Glashütten, auch Scherben von Glas- und Thonwaaren; von der Wachsbereitung; von Salzsiederereien die Mutterlauge; von Seifensiederereien die Unterlauge; von Gerbereien das Reimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige, lediglich zur Leimsabrikation geeignete Lederabfälle		frei	frei	
	b) Blut von geschlachtetem Vieh, flüssiges und eingetrocknetes; Thierschlehen; Treber; Branntweinspülig; Spreu; Aste; Steinkohlen-Aste; Dünger, thierischer und andere Düngungsmittel, als: ausgelauchte Asche, Kalkäcker, Anschenschaum oder Zuckererde		frei	frei	
	Anmerk. zu b. Künstliche Düngungsmittel und Dängesalz werden auf besondere Erlaubnis, und letzteres nur unter Kontrolle der Verwendung zollfrei zugelassen.				
	c) Lumpen aller Art; ungebleichtes oder gebleichtes Halbzeug aus Lumpen oder andern Materialien, für die Papierfabrikation; Papierspäne; Makulatur, beschriebene und bedruckte; alte Fischernetze, altes Tauwerk und alte Stricke; gegusste Charpie		frei	frei	
	Anmerk. Abfälle, welche nicht besonders genannt sind, werden wie die Rohstoffe, von welchen sie herstammen, behandelt.				

No	Benennung der Gegenstände.	Majität der Ver- zollung.	Abgabensätze				Für Tara wird vergütet vom Zentner Netto-Gewicht Faub.
			nach dem 30. Zähler. Zoll.	nach dem 52½ Zähler. Zoll.	nach dem 21. Zoll.	nach dem 30. Zoll.	
2	Baumwolle und Baumwollenwaren:						
	a) 1) Baumwolle, rohe, kardätschte, gekämmte, gefärbte		frei		frei		} 18 in Häffern u. Kistn. 13 in Kisten. 7 in Ballen.
	2) Baumwoll-Watte	1 Ztr.	1 15		2 37½		
	b) Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen Tierhaaren:						
	1) ein- und zweidrähtiges,						
	a) rohes	1 Ztr.	2		3 30		
	β) gebleichtes oder gefärbtes	1 Ztr.	4		7		
	2) drei- und mehrdrähtiges, roh, gebleicht oder gefärbt	1 Ztr.	6		10 30		
	c) Waaren aus Baumwolle, allein oder in Verbin- dung mit Leinen oder Metallsäden, ohne Bei- mischung von Seide, Wolle oder anderen unter Nr. 41 genannten Tierhaaren:						
	1) rohe (aus rohem Garn verfertigte) und ge- bleichte dichte Gewebe, auch appretirt, mit Ausschluß der sammetartigen Gewebe	1 Ztr.	10		17 30		
	2) alle nicht unter Nr. 1 und 3 begriffene dichte Gewebe; rohe (aus rohem Garn verfertigte) undichte Gewebe; Strumpfwaren; Besa- mentier- und Knopfmacherwaren; auch Ge- spinnste in Verbindung mit Metallsäden	1 Ztr.	16		28		
	3) alle undichte Gewebe, wie Jaconet, Musselin, Tüll, Marly, Gaze, soweit sie nicht unter Nr. 2 begriffen sind; Spitzen und alle Stickerrien	1 Ztr.	30		52 30	} 18 in Häffern u. Kistn. 7 in Ballen.	

No	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Ver- vollung.	Abgabenätze		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
			nach dem 30. Stück: Zoll Zoll.	nach dem 52½ Stück: Zoll Zoll.	
3	Blei und Bleiwaren, auch mit Spieß- glanz legirt:				
	a) 1) Rohes Blei in Blöcken, Mulden u., altes Bruchblei		frei	frei	
	2) Blei-, Silber- und Goldglätte; Rennige	1 Ztr.	7½	26½	
	b) Gewaltes Blei; Buchdruckerschriften	1 Ztr.	15	52½	
	c) Grobe Bleiwaren, als: Ressel, Röhren, Schroot, Draht u., auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Ztr.	1	1 45	
	d) Feine, auch lackirte Bleiwaren; ingleichen Blei- waren in Verbindung mit andern Materialien, so weit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ztr.	4	7	{ 20 in Säfern u. Röfen. 13 in Korben.
4	Bürstenbinder- und Slebmacherwaren:				
	a) Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Ztr.	2	3 30	{ 16 in Säfern u. Röfen. 6 in Ballen.
	b) Feine, in Verbindung mit andern Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ztr.	4	7	20 in Säfern u. Röfen.
5	Droguerie-, Apotheker- und Farbewaren:				
	a) Chemische Fabrikate für den Medicinal- und Ge- werbegebrauch, auch Präparate, ätherische Oele, fette Oele zum Medicinalgebrauche, Säuren, Salze, eingedickte Säfte; desgleichen Maler- Blau-, Basillfarben und Lusche, Farben- und Luschkasten, Mundlack (Oblaten), Englisch Pflaster, Siegellack u.; überhaupt die unter Droguerie-, Apotheker- und Farbewaren ge- meinglich begriffenen Gegenstände, sofern sie				

N ^o	Benennung der Gegenstände.	Majstab der Ver- zollung.	Abgabensätze				Für Tara nicht vergütet vom Zentner Reutlo-Gewicht Pfund.
			nach dem 30. Thaler- Fuß Lbr. Gr.	nach dem 52½ Gulden- Fuß N. N.			
	nicht besonders ausgenommen oder nachfolgend unter h. begriffen sind	1 Ztr.	3	10	5	50	10 in Säffern u. Riben. 9 in Körben, 6 in Fellen.
	Anmerk. zu a. Ausnahmen treten folgende ein:						
	1) Natrium; Bleiweiß; Bleizucker; gelbes blau- saurer Kali; Grünspan, raffinirter; Orseille und Persio; Schwefelsaures Ammoniak; Wasser- glas; Zinkoxyd (Zinkweiß)	1 Ztr.	1	.	1	45	Bei Faserzucker, in Flaschen mit Wasser gelöst, außer der oben erwähnten Tara für die äußere Umhüllung, noch 20 Pfund.
	2) Kalium; Soda, salginirt; doppeltkohlen-saurer Natrium	1 Ztr.	.	20	1	10	
	3) Albumin; arsenige Säure; Arsenik-säure; Benzoe- säure; Berlinerblau; blaue und grüne Kupfer- farben; Borax und Bor-säure; Brom; Brom- kalium; Chlorkalium; Citronensäure; Citro- nen-saft; citronensäurer Kalk; Eisenbeizen; Färbe- und Gerbmaterien, nicht besonders genannt; Iod; Iodkalium; Indigo, Karmin und Karmine aus Hochstein; Anochenholz; Anochen- mehl; Asbest; Metall-oxide, nicht besonders genannt; Milchzucker; Mineralwasser, künst- liches und natürliches, einschließlich der Flüssig- keiten und Krüge; Voll- (Weiß) Asche; Salpeter, roh und gereinigt; Salpetersäure, Schmelz- schmelz; Schwefelarsenik; Schwefel-säure; schwefelsaures und saures Kali; Smalte; Strunglas; Weinhefe, trockene und feigartige; Weinstein und Weinsäure		frei	.	frei	.	
	4) Baryt, schwefelsaurer, gepulvert; Chlorkalk; chromsaures Kali; Farbstoff- und Verbess- erungsstoffe; Grünspan, roher (in Broten oder Kugeln); Gummi und Gelatine; Kermes, minero- logisch; Kiste; Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, Zinkvitriol; Leinöl; Lein- ölsäure; Schwärze; Wagen-schmiere; Zünd- waren und Feuerwerk; Rhein-öhl, in Säffern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentin-öhl oder ein Achtel- pfund Rosmarin-öhl zugefügt worden	1 Ztr.	.	15	.	52½	

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Ver- sorgung.	Abgabenhöhe		Für Tara wird vergütet vom Zehner Brutto-Gewicht Pfund.	
			nach dem 90. Thaler- Zuß Tdr. Gr.	nach dem 52½-Ölde- Zuß Al. Kr.		
	5) Chlormagnesium; schwefelsaure und kohlen- saure Magnesia; Talkstein; Ultramarin	1 Ztr.	2	.	3 30	16 in Häfen u. Äßen. 9 in Rörben. 6 in Wallen.
	6) Cadmiumgelb; Chromsaure Erd- und Metall- salze; Nageleigelb	1 Ztr.	1	15	2 37½	
	7) Eisenvitriol (grüner); gemahlene Kreide; schwe- fel-saures Natron (Blauwasser); schwefel-saures und unterschwefel-saures Natron	1 Ztr.	.	5	17½	16 in Häfen u. Äßen. 9 in Rörben. 6 in Wallen.
	8) Oxalsäure und oxal-saures Kali	1 Ztr.	1	10	2 20	
	9) Salzsäure	1 Ztr.	.	2½	83	
	10) Soda, rohe, natürliche oder künstliche; kry- stallisierte Soda	1 Ztr.	.	7½	26½	
	b) Erzeugnisse, rohe, nicht unter andern Nummern des Tarifs begriffen					
	1) Zum Gewerbegebrauche	1 Ztr.	frei	.	frei	
	2) Zum Medicinalgebrauche	1 Ztr.	.	15	52½	
6	Eisen und Stahl, Eisen- und Stahl- waaren:					
	a) Roheisen aller Art, altes Brucheisen	1 Ztr.	.	7½	26½	
	b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben (mit Ausnahme des faconirten); Luppen-eisen; Eisenbahnschienen; Roh- und Cementstahl; Guss- und raffinierter Stahl; Eisen- und Stahl-draht von mehr als 3 Pr. Linie Durchmesser; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dgl.) roh vor- geschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Zentner und darüber wiegen	1 Ztr.	.	25	1 27½	

Anmerk. zu b. 1. Roßstahl, festwärts von der russi-
schen Grenze bis zur Weichselmündung ein-

Ab.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Ver- zollung.	Abgabensätze				Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
			nach dem 30-Thaler- Fuß Zoll. Gr.	nach dem 52½-Zoll- Fuß Zoll. Kr.			
	schließlich auf Staatsbrieffchein für Spinnfabri- ken eingehend	1 Ztr.	15		52½		
	2) Pappentien, nach Schlacken enthaltend, in Massein oder Prismen	1 Ztr.	17½	1	1½		
	3) Verschmiedetes und gewalztes Eisen und Stahl von ½ Pr. Linie und darunter Stärke oder von mehr als 7 Zoll Pr. Breite wird als Neh (Platte) verzollt.						
	c) Faconirtes Eisen in Stäben; Radfranzeseisen zu Eisenbahnwagen; Flugschrauen-Eisen; schwar- zes Eisenblech; rohes Stahlblech; rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten; Eisen- und Stahldrath von ½ Pr. Linie und darunter Durchmesser	1 Ztr.	1	5	2	2½	
	d) Gefirnirtes Eisenblech; polirtes Stahlblech; po- lirte Eisen- und Stahlplatten	1 Ztr.	1	22½	3	3½	
	e) Weißblech; gewalzte und gezogene schmiedeeiserne Röhren	1 Ztr.	2	15	4	22½	
	f) Eisen- und Stahlwaaren:						
	1) Ganz grobe Gusswaaren in Defen, Platten, Gittern u.	1 Ztr.	12		42		
	2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl- und Eisenrath, auch in Verbindung mit Holz, gefertigt, jedoch nicht polirt sind, und zwar:						
	a) Ambosse, Bratspieße, Brecheisen, Drath- gewebe, Dreifüße, Eggen, Ballen und Fangeisen, Dung-, Heu- und Ofen- gabeln, Parken, Hemmschuhe, Hufeisen, Klammern, Ketten, Kessel, Ketten (mit Ausfluß der Anker- und Schiffsketten), Rechgeschirre, Nägel, Drathstifte, Guss-						

Ab	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Ver- gellung.	Abgabensätze				Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Sinn.
			nach dem 30-Thaler- Fuß 1844.	nach dem 52 1/2-Rusden- Fuß 1844.			
	Riße und Holzschrauben, Pfannen, Pflug- schaaren, Plättisen, grobe Ringe, Hölzer, Schaufeln, gepreßte oder gegossene rohe Schlüs- sel, Schmiedehämmer, Schraubbolzen und Nütern, Schürhaken, große Waagebalken, Wagen-, Thür- und Truhensbeschläge, Wagen- federn und gleichartige Gegenstände; alle diese Waaren weder vollständig abgeschliffen noch gefrüßt, verkupfert oder verzinnet	1 Ztr.	1	10	2	20	} 10 in Häßern u. Rifen. 6 in Ärdren. 4 in Ballen.
	β) andere, auch vollständig abgeschliffene, gefrü- niste, verkupferte oder verzinnete, als: Hexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hacheln, Hobeleisen, Rasttrommeln und Mühlen, Schlöffer, Schraublöcke, grobe Messer zum Handwerkgebrauch, Sensen, Sichel, Sten- neisen, Striegeln, Thurmuhren, Luchmacher- und Schneiderscheren, Zangen u. dgl. m.	1 Ztr.	2	20	4	40	
	3) Feine: α) aus feinem Eisenguß, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus Eisen oder Stahl in Verbin- dung mit anderen Materialien, soweit sie da- durch nicht unter Nr. 20 fallen, als: Gufswaa- ren (feine), lackirte Eisenwaaren, Messer, Stricknadeln, Häkelnadeln, Scheren, Schwert- feger-Arbeit u., jedoch mit Ausnahme der nachstehend unter β. genannten	1 Ztr.	4	.	7	.	} 13 in Häßern u. Rifen. 6 in Ärdren. 4 in Ballen.
	β) Nähadeln; Schreibfedern aus Stahl und an- deren unedeln Metallen; Uhrfournituren und Uhrwerke aus unedeln Metallen; Gewehre al- ler Art; Schmuckfachen, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ztr.	10	.	17	30	

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Ver- zollung.	Abgabensätze		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
			nach dem 30. Phoset- Zoll Zst. Ege.	nach dem 52. Außen- Zoll fl. Kr.	
7	Erden, Erze und edle Metalle: Erden und rohe mineralische Stoffe, auch gebrannt, geschlemmt oder gemahlen, ingleichen Erze, auch aufbereitete, soweit diese Gegenstände nicht mit einem Zollsaße namentlich betroffen sind; edle Me- talle gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze		frei	frei	
8	Flachs und andere vegetabilische Spinn- stoffe, mit Ausnahme der Baumwolle, roh, geröset, gebrochen oder gehechelt, auch Abfälle		frei	frei	
9	Getreide und andere Erzeugnisse des Land- baues:				
	a) Getreide, auch gemalzt, und Hülsenfrüchte	1 Schfl- 1 Pape- risches Schäffel	.	½	13
	Anmerk. zu a. Getreide und Hülsenfrüchte in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde einge- führt werden, ferner Heu in Mengen unter einem Preussischen Scheffel oder beziehungs- weise unter zwei Preussischen Mepen und an- dere Getreidearten, sowie Hülsenfrüchte unter einem halben Preussischen Scheffel oder unter einer Preussischen Mepo		frei	frei	
	b) Sämereien und Beeren:				
	1) Anis, Coriander, Fenchel und Kümmel	1 Ztr.	1	1	45
	2) Alle übrigen Sämereien, einschließlich der Del- sämereien; frische Beeren, ingleichen Wach- holzbeeren aller Art; Erdnüsse		frei	frei	

N ^o	Benennung der Gegenstände.	M ^o ssität der Ver- zollung.	Abgabenhöhe		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
			nach dem 30: Thalern Fuß Lith. Egr.	nach dem 52½ Gulden Fuß Kl. Kr.	
	c) Garten- und Futtergewächse, frische; Blumenwie- beln; Kartoffeln; Wurzeln, frische; Obst, frisches; lebende Gewächse, auch in Töpfen oder Kübeln; Heu; Stroh; Schilf		frei	frei	
10	Glas und Glaswaaren:				
	a) Grünes Hohlglas (Glasgeschirr)	1 Ztr.	5	17½	
	Anmerk. zu a. Bei loser Verpackung werden zu 1 Ztr. veranschlagt: 5½ Preussische 6½ Altbayerische } Kubikfuß. 4½ Rheinbayerische				
	b) Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes oder nur mit abgeschliffenen Stüpfeln, Böden oder Mündern; Fenster- und Tafelglas in seiner natür- lichen Farbe (grün, halb und ganz weiß)	1 Ztr.	20	1 10	
	c) Geprüftes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnit- tenes, gemustertes, massives weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfe, Glasperlen, Glasfahnel	1 Ztr.	4	7	23 in Häßern und Riften. 13 in Körben.
	d) Spiegelglas: 1) rohes, ungeschliffenes	1 Ztr.	15	52½	
	2) geschliffenes, belegt oder unbelegt	1 Ztr.	4	7	17 in Riften.
	e) Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas, ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ztr.	6	10 30	20 in Häßern und Riften. 13 in Körben.
	Anmerk. zu c. und e. Glasmasse, sowie Glasröhren und Glashängelchen, ohne Unterschied der Farbe, zur Verleibereitung und Kunstglasblä- tere, auch Glasurmasse	1 Ztr.	15	52½	

No.	Benennung der Gegenstände.	Wahlstab der Ver- zollung.	Abgabenätze		Für Tara wird verpölet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund
			nach dem 50-Thaler Fuß Zoll.	nach dem 54½-Zollfuß Fuß Zoll.	
11	<p>Haare von Thieren, mit Ausnahme der unter Nr. 41 genannten, sowie Haaren aus solchen Thierhaaren, Menschenhaare; Federn und Borsten:</p> <p>a) Haare, einschließlich der Menschenhaare, roh, geheckelt, gelotten, gefärbt, auch in Lockenform gelegt; Schreibfedern (Federspulen), rohe und gezogene</p> <p>b) Haare, gesponnen, auch in Verbindung mit den, unter Nr. 22 begriffenen Spinnstoffen; Federn, auch gefärbte, soweit sie nicht vorstehend unter a. oder unter Nr. 18 begriffen sind; Borsten</p> <p>c) Deltücher, ingleichen ganz grobe Fußdecken, auch in Verbindung mit Berg; ganz grobe Hüte</p> <p>d) Gewebe, andere, auch mit andern Gespinnsten gemischt, sofern mindestens die ganze Kette oder der ganze Einschlag aus Haaren besteht; Hüte, andere</p> <p><small>Numerk. zu d. Gewebe aus Haaren und andern Gespinnsten, deren Kette oder Einschlag nicht ganz aus Haaren besteht, werden, wenn sie Seide enthalten, nach Nr. 30 d., in allen andern Fällen so verzollt, als wenn sie Haare nicht enthalten.</small></p>		frei	frei	
		1 Ztr.	15	52½	
		1 Ztr.	15	52½	
		1 Ztr.	8	14	(20 in Ripen. 7 in Böden.
12	<p>Häute und Felle:</p> <p>a) Häute und Felle, rohe (grüne, gesalzene, trockene) zur Lederbereitung; rohe behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Hasen- und Kaninchenfelle; rohe frische und getrocknete Seehund- und Robbenfelle</p> <p>b) Felle zur Pelzwert- (Kaufwaaren-) Bereitung</p>		frei	frei	
		1 Ztr.	20	1 10	

No	Benennung der Gegenstände.	Rafinir- der Ver- zollung.	Abgabenfüße		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht 9/1000.
			nach dem 30. Thaler- Fuß Zoll. Gr.	nach dem 32 1/2 Gulden- Fuß Zoll. Kr.	
13	Holz und andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, sowie Waaren daraus, mit Ausnahme der Waaren von Schildpatt:				
	a) Brennholz, auch Reisig; Holzkohlen; Holzborke oder Werberlöse; Lohstücken (ausgelaugte Lohr als Brennmaterial)		frei	frei	
	b) Bau- und Nutzholz aller Art, auch gesägt oder auf andere Weise vorgearbeitet, ingleichen andere vegetabilische und animalische Schnitzstoffe, nicht besonders genannt		frei	frei	
	c) Grobe, rohe, ungefarbte Wöttcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagner-Arbeiten; grobe Wöttcherwaaren mit eisernen Meisen, gebrauchte; Besen von Reisig; grobe Korbflechterwaaren; Hornplatten und rohe, bloß geschnittene Knochenplatten		frei	frei	
	d) Holz in geschnittenen Fournieren; Korfplatten, Korfscheiben, Korfkohlen, Korfstümpel; Stuhlröhre, gebeiztes oder gespaltenes	1 Str.	15	52 1/2	
	e) Hölzerne Hausgeräthe (Möbel) und andere Tischler-, Drechsler- und Wöttcherwaaren und Wagner-Arbeiten, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit unedlen Metallen, lohgarem Leder oder Fensterglas in feiner natürlichen Farbe verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein	1 Str.	1	1 45	
	f) Keine Holzwaaren (mit ausgelegter oder Schnitz-Arbeit), keine Korbflechterwaaren, sowie überhaupt alle unter c., d. und e. nicht begriffenen Waaren aus vegetabilischen oder animalischen Schnitzstoffen,				

No	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Ver- sorgung.	Abgabensätze				Für Tara wird vergütet vom Zehnter Brutto-Gewicht Pfund.
			nach dem 30- Thaler- Fuß 1ste. 2gr.		nach dem 52½- Gulden- Fuß 1l. 1s.		
	mit Ausnahme von Schildpatt; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; Goldbrünze; Bleistifte, Noth- stifte und ähnliche	1 Ztr.	4	.	7	.	20 in Fässern und Kisten. 13 in Kisten. 9 in Ballen. 10 in Fässern und Kisten. 13 in Kisten. 6 in Ballen.
	g) Verpolierte, auch überzogene Möbel aller Art .	1 Ztr.	3	10	5	50	
14	Topfen	1 Ztr.	2	15	4	22½	
15	Instrumente, Maschinen und Fahrzeuge.						
	a) Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:						
	1) musikalische	1 Ztr.	4	.	7	.	23 in Fässern und Kisten. 9 in Ballen.
	2) astronomische, chirurgische, optische, mathema- tische, chemische (für Laboratorien), physikalische	1 Ztr.	frei	.	frei	.	
	b) Maschinen:						
	1) Lokomotiven, Tender und Dampfkessel	1 Ztr.	1	15	2	37½	
	2) andere, und zwar je nachdem der, nach dem Ge- wichte überwiegende Bestandtheil besteht:						
	α) aus Holz	1 Ztr.	.	15	.	52½	
	β) aus Gußeisen	1 Ztr.	.	15	.	52½	
	γ) aus Schmiedeeisen oder Stahl	1 Ztr.	.	25	1	27½	
	δ) aus anderen unedlen Metallen	1 Ztr.	1	10	2	20	13 in Fässern und Kisten. 6 in Kisten. 4 in Ballen.
	3) Walzen aus unedlen Metallen zum Druck und zur Appretur von Geweben:						
	α) gravirt	1 Ztr.	2	.	3	30	13 in Fässern und Kisten. 6 in Kisten. 4 in Ballen.
	β) nicht gravirt	1 Ztr.	.	15	.	52½	
	4) Krane und Kranbeschläge	1 Ztr.	6	.	10	30	13 in Fässern und Kisten. 6 in Kisten. 4 in Ballen.

No.	Benennung der Gegenstände.	Majität der Ver- sollung.	Abgabenhöhe		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
			nach dem 30. Thaler- Fuß 1857. Gr.	nach dem 52 1/2 Pfunden- Fuß 18. Xc.	
	c) Wagen und Schlitten:				
	1) Eisenbahnfahrzeuge	vom Werth	zehn Prozent		
	2) andere Wagen und Schlitten mit Leder- oder Holzrarbeit	Stück	50	87	30
	d) See- und Flußschiffe:				
	1) hölzerne	vom Werth	fünf Prozent		
	2) eiserne	vom Werth	acht Prozent		
	Anmerk. zu d. 1. und 2. Die Anker, Anker- und son- stigen Ketten, ingleichen alle, nicht zu den ge- wöhnlichen Schiffs-Utenülien gehörende beweg- liche Inventarartikel, sowie bei den Dampf- schiffen die Dampfmaschinen, unterliegen den für diese Gegenstände festgesetzten Zollhöhen.				
16	Kalender werden nach den, der Stempelabgabe halber gege- benen besondern Vorschriften behandelt.				
17	Kautschuck und Guttapercha, sowie Wa- ren daraus:				
	a) Kautschuck in der ursprünglichen Form von Schu- hen, Flaschen u.; Guttapercha, roh, ungerieinigt odergereinigt		frei	frei	
	b) Kautschuck-Fäden außer Verbindung mit anderen Materialien, oder mit baumwollenem, leinemem oder wollenem rohen (nicht gebleichtem oder gefärb- tem) Garn nur dergestalt umspinnen, umflochten oder umwickelt, daß sie ohne Ausdehnung noch deutlich erkannt werden können; Kautschuck-Plat- ten; aufgelöstes Kautschuck	1 Btr.	15	52 1/2	

No.	Benennung der Gegenstände.	Menge der Ver- einigung.	Abgabenſätze				Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
			nach dem 30. Thaler- Fuß Zbr.	nach dem 32½-Gulden- Fuß Fl.	nach dem 30. Thaler- Fuß Zbr.	nach dem 32½-Gulden- Fuß Fl.	
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemen- und Täſchernerwaaren, ſowie andere Waaren aus unlackirtem, ungefärbtem, unbedrucktem Kautſchuk, alle dieſe Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, ſoweit ſie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ztr.	4		7		16 in Kisten und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	d) Waaren aus lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Kautſchuk, auch in Verbindung mit anderen Materialien, ſoweit ſie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; feine Schuhe; überſpannte Kautſchuckfäden	1 Ztr.	10		17	30	20 in Kisten und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	e) Gewebe aller Art mit Kautſchuk überzogen oder getränkt	1 Ztr.	15		26	15	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. zu e. Kautſchuk-Drucktücher für Fabriken und Krankenlöcher, künſtliches, für Krankenfabriken, beide auf Erlaubnißſcheine unter Kontrolle	1 Ztr.	2		3	30	16 in Kisten und Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
	f) Gewebe aus Kautſchuckfäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien	1 Ztr.	25		43	45	13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
	Anmerk. zu b. bis f. Waaren aus Guttapercha werden wie Waaren aus Kautſchuk behandelt.						
18	Kleider und Leibwäſche, fertige, auch Puz- waaren:						
	a) Von Seide oder Floretſeide, auch in Verbindung mit Metallfäden	1 Ztr.	40		70		20 in Kisten. 11 in Körben. 9 in Ballen.
	b) Andere, ſoweit ſie nicht nachſtehend unter c. und e. genannt ſind; Herrenhüte von Seide, unlaſſirt, ſaſſirt oder garnirt; künſtliche Blumen; zugerichtete Schmuckfedern	1 Ztr.	30		52	30	
	c) Von Geweben mit Kautſchuk oder Guttapercha						

Abg.	Benennung der Gegenstände.	Koststab der Ver- zollung.	Abgabeufsätze				Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
			nach dem 30-Thaler- Fuß Ztr.	nach dem 52½-Gulden- Fuß Ztr.	nach dem 30-Thaler- Fuß Ztr.	nach dem 52½-Gulden- Fuß Ztr.	
	überzogen oder getränkt, sowie aus Gummifäden in Verbindung mit anderen Spinnmaterialien .	1 Ztr.	25	.	43	45	13 in Rissen. 9 in Rörben. 6 in Ballen.
	d) Herrenhüte von Filz, aus Wolle oder anderen Thierhaaren, unstaffirt, staffirt oder garnirt .	1 Ztr.	15	.	26	15	20 in Rissen. 11 in Rörben. 9 in Ballen.
	e) Reine Leinwäse	1 Ztr.	10	.	17	30	13 in Rissen. 9 in Rörben. 6 in Ballen.
	Anmerk. Kleider und Leibwäsche, getragene, wenn sie nicht zum Verkauf eingehen	1 Ztr.	.	15	.	52½	
10	Kupfer und andere nicht besonders ge- nannte unedle Metalle und Legirungen aus unedlen Metallen, sowie Waaren daraus:						
	a) In rohem Zustande oder als alter Bruch; auch Kupfer- und andere Scheidemünzen, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten eingeführt werden dürfen		frei	.	frei	.	
	b) Geschmiedet oder gewalzt in Stangen oder Blechen, auch Draht	1 Ztr.	1	22½	3	3½	} 13 in Häffern. 6 in Rörben. 4 in Ballen.
	c) in Blechen und Draht, plattirt	1 Ztr.	4	.	7	.	
	d) Waaren, und zwar:	1 Ztr.	3	.	5	15	
	1) Drahtgewebe						
	2) Kupferschmiede- und Verblecher-Waaren: als Blasen, Bügelleisen, Eimer, Gewichte, Ge- winde, Haken, Hähne, Kellen, Lampen, Leuch- ter, Lichtpuppen, Mörser, Niegel, Röhren, Schlöffer, Schraubenbolzen und -Muttern, Schüsseln, Thür-, Fenster-, Truben- und Wa- genbeschläge, Waageschalen und ähnliche grobe Waaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Ztr.	2	20	4	40	
	3) Andere, auch in Verbindung mit anderen Materia- lien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ztr.	4	.	7	.	

N ^o	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Ver- zollung.	Abgabensätze				Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
			nach dem 30. Thaler- Fuß Ztr. Gr.	nach dem 52½-Österr. Fuß Fl. Kr.			
20	Kurze Waaren, Quincailleten zc.:						
	a) Waaren, ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder Edelsteinen gefertigt; Taschenuhren; echtes Blattgold und Blattsilber.	1 Ztr.	50	87	30	} 20 in Häffern u. Kistn. 13 in Körben. 9 in Ballen.	
	b) Waaren, ganz oder theilweise aus Schildpatt, aus unedlen, echt vergoldeten oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen gefertigt; Stuh- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hänguhren; weiches Blattgold und Blattsilber; feine Valanterie- und Quincailletie-Waaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Nippedüsschen u. s. w.) ganz oder theilweise aus Aluminium; ferner dergleichen Waaren aus anderen unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr und weniger vergoldet oder versilbert oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Marmor, Gips, Email, Halbedelsteinen und nachgeahmten Edelsteinen, Lava, Perlmutter oder auch mit Schnitzarbeiten, Vasen, Kameen, Ornamenten in Metallguss und dergleichen; Brillen und Operngucker; Fächer; feine boffirte Wachswaaren; Perückenmacherarbeit; Regen- und Sonnenschirme; Wachspierlen; ingleichen Waaren aus Gespinnten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schmelzstoffen, unedlen Metallen, Glas, Kautschuk, Guttapercha, Leder, Ledertuch (leather cloth), Papier, Papp, Stroh oder Thonwaaren verbunden und nicht besonders taxirt sind. z. B. Knöpfe auf Holzformen und dergl.	1 Ztr.	15	26	15		} 20 in Häffern und Kistn. 13 in Körben. 9 in Ballen.

36	Benennung der Gegenstände.	Mafstab der Ver- sollung.	Abgabenfäße				Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund
			nach dem 30: Thaler- Fuß Zbl. Egr.	nach dem 52½ Gulden- Fuß Rl. Kr.			
21	Leder und Lederwaren:						
	a) Leder aller Art, mit Ausnahme des nachstehend unter b. genannten; Pergament, Stiefelschäfte	1 Ztr.	2	.	3	30	16 in Häffern u. Riden, 13 in Rorden, 6 in Wallen.
	b) Brüsseler und Dänisches Handschuhleder; auch Korduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder	1 Ztr.	8	.	14	.	
	Anmerk. zu b. Halbgaare, sowie bereits gegerbte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schaafelle	1 Ztr.	.	15	.	52½	
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemen- und Täschnerwaren, sowie andere Waaren aus lohgarem, lebrothem oder bloß geschwärztem Leder, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ztr.	4	.	7	.	16 in Häffern u. Riden, 13 in Rorden, 6 in Wallen.
	Anmerk. zu c. Grobe Schuhmacher- und Täschner-Waaren aus grauer Packleinwand, Segeltuch, roher Leinwand, rohem Jwoitich oder Drillich, oder grobem unbedrucktem Wachstuch werden wie Waaren aus Leder behandelt.						
	d) Feine Lederwaren von Korduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von samisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen; feine Schuhe aller Art	1 Ztr.	10	.	17	30	20 in Häffern u. Riden, 13 in Rorden, 6 in Wallen.
	e) Handschuhe B.	1 Ztr.	13	10	23	20	
22	Leinwand, Leinwand und andere Leinwandwaren, d. i. Garn und Web- oder Wirk-						

Ab	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Ver- zollung.	Abgabensätze		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
			nach dem 30-Thaler- Fuß Zoll.	nach dem 52½-Aulden- Fuß Zoll.	
	waren aus Flachsd oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle:				
	a) Rohes Garn:				
	1) von Flachsd oder Hanf,				
	α) Maschinengepinnst	1 Ztr.	2	3 30	13 in Rissen. 6 in Ballen.
	β) Handgepinnst	1 Ztr.	5	17½	
	2) von Jute oder anderen nicht besonders genann- ten vegetabilischen Spinnstoffen	1 Ztr.	15	52½	
	b) Gebleichtes, desgleichen bloß abgekochtes oder ge- bütetes (geächertes) Garn, ferner gefärbtes Garn	1 Ztr.	8	5 15	13 in Rissen. 6 in Ballen.
	c) Zwirn, roh, gebleicht oder gefärbt	1 Ztr.	4	7	
	d) Seilenwaren, ungebleichte; Decken aus losen Fa- sern	1 Ztr.	15	52½	
	e) Graue Packleimwand und Segeltuch	1 Ztr.	20	1 10	
	f) Rohes Leinwand, roher Zwillich und Drillich; Sei- lenwaren, gebleichte	1 Ztr.	4	7	13 in Rissen. 6 in Ballen
	Anmerk. zu f. Rohes ungebleichte Leinwand eingehend:				
	aa) in Preußen: auf der Grenzlinie von Leobsdorf bis Seiden- berg in der Oberlausitz nach Bleicherzien oder Leinwandmärkten	1 Ztr.	frei	frei	
	bb) in Sachsen: auf der Grenzlinie von Ostrop bis Schandau auf Geläubnisheine	1 Ztr.	frei	frei	
	g) Gebleichte, gefärbte, bedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus gebleichtem Garn gewebte Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zugerich- teter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücher- zeug; leinene Mittel-, Batist und Linn	1 Ztr.	10	17 30	13 in Rissen. 9 in Röhren. 6 in Ballen.
	h) Bänder; Borten, Franzen, Gaze, Kammetuch, gewebte Ranten, Schnüre, Strumpfwaren; Ge-				

No.	Benennung der Gegenstände.	Mafstab der Ver- jüngung.	Abgabensätze				Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
			nach dem 30-Thaler- Fuß Thl. Sgr.	nach dem 52½-Gulden- Fuß Fl. Kr.			
	Spinnstühle und andere Waaren in Verbindung mit Metallsäben	1 Ztr.	20	.	35	.	18 in Risten. 13 in Adoben. 6 in Balken.
	1) Zwirnspeihen	1 Ztr.	40	.	70	.	23 in Risten. 11 in Balken.
23	Lichte:						
	a) Talg- und Stearinlichte	1 Ztr.	1	15	2	37½	16 in Risten.
	b) andere	1 Ztr.	2	.	3	30	
24	Literarische und Kunstgegenstände:						
	a) Papier, beschriebenes (Akten und Manuscripte); Bücher in allen Sprachen, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien und Photographien; geographische und Seekarten; Kunstalien	.	frei	.	frei	.	
	b) Gestochene Metallplatten, geschnittene Holzstöcke, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Sti- chen oder Schrift, alle diese Gegenstände zum Ge- brauch für den Druck auf Papier	.	frei	.	frei	.	
	c) Gemälde und Zeichnungen; Statuen von Marmor und anderen Steinarten; Statuen von Metall, mindestens in natürlicher Größe; Medaillen	.	frei	.	frei	.	
25	Material- und Spezerei-, auch Konditor- waaren und andere Konsumtibilien:						
	a) Bier aller Art, auch Meth	1 Ztr.	.	20	1	10	24 in vierbreitem Risten Gänge 16 in in Adoben Flaschen. 11 in Ueberfüßern. 24 in Risten. 11 in Ueberfüßern. 7 in Adoben.
	b) Branntwein aller Art, auch Arrack, Rum, Franz- branntwein und versetzte Branntweine in Fässern und Bläschen	1 Ztr.	6	.	10	30	
	c) Gese aller Art, mit Ausnahme der Weinlese .	1 Ztr.	11	.	19	15	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Mafstab der Ver- zollung.	Abgabenfäße				Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
			nach dem 30-Thaler- Fuß	nach dem 21-Ölben- Fuß	Fl.	Kr.	
	d) Eßig aller Art in Fässern	1 Ztr.	1	10	2	20	
	e) Wein und Most, auch Cider in Fässern und Fla- schen; Eßig in Flaschen oder Krufen	1 Ztr.	4	.	7	.	24 in nur dreien Rissen. (Eingänge 16 in in Röcken, 16 in 11 in Leberfässern. 16 in Fässern u. Zö- pfen, sowie in Kü- beln v. hartem Holz, 11 in Kübeln von weichem Holz
	f) Butter	1 Ztr.	3	20	6	25	
	Kumertf. zu l. 1. Frische, ungesalzene Butter auf der Einde von Lindau bis Memmenhofen eingehend 2. Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als drei Pfund, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzuordnenden Auf- hebung oder Beschränkung dieser Begünstigung	1 Ztr.	.	.	1	45	
	g) Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereit- tes; Schinken, Speck, Würste, dergleichen großes Bild	1 Ztr.	.	15	.	52½	
	h) Früchte (Schäbfrüchte), auch Blätter: 1) frische Apfelsinen, Citronen, Limonen, Pom- meranzen, Granaten und dergleichen	1 Ztr.	2	.	3	30	20 in Fässern und Rissen. 13 in Röcken. 7 in Ballen.
	Verlangt der Steuerpflichtige die Auszahlung, so zahlt er für hundert Stück 20 Sgr. oder 1 Fl. 10 Kr. Im Falle der Auszahlung bleiben verdorbene un- versteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.						
	2) a) getrocknete Datteln, Feigen, Korinthen, Mandeln, Pistachkerne, Rosinen, Lorbeer- blätter, Pomeranzen, Pomeranzenscha- len und dergleichen	1 Ztr.	4	.	7	.	13 in Fässern. 16 in Äpfeln. 13 in Röcken. 6 in Ballen.
	β) Kastanien, Maronen, Johannisbrot; Bi- nienkerne	1 Ztr.	.	15	.	52½	

76	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Ver- gütung.	Abgabensätze				Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
			nach dem 30-Thaler- Fuß		nach dem 52½-Oulden- Fuß		
			Zflr.	Sgr.	fl.	kr.	
	i) Gewürze aller Art, nicht besonders genannt	1 Ztr.	6	15	11	22½	16 in Häffern. 18 in Riffen. 13 in Körben. 4 in Ballen.
	k) Seringe	1 Zentne	1	.	1	45	
	l) Honig	1½ Ztr.	.	10	.	35	
	m) 1) Kaffee, roher, und nicht unter 3 genannte Kaffee-Surrogate	1 Ztr.	5	.	8	45	12 in Häffern mit Dauben v. Eichn- u. andern harten Holze u. in Riffen. 5 in andern Häffern. 9 in Körben. 2 in Ballen oder Säcken.
	2) Kakao in Bohnen und Kakaoschalen	1 Ztr.	6	15	11	22½	13 in Häffern mit Dauben v. Eichn- u. andern harten Holze u. in Riffen. 10 in andern Häf- fern. 9 in Körben. 3 in Ballen.
	3) Cichorien, gebrannte oder gemahlene	1 Ztr.	.	20	1	10	
	n) gebrannter Kaffee, in gleicher Kakao-Masse, gemah- lener Kakao, Schokolade und Schokoladen-Surro- gate, Kaviar und Kaviar-Surrogate (eingefalzener Fischroggen)	1 Ztr.	11	.	10	15	20 in Häffern und Riffen. 13 in Körben. 6 in Ballen. 20 in Riffen von 1 Ztr. u. darüber. 16 in Riffen unter 1 Ztr.
	o) Käse aller Art	1 Ztr.	3	20	6	25	11 in Häffern. 6 in Körben. 6 in Ballen. 12 in Kübeln von 3 Ztr. u. darunter. 8 in schwächeren Kübeln. 9

No	Benennung der Gegenstände.	Mafstab der Ver- zollung.	Abgabensätze				Für Tara nicht vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
			nach dem 30-Thaler- Fuß		nach dem 52½-Pfund- Fuß		
			100 R.	50 G.	100 R.	50 G.	
p) 1)	Konfitüren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art; mit Zucker, Essig, Del oder sonst namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingefalgene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Konsumtibilien (Pilze, Trüffel, Geflügel, Seethiere und dergleichen); zubereitete Fische; Oliven, Kapern, Pasteten; zubereiteter Senf; Tafel-Mouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses	1 Ztr.	7	.	12	15	20 in Büchern u. Aiden. 13 in Körben. 6 in Ballen.
2)	Obst, Sämereien, Beeren, Blätter, Blüten, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, bloß eingekocht, oder gefalzen, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Cichorien, getrocknete; Nüsse, trockene; Säfte von Obst, Beeren und Rüben zum Genuß, ohne Zucker eingekocht; Fische nicht anderweitig genannt	1 Ztr.	.	15	.	52½	
q) 1)	Krafftmehl, Rubeln, Buder, Stärke, Arrowroot, Sago und Sago-Surrogate, Tapioka	1 Ztr.	2	.	3	30	13 in Büchern, Aiden u. Körben. 6 in Ballen.
2)	Mühlensfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene und geschälte Körner, Graupe, Grieß, Gröhe, Mehl, Backwerk, gewöhnliches (Bäckerwaare); Stärk gummi	1 Ztr.	.	15	.	52½	
	Anmerk. zu q. 2. 1. Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl) bei dem Eingange zu Lande auf der der Sächsischen Grenzlinie gegen Pöbmon.	1 Ztr.	.	7½	.	.	
	2. Gewöhnliches Roggenbrot bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie	1 Ztr.	.	5	.	.	
r)	Muschel- oder Schaalthiere aus der See, als: Auster, Hummern ausgeschälte Muscheln, Schildkröten und dergleichen	1 Ztr.	2	.	3	30	
s)	Reis:						

Ab.	Benennung der Gegenstände.	Mafstab der Verjollung.	Abgabensätze				Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht pfund.	
			nach dem 30: Thaler Fuß		nach dem 52: Gulden Fuß			
			Thlr.	Gr.	fl.	Kr.		
	1) geschälter	1 Ztr.	1	-	1	45	14 in Kässern mit Tauben v. Eichen- u. andern harten Holz. 10 in andern Käf- fern. 13 in Kisten. 7 in Körben. 13 in Kässern mit Tauben v. Eichen- u. andern harten Holz. 10 in andern Käf- fern. 16 in Kisten von 8 Ztr. u. darüber. 13 in Kisten unter 8 Ztr. 10 in ausgerentropf- tem Kopfgeschle- ten (Cassars, Cransons.) 7 in andern Kässern. 6 in Kisten. 11 in Kässern.	
	2) ungeschälter	1 Ztr.	-	20	1	10		
	1) Salz (Kochsalz, Steinsalz) einzuführen ist verbo- ten; die Durchfuhr findet nur auf besondere Er- laubnis unter den jedesmal vorzuschreibenden Be- dingungen statt.							
	u) Syrop. *)							
	*) Die Gebühr für Zucker und Erosen sind durch das Gesetz vom 12. Juli 1861 bestimmt und betragen vom							
	1. Zucker:							
	a) Erbs- und Ant-, Ranté-, Wachs- oder Vanillen- und anderer gebräunt Zucker	1 Ztr.	7	10	12	50		
	b) Rohzucker und Rasin (Zuckermehl)	1 Ztr.	6	-	10	30		
	c) Rohzucker für lösbliche Eisenerden zum Raffiniren unter den besondern vorzuschreibenden Bedingungen und Restriktionen	1 Ztr.	4	71	7	261		
	2. Syrop	1 Ztr.	2	15	4	271		
	Mischungen von Zucker, welche als solche bei der Weissen be- stimmt erkannt werden, unterliegen dem Verzehre zu a. auf- geschälten Eingangssätze für Zucker.							

Ab	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Ver- zollung.	Abgabensätze			Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
			nach dem 30-Zoller- Fuß Zollr. Egr.	nach dem 52½-Zollr. Fuß Zollr. Kr.		
	v) Tabak:					22 in Kisten. 12 in Kisten, Se- renen (nicht von Thierhäuten) und Kannesserdörben. 9 in Kisten. 8 in Thierhäuten. 4 in Ballen aus Schiff, Post und Häfen. 2 in Ballen an- derer Art.
	1) Tabakblätter, unbearbeitete und Stengel	1 Ztr.	4	.	7	
	2) Tabakfabrikate:					
	a) Rauchtabak in Rollen, abgerollten oder ent- rippelten Blättern oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftabak, auch Tabak- mehl und Absätze	1 Ztr.	11	.	19	15
	β) Cigarren und Schnupftabak	1 Ztr.	20	.	35	
	w) Thee	1 Ztr.	8	.	14	
	x) Zucker	1 Ztr.	8	.	14	
26	Del, anderweit nicht genannt, und Fette:					
	a) Del, 1) Del aller Art in Flaschen oder Krufen, auch Baumöl in Fässern	1 Ztr.	.	25	1	27½
	Anmerk. zu n. 1. Baumöl in Fässern eingehend, wenn *) Siehe die Note auf voriger Seite.					16 in Kisten. 13 in Körben. 12 in Kannesserdörb. 6 in Ballen. Del Cigarren außer der vorstehenden Tara für die ägypte Um- schiffung nach 24 Pfund, falls die Ci- garren in Netzen Ri- den, und 12 Pfund, falls sie in Körben oder Paketen ver- packt sind. 23 in Kisten.

No.	Benennung der Gegenstände.	Mafstab der Ver- zollung.	Abgabenätze		Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund
			nach dem 30:Thaler Zoll. Zoll. Gr.	nach dem 52½-Gulden- Zoll. Zoll. Kr.	
	bei der Abfertigung auf den Zentner ein Pfund Terpentindl oder ein achtes Pfund Rosmarin- dl zugeseht worden	.	frei	.	frei
	2) Anderes Del in Fässern	1 Ztr.	15	.	52½
	3) Palmöl (Palmbutter) und Kokosnußöl	1 Ztr.	5	.	17½
	b) Fette:				
	1) Fischthran, Paraffin, Ballrath	1 Ztr.	15	.	52½
	2) Fischspeck	1 Ztr.	10	.	35
	3) Anderes Thierfett, ungeschmolzen und einge- schmolzen	.	frei	.	frei
	c) Stearin, einschließlich Stearinsäure	1 Ztr.	1	.	45
	d) Rückstände, feste, von der Fabrikation fetter Oele, auch gemahlen	.	frei	.	frei
27	Papier und Pappwaren:				
	a) Graues Lösch- und Packpapier, Pappdeckel, Press- späne, künstliches Pergament; Papier zum Schlei- fen oder Poliren; Bliegenpapier; Wispapier; Schieferpapier	1 Ztr.	15	.	52½
	b) Ungeleimtes ordinaires (grobes graues, halbweißes und gefärbtes) Papier	1 Ztr.	1	.	45
	c) Alles andere, auch lithographirtes, bedrucktes oder linirtes, zu Rechnungen, Etiketten, Frachtbrie- fen, Devisen u. vorgerichtetes Papier; Water- pappe; Papiertapeten; Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse; Formarbeit aus Steinpappe, Kopfhalt oder ähnlichen Stoffen	1 Ztr.	1 10	2	20
	d) Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbin- dung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ztr.	4	.	7

16 in Ailen.
13 in Aöden.
6 in Gallen.

N ^o	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Ver- zollung.	Abgabensätze				Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht V ^u nd.
			nach dem 30: Thaler- Zuß T ^r . S ^r .	nach dem 52½: Gulden- Zuß Z ^t . K ^r .			
28	Belzwerk (Kürschnerarbeiten):						
	a) Ueberzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, gefüt- terte Decken, Pelzfutter und Besätze u. dgl.	1 Ztr.	22	38	30		16 in Häffern, 20 in Rippen, 6 in Ballen.
	b) Fertige, nicht überzogene Schaaßpelze, dergleichen weißgemachte und gefärbte, nicht gefütterte Angora- oder Schaaßfelle, ungefütterte Decken, Pelzfutter und Besätze	1 Ztr.	6	10	30		13 in Häffern und Rippen, 6 in Ballen.
29	Schleßpulver	1 Ztr.	2	3	30		13 in Häffern.
30	Seide und Seidenwaaren:						
	a) Seiden-Kokons; Seide, abgehäpelt (Grege) oder gesponnen; Floretseide, gekämmt, gesponnen oder gezwirnt, alle diese Seide nicht gefärbt; auch Ab- fälle von gefärbter Seide		frei	frei			
	b) Seide und Floretseide gefärbt	1 Ztr.	4	7			16 in Häffern und Rippen, 9 in Ballen.
	c) Waaren aus Seide oder Floretseide, auch in Ver- bindung mit Metallfäden	1 Ztr.	40	70			22 in Rippen, 13 in Ballen.
	d) Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen, Wolle oder anderen, unter Nr. 41 genannten Thierhaaren	1 Ztr.	30	52	30		20 in Rippen, 11 in Ballen.
31	Seife und Parfümerien:						
	a) Grüne, schwarze und andere Schmierseife	1 Ztr.	25	1	27½		
	b) Gemeine feste Seife	1 Ztr.	25	1	27½		
	c) Feine, in Täfelchen, Kugeln, Wächsen, Krügen, Töpfen zc.	1 Ztr.	2	3	30		
	d) Parfümerien aller Art	1 Ztr.	3	10	5	50	16 in Rippen.
	Anmerk. zu c. und d. Wenn die Umhüllungen, in welchen die Waare eingep. für sich höher belegt sind, als die letztere, so wird dieser höhere Satz erhoben.						

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Ver- zollung.	Abgabenätze				Für Tara wird vergütet von Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
			nach dem 30-Thaler- Fuß Zoll.	nach dem 52½-Gulden- Fuß Zoll.			
32	Spielekarten von jeder Gestalt und Größe, in so fern sie in einzelnen Vereinstaaen zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Kontrol-Vorschriften	1 Ztr.	10	.	17	30	
33	Steine und Steinwaaren:						
	a) Steine, rohe oder bloß behauene; Flintensteine; Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen; polirte Schieferplatten; Schleif- und Wespsteine aller Art		frei	.	frei	.	
	b) Edelsteine, auch nachgeahmte, geschliffen, Perlen und Korallen ohne Fassung; Waaren aus Serpentinstein, Gips und Schwefel	1 Ztr.	15	.	52½		
	c) Waaren aus Halbedelsteinen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ztr.	8	.	14	.	10 in Häßern und Rißen.
	d) Waaren aus allen andern Steinen, mit Ausnahme der Statuen:						
	1) außer Verbindung mit anderen Materialien, oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack	1 Ztr.	.	5	.	17½	
	2) in Verbindung mit anderen Materialien, auch Meerschamwaaren, alle diese Waaren, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ztr.	4	.	7	.	16 in Häßern und Rißen.
34	Steinkohlen, Braunkohlen, Torf:						
	a) Braunkohlen; Torf; Torfkohlen		frei	.	frei	.	
	b) Steinkohlen	1 Ztr.	.	½	.	13	
	Anmerk. zu h. An der Preussischen Seegrenze und auf der Elbe, desgleichen auf besondere Erlaubnißscheine auf der Weser und Berra eingehend	1 Ztr.	.	½	.	.	

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Majität der Ver- zollung.	Abgabenätze				Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfund.
			nach dem 30. Thaler- Zuß		nach dem 52½-Gulden- Zuß		
			Thlr.	Sgr.	fl.	Kr.	
35	Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:						
	n) Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, auch andere Schilfwaaren, ordinaire:						
	1) ungefärbt	1 Ztr.	5		17½		} 16 in Rippen und Riffen. 6 in Balken.
	2) gefärbt	1 Ztr.	3		5 15		
	b) Strohbänder aller Art; Strohbesen	1 Ztr.	20		1 10		
	c) Stroh- und Bastsechte, mit Ausnahme der Strohbänder; Decken von ungepalttem Stroh	1 Ztr.	4		7		} 120 in Rippen. 9 in Balken
	d) Hüte aus Stroh, Rohr, Bast, Winsen, Fischbein, Palmblättern und Span:						
	1) ohne Garnitur	1 Stück	2		7		
	2) mit Garnitur	1 Stück	4		14		
36	Beer; Bech; Harze aller Art; Kalkhalt (Bergbeer); Beer- und Mineralöle, roh und gereinigt, auch Benzol und Karbolsäure (Kreosot); Harzöl; Terpentin; Terpentinöl		frei		frei		
37	Thiere und thierische Produkte, nicht anderweit genannt:						
	n) Thiere, alle lebende, für welche kein Tariffaz an- geworfen ist; Vögel und kleines Wildpret aller Art; Fische, frische und Blutkrebs; frische un- ausgeschälte Muscheln		frei		frei		
	b) Eier und Milch		frei		frei		
	c) Bienenswölle mit lebenden Bienen		frei		frei		
	d) Blasen und Därme, thierische; Wachs; Waschl- schwämme und andere thierische Produkte, soweit sie nicht unter andern Nummern des Tariffaz be- griffen sind	1 Ztr.	15		52½		

No.	Benennung der Gegenstände.	Wahlstab der Ver- gütung.	Abgabensätze				Für Tara wird vergütet vom Jentner Brutto-Gewicht Pfand.
			nach dem 30. Thaler- Zoll- Tble. Gr.		nach dem 521-Gulden- Zoll- St. Kr.		
38	Thonwaaren:						
	a) Kiesen, Mauer- und Dachziegel und andere Baa- ren aus Thon zu baulichen Zwecken; Thonröhren; Schmelztiegel; gemeine Ofenschalen; irdene Pfei- sen; gemeines Löpfergeschirr		frei		frei		
	b) Andere Thonwaaren mit Ausnahme von Porzellan: 1) einfarbige oder weiße	1 Ztr.	1	22½	3	3½	} 22 in Asten. 13 in Köben.
	2) bemalte, bedruckte, vergoldete oder versilberte	1 Ztr.	2		3	30	
	c) Porzellan, weißes	1 Ztr.	1	22½	3	3½	
	d) Porzellan, weißes mit farbigen Streifen, farbi- ges, bemaltes oder vergoldetes, ingleichen Thon- waaren aller Art in Verbindung mit anderen Ma- terialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen	1 Ztr.	4		7		
39	Vieh:						
	a) Pferde, Maulesel, Maultiere, Esel	1 Stück	1	10	2	20	
	Anmerk. zu a. 1. Füllen, welche der Mutter folgen		frei		frei		
	2. Füllen unter einem Jahre auf der Grenze von Harburg bis Veer, beide Orte eingeschlossen	1 Stück		15		52½	
	b) Rindvieh:						
	1) Ochsen und Zuchstiere	1 Stück	2	15	4	22½	
	2) Kühe	1 Stück	1	15	2	37½	
	3) Jungvieh	1 Stück	1		1	45	
	4) Kälber	1 Stück		5		17½	
	Anmerk. zu b. Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baden wer- den zu folgenden ermäßigten Sätzen einge- lassen:						
	a) magere Ochsen	1 Stück	1	10	2	20	
	b) Zuchstiere und Kühe	1 Stück	1		1	45	
	c) Jungvieh	1 Stück		20	1	10	

N ^o	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Ver- zollung.	Abgabensätze				Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht ab.
			nach dem 30-Thaler- Zuß		nach dem 52½-Gulden- Zuß		
			18kr.	1/2gr.	fl.	kr.	
	c) Schweine:						
	1) gemästete und magere	1 Stück	.	20	1	10	
	2) Spanferkel	1 Stück	.	5	.	17½	
	d) Hammel	1 Stück	.	15	.	52½	
	e) Anderes Schaafvieh und Ziegen	1 Stück	.	5	.	17½	
40	Wachstuch, Wachsmuffelin, Wachstafft:						
	a) Grobes unbedrucktes Wachstuch (Wachtuch)	1 Ztr.	.	20	1	10	} 13 in Rissen. 0 in Körben. 6 in Ballen.
	b) Alles andere	1 Ztr.	.	2	.	3 30	
	Anmerk. zu b. Waaren hieraus werden wie feine Leder- waaren behandelt.						
41	Wolle, einschließlich der Ziegen-, Hasen-, Kan- ninchon- und Viberhaare, sowie Waaren daraus:						
	a) Wolle, rohe, gekämmte, gefärbte, gemahlene		frei	.	frei	.	
	b) Woll, auch mit anderen Spinnmaterialien, aus- schließlich der Baumwolle, gemischt:						
	1) einfaches, ungefärbt oder gefärbt; dubliertes, ungefärbt; Ballen	1 Ztr.	.	15	.	52½	} 16 in Kisten und Rissen. 6 in Ballen.
	2) dubliertes, gefärbt; drei- oder mehrfach gewir- tes, ungefärbt oder gefärbt	1 Ztr.	.	4	.	7	
	c) Waaren, auch in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Metallsäden:						
	1) Stickereien, Spitzen und Tulle	1 Ztr.	.	30	.	52 30	} 20 in Kisten. 7 in Ballen.
	2) bedruckte Waaren aller Art	1 Ztr.	.	25	.	43 45	
	3) unbedruckte, ungewalkte Waaren; Besamentier- und Knopfmacher-Waaren; auch Gespinnte in Verbindung mit Metallsäden	1 Ztr.	.	20	.	35	
	4) unbedruckte gewalkte Tuch-, Zeug- und Filz- Waaren; Strumpfwaaaren; Fußteppiche	1 Ztr.	.	10	.	17 30	
	5) Tuchleisten		frei	.	frei	.	

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Ver- jollung.	Abgabensätze				Für Tara wird vergütet vom Zentner Brutto-Gewicht Pfand.
			nach dem 30: Thaler-		nach dem 52½ Gulden-		
			Zuß Tdr.	Gr.	Zuß fl.	Gr.	
42	Zink und Zinkwaaren: a) Hohes Zink; altes Bruchzink b) Zinkbleche c) Grobe Zinkwaaren auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack; Draht d) Feine, auch lackirte Zinkwaaren, ingleichen Zink- waaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen		frei	.	frei	.	} 20 in Kästern und Kisten. } 13 in Körben.
		1 Ztr.	.	15	.	52½	
		1 Ztr.	1	.	1	45	
		1 Ztr.	4	.	7	.	
43	Zinn und Zinnwaaren, auch mit Opfeg- glanz legirt: a) Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w.; altes Bruchzinn b) Zinn, gewalzt c) Grobe Zinnwaaren, als: Draht, Röhren, Schüs- seln, Teller, Kessel und andere Gefäße, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack d) Feine, auch lackirte Zinnwaaren, ingleichen Zinn- waaren in Verbindung mit andern Materialien, so- weit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen		frei	.	frei	.	} 20 in Kästern u. Kisten. } 13 in Körben.
		1 Ztr.	.	15	.	52½	
		1 Ztr.	1	.	1	45	
		1 Ztr.	4	.	7	.	
44	Artikel, welche unter keiner der vorstehen- den Nummern begriffen sind		frei	.	frei	.	

Zweite Abtheilung.

Bestimmungen über die Ausfuhr.

Bei der Ausfuhr sind einer Abgabe nur unterworfen:

Lumpen und andere Abfälle zur Papier-Fabrikation, und zwar:

1. nicht von reiner Seide, auch zu Halbzeug vermahlen, Makulatur und Papier-späne, mit $\frac{1}{3}$ Thlr. oder 2 Fl. 55 Kr. vom Zentner;
2. altes Tauwerk, alte Fischernetze und Stricke, getheert oder nicht getheert, mit $\frac{1}{3}$ Thlr. oder 35 Kr. von Zentner.

Dritte Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

- I. Der Eingang- und Ausgangszoll wird nach denjenigen Tarif-Sätzen und Vorschriften entrichtet, welche an dem Tage gültig sind, an welchem:
 1. die zum Eingange bestimmten Waaren bei der kompetenten Zollstelle zur Verzollung oder zur Abfertigung auf Begleitschein II.,
 2. die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolles befugten Abfertigungsstelle angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden.
- II. Der dem Tarif zu Grunde liegende Zoll-Zentner ist in hundert Pfunde getheilt. Er stimmt mit dem im Zollvereine, mit Ausnahme des Königreichs Bayern, als allgemeines Landsgewicht bestehenden Zentner überein. Es sind:

Zoll-Pfunde:

1120 = 1000 Bayerischen Pfunden,

2000 = 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde:

28 = 25 Bayerischen Pfunden

2 = 1 Rheinbayerischen Kilogramm,

und

Zoll-Zentner:

28 = 25 Bayerischen Zentnern zu 100 Pfunden,

2 = 1 Rheinbayerischen Quintal zu 100 Kilogrammen.

III. Werden Waaren unter Begleitschein-Kontrolle versandt, oder bedarf es zu dem Waaren-Verschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:

für einen Begleitschein 2 Sgr. oder 7 Kr.,

für ein angelegtes Blei 1 Sgr. oder 3½ Kreuzer.

Wegen der Weggebühren (Rehunkosten) ist das Nöthige in den Vorschriften enthalten. Andere Nebenerhebungen sind unzulässig.

IV. a) Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewichte oder nach dem Netto-Gewichte erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig verpacktem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Aufbewahrung und mit ihrer besonderen für den Transport verstandenen.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besonderen äußeren Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung nothwendig ein und dieselbe, wie es z. B. bei Syrop u. s. w. die gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Umschließungen (Flaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergleichen) werden bei Ermittlung des Netto-Gewichts nicht in Abzug gebracht; eben so wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

b) Die Zölle werden vom Brutto-Gewicht erhoben:

1. von denjenigen Waaren, für welche die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Zentner nicht übersteigt;
2. von anderen Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarife ausdrücklich festgesetzt ist.

c) Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewichte zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d) Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichts ist Folgendes zu beobachten:

- 1) In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zoll-Tarife bestimmten Sätzen berechnet.
- 2) Werden Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, bloß in einfache Säcke von Pack- oder Sack-Leinen gepackt zur Verzollung

gestellt, so wird eine Tara-Vergütung von 2 Pfund vom Zentner bewilligt. Bei einer Verpackung in Schilf- oder Strohmatte oder ähnlichem Material können 4 Pfund vom Zentner für Tara gerechnet werden, insoweit nicht in der ersten Abtheilung eine geringere Tara-Vergütung für Ballen vorgeschrieben ist.

Unter den im Tarife mit einem höheren Tara-Satze als 2 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken in das Gewicht fällt.

Bei Waaren, für welche der Tarif eine 2 Pfund übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Brutto-Gewichte über 6 Zentner zur Vergütung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Tara-Vergütung für 6 Zentner zu begnügen, oder auf Ermittlung des Netto-Gewichts durch Verwiegung anzutragen.

Bei baumwollenen und wollenen Geweben (Tarif, Abtheilung 1. 2. c. und 41. c.) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Brutto-Gewichte über 6 Zentner angemeldet werden, dergestalt, daß dabei nur von 6 Zentnern eine Tara bewilligt wird.

3. Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Vergütung nach dem Netto-Gewichte Statt findet, den Tara-Tarif gelten, oder das Netto-Gewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letzteren allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarife berechnet, und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

- 4) In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarife angenommenen Tara-Satze bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

- V. Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Declaration auf das darin vorhandene Material, insofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen u., ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren declarirt werden. Besteht eine Waare (mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe) aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit anderen Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Declaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberkanten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollklassifikation außer Betracht.
- VI. Sind in einem und demselben Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Declaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Netto-Gewichte angegeben werden.
- Geschieht dies nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben Behufs der speciellen Revision bei dem Grenz Zoll-Amt auspacken, oder es wird, falls er das letztere, ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung, ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, in dem Bestimmungsorte von dem ganzen Gewichte des Kollos der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist. Ausgenommen hiervon sind: Glas-, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Strengut und kurze Waaren, sowie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, in dem Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluß gestattet.
- VII. Die Declaration der sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände als „Kurze Waaren“ (Tarif, Abtheilung I. N. 20) soll nicht die Verzollung derselben nach den höheren Tarif-Sätzen für kurze Waaren zur Folge haben, sondern es soll die Abgabeneintrichtung nach dem Revisions-Befunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf specielle Ermittlung anträgt.

VIII. a) Bei Neben-Zollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder 83 Gulden vom Zentner betragen, in unbeschränkter Menge eingehen.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Ämter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von fünfzig Thalern oder 87½ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Neben-Zollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

b) Bei Nebenämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehen.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen als 6 Thaler oder 10½ Gulden vom Zentner belegt sind, und Vieh dürfen über Neben-Zollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Vieh-Transport den Betrag von zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens 10 Pfund im Einzelnen über solche Nebenämter zulässig, mit der Maßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transporte eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausgangszoll können Neben-Zollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von zehn Thalern oder 17½ Gulden erheben.

c) Insoweit Neben-Zollämter von der betreffenden obersten Finanz-Behörde erweiterte Abfertigungsbefugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Neben-Zollämtern sogleich erlegt werden, insofern dieselben nicht ausnahmsweise zur Erhellung von Begleitrechnen ermächtigt werden.

IX. Es bleiben bei der Abgabenerhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter $\frac{1}{1000}$ des Zentners. — Gefällebeträge von weniger als sechs Silberpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben. In beiderlei Beziehungen bleiben im Falle des Mißbrauchs örtliche Beschränkungen vorbehalten.

X. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der Sammlischen Vereinststaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingang- und Ausgang-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

A n h a n g

zu dem Vereins-Zolltarife.

Uebergangsabgaben von vereinsländischen Erzeugnissen, in Gemäßheit der Gesetzgebung vom 1. December 1841 (Ges.-Samml. 1841 S. 155 ff.) und vom 20. April 1865 werden in dem Fürstenthume erhoben:

I. bei dem Uebergange aus anderen Vereinststaaten, mit Ausnahme von Preußen (ausschließlich der Hohenzollernschen Lande), Sachsen, den zum Thüringischen Vereine gehörigen Staaten, Braunschweig und Luxemburg,

1) von Branntwein für die Ohm Preussisch bei 50% Alkohol nach Tralles 10 Fl. 30 Kr. = 6 Thlr.

Anmerkung. Derselben Abgabe unterliegen auch alle andere alkoholhaltige Fabricate als Rum, Liqueurs &c.

Die Bestimmung, bei 50% Alkoholfürke nach Tralles stellt nur das Verhältniß fest, wornach die Abgabe zu erheben ist, so daß von härterem oder schwächerem Branntwein bezüglich mehr oder weniger entrichtet werden muß, als der Tarif. Sap.

2) von Bier für den Zoll-Zentner — Fl. 26 Kr. 2 Hell. = — Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.

II. Bei dem Uebergange aus anderen Vereinststaaten, mit Ausnahme der unter I. genannten, ferner Hannover, Kurhessens und Oldenburgs,

5

von Tabakblättern, Tabakspiegeln und Tabakfabrikaten für den Zoll-Zentner 1 Fl. 10 Kr. = — Thlr. 20 Sgr.

Anmerkung zu I. 2 und II. Bis zum 1. Januar 1866 werden die angegebenen Steuersätze nach vom Zentner Preussisch erhoben.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Viertes Stück vom Jahre 1865.

N^o. VII. Gesetz

vom 5. Mai 1865, betreffend die Abänderung des Sportelgesetzes vom
4. März 1859.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg u.
verordnen hiermit,

nachdem Wir den nachfolgenden zwischen Unserer Staatsregierung und dem
Landtage vereinbarten Bestimmungen über Abänderung verschiedener Vorschrif-
ten des Sportelgesetzes vom 4. März 1859 (Ges. S. 1859 S. 27 ff.) Unsere
höchste landesherrliche Genehmigung ertheilt haben,

auf Antrag Unseres Ministeriums was folgt:

Art. 1.

Zu §. 5.

An Stelle der ersten beiden Sätze unter N^o 10 von den Worten: „alle Ver-
handlungen — aller Sportelansätze ein,“ treten folgende Bestimmungen:

Der Sportelpllichtigkeit nicht unterworfen sind alle Verhandlungen und Aus-
fertigungen, welche die obervormundschaftliche Aufsicht über einen Minderjäh-
rigen, Gemüthskranken oder sonst wegen seines körperlichen Zustandes Bevor-
mundeten betreffen, dessen Vermögensabwurf jährlich 175 Fl. = 100 Thlr.
nicht übersteigt. Bei einem Vermögensabwurf von 175 Fl. = 100 Thlr. bis
zu 700 Fl. = 400 Thlr. tritt nur die Hälfte aller Sportelansätze ein.

Art. 2.

Zu §. 6 N^o. VI.

Die Superrevisionen und Justificationen der Gemeinderrechnungen erfolgen
sportelfrei.

Fürstl. Schw. Rudolst. Gesetzsamml. XXVI.

10

Ausgegeben in Rudolstadt den 17. Mai 1865.

Art. 3.

Zu §. 8.

Die Worte: „vom Antragsteller“ fallen weg.

Art. 4.

Zu §. 12. Statt des Schlusssatzes:

Jede Seite muß mindestens 24 Zeilen enthalten.

Art. 5.

Zu §. 26.

1) Statt N^o 6:

Beglaubigung von Abschriften oder Extracten, die nicht über einen Bogen
füllen 28 Kr. = 8 Sgr.
und für jeden weiteren vollen Bogen 7 „ = 2 „
einschließlich der Vergleichungsgebühr.

2) Zwischen N^o 16 und 17 wird nachfolgende Bestimmung eingeschaltet:

16*) Frankatur- und Bestellgebühr.

Bei jeder Liquidationsnummer tritt ein avertisseurlicher Ansaß für die Frankatur- und Bestellgebühren ein, und zwar:

wenn die liquidirten Sporteln — ohne Rücksicht auf Separatgebühren und Verläge — nicht über 1 Fl. 45 Kr. = 1 Thlr. betragen:

bis zu 7 Kr. = 2 Sgr.;

von 1 Fl. 45 Kr. = 1 Thlr. bis zu 8 Fl. 45 Kr. = 5 Thlr.:

7 Kr. = 2 Sgr. bis 21 Kr. = 6 Sgr.;

von 8 Fl. 45 Kr. = 5 Thlr. bis zu 17 Fl. 30 Kr. = 10 Thlr.:

21 Kr. = 6 Sgr. bis 35 Kr. = 10 Sgr.;

bei Sportelbeträgen von mehr als 17 Fl. 30 Kr. = 10 Thlr.:

35 Kr. = 10 Sgr. bis 1 Fl. 45 Kr. = 1 Thlr.

In dieser Gebühr sind die Verläge für unfrankirt eingehende Sachen nicht mit begriffen.

Ein besonderer Botenlohn kann angefordert werden, wenn

a) die Betheiligten ausdrücklich auf Absendung eines expressen Boten antragen und

b) in dringenden Fällen die Bestellung auf andere Weise nicht zeitig genug geschehen kann.

- 3) Bei N^o 27 kommt der Anfaß für die Revision und Justification einer Gemeinderechnung in Wegfall.

Art. 6.

Zu §. 33.

Der Anfaß für wirkliche Distributionsbescheide wird auf 3 Fl. 30 Kr. = 2 Thlr. bis 10 Fl. 30 Kr. = 6 Thlr. bestimmt.

Art. 7.

Zu §. 35.

1) Die Vorschrift unter N^o 1. bezieht sich nur auf diejenigen Proceßsachen, welche der Höhe des Streitobjekts wegen in erster Instanz den Kreisgerichten überwiesen sind. In Sachen, bei denen der Werth des Streitobjekts den Betrag von 175 Fl. = 100 Thlr. nicht erreicht, die aber dennoch aus besondern Gründen bei den Kreisgerichten verhandelt werden, wird nach den Bestimmungen für die Einzelgerichte (§§. 27 ff.) liquidirt.

- 2) Für Contumacial-Erkenntnisse wird liquidirt:

1 Fl. 45 Kr. = 1 Thlr. bis 7 Fl. = 4 Thlr.

Art. 8.

Zu §. 36.

Statt N^o II. a. b. c.:

II. Für Entscheidungen in der Appellationsinstanz werden berechnet:

- a. Bei Berufungen gegen Entscheidungen der Einzelgerichte, desgleichen der Kreisgerichte in Sachen, deren Werth den Betrag von 175 Fl. = 100 Thlr. nicht erreicht, (vergl. Art. 7 Liu. I):

3 Fl. 30 Kr. = 2 Thlr. bis 7 Fl. = 4 Thlr.

- b. Bei Recursen gegen kreisgerichtliche Entscheidungen und bei Berufungen gegen kreisgerichtliche Zwischenbescheide (§. 136 N^o 2 des Gesetzes vom 12. November 1858), Contumacial-Erkenntnisse oder Entscheidungen ohne rechtliches Gehör:

5 Fl. 15 Kr. = 3 Thlr. bis 14 Fl. = 8 Thlr.

- c. Bei Berufungen gegen sonstige Erkenntnisse der Kreisgerichte:

7 Fl. = 4 Thlr. bis 35 Fl. = 20 Thlr.

Art. 9.

Zu §. 38.

Statt Absatz 1, N^o 1, 2, 3, 4:

Für die gerichtliche Zuschreibung von unbeweglichem Eigenthum kommt in Aufsatz:

- 1) bei Gegenständen bis zu 700 Fl. = 400 Thlr. Werth:
ein Procent des Werthbetrages, jedoch mindestens 1 Fl. 10 Kr. = 20 Sgr.
- 2) bei solchen von mehr als 700 Fl. = 400 Thlr. Werth tritt noch $\frac{1}{2}$ Proc. hinzu.

Art. 10.

Statt §. 39:

Für Erbantrittscheine der als Erben eintretenden Ascendenten, Descendenten oder Ehegatten wird ein Viertel der §. 35 normirten Uebereignungsportel, jedoch nicht unter 1 Fl. bezüglich 17 Sgr. angefeht; ferner findet die Hälfte dieser Sportel, jedoch nicht unter 1 Fl. 10 Kr. = 20 Sgr. Statt bei Erbverträgen in Bezug auf den Nachlaß eines Ascendenten, Descendenten oder Ehegatten; außerdem bei der Zuschreibung von Grundbesitz, welchen Eltern mit Bezug auf künftige Vererbung an Descendenten unter Lebenden abtreten und bei der Theilung des elterlichen Nachlasses, welcher den Descendenten zunächst gemeinschaftlich zugeschrieben war.

Art. 11.

Zu §. 41.

Bei Kaufverträgen, die lediglich eine Zusammenlegung der Grundstücke im Interesse der Landeskultur bezwecken, kommt nur $\frac{1}{2}$ der vorschristsmäßigen Sportel säße zum Aufsatz.

Art. 12.

Zu §. 43.

Zu den unter No. 3. gedachten Nebengeschäften und Zwischenverhandlungen gehört auch das bei Gelegenheit der Uebereignung vorkommende Edictalverfahren.

Art. 13.

Zu §. 45.

Statt Absatz 1. No. 1. 2. 3. 4. 5.:

Für die Eintragung einer Hypothek in das Hypothekenbuch

- 1) bei Capitalsummen bis 700 Fl. = 400 Thlr.:
 $\frac{1}{2}$ Procent der Summe, jedoch mindestens 1 Fl. bezüglich 17 Sgr.,
- 2) bei höhern Summen tritt $\frac{1}{2}$ Procent hinzu,
- 3) bei unbestimmten Summen 1 Fl. bezüglich 17 Sgr. bis 3 Fl. 30 Kr. = 2 Thlr.

Art. 14.

Zu §. 51. Statt Absatz 2:

Wird eine schon bestehende Hypothek unter Freilassung bisher verpfändeter Grundstücke auf andere Realitäten übertragen, so kommt bei Berechnung der Gebühren für die Löschung die Hälfte des Werths der freigelassenen, bei Berechnung der Eintragungsgeldgebühr die Hälfte des Werths der neu verpfändeten Grundstücke in Rechnung. Der desfallige Anschlag darf jedoch nicht die Hälfte der ganzen ursprünglichen Sporel übersteigen.

Art. 15.

Zu §. 55. Statt Absatz 2:

Von Geldern und Documenten der Pflegebefohlenen — Verschwendet und Abwesende ausgenommen — werden, wenn der Vermögensabwurf 50 Fl. bezüglich 30 Tlhr. jährlich nicht übersteigt, gar keine Depositengebühren, bei einem Vermögensabwurfe von über 50 Fl. bezüglich 30 Tlhr. bis 700 Fl. = 400 Tlhr. nur ein Viertel, außerdem aber die Hälfte der §. 54 normirten Sätze entrichtet, dafern der Grund der Deposition einzig und allein in dem bevormundeten Zustande der Pflegebefohlenen liegt. Die Erben oder andern Rechtsnachfolger derselben haben für die wirkliche Ausgabe solcher Gelder den vollen Anschlag zu entrichten.

Art. 16.

Statt §. 64.:

	fl.	sch.	gr.	sch.	gr.
I. Für die Verleihung von Privilegien:					
1) persönlicher Privilegien	845	—	5	—	—
bis	8730	—	50	—	—
Waisenhandgebühren bis zu	330	—	2	—	—
2) Realprivilegien	845	—	5	—	—
bis	175	—	100	—	—
Waisenhandgebühren bis zu	330	—	2	—	—
3) Uebertragung eines Realprivilegiums auf andere Realitäten	145	—	1	—	—
bis	35	—	20	—	—
Waisenhandgebühren bis zu	330	—	2	—	—
II. Für Verleihung des Rechts einer juristischen Persönlichkeit	145	—	1	—	—
bis	1730	—	10	—	—
Waisenhandgebühren bis zu	330	—	2	—	—

	fl.	kr.	sch.	gr.	z.
III. Für Anerkennung eines Vereins	1	45	—	1	—
bis	17	30	—	10	—
Waisenhausgebühren bis zu	3	30	—	2	—
IV. Für Verleihung des Rechts zur Führung eines andern Namens	8	45	—	5	—
bis	35	—	—	20	—
Waisenhausgebühren bis zu	3	30	—	2	—
V. Für Verleihung von Concessionen:					
1) von Realconcessionen und Concessionen an Vereine und Corporationen	8	45	—	5	—
bis	175	—	—	100	—
Waisenhausgebühren bis zu	3	30	—	2	—
2) von andern Concessionen	1	—	—	17	—
bis	87	30	—	50	—
Waisenhausgebühren bis zu	3	30	—	2	—
VI. Für Erlaubnißtheilungen:					
1) zu lotteriemäßigen Auspielungen	—	30	—	8	0
bis	17	30	—	10	—
Waisenhausgebühren bis zu	3	30	—	2	—
2) zu Parcellirungen und Dismembationen oder Holzrodungen	1	45	—	1	—
bis	35	—	—	20	—
3) zur öffentlichen Aufführung theatralischer und ähnlicher Vorstellungen, zur Abhaltung öffentlicher Schießfeste	—	35	—	10	—
bis	5	15	—	3	—
Waisenhausgebühren bis zu	1	45	—	1	—
VII. Für Dispensationen:					
1) von dem Verbote der Verheirathung vor zurückgelegtem 24sten Lebensjahre	1	45	—	1	—
bis	17	30	—	10	—
Waisenhausgebühren	—	35	—	10	—
2) Volljährigkeits-Erklärung, Legitimation, Bestattung					

	R. 37. 61.	R. 39. 1.
Waisenhausgebühren	10	3
bis	52	15
b) eines Inländers	1 45	1
Waisenhausgebühren	10	3
bis	52	15
14) eines Geometers	5 15	3
Dieron zur Waisenhauscasse 24 Kr. resp. 7 Sgr.		
15) eines Kommunalförsters	1 45	1
bis	5 15	3
Dieron zur Waisenhauscasse 24 Kr. resp. 7 Sgr.		
16) eines Tagelohs	52	15
17) eines Märkers	30	8 6
18) einer Leichenfrau	35	10
19) sonstiger Personen	30	8 6
bis	1 45	1
IX. Für die Bestellung eines Rechtsanwalts	14	8
Waisenhausgebühren	1 10	20
X. Für die Ausfertigung:		
1) einer Jagdkarte. Nach Maßgabe des Jagdgesetzes.	24	7
2) eines Reisepasses	24	7
Wird derselbe auf mehrere Jahre ausgestellt, auf jedes Jahr	12	3 6
Verlängerung eines Passes	20	0
bis	35	10
3) einer Postkarte	18	5
4) eines Arbeitsbuches		
excl. der baaren Auslagen für das Arbeitsbuch.		
5) eines Hausirerscheines nach Maßgabe der besonderen Verordnungen.	1 45	1
6) eines Gewerbescheines	8 45	5
excl. der Gewerbesteuer		
7) eines Auswanderungsscheines	1 45	1
bis	3 30	2

	fl.	gr.	sch.
XI. Für eine Legalisirung:			
1) durch die k. k. Regierung	35	—	10
2) durch eine untere Verwaltungsbehörde	18	—	5
XII. Für die Confirmation des Statuts einer gewerblichen oder andern Genossenschaft	1 45	1	—
Waisenhausgebühren bis zu	35	—	20
	1 45	—	1

Art. 17.

Statt §. 65:

1) Für Verpflichtungen	18	—	5
2) Für ein Dienstbuch	8	—	1 8
3) Für Wistren der Dienst- und Arbeitsbücher, falls die Arbeitszeit und Führung eingetragen wird Außerdem unentgeltlich.	4	—	1
4) Für einen Trauschein	42	—	12
Waisenhausgebühren	7	—	2
5) Für einen Heimathschein	18	—	5
Dienstboten erhalten die Heimathscheine unentgeltlich.			
6) Für ein Sittenzugniß	30	—	8 6
7) Für einen Vermögensschein	30	—	8 6
8) Für Genehmigung zu Ausstellungen von Seltenheiten, zu Kunstübungen u.	18	—	5
bis	35	—	10
9) Für Tauscheine. Hierfür wird die festgesetzte Abgabe entrichtet.			
10) Sonstige Bescheinigungen	10	—	3
11) Ab- und Zuschreibungen in den Grund-, Geschoß- und Steuerbüchern, zusammen:			
a) von geschlossenen Gütern, wenn dieselben über 1750 fl. = 1000 Thlr. Werth haben	35	—	10
außerdem	18	—	5
b) von ledigen Grundstücken und Wohnhäusern bei den ersten 10 Grundstücken u. je	10	—	3

	Fl.	Kr.	Sgr.	h.
bei mehr als 10 Grundstücken zc. von den übrigen je	7			2
bei mehr als 20 Grundstücken zc. von den 21 sten				
und den folgenden nur je	4			1

Art. 18.

Zu §. 66.

1) Statt A. 1:

Bei Pachtverträgen mit einer jährlichen Pachtsumme

- a) von 17 Fl. 30 Kr. = 10 Thlr. bis 105 Fl. = 60 Thlr. werden nur die erwachsenden Copialgebühren berechnet,
 b) von 105 Fl. = 60 Thlr. bis 525 Fl. = 300 Thlr. $\frac{1}{2}$ Procent von der Pachtsumme über 105 Fl. = 60 Thlr.,
 c) von 525 Fl. = 300 Thlr. bis 1050 Fl. = 600 Thlr. außer dem Sportelssatz unter b. $\frac{1}{2}$ Procent von der Pachtsumme über 525 Fl. = 300 Thlr. und
 d) von 1050 Fl. = 600 Thlr. aufwärts außer den Sportelssätzen unter b. und c. $\frac{1}{2}$ Procent von der Pachtsumme über 1050 Fl. = 600 Thlr.

Außerdem werden an Waisenhausgebühren bei den Pachtverträgen

- unter a) 35 Kr. = 10 Sgr.
 „ b) 1 Fl. 45 Kr. = 1 Thlr.
 „ c) 3 Fl. 30 Kr. = 2 Thlr.
 „ d) 7 Fl. — Kr. = 4 Thlr.

und ebensoviel an Dienergebühren erhoben. Dagegen sind bei den Sätzen unter b. c. und d. die Copialgebühren mit inbegriffen.

Erreicht das jährliche Pachtgeld nicht die Summe von 17 Fl. 30 Kr. = 10 Thlr., so kommen keinerlei Sporteln und Gebühren in Ansatz.

Der einzelne Sportelbetrag wird dadurch ermittelt, daß der nach der jährlichen Pachtsumme gefundene Procentsatz mit der Anzahl der Pachtjahre multiplicirt wird. Bei Leaspachten und Verpachtungen auf Lebenszeit wird eine Lebensdauer des Pächters von 18 Jahren angenommen.

Bei Pachtprolongationen werden die Sporteln u. s. w. ebenso wie bei neuen Pachtverträgen berechnet.

2) Die Ansätze für die Verteilung von Fleischbänken unter A. 2 fallen weg.

3) Statt A. 3:

Braunmalzener-Fixations-Verträge

18 Kr. = 5 Sgr. bis 3 Fl. 30 Kr. = 2 Thlr.

4) Die Bestimmung unter N^o 5, daß in Fürstlicher Unterherrschaft für Local-besichtigungen bei gelegentlicher Anwesenheit eines Bergbeamten 2 Thlr. 5 Sgr. zu berechnen sind, kommt in Wegfall.

5) Statt N^o 5. i.:

Für einen Aufstand

1 Fl. 45 Kr. = 1 Thlr. bis 21 Fl. = 12 Thlr.

Art. 19.

zu §. 67.

1) Statt N^o 1:

Gestattung, die Tausch eines neugeborenen Kindes über 30 Tage hinaus zu verschieben, für jeden weiteren Tag bis zu 35 Kr. = 10 Sgr.

2) Für die von dem Fürstlichen Constistorium auszuwirkende Gestattung eines Begräbnisses außerhalb des Friedhofs

8 Fl. 45 Kr. = 5 Thlr. bis 35 Fl. = 20 Thlr.

Art. 20.

Statt §. 70:

Außerhalb der Fälle des §. 75 werden an Diäten verwilligt:

I. für die stimmführenden Mitglieder des Fürstlichen Ministeriums, sowie für die Vorfände der Landesverwaltungs- und der höheren Justizcollegien

7 Fl. = 4 Thlr.

II. für die Räte der Landesverwaltungs- und der höheren Justizcollegien, die Oberforstmeister, Kreisgerichtsdirectoren, den Oberstaatsanwalt, den Chef des Militär-Commandos und andere Stabsofficiere . 5 Fl. 15 Kr. = 3 Thlr.

III. Für die Assessoren der Landescollegien, Mitglieder der Kreisgerichte, die Staatsanwälte, die Vorfände der Justiz- und Verwaltungsämter, den wirklichen geheimen Secretair, die Forstmeister und wirklichen Obersforster, den geheimen Archivar und Bibliothekar, den Generalschulinspector, Gymnasial-Director, die Directoren der Straf-, Heil- und Besserungs-Anstalten, die Superintendenten, die Hauptleute und Stabscapitäns 3 Fl. 30 Kr. = 2 Thlr.

IV. für die Secretaire der Landesverwaltungs- und Justizcollegien, sowie die Secretaire und Actuarien bei den Justiz- und Verwaltungsämtern, die Referen-

- darien, Auditoren und Accessisten, die als solche definitiv angestellten Beamten des Revisions-Büreaus, der Hauptlandescasse und Landescredittasse, die Vorstände der Rent- und Steuerämter, des Bergamtes und der Hütteninspection, den Obersteuercontroleur (soweit rücksichtlich desselben nicht der §. 75 eintritt und soweit nicht der Diätenaufwand von dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine zu bestreiten ist), die oberen Baubeamten, die Förster, die Pfarter, die Diaconen, sowie die Professoren und Oberlehrer des Gymnasiums und der Realschule, ferner die Lieutenants und Militairbeamten mit Officierrang 2 Fl. 37 Kr. 4 Hll. = 1 Thlr. 15 Sgr.
- V. für die Steuercommissaire, Rent- und Steueramtsassistenten und Accessisten, Assistenten des Revisions-Büreaus, Forstschreiber und Forstgehülfen, Cassenbeamten der Unterbehörden, Bergverwalter, Einfahrer, Kreisärztze, Hofverwalter, Hüttenbeamte und Geometer (mit der Verpflichtung, die Instrumente vorzuhalten), Registratoren, Kanzleiasistenten, Canalisten, Bauconducteurs, Copisten, Straßenoberaufsicher 1 Fl. 45 Kr. = 1 Thlr.
- VI. für die Gendarmerie-Wachtmeister, die Feldwebel und Steueraufsicht (letztere mit der unter IV. rücksichtlich des Obersteuer-Controleurs ausgesprochenen Beschränkung) 1 Fl. 10 Kr. = 20 Sgr.
- VII. für die Diener der Landescollegien, die Diener und Weidienner der Unterbehörden, Gendarmen, Sergeanten und andere Unterofficiere 56 Kr. = 16 Sgr.
- VIII. für die gemeinen Soldaten 35 Kr. = 10 Sgr.

Die Diener und Weidienner der Unterbehörden haben nur unter den in der Gebührenliste für Strafsachen ausgesprochenen Voraussetzungen auf den Bezug von Diäten Anspruch.

Die hier gewählte Reihenfolge und Zusammenstellung ist ohne Einfluß auf die bestehenden Rangverhältnisse.

Alle nicht namentlich genannten Diener werden wie diejenigen namentlich aufgeführten beurtheilt, welche ihnen im Range gleich stehen.

Art. 21.

Statt der §§. 79 und 80:

Außer den Diäten können noch in Anschlag gebracht werden:

- 1) die notwendigen Transportkosten von den Dienststellen im Art. 20 unter Aa l.—V., jedoch unter Vorbehalt der rücksichtlich einzelner Dienerclassen (z. B. des Forstpersonals) bestehenden besonderen Bestimmungen;

2) in Fällen, wo übernachtet werden muß, die unvermeidlichen Ausgaben für Wohnung, Heizung und Beleuchtung, sowie für Trinkgelder von den Dienststellen im Art. 20 unter I. und II.

Wohnung über Nacht in Gasthöfen, Heizung, Licht, Trinkgelder wird den Dienerclassen III. und IV. mit 1 Fl. 45 Kr. = 1 Tplr., der Dienerklasse V. mit 1 Fl. 10 Kr. = 20 Sgr., den Dienerclassen VI. und VII. mit 26 Kr. bezügl. 7½ Sgr. und der Dienerklasse VIII. mit 17½ Kr. = 5 Sgr. vergütet.

Es bleibt diesen Dienerclassen indes die specielle Bescheinigung und Vergütung eines unumgänglich nöthig gewordenen Mehraufwandes für das Nachtquartier vorbehalten.

3) Rückfichtlich der Dienerclassen im Art. 20 unter I. und II. für einen Bedienten täglich 56 Kr. = 16 Sgr.

Sollte in einem einzelnen Falle für den versendeten Diener noch anderer Aufwand entstanden sein, so wird die besondere Berechnung des letzteren, neben den vorerwähnten Sägen, unter gleichzeitigem Nachweise der Nothwendigkeit gestattet. Hierher gehören insbesondere nothwendige Repräsentationskosten, Aufwand an Lohnwagen und Lohnbedienten in größeren Städten, an Porto und dergleichen.

Bei Versendungen in das Ausland, wobei übernachtet werden muß und bei Dienstreisen von der Oberherrschaft in die Unterherrschaft und umgekehrt erhöhen sich die sämmtlichen Bezüge bei den Dienerclassen Ad. I.—V. um die Hälfte.

Art. 22.

Zu §. 84.

Die Forstbeamten beziehen nur bei Dienstreisen außerhalb ihrer Bezirke bezüglich Reviere Diäten und Transportkosten. Es passieren aber

1) keine Transportkosten

a) für diejenigen Besichtigungen der Privatwaldungen, welche wegen der forstlichen Beaufsichtigung derselben nach dem Gesetze vom 18. März 1840 — Ges.-Samm. 1840 S. 63 — erforderlich sind, und

b) bei Landesgränzrevisionen,

2) weder Diäten noch Transportkosten

für die Verfolgung von Forstrevolern.

Die Feststellung und Bemerkung der Forstbezirke und Reviere, ferner die Entscheidung vom Zweifeln rücksichtlich deren Begränzung steht dem Finanz-Collegium zu.

Art. 23.

Statt §. 89:

Urkundspersonen, sowie Gemeindebeamte, denen die Besorgung von Auktionen, Besichtigungen, Beschlagnahmen und sonstigen Verrichtungen aufgetragen wird, erhalten für jede Stunde, welche sie dem Geschäfte widmen, . . . 17½ Kr. = 5 Sgr., jedoch im Ganzen für den Tag nicht über 1 fl. 45 Kr. = 1 Thlr., für schriftliche Meldungen oder Aufsätze 21 Kr. = 6 Sgr., für notwendige Wege außerhalb des Wohnorts von mindestens einer halben Stunde Entfernung 21 Kr. = 6 Sgr. bis 42 Kr. = 12 Sgr.

Dieselben Aufsätze werden den Gemeindebeamten für ihre Theilnahme bei Landesgränzberichtigungen gewährt. Im Uebrigen können sie in öffentlichen Angelegenheiten nichts liquidiren, in Gemeindeangelegenheiten nur dann, wenn die Gemeinde keine Aversionalvergütung gibt.

Fungiren Gemeindebeamte als Sachverständige oder Zeugen, so erhalten sie die für diese bestimmte Gebühren.

Außerdem passiren:

- a) für Bescheinigungen rücksichtlich des Ankaufs von Wiß . . . 10 Kr. = 3 Sgr.,
- b) für Bescheinigungen bez. der Versicherung von Mobilien mit Einschluß der Inventur für die erste Seite 10 Kr. = 3 Sgr.,
für jede weitere Seite 7 Kr. = 2 Sgr.,
- c) für Bescheinigungen, welche mit Rücksicht auf die Besche vom 6. Juni 1856, die Uebereignung unbeweglicher Sachen und die Verbesserung des Hypothekensystems betreffend, ausgestellt werden 10 Kr. = 3 Sgr.,
wenn sie mehr als eine Seite füllen, für jede weitere Seite 7 Kr. = 2 Sgr.

Art. 24.

Zu §. 90. Statt Nr. 1. Absatz 2.:

Wenn das Geschäft und die damit verbundene Verjämniß — mit Einschluß der Hin- und Zurückreise bei auswärtigen Verrichtungen — nicht über 6 Stunden dauert, greift die Hälfte der Aufsätze unter l. a. und b. Platz.

Art. 25.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Publication in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstl. Inseigel.

So geschehen

Rudolstadt, den 5. Mai 1865.

(L. S.)

Friedrich Günther, K. K. S.

v. Bertrab. Scheidt. v. Ketelhödt. v. Bamberg.

VIII. Gesetz

vom 5. Mai 1865, betr. die Abänderung der Gebührenartikulare für die Rechtsanwältle vom 25. März 1859.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg rc. verordnen hiermit,

nachdem Wir den nachfolgenden, zwischen Unserer Staatsregierung und dem Landtage vereinbarten Bestimmungen über Abänderung verschiedener Vorschriften des Gesetzes vom 25. März 1859, den Aufsatz und die Erhebung der Gebühren der Rechtsanwältle betr., und der Gebührentaxe selbst (Ges.-Samml. 1859 S. 81 ff.) Unsere Höchste landesherrliche Genehmigung erteilt haben, auf Antrag Unseres Ministeriums was folgt:

Art. 1.

Zu §. 14 des Gesetzes.

An Stelle der Schlussworte:

„handgebend an Kindesstatt versichert“

tritt die Bestimmung:

„auf seine Pflicht versichert.“

Art. 2.

Statt der §§. 20 und 21.:

Der Sachwalter sowohl als der Zahlungspflichtige und zwar der Gewaltgeber ebenso, wie derjenige, welcher diesem zur Wiedererstattung verpflichtet ist, kann auf

richterliche Feststellung der Gebührenrechnung antzagen, der Zahlungspflichtige aber nur so lange, als er die Rechnung nicht vollständig und ohne Vorbehalt bezahlt hat.

Art. 3.

Statt des §. 23:

Die Liquidation der Gebühren aus dem ersten und aus dem Verweisverfahren ist innerhalb 30 Tagen nach Beendigung der Sache durch Erkenntniß, Vergleich oder sonst in doppelten Exemplaren zur Feststellung zu übergeben. Wird die Frist nicht eingehalten, so fallen die durch die Feststellung erwachsenden Kosten dem Anwalte zur Last.

In dem Verfahren in der Rechtsmittel- und in der Exekutionsinstanz sind die Gebühren für Proceßschriften und andere Eingaben gleich zu denselben zu liquidiren.

Art. 4.

Zur Gebührentaxe.

1.

Zu **Art. 1. Information.**

An Stelle der Ansätze unter Litt. a und b treten folgende:

a) beim Einzelgerichte:

aa. in Sachen bis zu 43 Fl. 45 Kr. = 25 Thlr.:

17½ Kr. = 5 Sgr. bis 35 Kr. = 10 Sgr.,

bb. in Sachen von 43 Fl. 45 Kr. = 25 Thlr. und darüber, sowie in sonstigen bei dem Einzelgerichte verhandelten Sachen:

35 Kr. = 10 Sgr. bis 1 Fl. 45 Kr. = 1 Thlr.

b) beim Collegialgerichte:

aa. in Sachen unter 525 Fl. = 300 Thlr. und in Sachen, deren Werth unschätzbar ist:

52½ Kr. = 15 Sgr. bis 3 Fl. 30 Kr. = 2 Thlr.,

bb. in Sachen von 525 Fl. = 300 Thlr. bis 1050 Fl. = 600 Thlr.:

1 Fl. 10 Kr. = 20 Sgr. bis 4 Fl. 22½ Kr. = 2 Thlr. 15 Sgr.,

cc. in Sachen von 1050 Fl. = 600 Thlr. und darüber:

1 Fl. 45 Kr. = 1 Thlr. bis 5 Fl. 15 Kr. = 3 Thlr.

2.

Zu **Art. 3. Vollmacht.**

Statt Absatz 1.:

Vollmacht mit Einschluß des Formulars und der Handschrift 35 Kr. = 10 Sgr.

in Sachen unter 43 Fl. 45 Kr. = 25 Thlr. nur ... 17½ Kr. = 5 Sgr.

3.

Zu M 5. Klage.

An Stelle der Ansätze unter Lit. a. und b. treten folgende:

a) beim Einzelgerichte:

aa. in Sachen unter 43 Fl. 45 Kr. = 25 Thlr.:

35 Kr. = 10 Sgr. bis 1 Fl. 10 Kr. = 20 Sgr.,

bb. in Sachen von 43 Fl. 45 Kr. = 25 Thlr. und darüber, sowie in sonstigen bei dem Einzelgerichte verhandelten Sachen:

52½ Kr. = 15 Sgr. bis 3 Fl. 30 Kr. = 2 Thlr.

b) beim Collegialgerichte:

aa. in Sachen von 175 Fl. = 100 Thlr. bis 525 Fl. = 300 Thlr. und in Sachen, deren Werth unschätzbar ist:

1 Fl. 10 Kr. = 20 Sgr. bis 5 Fl. 15 Kr. = 3 Thlr.,

bb. in Sachen von 525 Fl. = 300 Thlr. bis 1050 Fl. = 600 Thlr.:

1 Fl. 45 Kr. = 1 Thlr. bis 7 Fl. = 4 Thlr.,

cc. in Sachen von 1050 Fl. = 600 Thlr. und darüber:

3 Fl. 30 Kr. = 2 Thlr. bis 8 Fl. 45 Kr. = 5 Thlr.

4.

Zu M 6. Deductionsschriften.

An Stelle der Ansätze unter Lit. a. und b. treten folgende:

a) beim Einzelgerichte:

aa. in Sachen unter 43 Fl. 45 Kr. = 25 Thlr.:

35 Kr. = 10 Sgr. bis 52½ Kr. = 15 Sgr.,

bb. in Sachen von 43 Fl. 45 Kr. = 25 Thlr. und darüber, sowie in sonstigen bei dem Einzelgerichte verhandelten Sachen:

52½ Kr. = 15 Sgr.

b) beim Collegialgerichte:

aa) in Sachen unter 525 Fl. = 300 Thlr. und in Sachen, deren Werth unschätzbar ist:

1 Fl. 10 Kr. = 20 Sgr. bis 1 Fl. 27½ Kr. = 25 Sgr.,

bb. in Sachen von 525 Fl. = 300 Thlr. bis 1050 Fl. = 600 Thlr.:

1 Fl. 27½ Kr. = 25 Sgr. bis 1 Fl. 45 Kr. = 1 Thlr.

Zürst. Schw. Rubeßl. Gesefsamml. XXVI.

cc. in Sachen von 1050 Fl. = 600 Thlr. und darüber:

1 Fl. 45 Kr. = 1 Thlr.

Der Gesamtanjab darf in Sachen unter 43 Fl 45 Kr. = 25 Thlr. nicht

52½ Kr. = 15 Sgr. übersteigen.

5.

Zusatz zu Nr. 9. Liquidation.

Der Satz für Liquidation paßirt für die erste und die ferneren höheren Instanzen je einmal. Nur wenn in den nach dem Verfahren für Collegialgerichte verhandelten Sachen in erster Instanz eine Beweisaufnahme stattgefunden hat, kann die Gebühr für das Beweis-Verfahren noch besonders liquidirt werden.

Für Incidentfreitigkeiten gelten dieselben Bestimmungen.

6.

Zu Nr. 17. Rein- und Abschriften.

An Stelle der Schlußbestimmung: „und so verhältnißmäßig — gar nicht berechnet“ tritt folgende Vorschrift:

und so verhältnißmäßig nach Seiten, überschießende halbe Seiten werden für eine volle Seite, sonst aber gar nicht berechnet.

7.

Als neue Bestimmung tritt zur Gebührrentage hinzu:

- 22) In geringfügigen Proceßsachen, deren Object den Werth von 8 Fl. 45 Kr. = 5 Thlr. nicht übersteigt, kann nur die Hälfte der in Sachen von unter 43 Fl. 45 Kr. = 25 Thlr. zulässigen Gebühren in Anjab kommen.

Reisekosten können die Anwälte in solchen Sachen vom Gegentheile niemals beanspruchen und selbst von ihrem Vollmachtgeber nur dann, wenn sie die Reise in dessen Specialauftrage unternommen haben.

Art. 5.

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem Tage der Publication in Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insegel.

So geschehen

Rudolstadt, den 5. Mai 1865.

(L. S.)

Friedrich Günther, F. J. S.

v. Bertrab. Schmid. v. Kettelhödt. v. Bamberg:

IX. Gesetz,

das Gewichtsverhältniß zwischen frischen und getrockneten Rüben zum Zwecke der Erhebung der Rübenzuckersteuer betreffend, vom 5. Mai 1865.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg u. verordnen auf Grund einer Uebereinkunft der Regierungen des deutschen Zoll- und Handels-Bereichs, das Gewichtsverhältniß zwischen frischen und getrockneten Rüben zum Zwecke der Erhebung der Rübenzuckersteuer betreffend, wie folgt:

Bei der Erhebung der Steuer für die Bereitung von Zucker aus getrockneten (gebörten) Rüben werden auf jeden Centner getrockneter (gebörter) Rüben nicht mehr fünf Centner, sondern nur vier und dreiviertel Centner rohe Rüben gerechnet.

Der §. 3 des Gesetzes vom 12. Juli 1861 (Seite 104 der Gesammmlung von 1861) ist aufgehoben.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz eigenhändig vollzogen und Unser Fürstliches Insegel beiducken lassen.

So geschehen

Rudolstadt, den 5. Mai 1865.

(L. S.)

Friedrich Günther, F. J. S.

v. Bertrab. Scheidt. v. Ketzholdt. v. Bamberg.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Fünftes Stück vom Jahre 1865.

IX. Gesetz

wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs, vom 16. Juni 1865!

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg u.

In Folge Uebereinkunft zwischen den Regierungen der zum Zollvereine gehörenden Staaten wird bestimmt, daß nachstehende Abänderungen des durch Gesetz vom 21. April d. J. verkündeten Vereins-Zolltarifs gleichzeitig mit dem Vollzuge des am 11. April d. J. unterzeichneten Handels- und Zollvertrages zwischen dem Zollverein und Oesterreich vom 1. Juli d. J. an in Kraft treten sollen.

1. Vom Eingangszolle befreit werden folgende Gegenstände:

1. Zündwaaren (aus Nr. 5 a. Ann. 4.);
2. Getreide, auch gemahlt, und Hülsenfrüchte (Nr. 9 a.);
3. Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel (Nr. 9 b. 1.);
4. Bettfedern und unzubereitete Schmuckfedern (aus Nr. 11 b.);
5. Rohes Garn von Flach oder Hans, Handgespinnst (Nr. 22 a. 1. β.);
6. Die unter Nr. 25 p. 2. begriffenen Gegenstände, mit Ausfluß von: Sichern, getrocknete, und Fische nicht anderweit genannt;
7. Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gerst, Gröhe, Mehl, Backwerk, gewöhnliches (Bäckerwaare); Stärkergummi (Nr. 25 q. 2.);
8. Grobe Steinmeharbeiten, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Röhren und Tröge und dergleichen, ungeschliffen,

Gürtl. Schp. Rudolst. Gesetzsamml. XXVI.

13

Ausgegeben in **Rudolstadt** den 24. Juni 1865.

mit Ausnahme der Arbeiten aus Marmor und Marmor; Schuffer (Anider) aus Marmor und dergleichen (aus Nr. 33 d. 1.);

9. Stölber (Nr. 39 b. 4.);

10. Schaafschief (mit Ausnahme der Hammel) und Ziegen (Nr. 39 c.).

II. Von nachstehenden Gegenständen sind statt der im Tarif bestimmten die nebenbezeichneten Zollsätze zu erheben:

1. von Schmuckstücken aus Eisen oder Stahl, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen (Nr. 6 f. 3. *β.*) vom Zentner 4 Thlr. oder 7 *fl.*;
2. von gepreßtem, geschliffenem, abgeriebenem, geschnittenem, gemustertem, massivem weißem Glase; auch Befähigen zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfe, Glasperlen, Glaskugeln (Nr. 10 c.) vom Zentner 2 Thlr. 20 Sgr. oder 4 *fl.* 10 Kr.;
3. von farbigen, bemalten oder vergoldetem Glase, ohne Unterschied der Form; von Glaswaaren in Verbindung mit andern Materialien, soweit sie dadurch nicht unter Nr. 20 fallen (Nr. 10 e.) vom Zentner 4 Thlr. oder 7 *fl.*;
4. von Prüsseler und Türkischem Handschuhleder; Nordman, Marokkin, Saffian und allem gefärbten und lackirten Leder (Nr. 21 b.) vom Zentner 6 Thlr. 20 Sgr. oder 11 *fl.* 10 Kr.;
5. von Butter (Nr. 25 f.) vom Zentner 1 Thlr. 10 Sgr. oder 2 *fl.* 20 Kr.;
6. von Käse (Nr. 25 g.) vom Zentner 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 *fl.* 55 Kr.;
7. von Matten und Fußdecken von Woll, Stroh und Schilf, auch andern Strohwaaren, ordinären, gefärbt (Nr. 35 a. 2.) vom Zentner 1 Thlr. oder 1 *fl.* 45 Kr., ohne Taraverzählung;
8. von andern, als den unter Nr. 38 n. genannten Thonwaaren (mit Ausnahme von Porzellan), einfarbigem oder weißem (Nr. 38 b. 1.) vom Zentner 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 *fl.* 55 Kr.;
9. von weißem Porzellan (Nr. 38 c.) vom Zentner 1 Thlr. 20 Sgr. oder 2 *fl.* 55 Kr.

III. In Folge der vorstehenden Bestimmungen erfährt die Benennung der Gegenstände in dem, im Gange erwähnten Vereins-Zolltarif folgende Abänderungen:

1. in Nr. 5 n. treten „Zündwaaren“ aus der Anmerkung 4. in die Anmerkung 3.;

2. in Nr. 6 f. 3. *β.* kommen „Schmuckfächer, soweit sie nicht unter Nr. 20 fallen“ in Wegfall;
3. die Anmerkung zu Nr. 9 a. kommt in Wegfall;
4. in Nr. 11 a. werden hinzugefügt: „Bettfedern und unzubereitete Schmuckfedern“;
5. in Nr. 25 *p.* treten, an Stelle der Nr. 2 folgende Bestimmungen:

„2. Sichorien, getrocknete; Fische nicht anderweit genannt — Thlr. 15 Sgr. — Fl. 52 $\frac{1}{2}$ Kr.

3. Obst, Sämereien, Beeren, Blätter, Blüthen, Pilze, Gemüse, getrocknet, gebacken, gepulvert, bloß eingekocht, oder gesalzen, soweit sie nicht unter anderen Nummern des Tarifs begriffen sind; Nüsse, trockene; Säfte von Obst, Beeren und Rüben zum Genuß, ohne Zucker eingekocht frei frei“;

6. die Anmerkungen 1. und 2. zu Nr. 25 q. 2. kommen in Wegfall;

7. in Nr. 33 a. werden hinzugefügt: „grobe Steinmetzarbeiten, z. B. Thür- und Fensterstöcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Nischen, Röhren und Tröge und dergleichen, ungeschliffen, mit Ausnahme der Arbeiten aus Marmor und Marmor; Schüsser (Kücher) aus Marmor und dergleichen.“

Urkundlich haben Wir gegenwärtiges Wesey eigenhändig vollzogen und Unser Fürstl. Insignel beidrucken lassen.

So geschrieben

Rudolstadt, den 16. Juni 1865.

(L. S.)

Friedrich Günther, K. S.

Scheidt. v. Kettelhödt. v. Bamberg.

Berichtigung eines Druckfehlers.

Seite 67 der Ges.-Sammlung von 1905 Zeile 2 von unten muß es anstatt:
Bemerkung „**Veränderung**“ heißen.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Sechstes Stück vom Jahre 1865.

N. XI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 2. Juni 1865, den Handels- u. Vertrag mit Frankreich betreffend.

Nachdem die nachstehend abgedruckten, zwischen dem Zollvereine und Frankreich abgeschlossenen Staatsverträge am 9. d. M. zu Berlin gegenseitig ratificirt worden sind, auch die Fürstliche Regierung der gleichfalls nachstehend abgedruckten, zwischen Preußen und Frankreich abgeschlossenen Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst, sowie den auf diese Uebereinkunft bezüglichen Bestimmungen unter E. des ebenfalls nachstehend abgedruckten Protocolls vom 14. December 1864, durch Austausch von Erklärungen zwischen der Fürstlichen und der Kaiserlich Französischen Regierung vom 5. und 19. Mai d. J. beigetreten ist, so werden auf Höchsten Befehl Serenissimi die gedachten Staatsverträge und deren Anlagen, nämlich:

- I. Handels-Vertrag vom 2. August 1862, mit Tarif A. und B.,
- II. Schifffahrts-Vertrag vom 2. August 1862,
- III. Uebereinkunft, betreffend die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen,
- IV. Schluß-Protocoll zu diesen beiden Verträgen und zu der vorgenannten Uebereinkunft vom 2. August 1862, mit den Formularen Nr. I. II. und A. B. C.
- V. Uebereinkunft wegen gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vom 2. August 1862,
- VI. Protocoll vom 14. December 1864

in ihrem deutschen Texte zu allgemeiner Nachsicht undurch bekannt gemacht mit dem Bemerken:

1) daß die vorgenannten Verträge, Uebereinkünfte und Protocolle vom 1. Juli d. J. an auch für das Fürstenthum in Wirksamkeit treten;

2) daß die Bestimmungen des durch das Gesetz vom 21. v. M. verkündeten, vom 1. Juli d. J. zur Anwendung kommenden Vereins-Zolltarifs auch für die Einfuhren aus Frankreich nach dem Zollvereine dadurch keine Aenderung erleiden;

3) daß der Staatsvertrag zwischen dem Fürstenthume und Frankreich vom 16. December 1853 wegen gegenseitigen Schutzes gegen Nachdruck und Nachbildung von schriftstellerischen oder künstlerischen Werken (Ges. Samml. 1854, Seite 7) vom 1. Juli d. J. an außer Kraft tritt;

4) daß die Eintragung der in Frankreich erschienenen Werke, für welche der Schuß der Literar-Convention vom 2. August 1862 gegen Nachdruck und unbedingte Uebersetzung in Anspruch genommen wird, bei dem königlich Preussischen Ministerium der geistlichen Angelegenheiten zu Berlin mit Wirkung auch für das Fürstenthum erfolgt.

Nudolstadt, den 2. Juni 1865.

Fürstl. Schwarzj. Ministerium.
v. Ketelhödt.

Handels-Vertrag.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersystem angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rossow, Rebedand und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Deffau-Röthen und Anhalt-Bernburg, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamtes Meisenheim, als im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover, sowohl für Sich wie für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, sowohl für Sich wie für das Landgräflich Hessische Amt Homburg, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Weiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Neuß älterer und Neuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, einer Seits,

und

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen anderer Seits, von dem gleichen Wunsch befeßt, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Zollvereinsstaaten und Frankreich zu beschleunigen und die gegenseitigen Handelsverhältnisse zu erweitern, haben beschlossen, einen Vertrag zu diesem Zwecke abzuschließen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Herrn Albrecht Grafen von Bernstorff-Stintenburg, Allerhöchst-Ihren Staatsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Großkreuz des Rothen Adler-Ordens mit Eichenlaub und Groß-Comthur des Königlichen Hausordens von Hohenzollern u. u. u.,

den Herrn Johann Friedrich von Pommer Esche, Allerhöchst Ihren Gene-

raldirector der Steuern, Ritter des Rothen Adler-Ordens zweiter Classe mit Stern und Eichenlaub *rc. rc. rc.*,

den Herrn Alexander Maximilian Philip born, Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Legationsrath, Ritter des Rothen Adler-Ordens zweiter Classe mit Eichenlaub *rc. rc. rc.*,

und

den Herrn Martin Friedrich Rudolph Delbrück, Allerhöchst Ihren Director im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Ritter des Rothen Adler-Ordens zweiter Classe mit Eichenlaub *rc. rc. rc.*

und

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen:

den Herrn Heinrich Gottfried Bernhard Alphons Fürsten von La Tour d'Auvergne, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei seiner Majestät dem Könige von Preußen, Groß-Officier des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion, Ritter des Königlich Preussischen Rothten Adler-Ordens erster Classe *rc. rc. rc.*

und

den Herrn Alexander Johann Heinrich de Clercq, Allerhöchst Ihren bevollmächtigten Minister, Commandeur des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion *rc. rc. rc.*, welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die in dem Tarife A. zu gegenwärtigem Vertrage verzeichneten, aus dem Zollvereine herflammenden oder in demselben gefertigten Gegenstände sollen in Frankreich bei ihrer unmittelbaren Einfuhr zu Lande wie zur See unter der Flagge eines Zollvereinsstaates oder unter französischer Flagge zu den, durch diesen Tarif festgestellten Eingangszugaben, mit Einschluß der Zusatz-Decimen, zugelassen werden.

Artikel 2.

Die in dem Tarif B. zu gegenwärtigem Vertrage verzeichneten, aus Frankreich herflammenden oder daselbst gefertigten Gegenstände sollen im Zollverein bei ihrer unmittelbaren Einfuhr zu Lande wie zur See unter der Flagge eines Zollvereinsstaates oder unter französischer Flagge zu den, durch diesen Tarif festgestellten Eingangszugaben zugelassen werden.

Artikel 3.

Die aus dem Zollverein herflammenden oder in demselben verfertigten Waaren, welche entweder über die Häfen der Hansestädte an der Elbe oder Weser, oder mittelst der belgischen oder schweizerischen Eisenbahnen in Frankreich eingehen, sollen als unmittelbar eingeführt angesehen werden, und zwar im letzteren Falle, wenn die Eisenbahnwagen oder Kollis, welche die Waaren enthalten, von dem vereinsländischen Zollamte amtlich verschlossen oder verbleit sind, die Vorlegeschlösser oder Bleie bei der Ankunft in Frankreich als unverfehrt erkannt werden und die Beförderung nach Maßgabe der, unter den Höfen vertragenden Theilen für den internationalen Eisenbahn-Dienst getroffenen Abreden erfolgt.

Die aus Frankreich herflammenden oder daselbst verfertigten Waaren sollen bei ihrem Eingange in den Zollverein unter denselben Bedingungen genau die gleiche Behandlung genießen.

Artikel 4.

Die aus dem Zollvereine nach Frankreich und die von Frankreich nach dem Zollvereine ausgeführten Waaren jeder Art sollen beiderseitig von allen Ausgangs-Abgaben frei sein.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind nur die nachstehend verzeichneten Lumpen und Abfälle zur Papiersfabrikation. Sie bleiben einer Ausgangsabgabe unterworfen, deren Betrag festgesetzt ist, wie folgt:

in Frankreich:

für Lumpen und Abfälle aller Art zur Papiersfabrikation, nicht von reiner Wolle, und für Halbzeug,	12 Frs. für 100 Kilo.,
für altes Tauwerk, getheert oder nicht getheert,	4 Frs. für 100 Kilo.,
im Zollverein:	

für Lumpen und Abfälle aller Art zur Papiersfabrikation, nicht von reiner Seide, mit Einschluß von Makulatur und Papierspänen, und für Halbzeug,	1 ½ Thlr. — 2 fl. 55 Kr. — für den Zollcentner,
für altes Tauwerk, alte Fischernetze und Stricke, getheert oder nicht getheert,	½ Thlr. — 35 Kr. für den Zollcentner.

Artikel 5.

Der aus dem Zollverein herflammende Spiritus und Weingeiß-Firnisk soll in Frankreich, außer den in dem Tarif A. zu gegenwärtigem Vertrage festgesetzten Eingang-Abgaben, der für die gleichartigen französischen Erzeugnisse bestehenden Verbrauchs-Abgabe, unterworfen werden, nämlich:

Reiner Alkohol, Liqueure, Brauntweine in Flaschen, vom Hektoliter der Abgabe von	90 Fr.
Weingeiß-Firnif, vom Hektoliter reinen in dem Firniß enthaltenen Weingeißes der Abgabe von	90 Fr.

Bis dahin, daß das zur Darstellung chemischer oder anderer gleichartiger Fabrikate verwendete Salz in Frankreich von der Verbrauchs-Abgabe befreit sein wird, sollen die nachstehend verzeichneten, mit Verwendung von Salz dargestellten Erzeugnisse zollvereinsländischen Ursprungs bei ihrer Einfuhr nach Frankreich, zur Ausgleichung der von den französischen Fabrikanten zu entrichtenden entsprechenden Abgaben folgenden Zusatz-Abgaben unterliegen:

Rohe Soda	4 Fr. 35 Cent.	} für 100 Kilogramm.
Kristallirte Soda	4 " 35 "	
Schwefelsaures Natron:		
reines, wasserfrei	6 " — "	
kristallisirt oder mit Wasser verbunden	2 " 40 "	
unreines, wasserfrei	5 " 40 "	
kristallisirt oder mit Wasser verbunden	2 " 10 "	
Schwefligsaures Natron	6 " — "	
Kalzinirte Soda	11 " — "	
Salzsäure	3 " — "	
Chloralk	7 " 50 "	} für 100 Kilogramm.
Chlorsaures Kali	66 " — "	
Chlormagnesium	4 " — "	
Spiegelgläser, große, 1 Fr. für den Meter Oberfläche.		
Spiegelglas, Fensterglas und anderes weißes Glas 2 Fr. — Cent.		
Glaskflaschen	— " 80 "	
Ultramarin, künstlicher	6 " 75 "	
Salmiak	10 " — "	
Barkfoda	1 " 50 "	
Gebrannte Rüben-Preßlinge, rohe	1 " 25 "	
Zinnfalg	3 " — "	

Artikel 6.

Im Falle der Aufhebung oder Ermäßigung der bei der Ausfuhr französischer Erzeugnisse gegenwärtig gewährten Ausfuhr-Bergütungen, sollen die nach dem vorange-

henden Artikel von den Erzeugnissen zollvereinsländischer Abstammung oder Fabrication zu entrichtenden Zusatz-Abgaben aufgehoben oder um den nämlichen Betrag herabgesetzt werden, um welchen jene Ausfuhr-Vergütungen ermäßigt worden sind.

Wenn die Aufhebung erfolgt, die Regierung aber die Darstellung gewisser französischen Erzeugnisse einer Ueberwachung, Kontrolle oder Verwaltungs-Aufsicht unterwirft, so sollen die unmittelbaren oder mittelbaren Lasten, welche die französischen Fabrikanten zu tragen haben, durch eine entsprechende Zusatz-Abgabe auf die gleichartigen vereinsländischen Erzeugnisse ausgeglichen werden.

Uebrigens ist verabredet, daß, wenn Ausfuhr-Vergütungen für andere Erzeugnisse französischer Fabrication bewilligt, oder wenn die gegenwärtig gewährten Ausfuhr-Vergütungen erhöht werden, die auf den Erzeugnissen zollvereinsländischer Herkunft oder Fabrication ruhenden Abgaben eintretenden Falles um eine dem Betrage dieser Ausfuhr-Vergütungen oder Erhöhung der Vergütung gleiche Zusatz-Abgabe erhöht werden können.

Die bei der Ausfuhr französischer Erzeugnisse bewilligten Ausfuhr-Vergütungen sollen genau nur die inneren Steuern erfassen, welche auf den gedachten Erzeugnissen oder auf den Stoffen, aus denen solche verfertigt sind, ruhen.

Dem Zollverein sollen dieselben Befugnisse zustehen, welche Frankreich sich in den vorstehenden Bestimmungen vorbehält.

Artikel 7.

Wenn einer der Hohen vertragenden Theile es nöthig findet, auf einen, in den Tarifen zu gegenwärtigem Vertrage verzeichneten Gegenstand einheimischer Erzeugung oder Fabrication eine neue innere Steuer oder einen Zuschlag zu der inneren Steuer zu legen, so soll der gleichartige ausländische Gegenstand sofort mit einer gleichen oder entsprechenden Abgabe bei der Einfuhr belegt werden können.

Artikel 8.

Die aus den Gebieten des einen der beiden Theile herkommenden und in die Gebiete des anderen Theils eingeführten Waaren jeder Art sollen keinen höheren inneren oder Verbrauchs-Steuern unterworfen werden dürfen, als die gleichartigen Waaren einheimischer Erzeugung solche entrichten oder entrichten werden. Jedoch sollen die Eingang-Abgaben um so viel erhöht werden dürfen, als die den einheimischen Produzenten durch das innere Steuer-System verursachten Kosten betragen.

In Gemäßheit der im Zollverein bestehenden Verabredungen sollen französische Weine, Branntweine und Fette, welche der Eingang-Verzollung unterlegen haben,

auch in Zukunft von jeder weiteren, für Rechnung des Zollvereins, einzelner Vereinsstaaten oder einer Kommune oder Korporation erhobenen Steuer frei bleiben.

Artikel 9.

Waaren aus Gold, Silber, Platin oder anderen edeln Metallen sollen, bei der Einfuhr aus dem Zollverein nach Frankreich oder umgekehrt, dem für die gleichartigen Waaren einheimischer Fabrikation bestehenden Kontrolle-Versahren unterliegen, und eintretenden Falles die Stempelungs- und Garantiegebühren nach denselben Grund-sätzen, wie diese, bezapfen.

Artikel 10.

Unbeschadet der, über die Behandlung von Erzeugnissen nicht zollvereinsländischen Ursprungs bei deren Einfuhr in Frankreich durch den gegenwärtigen Vertrag getroffenen Bestimmungen, sollen diese Erzeugnisse den Zuschlagssöllen unterliegen, welchen die unter französischer Flagge aus anderen als den Ursprungsländern nach Frankreich eingeführten Erzeugnisse jezt oder in Zukunft unterworfen werden.

Artikel 11.

Die aus Frankreich über die Landgrenze eingehenden Waaren jeden Ursprungs sollen bei dem Eingange in den Zollverein zu denselben Abgaben zugelassen werden, als wenn sie daselbst direkt aus Frankreich zur See und unter französischer Flagge eingehen.

Die aus dem Zollverein über die Landgrenze eingehenden Waaren, mögen solche in dem Artikel 22 des Gesetzes vom 28. April 1816 aufgeführt sein oder nicht, sollen zum inneren Verbrauch in Frankreich gegen Entrichtung derjenigen Abgaben zugelassen werden, welche für die unter französischer Flagge aus anderen als den Ursprungsländern kommenden Waaren bestehen.

Artikel 12.

Zur Erleichterung des gegenseitigen Grenzverkehrs mit landwirthschaftlichen Erzeugnissen sollen Getreide in Garben oder in Stroh, Heu, Stroh und Grünsfutter beiderseits zollfrei eingeführt und ausgeführt werden.

Artikel 13.

Wer eine Waare einführt, hat der Zollverwaltung des anderen Landes die Abkunft oder Fabrikation derselben nachzuweisen. Dieser Nachweis wird geführt durch Vorlegung einer, vor einer Behörde am Orte der Versendung abgegebenen Erklärung, oder einer, von dem Vorstande der zuständigen Zoll- oder Steuerbehörde ausgefertigten Bescheinigung, oder einer, von dem in dem Versendungsorte oder Verschiffungsorte

hasen residirenden Konsul oder Konsular-Agenten des Landes, wohin die Einfuhr geschehen soll, ausgefertigten Bescheinigung.

Artikel 14.

Die in dem gegenwärtigen Vertrage verabredeten Werthzölle sollen nach dem Werthe am Orte des Ursprungs oder der Fabrication des eingeführten Gegenstandes, mit Pinzurechnung der zur Einbringung nach Frankreich bis zum Orte der Eingang-Abfertigung erforderlichen Transport-, Versicherungs- und Kommissionskosten, berechnet werden.

Wer einen solchen Gegenstand einführt, hat dessen Werth schriftlich zu declariren und dieser Declaration, außer dem Ursprungszeugnisse, eine von dem Fabrikanten oder Verkäufer herrührende Faktur beizufügen, welche den wirklichen Preis derselben angiebt.

Artikel 15.

Wenn die Zollbehörde den deklarirten Werth für unzulänglich erachtet, so soll sie berechtigt sein, die Waaren zu behalten, gegen Zahlung des deklarirten Preises mit einem Zuschlag von fünf vom Hundert an denjenigen, welcher dieselben eingeführt hat.

Diese Zahlung muß innerhalb der auf die Declaration folgenden vierzehn Tage erfolgen, und es müssen die etwa erhobenen Zölle gleichzeitig erstattet werden.

Artikel 16.

Wenn die Zollbehörde das im vorigen Artikel verabredete Vorkaufrecht ausüben will, so kann derjenige, gegen welchen dasselbe ausgeübt werden soll, sofern er es vorzieht, die Abschätzung der Waare durch Sachverständige verlangen. Dieselbe Befugniß steht der Zollbehörde zu, wenn sie es nicht für angemessen erachtet, sofort von dem Vorkaufrechte Gebrauch zu machen.

Artikel 17.

Wenn die Schätzung durch Sachverständige ergibt, daß der Werth der Waare den bei der Einfuhr declarirten nicht um fünf vom Hundert übersteigt, so soll der Zoll nach dem in der Declaration angegebenen Betrage erhoben werden.

Wenn der Werth den deklarirten um fünf vom Hundert übersteigt, so kann die Zollbehörde nach ihrer Wahl das Vorkaufrecht ausüben oder den Zoll nach dem durch die Sachverständigen ermittelten Werthe erheben.

Dieser Zoll soll zur Strafe um die Hälfte seines Betrages erhöht werden, wenn der von den Sachverständigen ermittelte Werth um zehn vom Hundert höher ist als der declarirte.

Die Kosten der Untersuchung sind von dem Deklaranten zu tragen, wenn der durch die scheidrichterliche Entscheidung ermittelte Werth den deklarierten Werth um fünf vom Hundert übersteigt; im entgegengesetzten Falle sind dieselben von der Zollbehörde zu tragen.

Artikel 18.

In den durch Artikel 16 vorgesehenen Fällen wird der eine der beiden sachverständigen Schiedsrichter von dem Deklaranten, der andere von dem Vorstande der Lokal-Zollbehörde ernannt. Im Falle der Meinungsverschiedenheit oder, wenn der Deklarant es verlangt, schon bei Niederlegung des Schiedsgerichts, wird ein Obmann von den Sachverständigen gewählt, oder, sofern sich die letzteren über die Wahl nicht verständigen, von dem Präsidenten des zuständigen Handelsgerichtes ernannt. Wenn die Zollstelle, bei welcher die Deklaration erfolgt, von dem Sitze des Handelsgerichtes weiter als einen Myriameter entfernt ist, so kann der Obmann von dem Friedensrichter des Bezirkes ernannt werden.

Die scheidrichterliche Entscheidung muß innerhalb der auf die Niederlegung des Schiedsgerichtes folgenden 14 Tage abgegeben werden.

Artikel 19.

Die durch den gegenwärtigen Vertrag festgesetzten Zölle sollen auf Grund von Havarien oder irgend welcher Verschlechterung der Waaren nicht ermäßigt werden.

Artikel 20.

Die Revision und Eingang-Verzollung der nach dem Werthe besteuerten reinen oder gemischten Gewebe, welche aus dem Zollverein eingehen, kann in Frankreich nur erfolgen in den Häfen von Bourdeaux, Nantes, Havre, Boulogne, Calais, Dünkirchen, Rouen, Nizza, Marseille, Algier und Oran und bei den Zollämtern zu Lille, Valenciennes, Metz, Straßburg, Mühlhausen, Chambéry, Paris und Lyon, sowie bei denjenigen andern Zollämtern, deren Bestimmung sich die französische Regierung für die Zukunft vorbehält.

Artikel 21.

Bei der Revision der zollvereinsländischen Gewebe, welche nach der Anzahl der, auf einem Raume von fünf Quadrat-Millimeter befindlichen Fäden besteuert sind, soll jeder Bruchtheil eines Fadens unberücksichtigt bleiben.

Artikel 22.

Wer Maschinen und mechanische Geräthe oder einzelne Theile derselben, oder

irgend eine andere in dem gegenwärtigen Vertrage verzeichnete Waare einführt, soll nicht verpflichtet sein, der Zollbehörde ein Modell oder eine Zeichnung des eingeführten Gegenstandes vorzulegen.

Artikel 23.

Die aus einem der beiden Gebiete eingehenden oder nach demselben ausgehenden Waaren aller Art sollen gegenseitig in dem andern Gebiete von jeder Durchgangsabgabe befreit sein.

Die französische Regierung hält jedoch das Verbot der Durchfuhr von Schießpulver aufrecht und behält sich vor, die Durchfuhr von Kriegswaffen von besonderen Ermächtigungen abhängig zu machen. Im Zollverein bleibt die Durchfuhr des Salzes von einer besondern Erlaubniß abhängig.

In Beziehung auf die Durchfuhr sichern sich die Hohen vertragenden Theile in jeder Hinsicht die Behandlung der meistbegünstigten Nation zu.

Artikel 24.

Bis zur Vollendung der Eisenbahnen von Saint-Jean de Maurienne nach der italienischen und von Gaponne nach der spanischen Grenze wird die französische Verwaltung auf die aus dem Zollverein kommenden, oder dorthin gehenden Waaren unter den nachstehenden Bedingungen dieselben Erleichterungen der Durchfuhr zur Anwendung bringen, wie wenn der Eingang und der Ausgang in den gedachten Richtungen mittelst der Eisenbahn stattfände:

1. Die Beförderung muß in geschlossenen Wagen stattfinden, welche mit einer durch ein Vorhängeschloß genügend verschließbaren Einlaethür versehen sind.
2. Bei dem französischen Eingang muß eine Deklaration abgegeben werden.
3. Der Wagenführer oder Transport-Unternehmer muß für die im Falle von Hinterziehungen fälligen Abgaben und Strafgeelder Kaution leisten.

Artikel 25.

Die Unterthanen der Hohen vertragenden Theile können gegenseitig in jedem Theile der beiderseitigen Gebiete ungehindert eintreten, reisen oder sich aufhalten, um dasselbst ihre Geschäfte wahrzunehmen, und genießen hierbei für ihre Person und ihr Vermögen denselben Schutz und dieselbe Sicherheit, wie die Inländer.

Sie sind befugt, in den Städten und Häfen die benötigten Häuser, Waarenlager, Läden und Grundstücke zu miethen oder zu besitzen, ohne deshalb anderen allgemeinen oder örtlichen Abgaben, Auflagen oder Verpflichtungen, von welcher

Art sie sein mögen, zu unterliegen, als denjenigen, welche den Inländern aufgelegt sind oder künftig aufgelegt werden möchten.

Wodergleichen sollen sie in Bezug auf Handel und Gewerbe aller Vorrechte, Befreiungen und sonstigen Begünstigungen irgend welcher Art sich erfreuen, welche die Inländer jetzt oder künftig genießen.

Es versteht sich jedoch, daß durch die vorstehenden Verabredungen den besondern Gesetzen, Verordnungen und Reglements kein Eintrag geschieht, welche in Bezug auf Handel, Gewerbe und Polizei in dem Gebiete jedes vertragenden Staates bestehen und auf die Untertanen aller anderen Staaten Anwendung finden. In dieser Hinsicht sollen die gegenseitigen Untertanen gleich denjenigen des weisbegünstigten Staates behandelt werden.

Artikel 26.

Französische Fabrikanten und Kaufleute, sowie ihre reisenden Diener, welche in Frankreich in einer dieser Eigenschaften gehörig patentirt sind, können im Zollverein, ohne dafür einer Gewerbesteuer zu unterliegen, Einkäufe für das von ihnen betriebene Geschäft machen und mit oder ohne Proben Bestellungen suchen, ohne jedoch Waaren mit sich heranzuführen.

Ebenso soll es in Frankreich mit den Fabrikanten und Kaufleuten aus den Staaten des Zollvereins und deren reisenden Dienern gehalten werden.

Die zur Erlangung dieser Steuerfreiheit erforderlichen Förmlichkeiten werden im gemeinsamen Einverständnisse festgesetzt.

Artikel 27.

Eingangszollpflichtige Gegenstände, welche als Muster dienen und in den Zollverein von französischen Handlungstreisenden oder in Frankreich von Handlungstreisenden, die einem Zollvereinsstaate angehören, eingeführt werden, sollen beiderseits unter den, zur Sicherstellung ihrer Wiederausfuhr oder Niederlegung in einem Packhose erforderlichen Zollförmlichkeiten zeitweise zollfrei zugelassen werden. Diese Förmlichkeiten werden im gemeinsamen Einverständnisse unter den vertragenden Theilen geregelt.

Artikel 28.

In Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder deren Verpackung, der Muster und der Fabrik- oder Handelszeichen sollen die Untertanen eines jeden der vertragenden Staaten in dem andern denselben Schutz, wie die Inländer, genießen.

Wegen des Gebrauchs der Fabrikzeichen des einen Landes in dem andern soll eine Verfolgung nicht stattfinden, wenn die erste Anwendung dieser Fabrikzeichen in dem Lande, aus welchem die Ausfuhr der Erzeugnisse erfolgt, in eine frühere Zeit fällt, als die durch Niederlegung oder auf andere Weise bewirkte Aneignung dieser Zeichen in dem Lande der Einfuhr.

Artikel 29.

Zur Förderung der gegenseitigen Handelsbeziehungen werden die Höhen vertragenden Theile die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den, den Zollverein und Frankreich verbindenden Eisenbahnen so weit erleichtern, als die fiskalischen Interessen es zulassen.

Artikel 30.

Die Bestimmungen des gegenwärtigen Handelsvertrages finden Anwendung auf Algerien, sowohl hinsichtlich der Ausfuhr der Erzeugnisse dieser Besingung, als auch hinsichtlich der Einfuhr der aus dem Zollverein herkommenden Waaren.

Artikel 31.

Jeder der beiden Höhen vertragenden Theile verpflichtet sich, dem anderen jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung der Eingangs- oder Ausgangs-Abgaben für die, in dem gegenwärtigen Vertrage verzeichneten oder nicht verzeichneten Gegenstände zu Theil werden zu lassen, welche er einer dritten Macht in der Folge zugestehen möchte. Sie machen sich ferner verbindlich, gegen einander keinen Einfuhrzoll oder Einfuhrverbot und kein Ausfuhrverbot in Kraft zu setzen, welches nicht zu gleicher Zeit auf die anderen Nationen Anwendung fände.

Die Höhen vertragenden Theile verpflichten sich jedoch, die Ausfuhr von Steinkohlen nicht zu verbieten.

Artikel 32.

Der gegenwärtige Vertrag soll während eines Zeitraums von zwölf Jahren, vom Tage des Austausches der Ratifikationen an gerechnet, in Kraft bleiben. Im Falle keiner der beiden Höhen vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablauf des gedachten Zeitraums seine Absicht, die Wirkungen des Vertrags aufhören zu lassen, kundgegeben haben sollte, so bleibt derselbe in Geltung bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der eine oder der andere der Höhen vertragenden Theile denselben gekündigt hat.

Wenn jedoch vor Ablauf des oben bezeichneten Zeitraums der Zollverein sich auf-

lösen sollte, so treten die in dem gegenwärtigen Vertrage enthaltenen wechselseitigen Verpflichtungen gleichzeitig mit den Zollvereins-Verträgen außer Kraft.

Die Hohen vertragenden Theile behalten sich die Befugniß vor, nach gemeinsamer Verständigung in diesen Vertrag jederlei Abänderungen aufzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundlagen desselben nicht im Widerspruche stehen, und deren Nützlichkeit durch die Erfahrung dargethan werden möchte.

Er findet auf jeden deutschen Staat Anwendung, welcher später dem Zollverein beitrith.

Artikel 33.

Gegenwärtiger Vertrag soll zwei Monate nach dem Austausch der Ratifications-Urkunden in Kraft treten.

Die Ratifications-Urkunden sollen in Berlin, und zwar sobald als möglich, ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Berlin, den 2. August 1862.

Bernstorff.

(L. S.)

Pommer Esche.

(L. S.)

Philippborn.

(L. S.)

Dellbrück.

(L. S.)

La Tour d'Auvergne.

(L. S.)

de Clercq.

(L. S.)

Tarif A.

zu dem Handels-Vertrage zwischen dem Zollverein und Frankreich
vom 2. August 1862.

Zollsätze bei der Einfuhr
in Frankreich.

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Metalle.		
Eisen:		
Eisenerz oder Eisenstein	frei	frei
Hammereschlag, Eisenfeile, Schmiedeschladen	frei	frei
Roheisen in Masseln und Pallastreisen	2 Frs. 50 Cts.	2 Frs. — Cts.
Bruchstücke von alter Eisengusswaare		
Raffinirtes Roheisen, sogenannte wazées	3 „ 25 „	2 „ 75 „
Deutscheisen und Bruchstücke von alter geschmie- deter Eisenwaare		
Bestrichenes Eisen in Masseln oder edigen Stücken, noch Schlacken enthaltend	5 „ — „	4 „ 50 „
Stabeisen, viereckig, rund oder Flach, Eisen- bahnschienen von jeder Form und Größe, Winkel Eisen und T. Eisen, Eisenbrast, vorbe- haltlich nachstehender Ausnahmen	7 „ — „	6 „ — „
Band Eisen von einem Millimetre Dike oder weniger		
Eisenblech, gewalzt oder geschmiedet, mehr als 1 Millimetre dik, in Platten, deren Gewicht 200 Kilo, deren Breite 1 Metre 20 Centimetre, deren Länge 4 Metre 50 Centimetre nicht überschreitet	8 „ 50 „	7 „ 50 „
Eisenblech, gewalzt oder geschmiedet, in Platten über 200 Kilo schwer oder breiter als 1 Metre 20 Centimetre oder länger als 4 Metre 50 Centimetre	9 „ 50 „	7 „ 50 „
Dünnes Eisenblech und Schwarzblech von 1 Millimetre Dike oder weniger	13 „ — „	10 „ — „
(Eisenblech und Schwarzblech, eben, ausge- schliffen zu irgend einer Form, zählt den 10 ten Theil mehr als rechteckige Platten)		

Benennung der Gegenstände.	Hörsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Eisen, verginnet (Weißblech), verkupfertes, verginnet oder verbleitet	16 Grd. — Gld.	13 Grd. — Gld.
Eisendraht von $\frac{1}{16}$ Millimetre Durchmesser oder weniger, gleichviel ob verginnet, verkupfert oder verginnet	14 „ — „	10 „ — „
Stahl:		
Stahl in Stäben aller Art; Bandstahl	15 „ — „	13 „ — „
Stahl in braunen Blechen oder Blättern, heiß gewalzt, über $\frac{1}{2}$ Millimetre stark	22 „ — „	18 „ — „
Stahl in braunen Blechen oder Blättern, heiß gewalzt, von $\frac{1}{2}$ Mill. oder weniger Stärke		
Stahl in weißen oder kalt gewalzten Blechen oder Blättern ohne Unterschied der Stärke	30 „ — „	25 „ — „
Stahldraht, auch versilbert zu Saiten für Instrumente		
Kupfer:		
Kupferoxyd	frei	frei
Kupferseile und Bruch von alten Kupferwaaren	frei	frei
Kupfer, rohes, rein oder legirt mit Zink oder Zinn in Stücken, Barren	frei	frei
Kupfer, rein oder legirt mit Zink oder Zinn, gewalzt oder geschmiedet, in Stangen oder Platten	15 Grd. — Gld.	10 Grd. — „
Kupferdraht, rein oder legirt, von jeder Dimension, polirt oder nicht polirt	15 „ — „	10 „ — „
Vergoldetes oder versilbertes Kupfer, gehämmert, gezogen oder gewalzt, auf Garn oder Erde gesponnen	100 „ — „	100 „ — „
Zink:		
Zinkoxyd, roh oder geröstet, gemahlen oder nicht gemahlen	frei	frei
Zinkseile und Bruch von alten Zinkwaaren	frei	frei
Zink in rohen Stücken, Blöcken, Barren, Platten	frei	frei
Zink, gewalzt	6 Grd. — Gld.	4 Grd. — Gld.
Blei:		
Bleiery und Schlacken aller Art	frei	frei
Reißspäne und Bruch von alten Bleiwaaren	frei	frei
Blei in Mulden, Blöcken, Stangen oder Platten	3 Grd. — Gld.	frei
Blei, gewalzt	5 „ — „	3 Grd. — „
Blei, mit Antimon legirt, in Mulden	5 „ — „	8 „ — „
Buchdruckerlettern, alle	5 „ — „	3 „ — „
Zinn:		
Zinnery	frei	frei
Zinn in rohen Stücken, Blöcken, Stangen, Platten	frei	frei

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramme	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Feilspäne und Bruch	Frei	Frei
Zinn mit Antimon legirt (Britannia-Metall) in Barren	5 Frd. — Gld.	5 Frd. — Gld.
Zinn, rein oder legirt, gehämmert oder gewalzt	6 " — "	6 " — "
Kadmium, rohes	Frei	Frei
Quecksilber, gediegenes	Frei	Frei
Wismuth, roher	Frei	Frei
Spiegelglas:		
Spiegelglanzerg	Frei	Frei
Schweidelspiegelglas, gegossener	8 Frd. — Gld.	6 Frd. — Gld.
Spiegelglanzkönig	8 Frd. — Gld.	6 Frd. — Gld.
Nickel:		
Nickelerg und Speise	Frei	Frei
Nickelmetall, rein oder legirt mit andern Metallen, als: Kupfer oder Zink (Argentan) in Stangen oder rohen Stücken	Frei	Frei
Nickelmasse, rein oder legirt mit andern Metallen, gewalzt oder gestreckt	15 Frd. — Gld.	10 Frd. — Gld.
Bronzestuck		
Arsenik:		
Arsenikerg	Frei	Frei
Arsenik, gediegener	Frei	Frei
Erze, nicht namentlich genannt		
Metallwaaren.		
Eisenguß:		
Eisengußwaaren, nicht abgedreht oder polirt:		
1te Klasse. Unterlagen für Eisenbahnschienen (Schienensüßelchen), Platten oder andere in offener Form gegossene Stücke		
3 Frd. 50 Gld.		3 Frd. — Gld.
2te Klasse. Gerade cylindrische Röhren, massive oder hohle Balken und Säulen, Wandretorten, massive Geländerböden und Verbundstücke dazu, Weller und Heerplatten, Transmissionswellen, Werkzeuge für Maschinen und andere Gegenstände ohne Verzierung und Zurichtung		
4 " 25 "		3 " 75 "
3te Klasse. Topfschicht und alle andere in den beiden vorhergehenden Klassen nicht genannte Waaren		
5 " — "		4 " 50 "
Eisengußwaaren, polirt oder abgedreht		
9 " — "		6 " — "
Eisengußwaaren, verzinkt, emaillirt oder gefirmt		
12 " — "		10 " — "
Fürstl. Schw. K. u. S. Ges. Jammt. XXVI.		
		10

Benennung der Gegenstände.	Hollfäße für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Waaren aus Schmiedeeisen:		
Eisenwerk, als:		
Bauflüße		
Schiffdruppen und Schiffsbalken		
Beschläge zu Karren und Waggonen		
Thürangeln, Fensterangeln, große Niegel, Winkelstaben und anderes grobes Eisenwerk zu Thüren oder Fenstern, weder abgedreht noch polirt		
Gitter, massive, Vertikalen, Sessel, Garten- oder andere Meubel mit oder ohne unvorzählige Verzierungen von Gußeisen, Kupfer oder Stahl		
(Näsen, Federn und Nabschienen sind bei dieser Klassifikation nicht einbezogen und kommen bei den Maschinentheilen vor.)		
Schloßarbeiten, als:		
Schloßer und Vorlegeschloßer jeder Art, Fischbänder und Charniere von Eisenblech, Kliniken, Niegel und alle übrigen Gegenstände von Schmiedeeisen oder Eisenblech, abgedreht, polirt oder gefirnit zu Beschlägen von Meubeln, Thüren und Fenstern		
Niegel, mit der Maschine geschmiedet		
Niegel, mit der Hand geschmiedet		
Holzschrauben, Bolzen und Schraubenmütern		
Anker		
Ankerketten und eiserne Ketten		
Werkzeuge nur von Eisen, auch mit einem Griff versehen		
Röhren, gegogene eiserne, einfach zusammengeschnitten:		
Von 9 Millimeter innerem Durchmesser oder mehr		
Von weniger als 9 Millimeter, Verbandsflüße (Nüssen) aller Art		
Röhren, gegogene, Schmiedeeisenerne, über den Dorn gearbeitet und übereinander geschweißt		
Wirtschaftsgeräthe und andere nicht namentlich aufgeführte Waaren:		
Von Schmiedeeisen oder Eisenblech, polirt oder gefirnit		
Von Schmiedeeisen oder Eisenblech, emailirt, vergint oder gefirnit		
	9 Ffr. — 100.	8 Ffr. — 100.
	15 " — "	12 " — "
	10 " — "	8 " — "
	15 " — "	12 " — "
	10 " — "	8 " — "
	12 " — "	10 " — "
	13 " — "	11 " — "
	25 " — "	20 " — "
	25 " — "	20 " — "
	17 " — "	14 " — "
	20 " — "	16 " — "

Benennung der Gegenstände.	Zollfüße für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Stahlwaaren:		
Werkzeuge von reinem Stahl (Feilen, Sägen, mit gerad. Blättern u. Kreisform. — Cirkularsägen — Sensen, Sichel und andere nicht namentlich genannte)	40 Frd. — Gld.	32 Frd. — Gld.
Nähnadeln, kleiner als 5 Centimetre	200 " — "	200 " — "
Nähnadeln von 5 Centimetre und mehr	100 " — "	100 " — "
Schreibfedern, metallene, mit Ausnahme der goldenen und silbernen	100 " — "	100 " — "
Kleine Gegenstände von Stahl, als Perlen, Schieberinge, Broden, Fingerhüte	25 " — "	20 " — "
Wirthschaftsgeräthe und andere nicht namentlich aufgeführte Gegenstände von reinem Stahl	40 " — "	32 " — "
Angelhaken aller Art	50 " — "	50 " — "
Messerschmiedewaaren aller Art	20 pCt. vom Werthe, auf 15 pCt. vom 1. Januar 1866 ab ermäßigt.	Frei
Instrumente, chirurgische, mathematische, physikalische, chemische (für Laboratorien)	Frei	Frei
Handel-Waffen:		
blanko Waffen	40 Frd. — Gld.	40 Frd. — Gld.
Feuerwaffen	240 " — "	240 " — "
Verschiedene Metalle:		
Werkzeuge von Schmiedeeisen, verhäthte, mit oder ohne Fest	18 " — "	15 " — "
Waaren von Guß- und Schmiedeeisen, nicht polirt, sofern das Gewicht des Schmiedeeisens weniger als die Hälfte des Gesammtgewichts ausmacht	5 " — "	4 " 50 "
Waaren von Guß- und Schmiedeeisen, nicht polirt, sofern das Gewicht des Schmiedeeisens die Hälfte oder mehr des Gesammtgewichts ausmacht	10 " — "	8 " — "
Waaren von Guß- und Schmiedeeisen, polirt, emailirt oder lackirt, auch mit unwesentlichen Verzierungen von Schmiedeeisen, Kupfer, Messing oder Stahl	15 " — "	12 " — "
Metalltücher von Eisen oder Stahl	15 " — "	10 " — "
Druckwalzen von Kupfer oder Messing, gravirt oder nicht	15 " — "	15 " — "
Kupferschmiedewaaren		
Tücher von Kupfer oder Messingdraht	25 " — "	20 " — "
Gegenstände der Kunst, Zierratzen und alle übrigen Waaren aus reinem oder mit Zinn oder Zinn legirtem Kupfer		

Benennung der Gegenstände.	Goldsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Zinkwaaren aller Art	10 Grd. — Gld.	8 Grd. — Gld.
Röhren aus Blei und Bleiwaaren aller Art	5 " — "	3 " — "
Buchdruckerleiten, neue, und Gießes	10 " — "	8 " — "
Topfgeschirr und andere Waaren aus reinem oder mit Antimon legirtem Zinn	30 " — "	30 " — "
Waaren aus Legirungen von Nickel mit Kupfer oder Zink (Argentan)	100 " — "	100 " — "
Plattirte Waaren ohne Unterschied	100 " — "	100 " — "
Metallwaaren, im Feuer oder galvanisch ver- goldet oder verfilbert	100 " — "	100 " — "
Juwelier- und Goldschmiedewaaren aus Gold, Silber, Platin oder anderen Metallen	500 " — "	500 " — "
Uhren	5 pCt. vom Werthe.	5 pCt. vom Werthe.
Uhrfournituren	100 Grd. — Gld.	100 Grd. — Gld.
Maschinen und mechanische Gerathe.		
Vollstandige Werke:		
Hebende Dampfmaschinen mit oder ohne Kessel, mit oder ohne Schwungrad	10 " — "	6 " — "
— fur Schiffe mit oder ohne Kessel	20 " — "	12 " — "
Lokomotiven oder Lokomobilen	15 " — "	10 " — "
Vollstandige Leiden zu Lokomotiven	10 " — "	8 " — "
Maschinen fur die Spinnerei	15 " — "	10 " — "
Maschinen zum Reinigen und Auslockern von Wolle, Baumwolle, Flach, Hanf und anderen Spinnmaterialien		
Maschinen fur die Weberei		
Maschinen fur die Papierfabrikation	9 " — "	6 " — "
Maschinen fur die Buchdruckerei		
Maschinen fur die Landwirthschaft		
Maschinen fur die Krugfabrikation		
Lubwehstuhle		
Kupferne Apparate zur Destillation		
Apparate zur Zuckersfabrikation	15 " — "	10 " — "
Apparate zur Heizung		
Krautmashinen ohne Bechlage		
Dampfhebel von Eisenblech, cylindrisch oder kegelformig, mit oder ohne Siedevorrichtung oder Vorwarmer	10 " — "	8 " — "
Dampfhebel, rohrenformige, von Eisenblech mit Rohren von Schmiedeeisen, Kupfer oder Messing, gezogen oder vernietet, mit innerer		

Benennung der Gegenstände.	Zollfüße für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	von 1. October 1864 an.
Feuerung und alle übrigen Theile von nicht cylindrischer oder einfacher Kugel-Form . . .	15 Grd. — C18.	12 Grd. — C18.
Dampfkeßel von Stahlblech jeder Form . . .	30 " — "	25 " — "
Wasometer, Abdampfpfannen, Ofen, Wärm- apparate von Eisenblech oder von Gußeisen und Eisenblech . . .	10 " — "	8 " — "
Werkzeug-Maschinen und nicht genannte Ma- schinen, welche 75 pCt. und mehr Gußeisen enthalten . . .	9 " — "	6 " — "
—, welche 56 bis excl. 75 pCt. Gußeisen enthalten . . .	15 " — "	10 " — "
—, welche weniger als 50 pCt. Gußeisen enthalten . . .	20 " — "	15 " — "
Maschinentheile:		
Krapenbeschläge in Leder, Kautschuk oder ge- mischten und ungemischten Geweben . . .	60 " — "	50 " — "
Weberblätterzähne aus Eisen oder Kupfer . .	30 " — "	30 " — "
Weberblätter, Beschläge oder Weberstämme mit Zähnen von Eisen oder Kupfer . . .	50 " — "	30 " — "
Theile von Gußeisen, polirt, abgefeilt, zum Ge- brauch vorgerichtet . . .	9 " — "	6 " — "
Theile von Schmiedeseisen, polirt, abgefeilt, zum Gebrauch vorgerichtet oder nicht, ohne Rück- sicht auf Gewicht . . .	15 " — "	10 " — "
Stahlfedern zur Wagenfabrikation, für Eisen- bahnwagen und für Lokomotiven . . .	17 " — "	15 " — "
Theile von Stahl, polirt, gefeilt, zum Gebrauch vorigerichtet oder nicht, mehr als 1 Kilo schwer Dergleichen 1 Kilo und weniger schwer . . .	30 " — "	25 " — "
Theile von reinem oder mit einem andern Me- talle legirten Kupfer . . .	40 " — "	35 " — "
Platten und Streifen von Leder, Kautschuk und Leuzstoffen, speciell zur Krapenfabrikation be- stimmt . . .	20 " — "	20 " — "
Gold- und Silberblatt . . .	50 " für d. Kilog.	50 " für d. Kilog.
Wagen . . .	10 pCt. vom Werthe.	10 pCt. vom Werthe.
Kunstlederarbeiten und Eisenbeinwaaren .	frei	frei
Häute, rohe . . .	frei	frei
Leder, lackirtes, gefärbtes, maroquinirtes . .	60 Grd. — C18.	60 Grd. — C18.
Leder, in anderer Weise zugerichtet . . .	15 " — "	15 " — "
Lederwaaren aller Art . . .	10 pCt. vom Werthe.	10 pCt. vom Werthe.

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Bücher, leere, neue oder alte, zusammengeheftet oder auseinandergenommen:	frei	frei
mit Holzreifen	10 pCt. vom Werthe.	10 pCt. vom Werthe.
mit Eisenreifen	frei	frei
Schäufeln, Gabeln, Rechen, Werkzeugstiele (Hefte) von Holz mit oder ohne Zwinge (metallene Ringe)	frei	frei
Ruder	—	—
Schüffeln, Eßfel, Käpfe und anderes hölzernes Handgeräth	—	—
Bauh Holz, roh oder zugerichtet	—	—
Wagnerarbeiten, roh oder zugerichtet	—	—
Holzwaaren, andere, nicht namentlich genannte	10 pCt. vom Werthe.	10 pCt. vom Werthe.
Wurzel	—	—
Verpackungs-Materialien, bereits gebraucht	frei	frei
Schiffe, im Zollverein erbaut, noch nicht in das Schiffsregister eingetragen oder unter Flagge eines Zollvereinsstaates segelnd:	Für die Tonne nach französischer Vermessung.	
von Holz	25 Frs.	20 Frs.
von Eisen	70 "	60 "
Wruppe von Schiffen und Flußfahrzeuge:		
von Holz	15 "	10 "
von Eisen	50 "	40 "
Maschinen und Triebwerke an Bord dieser Schiffe eingesetzt, werden absondert nach den unter der Rubrik „Maschinen und Maschinentheile“ angegebenen Zollsätzen verzollt.		
Spinnerei und Weberei.		
Nach:		
Klebs oder Fank, gehedelter	frei	frei
Seinen- oder Fankspinnst, welches auf das Kilogramm mißt, und war:		
einfach:		
roth:		
6,000 Metres oder weniger		15 Frs.
mehr als 6,000 Metres, nicht mehr als 12,000 Metres		20 "
" 12,000 " " " " " 24,000 "		30 "
" 24,000 " " " " " 36,000 "		36 "
" 36,000 " " " " " 72,000 "		60 "
" 72,000 " " " " " "		100 "
gebleicht oder gefärbt:		
2,000 Metres oder weniger		20 "

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
mehr als 6,000 Metres, nicht mehr als 12,000 Metr.		27 Frs.
" " 21,000 " " " " 24,000 "		40 "
" " 36,000 " " " " 36,000 "		48 "
" " 56,000 " " " " 72,000 "		80 "
" " 72,000 " " " " " "		133 "
gezwirnt:		
tohed		Derfelbe Zoll, wie für das zum Zwirn benutzte einfache rothe Gespinnst, um 30 pCt. erhöht.
gebleicht oder gefärbt		Derfelbe Zoll, wie für das zum Zwirn benutzte einfache gefärbte oder gebleichte Gespinnst, um 30 pCt. erhöht.
Reinen- und Hanfgarne, gemischt, werden wie reine Reinen- und Hanfgarne behandelt, sofern das Gewicht des Flachses oder Hanfes überwiegt.		
Reinen- oder Hansgewebe, glatte oder gemusterte (gebildete), welche in einem Raum von 5 Quadratmillimetres in der Kette erscheinen lassen, und zwar:		
rohe:		
8 Fäden oder weniger		28 Frs.
9, 10 und 11 Fäden		55 "
12 Fäden		66 "
13 und 14 Fäden		90 "
15, 16 und 17 Fäden		115 "
18, 19 und 20 Fäden		170 "
21, 22 und 23 Fäden		260 "
24 Fäden und darüber		400 "
gebleichte, gefärbte oder bedruckte:		
8 Fäden oder weniger		38 "
9, 10 und 11 Fäden		70 "
12 Fäden		95 "
13 und 14 Fäden		120 "
15, 16 und 17 Fäden		155 "
18, 19 und 20 Fäden		230 "
21, 22 und 23 Fäden		350 "
24 Fäden und darüber		535 "
Zwillisch, glatt oder gemustert, roth, gebleicht, gefärbt, bedruckt		16 pCt. des Werthes.
Damaß		16 pCt. des Werthes.
Haar		Derfelbe Zollsatz wie für die einfache Leinwand.
Vinon		
Eingefärbte Schmutzfäden		

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Keinere Tüll	15 pCt. des Werthes.	
Spinnspigen	5 pCt. des Werthes.	
Keinere Strumpfwaren		
Wofamentierarbeit von Leinen		
Bandwaaren aus rohem Garn, gebleichte oder gefärbt	15 pCt. des Werthes.	
Wanz oder theilweise fertige Gegenstände aus Leinen oder Hans		
Kleidungsstücke und nicht genannte Artikel		
Leinen- oder Hansgewebe, gemischt, sofern das Gewicht des Flachses oder Hanss vorherrscht	15 pCt. des Werthes.	
Jute:		
In Stengeln, gebrochen oder gebreht		Frei
Garn von Jute, welches auf das Kilogramm misst, und zwar:		
roh:		
weniger als 1400 Metres	7 Frd. — Gld.	5 Frd. — Gld.
von 1400 bis ausschließlich 3700 Metres	9 " 20 "	6 " — "
" 3700 " " 4200 "	10 " 20 "	7 " — "
" 4200 " " 6000 "	15 " — "	10 " — "
mehr als 6000 Metres		
gebleicht oder gefärbt:		
weniger als 1400 Metres	10 Frd.	7 Frd.
von 1400 bis ausschließlich 3700 Metres	13 " "	9 " "
" 3700 " " 4200 "	15 " "	10 " "
" 4200 " " 6000 "	22 " "	14 " "
mehr als 6000 Metres		
Anderer vegetabilische Spinnstoffe:		
Neuseeländer Flach, Manila-Gans und andere nicht genannte vegetabilische Spinnstoffe:		
sofern:		
roh oder gebrochen		Frei
gebreht oder gebreht		
Garn	5 pCt. des Werthes.	
Gewebe	10 pCt. des Werthes.	
Tierhaare:		
Haare jeder Art, roh, zubereitet oder gefräuselt		Frei
Gewebe oder Arbeiten von Haaren, rein oder gemischt	10 pCt. des Werthes.	
Baumwolle:		
rohe indische Baumwolle		Frei
Baumwolle in farblosen oder gummirten Platten (Walten)	— Frd. 10 Gld. für das Kilogr.	

Dieselben Zollsätze wie beim Keinergarn.

Dieselben Zollsätze wie beim Keinergarn.

Berechnung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Einfaches Baumwollengarn, welches auf ein halbes Kilogramm nicht, und zwar:		
rohes:		
20,000 Metres oder weniger		— Grö. 15 Grö. für das Kilogr.
von 21,000 bis 30,000 Metres		— " 20 " —
" 31,000 " 40,000		— " 30 " —
" 41,000 bis 50,000		— " 40 " —
" 51,000 " 60,000		— " 50 " —
" 61,000 " 70,000		— " 60 " —
" 71,000 " 80,000		— " 70 " —
" 81,000 " 90,000		— " 90 " —
" 91,000 " 100,000		1 " — " —
" 101,000 " 110,000		1 " 20 " —
" 111,000 " 120,000		1 " 40 " —
" 121,000 " 130,000		1 " 60 " —
" 131,000 " 140,000		2 " — " —
" 141,000 " 170,000		2 " 50 " —
171,000 Metres und darüber		3 " — " —
gebleichtes		Der um 15 pCt. erhöhte Zoll für das einfache, rohe Garn.
gefärbtes		Der Zollsatz für das einfache, rohe Garn um 25 Centimen auf das Kilogramm erhöht.
Zweibräutiges Baumwollengarn:		Der Zollsatz für die Nummer des zur Drehung verwendeten einfachen Garns um 30 pCt. erhöht.
rohes		Der Zollsatz für das rohe, zweibräutige Garn um 15 pCt. erhöht.
gebleichtes		Der Zollsatz für das zweibräutige, rohe Garn um 25 Centimen auf das Kilogr. erhöht.
gefärbtes		
Zu Ketten angelegtes Baumwollengarn:		
rohes		Der Zollsatz für das einfache Garn um 30 pCt. erhöht.
gebleichtes		Der Zollsatz für das rohe, zu Ketten angelegte Garn um 15 pCt. erhöht.
gefärbtes		Der Zollsatz für das rohe, zu Ketten angelegte Garn um 25 Centimen auf das Kilogramm erhöht.
Rohes, gebleichtes oder gefärbtes, drei- oder mehrbräutiges Baumwollengarn:		
in einfacher Drehung		6 Centimen auf je 1000 Metres.
in mehrfacher Drehung oder Zwirnung		12 Centimen auf je 1000 Metres.
Baumwollene Gewebe, rohe, glatt gefärbt, auch Zwillich:		
Härzl. Schw. Rudolff. Gesetzsamml. XXVI.		

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1861 an.
1 ste Klasse, wenn 100 Quadratmetres 11 Kilogramm oder mehr wiegen: bei 35 Fäden und darunter auf 5 Quadratmillimetres bei 36 Fäden und darüber auf 5 Quadratmillimetres	—	Grö. 80 Grö. für das Kilogr.
2te Klasse, wenn 100 Quadratmetres 7 bis ausschließlich 11 Kilogramm wiegen: bei 35 Fäden und darunter bei 36 bis 43 Fäden bei 44 Fäden und darüber	— 1 2	80 " " " " "
3te Klasse, wenn 100 Quadratmetres 3 bis ausschließlich 7 Kilogramm wiegen: bei 27 Fäden und darunter bei 28 bis 35 Fäden bei 36 bis 43 Fäden bei 44 Fäden und darüber	— 1 1 3	80 " 20 " 90 " " "
Baumwollene Gewebe: gebleichte gefärbte		15 pCt. mehr als für das rohe Gewebe. 25 Cent. auf das Kilogr. mehr als für das rohe Gewebe.
bedruckte		15 pCt. des Werthes.
Baumwollener Sammet, und zwar: seidenartiger (genannt Helvet): roh gefärbt oder bedruckt anderer (Corde, Molekline zc.) roh gefärbt oder bedruckt	— 1	Grö. 85 Grö. für das Kilogr. 10 " 80 " 85 "
Rohs, glatte oder gefärbte, baumwollene Gewebe, von denen 100 Quadratmetres weniger als 3 Kilogramm wiegen		15 pCt. des Werthes.
Tiqués, Bazins, façonnirte Gewebe, Damaste und Brillantés		
Baumwollene Decken		
Wolles oder gefärbter Tüll		15 pCt. des Werthes.
Watte und Mousetine, gefärbt oder brochirt, zur Ausstattung der Rubel oder für Verhänge		
Kleidungsstücke und ganz oder theilweise fertige Gegenstände		
Nicht genannte Artikel		10 pCt. des Werthes.
Handarbeiten		5 pCt. des Werthes.
Baumwollene Spitzen und Blonden		

Benennung der Gegenstände.	Zölle für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Garne von Baumwolle, gemischt mit anderen Stoffen, zahlen denselben Zoll, wie Garne von reiner Baumwolle, vorausgesetzt, daß die Baumwolle dem Gewichte nach in der Mischung vorherrscht.		
Gewebe aus Baumwolle und andern Materialien, sofern die Baumwolle in der Mischung vorherrscht	15 pCt. des Werthes.	
Wolle:		
Rohe Wolle, vereinsländische oder australische	frei	
Ungefärbte Wolle, gefärbt	25 Frd. — Gld.	
Gefärbte, gefärbte oder ungefärbte Wolle	25 — —	
Gebleichtes oder ungebleichtes Garn von Wolle, welches auf das Kilogramm mißt:		
von 1,000 bis 30,000 Metres	— Frd. 25 Gld. für das Kilogr.	
„ 31,000 „ 40,000	— „ 35 „ —	
„ 41,000 „ 50,000	— „ 45 „ —	
„ 51,000 „ 60,000	— „ 55 „ —	
„ 61,000 „ 70,000	— „ 65 „ —	
„ 71,000 „ 80,000	— „ 75 „ —	
„ 81,000 „ 90,000	— „ 85 „ —	
„ 91,000 „ 100,000	— „ 95 „ —	
„ 101,000 und darüber	1 „ — „ —	
Gebleichtes oder ungebleichtes Wollengarn, zum Verweben gewirnt		
Gewirntes Wollengarn für Tapissierie		
Einfaches oder gewirntes Wollengarn, gefärbtes	Der Zollsatz für d. zum Zwirnen verwendete einfache Wollengarn um 30 pCt. erhöht. Der doppelte Zollsatz des einfachen Garns. Der Zollsatz für das ungefärbte Garn um 25 G. auf das Kilogr. erhöht.	
Gewebe aus Wolle	15 pCt. des Werthes.	10 pCt. des Werthes.
Filz jeder Art	—	—
Decken von Wolle	—	—
Teppiche jeder Art	—	15 pCt. des Werthes.
Strumpfwaaren aus Wolle	—	10 pCt. des Werthes.
Baumwollwaaren aus Wolle	—	—
Handwaaren aus Wolle	—	—
Wollene Spitzen	—	—
Schube von Inhedden	10 pCt. des Werthes.	—
Indische Kaschmir, Shawls und Schärpen	5 pCt. des Werthes.	5 pCt. des Werthes.
Nicht genannte Waaren	15 pCt. des Werthes.	10 pCt. des Werthes.
Zuchleifen jeder Art, ganz oder geschnitten	frei	
Kleider und fertige Gegenstände:		
neue	15 pCt. des Werthes.	10 pCt. des Werthes.
alte	20 Frd.	

Benennung der Gegenstände.	Zölle für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Alpaca-, Lama-, Bigogne- und Kamel-Garne und Gewebe, rein oder gemischt mit Schaafwolle, unterliegen demselben Zollsatz, wie die schafswollenen Garne und Gewebe, welches auch das Verhältnis der Mischung sein mag. Garne und Gewebe aus Wolle und den anderen vorbenannten Stoffen, gemischt mit Baumwolle oder irgend welchen anderen Gespinnsten, zahlen denselben Zoll, wie Garne und Gewebe von reiner Wolle, vorausgesetzt, daß die Wolle in der Mischung das Uebergewicht hat. Garn aus Fiegenhaar bleibt der gegenwärtig bestehenden Behandlung unterworfen. Gewebe von Fiegenhaaren unterliegen derselben Behandlung wie die Gewebe aus Wolle.		
Seide:		
In Kolon		frei
Geze und moulinirte		frei
Wärble:		
Röh-, Stief- und Spitzenseide	3 Frs. für das Kilog.	frei
andere	frei	frei
Florseeide:		
rohe		frei
gefärbte	— Frs. 10 Cts. für das Kilogr.	
gesponnene, einfach und gewirnt, rohe, weißgemachte, gebläute, gefärbt:		
von 80,000 einfachen Nctres und darunter auf das Kilogramm	— „ 75 „ —	
von 81,000 einfachen Nctres und darüber auf das Kilogramm	1 „ 20 „ —	
Gewebe, Strumpfwaren, Spitzen von reiner Seide		frei
Crep, nach englischen Muster, roher, schwarzer oder farbiger	10 Frs.	von 1866 ab: frei.
Zätle:		von 1864 ab:
glatte, roh	20 Frs.	frei
appretirt	15 pCt. des Werthes.	frei
faconnirte, roh oder appretirt	10 pCt. des Werthes.	frei
Gewebe von Florseeide oder Seide und Florseeide, roh, weißgemacht, gefärbt, bedruckt	2 Frs. — Cts. für das Kilogr.	
Gewebe, Posamentirwaren und Spitzen von Seide oder Florseeide in Verbindung:		
mit höchst Gold oder Silber	12 „ — „ —	

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
mit halbdünnem oder unächtem Golde od. Silber Gewebe von Seide oder Floretseide, gemischt mit anderen Stoffen, wenn die Seide oder Floretseide im Gewichte vorherrscht.		3 Grö. 50 Grö. für das Kilogr.
Bänder von Seide oder Floretseide:		
sammetne	3	— " —
andere	5	— " —
mit anderen Stoffen gemischt	8	10 pSt. des Werthes.
Abedungsgüde und fertige Gegenstände von Seide unterliegen derselben Behandlung wie die Gewebe, welche dem Gewichte nach vor- herrschend sind.		
Chemische Produkte.		
Jod		
Brom		
Säuren:		
Schwefelsäure		
Salpetersäure		
Weinstein säure		
Benzoesäure		
Oxalsäure		
Citronensäure		
Kreslige Säure		
Citronensaft		
Oxyde:		
Eisenoxyd		
Zinkoxyd, graues		
Zinnoxyd		
Uranoxyd		
Kupferoxyd		
Zinn und andere Kobaltverbindungen		
Schwefelarsenik (Kauschreib)		
Salzsaures Kali		
Jodnatrium		
Runkelrüben-Pottasche		
Rohensaures Kali		
Salisalpeter		
Schwefelsaures Kali		
Weinsteinsaures Kali		
Pflanzensaft, natürliche und ausgelauchte		
Weinhefe		
Hoher Poraz		

Grti.

Benennung der Gegenstände.	Zollfüße für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	am 1. October 1864 an.
Natronsalpeter (Chilifalpelzer)		
Soda aus Bacc		
Rein Schwarz		
Weißgebrannte Knochen		
Phosphorsaure Salze, wie solche in der Natur vorkommen		
Citronensäurer Kalk		
Schwefelsäure Magnesia (Bitterholz)		
Kohlensäure Magnesia		
Chloromagnesium		
Flüßiges essigsaures Eisen (Eisenbeizen)		
Garancie		
Milchzucker		
Albumin		
Korklume, gemahlene		
Lothmus		
Berliner Blau		
Racmin jeder Art		
Blaue und grüne Kupferfarben		
Lac-Lac und Lac-Dyo		
Berggrün		
Schüttgelb		
Alfermes in Körnern und gepulvert		
Einkohlenscheerdt und daraus gewonnene Stoffe		
Phosphor, weißer		
Zinnoxid (Zinnoxid)		
Melaglatte, Menzige und Weisweiß		
Leisäure		
Oxalsäure und oxalsaures Kali		
Gelbes blausaures Kali		
Roths blausaures Kali		
Farbbolzerstoffe:		
schwarze und violette		
rothe und gelbe		
Salzsäure		
Kegnatron		
Kohlensaures Natron (Sodafalz) von jedem Gehalte		
Rohr, künstliche Soda		
Krythallisiertes kohlensaures Natron (Sodakrythalle)		
Schwerstigsäures und schwerstigsäures Natron		
kristallisiert		
Natron (Sodafalz)		

Art

5 pCt. des Werthd.	
40 Grd. — Cts.	40 Grd. — Cts.
5 " — "	2 " — "
5 " — "	6 " — "
15 " — "	10 " — "
20 " — "	20 " — "
30 " — "	30 " — "
20 " — "	20 " — "
30 " — "	30 " — "
— " 00 "	— " 00 "
8 " — "	5 " — "
4 " 50 "	3 " — "
2 " 30 "	1 " 50 "
2 " 30 "	1 " 50 "
1 " 20 "	1 " 20 "
1 " — "	70 "

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Zhouwaaren.		
Grobe Töpferwaare:		
Fliesen, Backsteine und Ziegelsteine		
Wasserrohren, Drainröhren u. andere, Thon- ziegel jeder Art, einschließlich derer von Gra- phit und Wasserblei		Frei
irdene Pfannen		
mit oder ohne Glasur in allen Formen . . .		
bedeuten mit Verzierungen in erhabener Arbeit, ein- oder mehrfarbig, flach und hohles Geschirr		5 Frs.
Steingut:		
Utensilien und Apparate für die Fabrication chemischer Producte		Frei
gemeines jeder Art, platt und hoch, einschließ- lich der Hirschform, Wasserkrüge, Haus- geräte, Küchengeräth u. s. w.		4 Frs.
Porzence:		
mit zinnhaltiger Glasur, aus farbiger Masse, weiß		Frei
mit zinnhaltiger Glasur, farbiges, Majoliken, lackirtes, mehrfarbiges		20 pCt. des Werthes. 15 pCt. des Werthes.
feines		
Steingut, feines		
Porzellan aller Art, weiß oder bemalt, Parian und weißes Vitreum		10 pCt. des Werthes.
Verschiedene Waaren.		
Künstliche Blumen		Frei
Wollwaaren		Frei
Strohgeschäfte (Bänder) aller Art		5 Frs.
Stroh Hüte		25 Grs. für das Stüd.
Kurze Waaren jeder Art (Vercerie)		
Feine oder gewöhnliche Knöpfe, ausschließlich der vom Posamentier gefertigten		10 pCt. des Werthes.
Wästenbinderwaaren jeder Art		
Musikalische Instrumente und Theile solcher In- strumente		
Stechnadeln jeder Art		50 Frs.
Vorbereiteter Kaufschuh:		
rein oder gemischt		20 "
aufgelegt auf Gewebe und auf andere Stoffe		100 "

Benennung der Gegenstände.	Zollfüße für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
fertige Kleider		120 Frd.
in elastischen Zeugen, Stücke von jeder Ausdehnung		200 "
Schuhwerk		60 "
Alle Waaren aus Ostasien unterliegen denselben Zollfüßen.		
Wachseleinwand:		
zur Verpackung		5 "
zur Ausrottung der Mäusel, für Decklinge und zu anderem Gebrauche		15 "
Siegelwax		30 "
Wachs aller Art		4 "
Schreib- und Zeichen-Tinte, Druckerfärbstoffe		20 "
Zilchernege		20 "
Eiswagnerische:		
frische		frei
zubereitete		10 Frd.
Zubereitete Würzen (Saucen)		25 "
Alkohol für je 100 Grad, neben den innern Steuern	20 Frd. f. d. Hektoliter 15 Frd. f. d. Hektoliter	
Branntwein in Flaschen und Kistn, ohne Unterschied der Stärke, neben den innern Steuern	15 Frd. für den Hektoliter.	
Schiefer:		
Dachschiefer	4 Frd. für 1000 Stüd.	
in Platten oder Tafeln	10 " " 100 "	
Thierhaare, nicht besonders genannte, rohe und gesponnene		frei
Ziegenhaare, gekämmte		10 Frd.
Schreibfedern (Feherspuln) rohe oder gegogene		frei
Beisfedern jeder Art, Flaum und andere		50 Frd.
Wisch		
Hornig		
Abfälle und Theile von rohen Häuten und Hellen und lebendig zur Leinsfabrikation geeignete Lederabfälle		frei
Serfische, frisch, getrocknet, gesalzen oder geräuchert, mit Ausschluß des Kaviar		10 Frd.
Muscheln, ausgehöhlte		frei
Fischthron		6 Frd.
Heute jeder Art und Depraß		frei
Wallrath von Wall- und Pottfischen		2 Frd.
Wallfischarten, rohe		frei

Hüftl. Schen. Rubell. Gesefsamml. XXVI.

Benennung der Gegenstände.	Zollfüße für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1864 an.
Echthunds- und Orefuh-Felle, roh, frisch oder getrocknet		Frei
Korallen, roh geschnittene, nicht gefärbt		Frei
Kampfer, roher und gereinigter, Armes, mineralischer		2 Frs.
Schwämme jeder Art	50	Frei
Thierknochen und -Hufe, Wolfszähne		Frei
Hörner:		
roh		Frei
in geschnittenen Platten von jeder Größe		3 Frs.
Harz jeder Art, auch destillierte		Frei
Kastanienkast		12 Frs.
Korkholz:		
roh und geschabtes jeder Art		Frei
Pflöpfen, Platten, Sohlen	10 pCt. des Werthes.	
Nardholz, auch gemahlenes		
Nüssen und Schilfrohr, roh		
Polirrinde jeder Art, auch gemahlene		Frei
Runkelrüben		
Kartoffeln		
Poppen		20 Frs.
Sämereien, mit Ausschluß der Oelsämereien		Frei
Del-Sämereien und -Früchte		
Gemüse, gesalzene oder in Essig eingemachte		3 Frs. — 18.
Gichorienwurzeln:		
grüne	—	25 „ :
getrocknete	1	„ — „ :
Alkalische Pflanzen		Frei
Marmor und Alabastrer jeder Art:		
roh, geschnitten oder gefärbt von 16 Centimeter oder darüber Stärke		1 Frs. — 18.
andere gefärbt, bearbeitet, geformt oder polirt		1 „ 50 „
Onyxstein und andere Basalte, einschließlich der Schiefersteine:		
roh, geschnitten oder gefärbt		Frei
bearbeitet oder polirt		50 18.
Edelsteine jeder Art		Frei
Wale und andere Steine gleicher Art, bearbeitet	10 pCt. des Werthes.	
Mühlsteine		
Schleifsteine und Wegsteine jeder Art		Frei
Kalk und Gips		
Wappstein und Wasserblei		Frei
Weißkiste:		

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze für 100 Kilogramm	
	im Jahre 1862.	vom 1. October 1861 an.
einfache, nur von Stein		1 Frd.
Zusammengesetzte, mit Holzschäftung		10 pCt. des Werthes.
Porzellanen:		
alkoholhaltige		wie Alkohol.
andere		10 Frd.
Erz		5 "
Schmelzen, geröstet oder gemahlen		10 pCt. des Werthes.
Eichte aller Art		10 Frd.
Haufenblase		
Mineralwasser, natürliches und künstliches, einschliesslich der Krüge.		Frei
Papier aller Art		10 Frd. 8 Frd.
Pappe in Tafeln jeder Art		
Baaren aus Pappe, Steinpappe und Papiermasse		10 pCt. des Werthes.
Gegenstände für Sammlungen, welche nur für die Wissenschaft oder wegen ihrer Seltenheit Interesse darbieten		
Statuen:		Frei
moderne, in Marmor oder anderen Steinarten von Metall, wenigstens in natürlicher Grösse		
Spielzeug		
Korbflechtwaaren		10 pCt. des Werthes.
Regen- und Sonnenschirme		
Belen, gewöhnliche		
Eichen- und Buchbaumholz		Frei
Erdbäse jeder Art		
Gläser		1 Frd. 50 Ctr.
Schwefel, roh, gereinigt oder sublimirt		Frei
Del, zollvereinsländischen Ursprungs oder Fabrication		6 Frd.
Spielkarten		15 pCt. des Werthes.
Stricke und Tauwerk		15 Frd.

Der vorstehende Tarif ist genehmigt und dem heut unterzeichneten Handels-Vertrage zwischen dem Zollverein und Frankreich beigelegt.

Berlin, den 2. August 1862.

Bernstorff.
 Pommer Esche.
 Philippborn.
 Delbrück.

La Tour d'Auvergne.
 de Clerq.

Tarif B

zu dem Handels-Vertrage zwischen dem Zollverein und Frankreich
vom 2. August 1862.

Zollsätze bei der Einführung
in den Zollverein.

Benennung der Gegenstände.	Zollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Zbr. Fl.	q. Xr.	Zbr. Fl.	q. Xr.	Zbr. Fl.	q. Xr.	Zbr. Fl.	q. Xr.
Metalle.								
1. Eisen und Stahl.								
Eisenerz	frei							
Hammerfisch, Eisenfeile, Schmiedeschladen . . .	frei							
Hohrifen aller Art; alte Druckerifen . . .	10		7½					
	35		26½					
Zuppenisen, noch Schlacken enthaltend, in Mas-								
scheln oder Pröden . . .	20		17½					
	10		1½					
Ortschmiedes und gewalztes Eisen in Stäben								
(mit Ausnahme des faconnirten); Eisenbahn-								
schienen; Hoh- und Cementstahl; Guß- und								
raffinirter Stahl	1	7½	1				25	
	2	11½	1	45			1	27½
Faconnirtes Eisen in Stäben; Eisen, welches								
in groben Bestandtheilen von Maschinen und								
Wagen (Ruteln, Achsen und dergl.) roh vorge-								
schmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheil								
einzelu einen Centner und darüber wiegen;								
Pflanzkaneisen, schwarzes Eisenblech, rohes								
Stahlblech; rohe (unpolirte) Eisen- und Stahl-								
platten; Anker, sowie Anker- und Schiffketten	1	22½	1	15			1	5
	3	3½	2	37½			2	24
Verzinktes Eisenblech, polirtes Stahlblech, po-								
lirtes Eisen- und Stahlplatten, Eisen- und Stahl-								
draht	2	15			1	22½		
	1	22½			3	3½		
Weißblech; gewalzte und gegogene Schmiedeeisene								
Röhren zu Gas- und Wasserleitungen . . .	3				2	15		
	5	15			1	22½		

Benennung der Gegenstände.	Zollfüße.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Zoll Fl.	½ gr. Xr.						
2. Kupfer:								
Kupferzerg			Frei					
Roß- und Schwarzkupfer, Bar- und Rosetten- kupfer; Roß- (Stück-) Messing; altes Bruch- kupfer und Bruchmessing, Kupfer- und Messing- seile; Modenqu			Frei					
Kupfer und Messing, geschmiedetes oder gewalztes in Stangen oder Blechen; Kupfer- und Messing- draht	2				1	22½		
Kupfer- und Messingblech und Draht, plattirt	3	30			3	3½		
	4							
	7							
3. Zink.								
Zinkerg			Frei					
Hoher Zink, alter Bruchzink, Zinkseile			Frei					
Zinkblech	2	25		15				
	7	27½		32½				
4. Blei, auch mit Spiegglanz legirt.								
Meiserg			Frei					
Altes Bruchblei, Meiseseile			Frei					
Hoher Blei in Blöcken, Mulden u. s. w.		7½		Frei				
		26¼						
Gewalztes und gerolltes Blei		25		15				
	7	27½		32½				
5. Zinn, auch mit Spiegglanz legirt.								
Zinnerz			Frei					
Zinn in Blöcken und Stangen, altes Bruchzinn, Zinnseile			Frei					
Zinn, gewalztes		25		15				
	7	27½		32½				
6. Nickel, auch mit andern unedlen Metallen legirt.								
Nickel in Barren oder rohen Blöcken			Frei					
Nickel, geschmiedet oder gewalzt	2				1	22½		
	3	30			3	3½		
7. Andere Metalle, nämlich: Radium, rohes, Quecksilber, Bismuth, Spiegglanz, rohes und Spiegglanz-Rönnig, Arsenit, gediegenes								
			Frei					
Metallwaaren.								
1. Aus Eisen und Stahl.								

Benennung der Gegenstände.	Sollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Zbl. Fl.	zgt. Nr.	Zbl. Fl.	zgt. Nr.	Zbl. Fl.	zgt. Nr.	Zbl. Fl.	zgt. Nr.
Worstin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder	8							
	14							
Große Schuhmacher-, Sattler- und Tischlerwaaren	5				4			
	8	45			7			
Feine Lederwaaren von Karduan, Saffian, Worstin, Bräufeler und Dänischem Leder, von samisch und weißem Leder, von lackirtem Leder und Pergament; Sattel- und Reizeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen; feine Schuhe aller Art	10							
	17	30						
Handschuhe	13	10						
	23	20						
Holz und Holzwaaren.								
Krennholz								frei
Bau- und Nutzholz								frei
Farbholz, gemahlenes								frei
Grobe, rohe, ungefärbte Dächler-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagner-Arbeiten; grobe Tischlerwaaren mit eisernen Keilen, sofern sie gebraucht sind, grobe Korbflechterwaaren								frei
Holz in geschnittenen Journieren; Korfplatten, Korfscheiben, Korfsohlen, Korfhöpfe					15			32
Hölzerne Handgeräte (Meubel) und andere Tischler-, Drechsler- und Tischlerwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing und lothbarem Leder verarbeitet sind; ungebrauchte Tischlerwaaren mit eisernen Keilen	1							
	1	45						
Wepfsterle, auch überzogene Meubel	3	10						
	5	50						
Feine Korbflechterwaaren	6				1			
	10	30			7			
Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Ränderger Waaren aller Art, Spielzeug, feine künstl. Schw. Kuboff. Gefesammt. XXVI.								

Benennung der Gegenstände.	Sollſätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	1br. Fl.	2 gr. Xr.						
Rohe Leinwand, roher Jwisch und Drillich	4
Geblichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus geblichem Garn gewebte Leinwand; geblichter oder in anderer Art zugerichteter Jwisch und Drillich; rohes und geblichtes, auch verarbeitetes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; leinene Rittel, neue Leibwäſche, Battij und Linon	12	10	.
Bänder, Borten, Franken, Blaz, Kammerluch, gewebte Kanten, Schnüre; Strumpfwaren; Gespinnste und Treſſenwaren aus Metallfäden und Ketten	24	20	.
Zwirnspizen	12	35	.
2. Von Jute und anderen, nicht besonders genannten vegetabilischen Spinnstoffen.	40
Jute und andere, nicht besonders genannte vegetabilische Spinnstoffe, roh, gebrochen oder gebreit	70
Rothes Garn	Frei
Geblichtes, gefärbtes und gewirntes Garn: wie Waare von Flach und Hanf	15
3. Von Thierhaaren, mit Ausnahme der Wolle und der Ziegenhaare.	52 1/2
Rohe, ausgefachte, sortirte, gebrochene, gestollene, gefärbte, auch in Lockenform gelegte Haare	Frei
Gewebe, auch mit andern Gespinnsten gemischt, sofern mindestens die ganze Reihe oder der ganze Einschlag aus diesen Haaren besteht	8
4. Von Baumwolle.	14
Baumwolle, roh	Frei
Watte	1	15
Garn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Reinen:	2	37 1/2

Benennung der Gegenstände.	Sollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Zblr. Fl.	Zgr. Nr.	Zblr. Fl.	Zgr. Nr.	Zblr. Fl.	Zgr. Nr.	Zblr. Fl.	Zgr. Nr.
Unbedruckte, gewalkte Tuch-, Zeug- und Filz- waaren; Strumpfwaaen	10 17	30						
Unbedruckte, ungewalkte Waaren; Posamentier- und Knopfmacherwaaren	24 42						20 35	
bedruckte Waaren aller Art	30 52						25 43	45
Stickerien und Pappwaaren	34 39	30					30 52	30
6. Von Seide.								
Seiden-Cocons								Frei
Seide, abgehospelt (Crepe) oder gesponnen; Floretseide, gefärbt, gesponnen oder gewirnt, alle diese Seide nicht gefärbt								Frei
Seide und Floretseide, gefärbt	4 7							
Seidene Zeug- und Strumpfwaaen, Tücher (Shawls), Blonden, Spitzen, Betinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und Pappwaaren; Gespinnsäße und Treßsenwaaren aus Metallfäden und Seide, Gold- und Silber- stoffe (echt oder unecht); Bänder, Vorten und Tafte; endlich die vorgenannten Waaren aus Floretseide, oder Seide und Floretseide	50 57						40 70	
Alle vorstehend genannten Waaren, in wel- chen außer Seide und Floretseide auch an- dere Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Haaren, einzeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und Silberstoffe	34 59						30 52	30
7. In Verbindung mit Kautschuk oder Gutta percha.								
Gewebe aller Art mit Kautschuk oder Gutta percha überzogen	15 26							15
Gewebe aus Gummifäden und andern Spinnma- terialien, auch Kleidungsstücke aus solchen Ge- weben	25 43							45

Benennung der Gegenstände.	Zollfüße.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Ihr. Fl.	zgr. Nr.	Ihr. Fl.	zgr. Nr.	Ihr. Fl.	zgr. Nr.	Ihr. Fl.	zgr. Nr.
Doppeltkohlen-saures Natron	20						
Chlorkalk	1	10						
Chlorsaurer Kali	3	10						
Seife:								
grüne, schwarze und andere Schmierseife	1	.						25
gemeine weiße	1	45					1	27 $\frac{1}{2}$
feine, in Tüfeln, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen	2	.						25
	3	30					1	27 $\frac{1}{2}$
Wenn die Umhüllungen, in welchen die feine Seife eingeht, für sich höher belegt sind, als die letztere, so wird dieser höhere Satz erhoben.	3	10					2	
	5	50					3	30
Ultramarin	2	.						
Aluminium	3	30						
.	15						
.	52 $\frac{1}{2}$						
Thonsaurer Natron	20						
Chloraluminium	1	10						
Chromsaurer Kali	1	.						
.	1	45						
Chromsaurer Bleiszyd	1	15						
.	2	37 $\frac{1}{2}$						
Stearinsäure	1	15					1	
.	2	37 $\frac{1}{2}$					1	45
Leim und Gelatine	15						
.	52 $\frac{1}{2}$						
Delstirnß	1	.						
.	1	45						
Birnisse, andere	3	10						
.	5	50						
Orseille, einschließlich derjenigen in Teigform, und Persio	1	15						
.	2	37 $\frac{1}{2}$						

Benennung der Gegenstände.	Zollfüße.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Zoll Fl.	Gr. Kr.	Zoll Fl.	Gr. Kr.	Zoll Fl.	Gr. Kr.	Zoll Fl.	Gr. Kr.
Bleizucker	1	.						
Grünspan, raffinirter (destillirter, cristallisirter) oder gemahlener	1	45						
Kermel, mineralischer		15						
Kraun		52½						
Schwefelsaurer Karyl		20						
Eisenvitriol	1	10						
Schwefelsaurer Karyl		15						
Eisenvitriol		52½						
Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol .		5						
Zinndölzer, auch chemisch zubereitete		17½						
		15						
		52½						
		15						
		52½						
<p>Bemerkung. Auf die vorstehend nicht genannten chemischen Fabrikate und Farbwaaren finden, je nach deren Beschaffenheit, die Zollfüße von 3½ Zollr. (5 fl. 50 Kr.) oder 15 Gr. (52½ Kr.) vom Zentner, beziehungsweise die, für gleichartige Waaren festgesetzten Zollfüße auch ferner Anwendung.</p>								
Glas und Glaswaaren.								
Spiegelglas:								
roh, ungeschliffenes		15						
geschliffenes, belegt oder unbelegt:		52½						
wenn das Glas nicht über 268 Preussische Quadrat Zoll groß ist	4							
wenn das Glas über 268 Preussische Quadrat- zoll groß ist, von je 144 Quadrat Zoll	7							
		3½						
		11½						
Grünes Hobglas (Windgeschirr)		5						
Weißes Hobglas, ungemustertes, ungeschliffenes fürstl. Schv. Rudolff. Geschsamm. XXVI.		17½						

Benennung der Gegenstände.	Zollfäße.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Zbr. Fl.	z. q. Xr.	Zbr. Fl.	z. q. Xr.	Zbr. Fl.	z. q. Xr.	Zbr. Fl.	z. q. Xr.
oder nur mit abgeschliffenen Stöpfeln, Böden oder Rändern; Fenstler- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß) . . .	1	22 $\frac{1}{2}$				20		
	3	8 $\frac{1}{2}$			1	10		
Verpresst, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Vorhänge zu Kronleuchtern von Glas; Glasknöpfe, Glasperlen, Glaskugeln	4							
	7							
Farbiges, bemaltes oder vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit andern Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, echten Perlen, Korallen oder Steinen)	6							
	10	30						
Glascherben und Streuglas		Frei						
Email (künstliche Marmormaße, feine)		15						
		32 $\frac{1}{2}$						
Thonwaaren.								
Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel, irdene Pfisen		Frei						
Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut	1	22 $\frac{1}{2}$						
	3	3 $\frac{1}{2}$						
Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut	3	5			2			
	5	32 $\frac{1}{2}$			3	30		
Porzellan, weißes	3	5			1	22 $\frac{1}{2}$		
	5	32 $\frac{1}{2}$			3	3 $\frac{1}{2}$		
Porzellan, farbiges und weißes mit farbigen Streifen, auch bemaltes oder vergoldetes; Thonwaaren aller Art in Verbindung mit andern Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, echten Perlen, Korallen oder Steinen)	5				4			
	8	45			7			

Benennung der Gegenstände.	Zollfäße.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Zollf. Fl.	Äq. Nr.	Zollf. Fl.	Äq. Nr.	Zollf. Fl.	Äq. Nr.	Zollf. Fl.	Äq. Nr.
Verschiedene Waaren.								
Künstliche Blumen	34						30	
Zugerichtete Schmutzfedern	59	30					52	30
Herrenhüte:	34						30	
von Filz, aus Wolle oder Haaren, unstaffirt, staffirt oder garnirt	59	30					52	30
Seidenhüte, unstaffirt, staffirt oder garnirt	43	45			15	15	30	
Strohblätter aller Art	39	30					52	30
Span-, Rohr-, Bast-, Palm-, Stroh- Hüte ohne Garnitur	20							
von Eisen	1	10						
von Holz		2						
von Leder		7						
Feine Galanterie- und Quincaille- Waaren (Herren- und Frauen- schmuck, Toiletten- und sogenannte Nippesächchen u. s. w.) aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vergoldet oder versilbert, oder auch vernickt, oder in Verbindung mit Lack, Eisen, Email, Lava, Perlmutter, Schilddatt, Achat und ähnlichen Steinarten, unedlen Steinen oder auch mit Schnitzarbeiten, Vasen, Lampen, Ornamenten in Metallguss und vergl. dgl.; Regenschirme, Sonnenschirme, Fächer, überhaupt alle zur Ausstattung der Damen, Galanteriewaaren gehörigen, nicht besonders taxirten Gegenstände; in gleichen Waaren aus Geweben von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Bein (einschließlich Eisenbein und Fischbein), Eisen, Glas, Holz, Horn, Feder, Leder, Lederstoff, Leinwand, Papier, Porzellan, Stahl- oder Eisenwaaren verbunden und nicht besonders taxirt sind, z. B. Knöpfe auf Holzformen u. dgl.	25				15	15		
	43	45			26	15		

Benennung der Gegenstände.	Zolljage.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Zblr. Fl.	zgr. Nr.	Zblr. Fl.	zgr. Nr.	Zblr. Fl.	zgr. Nr.	Zblr. Fl.	zgr. Nr.
Hürtenbinderwaaren:								
grobe in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Vokitur und Lack	2	.						
	3	30						
feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, echt ver- goldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, echten Perlen, Korallen oder Steinen)	4	.						
	7	.						
Kristallische Instrumente	6	.			4	.		
	10	30			7	.		
Kautschuk:								
in der ursprünglichen Form von Schuben, Fla- schen und dergleichen					Frei			
Fäden außer Verbindung mit andern Materialien	3	.						
Waaren: siehe Lederwaaren und Gewebe. Gutta percha wird wie Kautschuk behandelt.	5	15						
Siegellack	3	10						
	5	50						
Schuhwächse		15						
		52 $\frac{1}{2}$						
Tinte, Schreib- und Zeichen	3	10						
	5	60						
Buchdruckerfärbärze		15						
		52 $\frac{1}{2}$						
Fischerneze von ungleichem Garn		15-						
		52 $\frac{1}{2}$						
Süßwasserrische, frische		Frei						
„ zubereitete	7	.						
	12	15						
Saucen								
Braunwein aller Art, auch Arrak, Rum, versetzte Braunweine in Fässern und Flaschen	6	.						
	10	30						
Wein in Fässern und Flaschen	4	.						
	7	.						

Benennung der Gegenstände.	Sollsätze.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Zoll. Fl.	Zoll. Nr.	Zoll. Fl.	Zoll. Nr.	Zoll. Fl.	Zoll. Nr.	Zoll. Fl.	Zoll. Nr.
Schiefer:								
Dachziegel	Frei							
polirte Platten	Frei							
Schreibfedern, rohe und gezogene	Frei							
Reiffedern	15							
	52½							
Milch	Frei							
Honig	10							
	35							
Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen, abgenutzte alte Lederstücke und sonstige, lediglich zur Veimfabrikation geeignete Lederabfälle	Frei							
Seefische, frische	Frei							
getrocknete, gesalzene, geräucherter	15							
	52½							
Hummern und Austern, frische	2							
	30							
Muscheln, frische, unaufgeschälte	Frei							
Fischthran, Wallroth	15							
	52½							
Talg (eingeschmolzenes Fett von Hind- und Schaf- wied)	15						Frei	
	52½							
Anderes eingeschmolzenes, auch alles ungeschmol- zene Thierfett	2						Frei	
	30							
Degrad (Abfall bei der Sämnischgerberei und von Thieredauern	15							
	52½							
Walffischbörden, rohe	Frei							
Seehund- und Robbenselle, rohe, frisch oder ge- trocknet	Frei							
Korallen, rohe, nicht gefärbt	15							
	52½							
Walschwämme aller Art	15							
	52½							
Thierknochen, Hufe und Hörner, Wolfszähne	Frei							
Harze aller Art, Theer und Wex	Frei							
Katzenpfaß	2							
	30							

Benennung der Gegenstände.	Sollhöhe.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Zbl. Fl.	Gr. Xr.	Zbl. Fl.	Gr. Xr.	Zbl. Fl.	Gr. Xr.	Zbl. Fl.	Gr. Xr.
Rothholz, rohd und geräpelt	frei							
Noth und Schiff, rohd	frei							
Lohrinde, auch gemahlene	frei							
Mumienrinden, Korkscheln	frei							
Poppen	2	15						
Garten sämereien, Ackerfaat, Waldholzsaamen	frei							
Delfaat		11						
		41						
Gewürze, mit Zucker, Essig, Oel oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene, so wie in Blechbüchsen u. s. w. hermetisch verschlossene	7							
	12	15						
Gewürze, bloß gefasene in andern Gefäßen, so wie bloß getrocknete oder comprimirt		15						
		52½						
Obst, gebohdene und getrocknete		15						
		52½						
Sichorienwurzeln, frische	frei							
" getrocknete		15						
		52½						
Kassianen, Naronen		15						
		52½						
Kali- oder natronhaltige Pflanzen, auch Pflanzen zum Medicinalgebrauch:								
frische	frei							
getrocknete		15						
		52½						
Waaren von Marmor oder Mabaßer aller Art, mit Ausnahme der Statuen, außer Verbindung mit andern Materialien		5						
		17½						
Bausteine, bearbeitete	frei							
Edelsteine aller Art ohne Fassung		15						
		52½						
Waaren aus Holz und andern ähnlichen Steinen	8							
	14							
Mühlsteine, auch mit eisernen Reifen; Schlei- und Wegsteine aller Art, Kalk und Gips, Graphit	frei							

Benennung der Gegenstände.	Zollfüße.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Zoll. Fl.	z. gr. Nr.						
Parfümerien.	3	10						
Wenn die Umhüllungen, in welchen die Parfümerien eingehen, für sich allein höher be- legt sind, so wird der höhere Satz erhoben.	5	50						
Gichorien, gebrannter oder gemahlener		20						
	1	10						
Eichte:								
Talg und Stearin.	2					1	15	
andere	3	30				2	37½	
andere	3	30						
Dausenblase		15						
		52½						
Mineralwasser, auch künstliches, einschließlich der Kügel		Frei						
Papier:								
Graues Vösch- und Packpapier, Pappdeckel, Press- spähne		15						
		52½						
ungeleimtes ordinäres (grobes, graues und halb- weißes) Druckpapier, auch grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier	1							
	1	45						
alles andere, auch Malerpapye								
Papierstopfen	3	10				1	10	
Waaren aus Papier und Pappye außer Verbin- dung mit andern Materialien	5	50				2	20	
Statuen von Marmor oder andern Steinarten		Frei						
von Metall, mindestens in natürlicher Größe		Frei						
Wesen aus Weisig		Frei						
Wohlfalt, Bergtheer		Frei						
Stäbe	2							
	3	30						
Öel aller Art in Flaschen		25						
	1	27½						

Benennung der Gegenstände.	Zollfüße.							
	1862.		1864.		1865.		1866.	
	Tblr. Fl.	Gr. Kr.	Tblr. Fl.	Gr. Kr.	Tblr. Fl.	Gr. Kr.	Tblr. Fl.	Gr. Kr.
Baumöl in Fässern	25
Baumöl in Fässern, nach den Vorschriften der Zoll- verwaltung denaturirt	/	27 $\frac{1}{2}$						
Anderes Öl in Fässern	15	Frei					
Schwefel, rober, gereinigter, Schwefelblumen	52 $\frac{1}{2}$	Frei					
Stiche und Laue	15
Steinkohlen, Knack, geformte Kohlen	52 $\frac{1}{2}$
	.	/

Der vorstehende Tarif ist genehmigt und dem heut unterzeichneten Handels-Vertrage zwischen dem Zollverein und Frankreich beigelegt.

Berlin, den 2. August 1862.

Bernstorff.
Pommer Esche.
Philippborn.
Delbrück.

De Cour d'Anvergne.
de Clerq.

(L. S.)

Schiffahrts-Vertrag.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der
 Ihren Zoll- und Steuersystem angeschlossenen souveränen Länder und Landestheile,
 nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen En-
 klaven Rostow, Nehebund und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Für-
 stenthums Birkenfeld, der Herzogthümer Anhalt-Desfau-Röthen und Anhalt-Bernburg,
 der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräf-
 lich Hessischen Oberamtes Meisenheim, als im Namen der übrigen Mitglieder des
 Deutschen Zoll- und Handelsvereins; nämlich: der Krone Bayern, der Krone Sachsen,
 der Krone Hannover, sowohl für Sich wie für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe,
 und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hes-
 sen, des Großherzogthums Hessen sowohl für Sich, wie für das Landgräflich Hessische
 Amt Homburg, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten,
 namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen,
 Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-
 Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Neuß älterer und Neuß jüngerer Linie,
 des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums
 Nassau und der freien Stadt Frankfurt, einer Seite

und

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen anderer Seite,
 von dem gleichen Wunsche befehle, die Entwicklung der Handels- und Schiffahrts-
 Beziehungen zwischen den Zollvereinsstaaten und Frankreich zu fördern, haben be-
 schlossen, einen Vertrag zu diesem Zwecke abzuschließen und zu ihren Bevollmächtig-
 ten erwannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Herrn Albrecht Grafen von Bernstorff-Stintenburg, Allerhöchst
 Ihren Staatsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Großkreuz
 des Rothem Adler-Ordens mit Eichenlaub und Groß-Comthur des Königlich
 Hausordens von Hohenzollern &c. &c.,

den Herrn Johann Friedrich von Pommer Esche, Allerhöchst Ihren Ge-
 räht. 2. zw. Rudolf. Geleisamt, XXVI.

veraldirector der Steuern, Ritter des Rothcn Adler-Ordens zweiter Classe mit Stern und Eichenlaub zc. zc. zc.,

den Herrn Alexander Maximilian Philipsborn, Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Legationsrath, Ritter des Rothcn Adler-Ordens zweiter Classe mit Eichenlaub zc. zc. zc.

und

den Herrn Martin Friedrich Rudolph Delbrück, Allerhöchst Ihren Director im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Ritter des Rothcn Adler-Ordens zweiter Classe mit Eichenlaub zc. zc. zc.

und

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen:

den Herrn Heinrich Gottfried Bernhard Alphonse Fürsten von La-Tour d' Auvergne, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen, Groß-Offizier des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion, Ritter des Königlich Preussischen Rothcn Adler-Ordens erster Classe zc. zc. zc.

und

den Herrn Alexander Johann Heinrich de Clercq, Allerhöchst Ihren bevollmächtigten Minister, Commandeur des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion zc. zc. zc.

welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Französische Schiffe, welche mit Ladung oder mit Ballast in die Häfen der Zollvereinsstaaten einlaufen, sollen, woher sie auch kommen mögen, in diesen Häfen weder bei ihrem Eingange, noch bei ihrem Ausgange, noch während ihres Aufenthalts andere oder höhere Löhnen, Lootsen, Quarantaine-, Hafen-, Leuchtturms-Gelder oder sonstige, gleichviel unter welchem Namen auf dem Schiffskörper ruhende Abgaben entrichten, diese Abgaben mögen für den Staat, Gemeinden, örtliche Korporationen, Privatpersonen oder irgend welche Anstalten erhoben werden, als diejenigen, welchen die von denselben Orten kommenden und nach denselben Orten bestimmten Schiffe der Zollvereinsstaaten daselbst unterliegen.

Bis dahin, daß die Zollvereinsstaaten es für angemessen erachten, ihre eigenen Schiffe von jedem Tonnengelde, wie Frankreich die seinigen, zu befreien, sollen die Schiffe der Zollvereinsstaaten, welche direkt aus den Häfen dieser Staaten mit Ladung und von irgend einem andern Hafen ohne Ladung kommen, in den Häfen Frankreichs als Tonnengeld, für den Eingang und Ausgang zusammengekommen, Einen Frank für die Tonne, einschließlich der Decimen, bezahlen. Im Uebrigen sollen sie hinsichtlich aller im gegenwärtigen Artikel aufgezählten Abgaben oder Auflagen den französischen Schiffen gleichgestellt sein.

In den Fällen, wo die von anderswoher als vom Zollverein kommenden französischen Schiffe vom Tonnengelde nicht befreit sind, sollen auch die Schiffe der Zollvereinsstaaten, welche dieselben Reisen machen, in gleicher Weise betroffen werden.

Artikel 2.

In Bezug auf das Ausstellen der Schiffe, ihr Eintreten und Ausladen in den Häfen, Abheben, Plätzen und Bassins, sowie überhaupt in Hinsicht aller Formlichkeiten und sonstigen Bestimmungen, welchen die Handelsschiffe, ihre Mannschaften und ihre Ladungen unterworfen werden können, ist man übereingekommen, daß den eigenen Schiffen des einen der Hohen vertragenden Theile kein Vorrecht und keine Begünstigung zugesprochen werden soll, welche nicht in gleicher Weise den Schiffen des andern zukommen, indem der Wille der Hohen vertragenden Theile dahin geht, daß auch in dieser Beziehung ihre Schiffe auf dem Fuße einer vollkommenen Gleichstellung behandelt werden sollen.

Artikel 3.

Die Staatsangehörigkeit und Tragfähigkeit der Schiffe soll beiderseitig nach den, jedem Theile eigenthümlichen Gesetzen und Reglements, auf Grund der durch die zuständigen Behörden den Kapitänen, Schiffspatronen und Schiffern ausgefertigten Papiere anerkannt werden.

Die Erhebung der Schiffsabgaben soll gegenseitig, nach der Wahl des Schiffsführers, entweder nach der in den obengenannten Papieren angegebenen Tragfähigkeit oder nach dem, in dem Hafen, in welchem das Schiff sich befindet, üblichen Vermessungs-Verfahren erfolgen.

Artikel 4.

Alle Erzeugnisse und andere Handelsgegenstände, deren Einfuhr oder Ausfuhr

auf Nationalschiffen in den Staaten des einen der Hohen vertragenden Theile gesetzlich Statt finden darf, sollen auch auf den Schiffen des andern Theiles daselbst eingeführt oder von dort ausgeführt werden dürfen.

Die auf den Schiffen des einen oder des andern Theils in die beiderseitigen Häfen eingeführten Waaren sollen daselbst zum Verbrauch, zum Durchgange oder zur Wiederanfuhr deklariert, oder endlich nach dem Besieben des Eigenthümers oder seiner Nachhaber zur Niederlage gebracht werden können, und zwar Alles dies ohne höheren Magazinsgebühren, Aufsichts- oder sonstigen Kosten dieser Art unterworfen zu werden, als denjenigen, welchen die auf Nationalschiffen eingegangenen Waaren jetzt oder in Zukunft unterliegen.

Artikel 5.

Der vorstehende Artikel soll nicht Anwendung finden auf die Küsten-Schiffahrt, das heißt auf die Beförderung von Erzeugnissen oder Waaren, welche in einem Hafen geladen und nach einem andern Hafen desselben Landesgebiets bestimmt sind, insofern nicht solche Beförderung nach den Landesgesetzen der fremden Flagge erlaubt ist.

Artikel 6.

Waaren jeder Art, welche unter der Flagge der Zollvereinsstaaten direkt aus einem Hafen der Zollvereinsstaaten nach Frankreich, und umgekehrt Waaren jeder Art, welche unter französischer Flagge, woher es auch sei, nach dem Zollverein eingeführt werden, sollen derselben Befreiungen, Zollvergütungen, Prämien oder sonstigen Begünstigungen irgend welcher Art theilhaftig, auch gegenseitig keinen andern noch höheren Zoll-, Schiffsfahrts- oder Wege-Abgaben unterworfen sein, mögen solche für den Staat, Gemeinden, örtliche Korporationen, Privatpersonen oder irgend welche Anstalten erhoben werden, und keiner andern Pörmlichkeit unterliegen, als wenn die Einfuhr unter der Landesflagge Statt fände.

Man ist übereingekommen, daß der Aufenthalt eines Schiffes der Zollvereinsstaaten in einem oder mehreren Zwischenhäfen dasselbe der Vortheile der direkten Einfuhr nicht verlustig macht, vorausgesetzt, daß dieses Schiff in diesen Zwischenhäfen keine Einladung vornimmt, und daß die Vortheile der direkten Einfuhr denjenigen Schiffen der Zollvereinsstaaten, welche einen Theil ihrer Ladung in einem Zwischenhafen ausgeladen haben, in Frankreich erhalten bleiben.

Es ist ausdrücklich verabredet, daß die besonderen Bedingungen, welche in Frankreich für die Einfuhren unter französischer Flagge aus andern, als den Ursprungs-

ländern bestehen, auch auf die aus den Entrepôts des Zollvereins unter der Flagge der Zollvereinsstaaten nach Frankreich kommenden Waaren Anwendung finden sollen.

Artikel 7.

In Anbetracht der, nach den Artikeln 1. und 6. der französischen Flagge in den Häfen der Zollvereinsstaaten bewilligten besondernern Vortheile, sind die Höfen vertragenden Theile übereingekommen, daß, vom Austausch der Ratifikationen des gegenwärtigen Vertrages an,

1. die Erzeugnisse des Bodens und des Gewerbsleißes der Zollvereinsstaaten, bei ihrer Einfuhr in die französischen Kolonien, aller Vortheile und Begünstigungen theilhaftig sein sollen, welche den gleichartigen Erzeugnissen irgend welcher andern begünstigten europäischen Nation jezt oder in Zukunft bewilligt werden, und daß die Schiffe der Zollvereinsstaaten in den französischen Kolonien bei ihrem Eingange, während ihres Aufenthaltes, so wie bei ihrem Ausgange, mögen sie beladen sein oder in Ballast, und ohne Unterschied der Herkunft, in allen Stücken wie die Schiffe jeder andern begünstigten europäischen Nation behandelt werden sollen;
2. die Schiffe der Zollvereinsstaaten, welche direkt von einem Hafen dieser Staaten nach einem Hafen von Algerien kommen, sollen nur ein festes Lonnengeid von zwei Franks für die Tonne bezahlen, und es soll diese Abgabe, sobald sie einmal in einem Hafen von Algerien bezahlt ist, in den andern Häfen dieser Besitzung, in welche das Schiff zur Vervollständigung seiner Aus- oder Einladung einlaufen möchte, nicht weiter gefordert werden;
3. die Bestimmungen der Artikel 1. und 6. des gegenwärtigen Vertrages, so wie des vorstehenden Absatzes sollen auf die Schiffe der Zollvereinsstaaten und auf deren Ladungen auch dann Anwendung finden, wenn diese Schiffe aus den Häfen der Hansstädte an der Elbe und Weser kommen. Diese Abrede soll in Wirksamkeit treten, sobald die französischen Schiffe in eben diesen Häfen den Nationalschiffen gleichgestellt sind.

Uebrigens verpflichtet sich Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, die Schiffe der Zollvereinsstaaten an jedem Vortheil Theil nehmen zu lassen, welchen er in Zukunft in den Häfen seiner Staaten den Schiffen einer andern europäischen Nation hinsichtlich der indirekten Schiffsahrt gewähren möchte.

Artikel 8.

Waaren jeder Art, welche auf französischen Schiffen aus dem Zollvereine oder auf Schiffen der Zollvereinsstaaten aus Frankreich, nach welchem Bestimmungsorte es auch sein möge, ausgeführt werden, sollen keinen anderen Abgaben noch Ausgangsformlichkeiten unterliegen, als wenn die Ausfuhr auf Nationalschiffen erfolgte, und sie sollen unter der einen wie unter der anderen Flagge aller Prämien, Zollvergütungen und sonstigen Begünstigungen theilhaftig werden, welche von jedem der beiden Theile der eigenen Schifffahrt jezt oder in Zukunft bewilliget werden.

Indessen bleiben von der vorstehenden, sowie von der im Artikel 6. enthaltenen Bestimmung diejenigen Begünstigungen ausgenommen, welche den Erzeugnissen des eigenen Fischfanges jezt oder in Zukunft gewährt werden.

Artikel 9.

Die beiderseitigen Schiffe sowie deren Ladungen sollen auf dem Rhein und der Mosel jedweder Befreiung, Ermäßigung und sonstigen Begünstigung an Schifffahrts-, Zoll- und anderen Abgaben theilhaftig werden, welche, sei es den Nationalschiffen und deren Ladungen, sei es denen eines anderen Uferstaats jezt oder in Zukunft bewilliget werden.

Demzufolge sollen die in Artikel 22. des französischen Gesetzes vom 28. April 1816 bezeichneten Waaren, bei ihrer Einfuhr aus einem Rheinhasen unter deutscher Flagge auf dem Rhein und über das Zollamt Strassburg, zum inneren Verbrauch in Frankreich gegen Entrichtung der Abgaben zugelassen werden, welche für die Einfuhren unter französischer Flagge aus anderen als den Ursprungsländern befehlen.

Die Schiffer der Zollvereinsstaaten, welche auf den inneren Gewässern Frankreichs, und umgekehrt die französischen Schiffer, welche auf den inneren Gewässern des Zollvereins Schifffahrt treiben, sollen hinsichtlich der Patent- (Gewerbe) Steuer beiderseitig den eigenen Schiffen gleichgestellt werden.

Artikel 10.

Die Schiffe des einen der Hohen vertragenden Theile, welche nach einem der Häfen des anderen Theils kommen und daselbst nur einen Theil ihrer Ladung löschen wollen, können, vorausgesetzt, daß sie sich nach den Gesetzen und Reglements der beiderseitigen Staaten richten, den nach einem anderen Hafen desselben oder eines anderen Landes bestimmten Theil der Ladung an Bord behalten und ihn wieder ausführen, ohne

für diesen letzteren Theil der Ladung irgend eine Abgabe zu bezahlen, außer den Aufwandskosten, welche übrigens nur nach dem, für die eigene Schifffahrt bestehenden Sage erhoben werden dürfen.

Artikel 11.

Die Schiffe des einen der Hohen vertragenden Theile, welche in einen der Häfen des anderen Theils im Nothfalle einlaufen, sollen daselbst weder für das Schiff noch für dessen Ladung andere Abgaben bezahlen, als diejenigen, welchen die Nationalschiffe in gleichem Falle unterworfen sind, und daselbst die nämlichen Begünstigungen und Befreiungen genießen, vorausgesetzt, daß die Nothwendigkeit des Einlaufens gesetzlich festgestellt ist, daß ferner diese Schiffe keinen Handelsverkehr treiben und daß sie sich in dem Hafen nicht länger aufhalten, als die Umstände, welche das Einlaufen notwendig gemacht haben, erheischen. Die zum Zwecke der Verbesserung der Schiffe erforderlichen Reparaturen und Wiedereinladungen sollen nicht als Handelsverkehr angesehen werden.

Artikel 12.

Die Hohen vertragenden Theile bewilligen sich gegenseitig das Recht, in den Häfen und Handelsplätzen des anderen Theils General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln und Konsular-Agenten zu ernennen, mit dem Vorbehalte jedoch, dergleichen an solchen Orten nicht zuzulassen, welche sie allgemein davon ausnehmen wollen. Diese General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln und Agenten, sowie deren Kanzler sollen, unter dem Beding der Reciprocität, dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich diejenigen der meist begünstigten Nationen erfreuen oder erfreuen werden; im Falle aber, daß sie Handel treiben wollen, sollen sie gehalten sein, sich denselben Gesetzen und Gebräuchen zu unterwerfen, welchen die eigenen Staatsangehörigen an demselben Orte in Bezug auf ihre Handelsgeschäfte unterworfen sind.

Artikel 13.

Die gedachten General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln und Konsular-Agenten eines jeden der Hohen vertragenden Theile, welche in den Staaten des anderen wohnen, sollen bei den Ortsbehörden jede Hülfe und jeden Beistand für die Ermittlung, Verhaftung und Festhaltung der Seeleute und anderer zur Mannschaft der Kriegsschiffe oder Handelsschiffe ihrer beiderseitigen Länder gehörenden Personen finden, gleichviel

ob solche sich Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen am Bord der gedachten Schiffe haben zu Schulden kommen lassen oder nicht.

Zu diesem Zwecke werden sie sich schriftlich an die Gerichte, Einzelrichter oder zuständigen Beamten wenden, und durch Mittheilung der Schiffsregister, der Musterrolle oder anderer amtlicher Dokumente, oder, im Falle das Schiff bereits abgereist ist, durch gehörig von ihnen beglaubigte Abschrift der genannten Papiere oder durch einen Auszug aus selbigen den Beweis führen, daß die reklamirten Personen wirklich zu der Mannschaft gehört haben.

Auf den, in solcher Weise begründeten Antrag soll ihnen die Auslieferung nicht verweigert werden.

Die gedachten Deserteurs sollen, sobald sie verhaftet sind, zur Verfügung der General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln und Konsular-Agenten bleiben, und können selbst auf den Antrag und auf Kosten der genannten Konsular-Beamten in den Landesgefängnissen so lange festgehalten und bewahrt werden, bis sie am Bord des Schiffes, welchem sie angehören, wieder eingestellt sein werden, oder bis sich eine Gelegenheit zu ihrer Rücksendung in das Land jener Konsular-Beamten auf einem Schiffe desselben oder eines andern Landes darbietet.

Wenn eine solche Gelegenheit sich jedoch innerhalb einer Frist von drei Monaten, von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, nicht darbieten sollte, oder wenn die Kosten ihrer Haft nicht regelmäßig von dem Theile, auf dessen Antrag die Verhaftung geschehen ist, entrichtet werden, so sollen die gedachten Deserteurs in Freiheit gesetzt werden, ohne daß sie wegen derselben Ursache wieder verhaftet werden können.

Wenn aber der Deserteur außerdem irgend ein Verbrechen oder Vergehen am Lande begangen haben sollte, so soll seine Auslieferung von der Ortsbehörde bis dahin hinausgeschoben werden können, daß die zukünftige Gerichtsbehörde ihr Urtheil über die That gefällt hat und das Urtheil vollständig in Ausführung gebracht ist.

Man ist gleichmäßig übereingekommen, daß die Seeleute oder andere zur Schiffs-mannschaft gehörende Personen, welche Untertanen des Landes sind, wo die Desertion stattgefunden hat, von den Bestimmungen des gegenwärtigen Artikels ausgenommen sein sollen.

Artikel. 14.

Alle Maßregeln in Betreff der Rettung französischer Schiffe, welche an den Küsten des Zollvereins gescheitert oder gestrandet sind, sollen von den General-Konsuln, Kon-

suln, Vice-Konsuln oder Konsular-Agenten Frankreich geleitet werden, und ebenso sollen die General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln oder Konsular-Agenten der Zollvereinsstaaten die Maafregeln in Betreff der Rettung der, an den französischen Küsten gescheiterten oder gestrandeten Schiffe ihres Landes leiten. Die Einwirkung der Ortsbehörden in den Gebieten der Hohen vertragenden Theile soll nur stattfinden, um die Ordnung aufrecht zu erhalten, um die Interessen derjenigen zu wahren, welche die Rettung geleistet haben, vorausgesetzt, daß sie nicht zu der verunglückten Mannschaft gehören, und um die Ausführung der für den Eingang und den Ausgang der geborgenen Waaren zu beobachtenden Bestimmungen sicher zu stellen. In Abwesenheit und bis zur Ankunft der Konsuln, Vice-Konsuln oder Konsular-Agenten sollen übrigens die Ortsbehörden alle zum Schutze der Schiffbrüchigen und zur Aufbewahrung der gestrandeten Sachen erforderlichen Maafregeln treffen.

Uebrigens ist verabredet, daß die geborgenen Waaren keiner Zollabgabe unterliegen sollen, es sei denn, daß sie in den inneren Verbrauch übergehen.

Artikel 15.

Gegenwärtiger Vertrag soll einen Monat nach dem Austausch der Ratifikations-Urkunden in Kraft treten, und die nämliche Dauer haben, wie der unter den Hohen vertragenden Theilen am heutigen Tage abgeschlossene Handels-Vertrag. Er findet auf jeden deutschen Staat Anwendung, welcher später dem Zollverein beitritt.

Artikel 16.

Die Ratifikations-Urkunden des gegenwärtigen Vertrages sollen gleichzeitig mit denen des vorgedachten Handels-Vertrages in Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschähen zu Berlin, den 2. August 1862.

Bernstorff.

(L. S.)

Pommer Esche.

(L. S.)

Philippborn.

(L. S.)

Delbrück.

(L. S.)

La Tour d'Auvergne.

(L. S.)

de Clercq.

(L. S.)

Uebereinkunft,

betreffend

die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen.

Die unterzeichneten Bevollmächtigten haben zur Ausführung des Artikel 29 des heute zwischen dem Zollvereine und Frankreich abgeschlossenen Handelsvertrages, und zur Erleichterung des internationalen Verkehrs mittelst der Eisenbahnen in Beziehung auf die Zoll-Abfertigung, folgende Verabredungen getroffen:

I.

Bestimmungen über die Güterzüge.

Artikel 1.

Alle Waaren, welche sich in Wagen, die von allen Seiten mit festen Wänden geschlossen (Kullissen-Wagen) oder in Wagen der unten bezeichneten Art, die mit Schupdecken versehen sind, verpackt finden, sollen, bei gehörigem Verschlusse dieser Wagen mittelst Bleie oder Vorlegeschlösser, sowohl bei dem Eingange, als bei dem Ausgange, bei Nacht wie bei Tage, an Sonn- und Festtagen wie an jedem andern Tage, der Revision bei den betreffenden Grenz-Zoll-Ämtern nicht unterliegen, wenn die in den folgenden Artikeln bezeichneten Vorbehalte, Bedingungen und Förmlichkeiten erfüllt sind.

Die Wagen mit Schupdecken müssen, wenn für sie die vorgedachten Erleichterungen in Anspruch genommen werden, mit festen, durch eine starke Stange mit einander verbundenen Vorder- und Hinterwänden, ferner an den Vorder- und Hinterwänden, mit 2½ Fuß breiten Verdeckstücken und an den Langseiten mit 1½ Fuß hohen Seitenwänden versehen sein. An die Vorder- und Hinterwände und an die Seitenwände muß sich die Decke glatt und ohne Falten anschließen.

Füllen die, bei der Beladung der Kullissen-Wagen oder der vorbezeichneten Wagen mit Schupdecken übrig gebliebenen, oder die überhaupt vorhandenen Kollis keinen solchen Wagen aus, so können sie, mit dem Anspruch auf die vorerwähnten Erleichterungen, in Wagen-Abtheilungen oder in abhebbare Kisten oder Körbe von mindestens zehn Kubikfuß Inhalt, deren Benutzung zuvor von der Zollverwaltung gestattet worden ist, verladen und unter Verschluss durch Vorlegeschlösser oder Bleie befördert werden. Für die von der Postbehörde benutzten Kisten, Körbe oder Zelleisen findet eine Beschränkung hinsichtlich der Größe nicht Statt.

Jeder der vertragenden Theile behält sich vor, für sein Gebiet die oben erwähnten Erleichterungen auf Waaren auszubehnen, die unverpackt oder auf andere, als die vorgedachten Wagen mit oder ohne Schutzdecken, jedoch unter amtlicher Verschnürung oder Verbleimung verladen sind; schon jetzt aber sollen, die gehörige Verschnürung und Verbleimung vorausgesetzt, solche Gegenstände und Kollis, deren Verladung in Aulissen-Wagen oder in die vorstehend im Absatz 2 gedachten Wagen wegen ihres Umfanges (große Maschinen, Maschinentheile, Dampfkessel u. s. w.) oder wegen ihrer Beschaffenheit (Steinkohlen, Koks, Sand, Steine, Erze, Kesseln, Stahleisen, Häringe u. s. w.) unzulässig ist, von den vorbezeichneten Erleichterungen nicht ausgeschlossen werden.

Kollis, welche weniger als einen halben Centner (25 Kilogramme) wiegen, dürfen, sofern die erleichterte Abfertigung auf sie Anwendung finden soll, in der Regel nur in Aulissen-Wagen und ausnahmsweise nur dann in Wagen der vorstehend im Absatz 2 erwähnten Art mit Schutzdecken verladen werden, wenn sie in den Frachtbriefen als Zubehör von großen Stücken und Maschinen sich bezeichnet finden, die in anderen Wagen als Aulissen-Wagen verladen sind.

Artikel 2.

Die Bestimmungsorte, nach welchen die, über die Zollgrenze zwischen dem Zollverein und Frankreich eingehenden Güterzüge mit den im Artikel 1 erwähnten Erleichterungen befördert werden können, werden gegenseitig vor Ablauf desjenigen Monats mitgetheilt werden, welcher auf die Unterzeichnung der gegenwärtigen Uebereinkunft folgt.

Jeder der vertragenden Theile behält sich die Vermehrung dieser Orte und die Mittheilung hierüber an den andern Theil vor.

Artikel 3.

Die beim Ausgange in dem einen Staate etwa beigegebenen Begleitungsbeamten haben die Züge auf das Gebiet des benachbarten Staates bis zur ersten Station, wo sich ein Zollamt befindet, zu begleiten. Sie dürfen den Zug nicht eher verlassen, als bis sie die in jedem Lande vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt haben.

Artikel 4.

Jeder Zug muß von Ladungsverzeichnissen, getrennt nach den Bestimmungsorten, begleitet sein. Diese Ladungsverzeichnisse, denen alle erforderlichen Papiere beizufügen sind, werden durch die Eisenbahnverwaltungen nach den darüber für jedes Land bestehenden Vorschriften angefertigt.

Artikel 5.

Die Zollverwaltung jedes der vertragenden Staaten wird den Verschluß, welchen die Zollverwaltung des anderen Theils angelegt hat, für genügend anerkennen, sobald sie sich vergewissert hat, daß derselbe auf die in ihrem Zollgebiete zulässige Art angelegt ist und den verabredeten Bedingungen entspricht, dieselbe ist aber befugt, soweit sie es für erforderlich erachtet, eine Bervollständigung des Verschlusses vorzunehmen.

Artikel 6.

Die Aulissen-Wagen und die im Artikel 1 Absatz 2 bezeichneten Wagen mit Schupdecken müssen für die Anlegung sowohl von Bleien, als von Vorlegeschlössern eingerichtet sein, und beim Uebergange aus einem Gebiete in das andere sich in einem solchen Zustande befinden, daß die Zollbehörde nur die Bleie oder Vorlegeschlösser anzulegen braucht, nachdem sie sich von der guten Beschaffenheit der Verschluß-Einrichtungen überzeugt hat.

Auf den Bleien muß die Bezeichnung des Amtes ersichtlich sein, welches dieselben angelegt hat.

Artikel 7.

In wieviele die Züge unter Begleitung von Zollbeamten gestellt werden sollen, bleibt dem Ermeßen der Zollverwaltung jedes der vertragenden Theile überlassen. Die Eisenbahnverwaltungen haben den Begleitungsbeamten sowohl bei der Hin-, als bei der Rückreise ihre Plätze unentgeltlich und so nahe wie möglich bei den Güterwägen einzuräumen.

II.

Bestimmungen über die Personenzüge.

Artikel 8.

Die im Artikel 1 für die Güterzüge zustehende Befugniß, die Landesgrenze während der Nacht und an Sonn- und Festtagen zu überschreiten, wird auf die Personenzüge ausgedehnt.

Artikel 9.

Bei Ueberschreitung der Zollgrenze dürfen in den Personenzügen nur solche nicht zollpflichtige Kleinigkeiten sich befinden, welche Reisende in der Hand oder sonst unverpackt bei sich zu führen pflegen.

Artikel 10.

Das Gepäck der Reisenden wird in der Regel bei dem Grenz-Zollamte revidirt. Jedoch kann eine Ausnahme da zugelassen werden, wo dies im Interesse des Reiserverkehrs erforderlich erscheint. Soweit dergleichen Ausnahmen angeordnet werden, werden darüber sogleich gegenseitige Mittheilungen erfolgen.

Artikel 11.

Die bei dem Grenz-Zollamte nicht revidirten Reiseeffekten müssen auf Grund einer, dem Zollamte zu machenden Anmeldung von diesem mit einer Bezeichnung versehen werden, welche, die Effekten nach deren Stückzahl und getrennt nach den Orten, an welchen deren Abfertigung erfolgen soll, nachweist. Sie werden in die durch Bleie oder Schlösser zu verschließenden Kuffen-Wagen verladen.

Artikel 12.

Alle nicht zu den Passagier-Effekten zu rechnende zollpflichtige Gegenstände, welche mit Personenzügen befördert werden, sind denselben Bedingungen und Formlichkeiten unterworfen, welche für die mit den Güterzügen beförderten dergleichen Gegenstände gelten.

III.

Allgemeine Bestimmungen.

Artikel 13.

Die Waaren müssen, nach ihrem Eintreffen am Bestimmungsorte, in Räumen niedergelegt werden, welche die Eisenbahn-Behörden zu diesem Behufe herzugeben haben, und welche von der Zollverwaltung gut befunden worden und verschlußfähig sind. Die Waaren verbleiben in diesen Räumen unter der ununterbrochenen Aufsicht der Zollbeamten und werden von dort, je nach ihrer Bestimmung, — zum inneren Verbrauch, zur öffentlichen Niederlage oder zur weiteren Versendung in das Ausland, — auf Grund einer speziellen, innerhalb der dafür vorgeschriebenen Frist abzugebenden Deklaration und nach Erfüllung der vorgeschriebenen Formlichkeiten entnommen. Das Abladen der Wagen muß, wenn möglich, unmittelbar nach dem Eintreffen der Züge Statt finden.

Artikel 14.

Auf den Stationen, wo Gebäude mit Räumen von der im vorhergehenden Artikel

bezeichneten Beschaffenheit noch nicht vorhanden sind, soll das Umladen der Wagen, wenn möglich, spätestens innerhalb einer Frist von 36 Stunden nach dem Eintreffen des Zuges erfolgen.

Artikel 15.

Die Eisenbahn-Verwaltungen sind verpflichtet, die Zoll-Verwaltungen von den Veränderungen, welche sie hinsichtlich der Stunden der Abfahrt, des Grenz-Überganges oder der Ankunft der Züge, sei es der Tag- oder der Nachtzüge, vornehmen wollen, sobald als möglich und spätestens acht Tage vor dem Eintritt der Veränderungen in Kenntniß zu setzen, widrigenfalls die Eisenbahn-Verwaltungen gehalten sein sollen, auf der Grenze alle gewöhnlichen Zoll-Förmlichkeiten zu erfüllen.

Artikel 16.

Als Grundsatz ist angenommen, daß eine Theilung der, nach derselben Richtung zu befördernden Züge, wenn darum nachgesucht wird, von den Grenz-Zollämtern, jedoch nicht unter zehn Wagen für jeden Theilzug, bewilligt werden darf. Eine noch weiter gehende Theilung der Züge kann von dem obersten Zoll-Beamten am Orte erlaubt werden, wenn ein Nothfall eintritt, der als solcher von dem gedachten Beamten, im Einvernehmen mit dem ersten Eisenbahnbetriebs-Beamten der Station, anerkannt wird.

Artikel 17.

Die im Artikel 1 bezeichneten Erleichterungen sollen der Regel nach nur auf diejenigen Güter Anwendung finden, welche ohne Veränderung der Wagen und ohne Abnahme des angelegten Verschlusses, von der Grenze bis zum Bestimmungsorte befördert werden.

Ausnahmsweise ist jedoch eine Umladung dieser Güter, ohne daß damit die zollordnungsmäßige Abfertigung verbunden zu werden braucht, zulässig an Orten:

1. wo zwei Eisenbahnen zusammentreffen, deren Konstruktionen den Uebergang der Güterwagen der einen auf die andere nicht gestatten,
2. wo das Durchklausen der über die Zollgrenze eingegangenen Güterwagen bis zum Bestimmungsorte ihrer Ladung vermöge zu großer Länge des Weges in Rücksicht entweder auf die Sicherheit des Transportes (Haltbarkeit des Fuhrwerks), oder auf zu

große Verwickelung zwischen verschiedenen Eisenbahnverwaltungen, welche einander die Transportwagen zu stellen hätten, für unthunlich zu erachten ist.

Ueber die Orte, für welche eine Ausnahme zugelassen wird, wird man sich gegenseitig vor Ablauf desjenigen Monats Mittheilung machen, welcher auf die Unterzeichnung der gegenwärtigen Uebereinkunft folgt. Jeder der vertragenden Theile behält sich die Verweigerung dieser Orte je nach dem wohlverwogenen Bedürfniß des internationalen Verkehrs vor.

Artikel 18.

Soweit nicht äußere Hindernisse oder Landesgesetze entgegenstehen, sind die Begleitungsbeamten befugt, Sitzplätze auf einem der Wagen, und zwar unentgeltlich einzunehmen. Jedensfalls müssen ihnen auf dem Hin-, wie auf dem Rückwege Sitzplätze in einem der Personenwagen zweiter Klasse, oder bei Güterzügen in den für den Schaffner bestimmten Räumlichkeiten, unentgeltlich eingeräumt werden.

Artikel 19.

Man ist darüber einverstanden, daß durch die gegenwärtige Uebereinkunft den Gesetzen eines jeden Landes in Betreff der, wegen Zolldefraudation oder Kontravention verurtheilten Strafen, oder denen, in welchen Verbote oder Beschränkungen der Einfuhr, der Ausfuhr oder des Durchgangsverkehrs angeordnet sind, in keiner Weise Eintrag geschehen, so wie, daß es in jedem Lande der Zollverwaltung unbenommen bleiben soll, in Fällen, in denen erhebliche Gründe des Verdachts, daß eine Defraude verübt werde, obwalten, zur Revision der Waaren und zu den andern Formalitäten bei dem Grenz Zollamte sowohl, als auch nöthigenfalls bei anderen Beamten Schritten zu lassen.

Artikel 20.

Die Zollverwaltungen der vertragenden Staaten werden sich die hinsichtlich der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft an ihre Beamten ergehenden Instruktionen und Anweisungen gegenseitig mittheilen.

Dieselben werden in Uebereinstimmung dahin wirken, daß die Abfertigungskosten für die Zoll-Beamten so viel als möglich im Einklange mit den richtig bemessenen Bedürfnissen des Eisenbahndienstes geregelt werden.

Artikel 21.

Denjenigen Staaten, deren Eisenbahnen für den Verkehr zwischen dem Zollvereine

und Frankreich Durchfuhrstraßen bilden, wird der Beitritt zu der gegenwärtigen Uebereinkunft vorbehalten.

Diejenigen Staaten, deren Eisenbahnen mit denen eines der vertragenden Theile in unmittelbarem Zusammenhange stehen, können gleichgestalt zur Theilnahme an den Vortheilen der gegenwärtigen Uebereinkunft verstatet werden. Die in dieser Beziehung mit jenen Staaten von einem der vertragenden Theile getroffenen Verabredungen sollen auf den andern Theil ohne Weiteres Anwendung finden.

Artikel 22.

Wenn einer der vertragenden Theile wünschen möchte, daß die Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft aufhöre, so hat derselbe zur Erreichung dieses Zweckes den andern Theil davon wenigstens sechs Monate vorher in Kenntniß zu setzen.

Die gegenwärtige Uebereinkunft, welche einen Monat nach erfolgter Auswechsellung der Ratifikationen in Kraft treten wird, ist in zwei Exemplaren zu Berlin am 2. August 1862 ausgefertigt, und die Bevollmächtigten haben dieselbe nach erfolgter Durchlesung unterzeichnet.

Bernstorff.

(L. S.)

Pommer Esche.

(L. S.)

Philippborn.

(L. S.)

Delbrück.

(L. S.)

La Tour d'Auvergne.

(L. S.)

De Clercq.

(L. S.)



Schluß-Protokoll.

Bei der Unterzeichnung des Handels-Vertrages, des Schifffahrts-Vertrages und der Uebereinkunft wegen des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen, welche am heutigen Tage zwischen dem Zollverein und Frankreich abgeschlossen worden sind, haben die unterzeichneten Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen die nachstehenden Vorbehalte und Erklärungen niedergelegt:

I. In Betreff des Handels-Vertrages.

A. Die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen erklärten, daß ihre Regierung die allgemeine Börmlichkeit der Ursprungs-Zeugnisse nur bis zum vollständigen Abschluß der mit anderen Staaten noch schwebenden Verhandlungen aufrecht erhalten wolle, daß sie aber, um die Verkehrs-Beziehungen zwischen Frankreich und dem Zollverein zu erleichtern, die Absicht habe, sobald der Vertrag in Kraft getreten sei, die Verpflichtung zur Beibringung von Ursprungs-Nachweisen für die nachstehend genannten Gegenstände aufzuheben, nämlich:

Eisen.

Kupfer, rein oder legirt, gewalzt oder geschmiedet, in Stangen oder Platten.

Zink, gewaltes.

Blei, gewaltes;

mit Antimon legirt, in Mulden.

Zinn, mit Antimon legirt, in Barren;

rein oder legirt, gehämmert oder gewalzt.

Quecksilber, gebiegenes.

Antimon, Schwefel-, gegossenes;

metallisches und regulinisches.

Nickel.

Eisengußwaaren, Waaren aus Schmiedeeisen und Stahlwaaren.

Messerschmiedewaaren aller Art.

Instrumente, chirurgische, optische und chemische.

Werkzeuge von Schmiedeeisen, verstählte.

Baaren von Guß- und Schmiedeeisen, nicht polirt und polirt.

Metalltücher von Eisen, Kupfer, Messing oder Stahl.

Druckwalzen.

Kupferschmiedewaaren.

Baaren aus reinem oder legirtem Kupfer.

Bleimaaren.

Buchdruckerkletern, neue, Glischs und gestrichene Druckplatten.

Zinnwaaren, Nickelwaaren, plattirte Waaren und Metallwaaren, verguldet oder versilbert.

Taschenuhren.

Maschinen und mechanische Geräthe: vollständige Werke oder Maschinentheile.

Wagen.

Leder.

Fässer, leere.

Schaukeln, Gabeln u. s. w. von Holz.

Ruder.

Schüssel, Löffel u. s. w. von Holz.

Bartholz.

Wagner-Arbeiten.

Holzwaaren, andere.

Wöbel.

Verpackungs-Materialien, gebrauchte.

Leinen- oder Hansgespinnst.

Zwirnspißen.

Zute, gehefelte.

Zutegarne.

Gewebe von Neuseeländer Flachs u. s. w.

Baumwollwatte.

Baumwollengarne.

Baumwollene Spißen und Blondes.

Wollengarne, mit Ausnahme der gewirzten Tapissiergarne.

Filz.

Alpaca- und Bigogne-Warne, sowie Warne aus Ziegenhaaren und anderen Haaren.

Ziegenhaare, gefämmte.

Seide, Glege und moulinirte;
gefärbte.

Florctseide, nicht gesponnene, gefärbte;
gefämmte.

Chemische Produkte, mit Ausnahme von:

Schwefelsäure, Citronensäure, Citronensaft, Schwefel-Arsenik, Kinketrü-
ben-Voltafche, kohlensaurem, salpetersaurem und weinsteinsaurem Kali, sal-
petersaurem Natron, Milchzucker, Stoffen aus Steinkohlentheeröl, Bleioxyd,
Delsäure, woblriechender Seife und Zinnober.

Glasflaschen.

Fensterglas.

Uhrgläser und optische Gläser.

Emaill.

Grobe Löffelwaare und Steingzeug.

Fayence, ordinairt.

Künstliche Blumen.

Modewaaren.

Instrumente, musikalische.

Bearbeiteter Kautschuck und Gutta percha.

Siegellack.

Wächse.

Schreib- und Zeichen-Tinte, Druckerschwärze.

Süßwasserfische, zubereitete und Seefische, frische.

Zubereitete Würzen.

Schiefer.

Alkalische Pflanzen:

Ccaussinek.

Parfümerlen.

Werkorten, gerbstet oder gemahlen.

Lichte.

Hausenblase.

Papier.

Pappe.
 Sonnen- und Regenschirme.
 Stärk.

Die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen erklärten ihrerseits, daß der Zollverein nicht die Absicht habe, die Anwendung der in dem Tarif B vereinbarten Zollsätze auf die aus Frankreich eingehenden Waaren von dem Nachweise des Ursprungs der letzteren abhängig zu machen. Für's Erste sei es jedoch nothwendig, die Anwendung der vereinbarten Zollsätze auf die folgenden Gegenstände, nämlich:

Eisen,
 Eisen- und Stahlwaaren,
 Uhren und Uhrfournituren,
 Leder,
 Garne und Gewebe von Flach, Hanf, Baumwolle und Wolle,
 seidene Gewebe,
 Glaswaaren,
 Fayence, feines Steingut und Porzellan

von Verbringung einer Bescheinigung des zuständigen französischen Zollamts abhängig zu machen, durch welche festgestellt wird, daß die bezeichneten Gegenstände nicht zur Durchfuhr abgefertigt sind.

N. In Betreff der zollamtlichen Behandlung, welche in Frankreich auf die, in die Departements der Ardennen und der Mosel eingehenden Steinkohlen und Coaks Anwendung findet, erklärten die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen, daß der Zollsatz von 1 Fr. 20 Cts. für die Tonne, einschließlich der Decimen, welchem diese beiden Gegenstände zur Zeit unterworfen sind, während der Dauer des Vertrages nicht erhöht werden soll.

Rücksichtlich der zollamtlichen Behandlung der, in Frankreich eingeführten ausländischen Weine erklärten die gedachten Bevollmächtigten, daß es nicht in der Absicht ihrer Regierung liege, für diesen Artikel in dem bestehenden Zustande, d. h. der Eingangsabgabe von 25 Centimes für den Hektoliter, ausschließlich der Decimen, eine Aenderung eintreten zu lassen.

Ihrerseits erklärten die Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Preußen, daß es nicht in der Absicht der Zollvereinigungs-Staaten liege, während der Dauer

des Vertrages die, in dem gegenwärtigen Tarife des Zollvereins angenommenen Tarifsätze für französische Weine und Brantweine abzuändern.

C. Um der, im Artikel 26 des Vertrages vereinbarten Gewerbesteuer-Freiheit theilhaftig zu werden, müssen die französischen Handlungsreisenden mit einem, dem anliegenden Muster I entsprechenden Gewerbesteuer-Certifikat und die Handlungsreisenden, welche einem Zollvereinsstaat angehören, mit einem Legitimationschein versehen sein, welcher für die Fabrikanten und Kaufleute nach dem anliegenden Muster A, für die reisenden Diener nach dem anliegenden Muster B auszustellen ist.

Diese Bescheinigungen sind während des Kalenderjahres gültig, für welches sie ausgestellt sind. Sie müssen die Personal-Beschreibung und die Unterschrift des Inhabers enthalten und mit dem Siegel der Behörde, von welcher sie ausgestellt sind, versehen sein.

Gegen Vorzeigung dieser Bescheinigungen erhalten die Handlungsreisenden, nachdem ihre Identität anerkannt ist, von der zuständigen Behörde des andern Staates einen Gewerbschein, und zwar in den Staaten des Zollvereins nach dem Muster C, in Frankreich nach dem Muster H. Die französischen Handlungsreisenden sind verpflichtet, in jedem Staate des Zollvereins, welchen sie ihrer Geschäfte wegen bereisen, sich mit einem besonderen Gewerbschein nach dem Muster C zu versehen, ohne jedoch dieserhalb anderen Gebühren oder Weisungen unterworfen zu sein, als denjenigen, welche den Untertanen der Zollvereins-Staaten, die wegen ihrer Geschäfte in diesen Staaten reisen, auferlegt sind.

H. Zur Ausführung der Verabredung im Artikel 27 des Vertrages, nach welcher zollpflichtige Waaren, die als Muster dienen, wenn sie durch Handlungsreisende aus Frankreich in den Zollverein oder aus dem Zollverein nach Frankreich eingebracht werden, zollfrei abgelassen werden sollen, hat man sich über folgende Maßregeln verständigt:

1. Welche Ämter befugt sind, die vorerwähnten Muster bei der Ein- und Ausfuhr abzufertigen, bestimmt jeder der vertragenden Staaten für sein Gebiet. Die Ausfuhr darf auch über ein anderes Amt als dasjenige, über welches die Einfuhr bewirkt ist, erfolgen.

2. Bei der Einfuhr ist der Betrag des auf den Mustern haftenden Eingangszolls zu ermitteln und von dem Handlungsreisenden bei dem abfertigenden Amte entweder baar niedergelegen oder vollständig sicher zu stellen.

3. Zum Zweck der Festhaltung der Identität sind die einzelnen Musterstücke, so weit es angeht, durch aufgedruckte Stempel oder durch angehängte Siegel oder Bleie kostenfrei zu bezeichnen.

4. Das Abfertigungs-Papier, über welches die näheren Anordnungen von jedem der vertragenden Staaten ergehen, soll enthalten:

- a) ein Verzeichniß der eingebrachten Musterstücke, in welchem die Gattung der Waare und solche Merkmale sich angeben finden, die zur Festhaltung der Identität geeignet sind;
- b) die Angabe des auf den Mustern haftenden Eingangszolls, so wie darüber, ob derselbe niedergelegt oder sichergestellt worden ist;
- c) die Angabe über die Art der Bezeichnung;
- d) die Bestimmung der Frist, nach deren Ablaufe, so weit nicht vorher die Wiederausfuhr der Muster nach dem Auslande oder deren Niederlegung in einem Packhose nachgewiesen wird, der niedergelegte Eingangszoll verrechnet oder der Zoll aus der bestellten Sicherheit eingezogen werden soll. Die Frist darf den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten.

5. Werden vor Ablauf der gestellten Frist (4. d.) die Muster einem zur Ertheilung der Abfertigung befugten Amte zum Zweck der Wiederausfuhr oder der Niederlegung in einem Packhose vorgeführt, so hat dieses Amt sich durch die vorzunehmende Prüfung davon zu überzeugen, ob ihm dieselben Gegenstände vorgeführt worden sind, welche bei der Eingang-Abfertigung vorgelegen haben. So weit in dieser Beziehung keine Bedenken entstehen, bescheinigt das Amt die Ausfuhr oder Niederlegung und erstattet den bei der Einbringung niedergelegten Eingangszoll oder trifft wegen Freigabe der bestellten Sicherheit die erforderliche Einleitung.

6. Um die praktische Bedeutung einzelner Bestimmungen in den, dem Vertrage unter A. und B. beigefügten Tarifen näher zu bestimmen, ist man über Nachstehendes übereingekommen und einverstanden gewesen:

1. daß vereinsländische Posamentierwaaren und Schnürriemen von Seide, Floretseide, Seide und Floretseide oder Seide oder Floretseide in Verbindung mit anderen Gespinnten; sofern die Seide oder Floretseide im Gewichte überwiegt, bei ihrer Einfuhr in Frankreich daselbst wie die „Gewebe“ aus den vorgedachten Materialien zu behandeln sind;

2. daß die, für französische, in den Zollverein eingeführte Metalle und Metallwaaren angenommenen neuen Zollsätze den Verabredungen keinen Eintrag thun, welche unter den Zollvereins-Staaten über die zollfreie Zulassung metallener Materialien zum Bau und zur Ausrüstung von Seeschiffen getroffen sind;

3. daß, nach Analogie des bei den ledernen Handschuhen bestehenden Grundsatzes, vollene Handschuhe, mit seidenen Steppmäthen oder Gummihältern versehen, bei ihrer Einfuhr aus Frankreich in den Zollverein demjenigen Zollsätze zu unterwerfen sind, welcher ohne diese Verbindung eintreten würde;

4. daß der, für die französischen Steinkohlen, Coaks und gesornten Kohlen festgesetzte Eingangszoll dem, an der badischen Grenze zur Zeit bestehenden ermäßigten Zollsatz keinen Eintrag thut.

II. In Betreff des Schifffahrts-Vertrages.

Um die Anwendung des Artikels 3 dieses Vertrages zu erleichtern und jeder zollamtlichen Schwierigkeit bei Erhebung der, nach Maßgabe der Tragfähigkeit, auf dem Schiffskörper ruhenden Abgaben vorzubeugen, ist man übereingekommen, daß bei dem Austausch der Ratifikations-Urkunden oder wo möglich früher, im gegenseitigen Einverständniß ein bestimmtes Verhältniß für die Umrechnung des französischen Tonnengehalts in preussische, hannoversche und oldenburgische Lasten festgesetzt werden und daß das in solcher Weise festgestellte Verhältniß beiderseitig für die in den Häfen zu erhebenden Schifffahrts-Abgaben zur Richtschnur dienen soll.

III. In Betreff der Uebereinkunft wegen der Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen.

Die durch den Artikel 15 dieser Uebereinkunft vorgeschriebene achtlägige Frist, binnen deren die Eisenbahn-Gesellschaften verpflichtet sind, die Zoll-Verwaltungen von den Veränderungen in Kenntniß zu setzen, welche sie hinsichtlich der Stunden der Abfahrt, des Grenz-Ueberganges oder der Ankunft der Züge vornehmen wollen, soll auf diejenigen Extra-Wäiter-Züge, welche jene Gesellschaften in Folge höherer Gewalt und in ausnahmeweisen Fällen einrichten möchten, keine Anwendung finden.

Die durch die Uebereinkunft vorgeschriebenen Erleichterungen sollen bei diesen Ex-

tra-Gränzen eintreten, sobald deren Grenz-Übergang wenigstens zwölf Stunden zuvor den gegenseitigen Grenz-Beamten angekündigt ist.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten das gegenwärtige Protokoll in doppelter Ausfertigung aufgenommen und solches nach erfolgter Verlesung vollzogen.

Berlin, den 2. August 1862.

Vernstorff.

Pommer Esche.

Philippborn.

Delbrück.

La Tour d'Auvergne.

de Clercq.

(L. S.)

M. I.

Empire Français.

Département de

Commune de

Certificat de patente

valable pour l'année mil huit cent

Le Receveur des contributions directes, etc. au bureau de
 certifie, que le Sieur N demeurant à est imposé sous le
 No. au rôle des patentes de la commune de ou n'a fait sa décla-
 ration de patentes, aux fins de pouvoir exercer pendant l'année courante, la profession de

.
 en son propre nom, ou sous la raison sociale de
 Le présent certificat a été délivré au dit Sieur N pour obtenir la
 patente nécessaire dans les États du Zollverein.

Fait à le 18

Signalement et signature
 du patenté.

(L. S.)

Le Receveur

M. II.

Empire Français.

Département de

Commune de

P a t e n t e

valable pour l'année mil huit cent

Le (préfet du département de) vue l'acte de légitimation produit
 par le Sieur N demeurant à lequel lui a été délivré par l'autorité com-
 pétente à (État du Zollverein) le dernier
 constatant que le dit Sieur N y est patenté comme exerçant la profession de

Délivre au dit Sieur N la présente patente pour l'autoriser à se livrer en
 France et en Algérie, aux achats, ainsi qu'à la vente sur échantillons ou sur commande
 des marchandises de son commerce ou industrie, mentionnée ci-dessus.

Fürst. Edw. Rudolff. Verfassungl. XXVI.

F o r m u l a r C.

Dem Herrn N., Fabrik-Inhaber zu N. (oder Handels-Reisenden in Diensten des N. zu N.), wird hierdurch, auf den Grund des beigebrachten, von der französischen Behörde unterm ten ausgefertigten Gewerbe-Legitimations-Zeugnisses, die Befugniß ertheilt: in den (Königlich Preussischen) Landen für das von ihm (seinem obengedachten Prinzipal) betriebene Geschäft Waarenbestellungen aufzusuchen und Waarenankäufe zu machen.

Derselbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Bestellung suchen will, nur Proben, aufgelaupte Waaren aber darf er gar nicht mit sich heraufführen, letztere muß er vielmehr frachtweise an ihren Bestimmungsort befördern lassen.

Nicht minder ist ihm verboten, Kommissionen für andere als seine eigene (seines vorgedachten Prinzipals) Rechnung aufzusuchen.

Gegenwärtige Ermächtigung ist gültig auf die Dauer von Monaten, also bis zum

Ort. Datum. Firma der Behörde.

Personal-Beschreibung
und Unterschrift des Reisenden.

Uebereinkunft

vorgen

gegenseitigen Schutzes der Rechte an literarischen Erzeugnissen und
Werken der Kunst.

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Majestät der Kaiser der Franzosen, gleichmäßig von dem Wunsche befehlt, im gemeinsamen Einverständniß solche Maßregeln zu treffen, welche Ihnen zum gegenseitigen Schutze der Rechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst vorzugeweiße geeignet erschienen sind, haben den Abschluß einer Uebereinkunft zu diesem Zwecke beschlossen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Herrn Albrecht Grafen von Bernstorff-Stintenburg, Allerhöchst Ihren Staatsminister und Minister der auswärtigen Angelegenheiten, Großkreuz des Rothen Adler-Ordens mit Eichenlaub und Groß-Comthur des Königlichen Hausordens von Hohenzollern zc. zc.,

den Herrn Johann Friedrich von Pommer Esche, Allerhöchst Ihren Generaldirector der Steuern, Ritter des Rothen Adler-Ordens zweiter Classe mit Stern und Eichenlaub zc. zc.,

den Herrn Alexander Maximilian Philpsborn, Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Legationrath, Ritter des Rothen Adler-Ordens zweiter Classe mit Eichenlaub zc. zc.,

und

den Herrn Martin Friedrich Rudolph Delbrück, Allerhöchst Ihren Director im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Ritter des Rothen Adler-Ordens zweiter Classe mit Eichenlaub zc. zc.

und

Seine Majestät der Kaiser der Franzosen:

den Herrn Heinrich Gottfried Bernhard Alphonß Fürsten von La Tour d'Auvergne, Allerhöchst Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei seiner Majestät dem Könige von Preußen, Groß-Officier des Kaiser-

lichen Ordens der Ehrenlegion, Ritter des königlich Preussischen Rothens Adler-Ordens erster Classe etc. etc.

und

den Herrn Alexander Johann Heinrich de Clercq, Allerhöchst Ihren bevollmächtigten Minister, Commandeur des Kaiserlichen Ordens der Ehrenlegion etc. etc., welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Urheber von Büchern, Broschüren oder anderen Schriften, von musikalischen Compositionen und Arrangements, von Werken der Zeichenkunst, der Malerei, der Bildhauerei, des Kupferstichs, der Lithographie und allen anderen ähnlichen Erzeugnissen aus dem Gebiete der Literatur oder Kunst, sollen in jedem der beiden Staaten gegenseitig sich der Vortheile zu erfreuen haben, welche daselbst dem Eigenthum an Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich eingeräumt sind oder eingeräumt werden. Sie sollen denselben Schutz und dieselbe Rechtshülfe gegen jede Verletzung ihrer Rechte genießen, als wenn diese Verletzung gegen die Urheber solcher Werke begangen wäre, welche zum ersten Mal in dem Lande selbst veröffentlicht worden sind.

Es sollen ihnen jedoch diese Vortheile gegenseitig nur so lange zustehen, als ihre Rechte in dem Lande, in welchem die erste Veröffentlichung erfolgt ist, in Kraft sind, und sie sollen in dem anderen Lande nicht über die Frist hinaus dauern, welche für den Schutz der einheimischen Autoren gesetzlich festgesetzt ist.

Artikel 2.

Es soll gegenseitig erlaubt sein, in jedem der beiden Länder Auszüge aus Werken, oder ganze Stücke von Werken, welche zum ersten Mal in dem anderen Lande erschienen sind, zu veröffentlichen, vorausgesetzt, daß diese Veröffentlichungen ausdrücklich für den Schulgebrauch oder Unterricht bestimmt und eingerichtet und in der Landessprache mit erläuternden Anmerkungen oder mit Uebersetzungen zwischen den Zeilen oder am Rande versehen sind.

Artikel 3.

Der Genuß des im Artikel 1 festgestellten Rechts ist dadurch bedingt, daß in dem Ursprungslande die zum Schutz des Eigenthums an Werken der Literatur oder Kunst gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt sind.

Für die Bücher, Karten, Kupferstiche, Stiche anderer Art, Lithographien oder

musikalischen Werke, welche zum ersten Mal in dem einen der beiden Staaten veröffentlicht sind, soll die Ausübung des Eigenthumsrechtes in dem andern Staate außerdem dadurch bedingt sein, daß in diesem Letzteren die Höflichkeit der Eintragung vorgängig auf folgende Weise erfüllt ist:

Wenn das Werk zum ersten Mal in Preußen erschienen ist, so muß es zu Paris auf dem Ministerium des Innern eingetragen sein.

Wenn das Werk zum ersten Mal in Frankreich erschienen ist, so muß es zu Berlin auf dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten eingetragen sein.

Die Eintragung soll auf die schriftliche Anmeldung der Betheiligten erfolgen. Diese Anmeldung kann beziehungsweise an die genannten Ministerien oder an die Gesandtschaften in beiden Ländern gerichtet werden.

Die Anmeldung muß bei Werken, welche nach Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft erscheinen, binnen drei Monaten nach dem Erscheinen, bei vorher erschienenen Werken binnen drei Monaten nach dem Eintritt der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft eingereicht werden.

Für die in Lieferungen erscheinenden Werke soll die dreimonatliche Frist erst mit dem Erscheinen der letzten Lieferung beginnen, es sei denn, daß der Autor die Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorzubehalten, nach Maßgabe der Bestimmungen im Artikel 6 zu erkennen gegeben hat, in welchem Falle jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden soll.

Die Höflichkeit der Eintragung, welche letztere in besondere, zu diesem Zwecke geführte Register erfolgt, soll weder auf der einen noch auf der anderen Seite Anlaß zur Erhebung irgend einer Gebühr geben.

Die Betheiligten erhalten eine urkundliche Bescheinigung über die Eintragung; diese Bescheinigung wird kostenfrei ausgestellt werden, vorbehaltlich der gesetzlichen Stempel-Abgabe.

Die Bescheinigung soll den Tag der Anmeldung enthalten; sie soll in der ganzen Ausdehnung der beiderseitigen Gebiete Glauben haben und das ausschließliche Recht des Eigenthums und der Bewerksfälligung so lange beweisen, als nicht irgend ein Anderer ein besser begründetes Recht vor Gericht erstritten haben wird.

Artikel 4.

Die Bestimmungen des Artikels 1 sollen gleiche Anwendung auf die Darstellung oder Aufführung dramatischer oder musikalischer Werke finden, welche, nach Eintritt

der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft, zum ersten Mal in einem der beiden Länder veröffentlicht, aufgeführt oder dargestellt werden.

Artikel 5.

Den Originalwerken werden die, in einem der beiden Staaten veranstalteten Uebersetzungen inländischer oder fremder Werke ausdrücklich gleichgestellt. Demzufolge sollen diese Uebersetzungen, rücksichtlich ihrer unbefugten Vervielfältigung in dem anderen Staate, den im Artikel 1 festgesetzten Schutz genießen. Es ist indeß wohlverstanden, daß der Zweck des gegenwärtigen Artikels nur dahin geht, den Uebersetzer in Beziehung auf seine eigene Uebersetzung zu schützen, keineswegs aber, dem ersten Uebersetzer irgend eines in todtter oder lebender Sprache geschriebenen Werkes das ausschließliche Uebersetzungsrecht zu übertragen, ausgenommen in dem im folgenden Artikel vorgesehenen Falle und Umfang.

Artikel 6.

Der Autor eines jeden, in einem der beiden Länder veröffentlichten Werkes, welcher sich das Recht auf die Uebersetzung vorbehalten hat, soll, von dem Tage des ersten Erscheinens der mit seiner Ermächtigung herausgegebenen Uebersetzung seines Werkes an gerechnet, fünf Jahre lang das Vorrecht genießen, gegen die Veröffentlichung jeder ohne seine Ermächtigung veranstalteten Uebersetzung desselben Werkes in dem anderen Lande geschützt zu sein, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1. Das Originalwerk muß in einem der beiden Länder, auf die binnen drei Monaten, vom Tage des ersten Erscheinens in dem anderen Lande an gerechnet, erfolgte Anmeldung, eingetragen werden, nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 3.
2. Der Autor muß an der Spitze seines Werkes die Absicht, sich das Recht der Uebersetzung vorbehalten zu haben, angezeigt haben.
3. Die erwähnte, mit seiner Ermächtigung veranstaltete Uebersetzung muß innerhalb Jahresfrist, vom Tage der, nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmung erfolgten Anmeldung des Originals an gerechnet, wenigstens zum Theil, und binnen eines Zeitraums von drei Jahren, vom Tage der Anmeldung an gerechnet, vollständig erschienen sein.

4. Die Uebersetzung muß in einem der beiden Länder veröffentlicht und nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 3 eingetragen werden.

Bei den in Lieferungen erscheinenden Werken soll es genügen, wenn die Erklärung des Autors, daß er sich das Recht der Uebersetzung vorbehalten habe, auf der ersten Lieferung ausgedrückt ist.

Es soll jedoch hinsichtlich der, für die Ausübung des ausschließlichen Uebersetzungsrechtes in diesem Artikel festgesetzten fünfjährigen Frist, jede Lieferung als ein besonderes Werk angesehen werden; jede derselben soll auf die, binnen drei Monaten, von ihrem ersten Erscheinen in dem einen Lande an gerechnet, erfolgte Anmeldung, in dem andern Lande eingetragen werden.

Der Autor dramatischer Werke, welcher sich für die Uebersetzung derselben oder die Aufführung der Uebersetzung das in den Artikeln 4 und 6 bestimmte ausschließliche Recht vorbehalten will, muß seine Uebersetzung drei Monate nach der Eintragung des Originalwerkes erscheinen oder aufführen lassen.

Artikel 7.

Wenn der Urheber eines, im Artikel 1 bezeichneten Werkes das Recht zur Herausgabe oder Vervielfältigung einem Verleger in dem Gebiete eines jeden der Hohen vertragenden Theile mit der Waaffgabe übertragen hat, daß die Exemplare oder Ausgaben des solchergestalt herausgegebenen oder vervielfältigten Werkes in dem andern Lande nicht verkauft werden dürfen, so sollen die in dem einen Lande erschienenen Exemplare oder Ausgaben in dem andern Lande als unbefugte Nachbildung angesehen und behandelt werden.

Artikel 8.

Die gesetzlichen Vertreter oder Rechtsnachfolger der Autoren, Uebersetzer, Komponisten, Zeichner, Maler, Bildhauer, Kupferstecher, Lithographen u. s. w. sollen gegenseitig in allen Beziehungen derselben Rechte theilhaftig sein, welche die gegenwärtige Uebereinkunft den Autoren, Uebersetzern, Komponisten, Zeichnern, Malern, Bildhauern, Kupferstechern und Lithographen selbst bewilligt.

Artikel 9.

Ungeachtet der in den Artikeln 1 und 5 der gegenwärtigen Uebereinkunft enthaltenen Bestimmungen dürfen Artikel, welche aus den in einem der beiden Länder erscheinenden Journalen oder periodischen Sammelwerken entnommen sind, in den Journalen oder periodischen Sammelwerken des andern Landes abgedruckt oder übersetzt werden, wenn nur die Quelle, aus der die Artikel geschöpft worden sind, dabei angegeben wird.

Inzwischen soll diese Befugniß auf den Abdruck von Artikeln aus Journalen oder periodischen Sammelwerken, welche in dem andern Lande erschienen sind, in dem Falle keine Anwendung finden, wenn die Autoren in dem Journal oder in dem Sammelwerk selbst, in welchem sie dieselben haben erscheinen lassen, förmlich erklärt haben, daß sie

deren Abdruck untersagen. In keinem Falle soll diese Untersagung bei Artikeln politischen Inhalts Platz greifen können.

Artikel 10.

Der Verkauf und das Feilbieten von Werken oder Gegenständen, welche im Sinne der Artikel 1, 4, 5 und 6 auf unbefugte Weise vervielfältigt sind, ist, vorbehaltlich der im Artikel 12 enthaltenen Bestimmung, in jedem der beiden Staaten verboten, sei es, daß die unbefugte Vervielfältigung in einem der beiden Länder oder in irgend einem fremden Lande stattgefunden hat.

Artikel 11.

Im Falle von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der voranstehenden Artikel soll mit Beschlagnahme der nachgebildeten Gegenstände verfahren werden, und die Gerichte sollen auf die durch die beiderseitigen Gesetzgebungen bestimmten Strafen in derselben Weise erkennen, als wenn die Zuwiderhandlung gegen ein Werk oder Gegenstück inländischen Ursprungs gerichtet wäre.

Die Merkmale, welche die unbefugte Nachbildung begründen, sollen durch die Gerichte des einen oder des andern Landes nach der, in jedem der beiden Staaten bestehenden Gesetzgebung bestimmt werden.

Artikel 12.

Beide Regierungen werden in Verwaltung wege die nöthigen Anordnungen zur Verhütung aller Schwierigkeiten und Verwickelungen treffen, in welche die Verleger, Buchdrucker oder Buchhändler beider Länder durch den Besitz und Verkauf solcher Vervielfältigungen der, im Eigenthum von Unterthanen des andern Landes befindlichen, noch nicht zum Gemeingut gewordenen Werke gerathen könnten, welche sie vor Eintritt der Wirksamkeit gegenwärtiger Uebereinkunft veranstaltet oder eingeführt haben, oder welche gegenwärtig ohne Ermächtigung des Berechtigten veranstaltet oder abgedruckt werden.

Diese Anordnungen sollen sich auch auf Gliches, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, so wie auf lithographische Steine erstrecken, welche sich in den Magazinen bei den preussischen oder französischen Verlegern oder Druckern befinden und preussischen oder französischen Originalien ohne Ermächtigung des Berechtigten nachgebildet sind.

Indessen sollen diese Gliches, Holzstöcke und gestochene Platten aller Art, sowie die lithographischen Steine nur innerhalb vier Jahre, vom Beginn der Wirksamkeit der gegenwärtigen Uebereinkunft an gerechnet, benutzt werden dürfen.

Artikel 13.

Während der Dauer der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen die folgenden Gegenstände, nämlich:

Bücher in allen Sprachen,
Kupferstiche,
Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte,
Lithographien und Photographien,
Geographische oder See-Karten,
Musikalien,

Gestochene Kupfer- und Stahlplatten, geschnittene Holzstöcke, so wie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schrift zum Gebrauch für den Ausdruck auf Papier,

Gemälde und Zeichnungen,
gegenseitig, ohne Ursprungs-Zeugnisse, zollfrei zugelassen werden.

Artikel 14.

Die zur Einfuhr erlaubten Bücher, welche aus Preussen kommen, sollen in Frankreich sowohl zum Eingange als auch zur unmittelbaren Durchfuhr oder zur Niederlage bei folgenden Zollämtern abgefertigt werden, nämlich:

1. Bücher in französischer Sprache in Forbach, Weissenburg, Straßburg, Bontarlier, Beslegarde, Pont-de-la-Gaille, St. Jean de Maurienne, Chambéry, Nizza, Marseille, Bayonne, St. Nazaire, Havre, Lille, Valenciennes, Thionville und Bastia;

2. Bücher in anderer, als französischer Sprache bei den nämlichen Zollämtern und außerdem in Saargemünd, St. Louis, Berrières de Jouy, Perpignon (über la Perthus), la Perthus, Bèchoie, Bordaing, Rantes, St. Walo, Caen, Rouen, Dieppe, Boulogne, Calais, Dänkirchen, Apsch und Ujaocio.

Es bleibt vorbehalten, in der Folge noch andere Zollämter dafür zu bestimmen.

Zu Preussen sollen die zur Einfuhr erlaubten Bücher, welche aus Frankreich kommen, über alle Zollämter zugelassen werden.

Artikel 15.

Für den Fall, daß in dem einen der beiden Länder eine Verbrauchs-Abgabe auf Papier gelegt werden sollte, ist man übereingekommen, daß die aus dem anderen Lande eingehenden Bücher, Kupferstiche, Stiche anderer Art und Lithographien von dieser Abgabe verhältnismäßig betroffen werden sollen.

Auf Bücher soll indessen diese Abgabe eintretenden Falles nur insoweit Anwen-

dung finden, als dieselben nach Einführung einer solchen Verbrauchs-Abgabe in dem andern Lande veröffentlicht worden sind.

Artikel 16.

Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft sollen in keiner Beziehung das einem jeden der beiden Hohen vertragenden Theile zustehende Recht beeinträchtigen, durch Maafregeln der Gesetzgebung oder inneren Verwaltung den Vertrieb, die Darstellung oder das Heilbieten eines jeden Werkes oder Erzeugnisses, in Betreff dessen die befugte Behörde dieses Recht auszuüben haben würde, zu gestatten, zu überwachen oder zu untersagen.

Diese Uebereinkunft soll in keiner Weise das Recht des einen oder des andern der Hohen vertragenden Theile beschränken, die Einfuhr solcher Bücher nach seinen eigenen Staaten zu verbieten, welche nach seinen inneren Gesetzen oder in Gemäßheit seiner Verabredungen mit anderen Staaten für Nachdrücke erklärt sind oder erklärt werden.

Artikel 17.

Das Recht des Beitritts zu gegenwärtiger Uebereinkunft bleibt einem jeden jezt zum Zollverein gehörenden, oder sich später demselben anschließenden Staate vorbehalten.

Dieser Beitritt kann durch den Austausch von Erklärungen zwischen den beitretenden Staaten und Frankreich bewirkt werden.

Artikel 18.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll zwei Monate nach dem Austausch der Ratifikations-Urkunden in Kraft treten.

Sie soll die nämliche Dauer haben, wie die am heutigen Tage zwischen den Staaten des Zollvereins und Frankreich abgeschlossenen Handels- und Schifffahrts-Verträge.

Artikel 19.

Gegenwärtige Uebereinkunft soll ratificirt und die Ratifikations-Urkunden sollen in Berlin gleichzeitig mit denjenigen der vorgedachten Verträge ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten dieselbe unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 2. August 1862.

Berustoff.

(L. S.)

Poumer Esche.

(L. S.)

Philippborn.

(L. S.)

Delbrück.

(L. S.)

La Tour d'Auvergne.

(L. S.)

De Clercq.

(L. S.)

P r o t o k o l l

Die unterzeichneten Bevollmächtigten, nämlich:

von Seiten **Seiner Majestät des Königs von Preußen:**

Herr von Bismarck-Schönhausen, Präsident des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten Seiner Majestät des Königs von Preußen u.,

Herr von Pommer Esche, General-Direktor der Steuern,
Herr Philipsborn, Direktor im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und

Herr Delbrück, Direktor im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten;

von Seiten **Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen:**

Herr Benedetti, Botschafter Seiner Majestät des Kaisers der Franzosen bei Seiner Majestät dem König von Preußen u.

und

Herr de Clercq, bevollmächtigter Minister u.

sind am heutigen Tage zu Berlin im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zusammengetreten, um

1. die Bedeutung einzelner Bestimmungen in den, am 2. August 1862 zu Berlin unterzeichneten Handels-Verträge, Schifffahrts-Verträge und Literar-Konvention gemeinschaftlich näher festzustellen,

2. die dem vorgedachten Handels-Verträge unter Lit. A und B beigefügten Tarife in einigen Punkten zu ergänzen und abzuändern.

Nachdem die unterzeichneten Bevollmächtigten die in beiden Beziehungen von der einen und der anderen Seite zur Sprache gebrachten Fragen erörtert hatten und übereingekommen waren, die Abreden unter Nr. 1 bis 4 des am 2. August 1862 aufgenommenen Unterzeichnungs-Protokolls hier zu wiederholen, haben sie im Namen ihrer Regierungen festgesetzt und vereinbart, was folgt:

A. In Betreff des Handels-Vertrages.

1. Der im zweiten Alinea des Artikel 6 gewählte Ausdruck: „die unmittelbaren und mittelbaren Lasten“ ist im Sinne der entsprechenden Bestimmung im ersten Alinea

des Artikel 4 des Handels-Vertrages zwischen Frankreich und Italien vom 17. Januar 1863 zu verstehen.

2. Im Falle der Einführung oder Erhöhung einer inneren Steuer wird beiderseits, wenn die Bewilligung einer Ausfuhr-Vergütung erfolgt, das dritte Mitrea des Artikel 6, wenn dagegen die innere Steuer bei der Ausfuhr nicht erstatet wird, der Artikel 7 zur Anwendung gebracht werden.

3. Unter den, im ersten Mitrea des Artikel 8 erwähnten inneren oder Verbrauchssteuern sind auch die städtischen Oktroid mit zu verstehen.

4. Die Bestimmungen des zweiten Mitrea des Artikels 11 sind nur auf Waaren nicht Zollvereinsländischen Ursprungs zu beziehen.

5. Wer eine nach dem Werthe belegte Waare einführt, soll nicht verpflichtet sein, zur Begründung seiner Zolldeklaration über den Werth der Waare eine von dem Fabrikanten oder Verkäufer herrührende Faktur vorzulegen.

6. Unter den im letzten Mitrea des Artikel 25 vorbehaltenen Gesetzen, Verordnungen und Reglements sind auch die in jedem Zollvereinsstaate über die Niederlassung von Ausländern bestehenden Gesetze u. s. w. zu begreifen, so daß namentlich, falls in einem Zollvereinsstaate die Zulassung von Ausländern zum ständigen Gewerbebetriebe an die Bedingung der Aufnahme in den Staatsverband geknüpft ist, Frankreich für seine Unterthanen auf Grund des Artikel 25 keine Befreiung von den drossaligen Vorschriften, so lange dieselben noch allen anderen Staaten gegenüber gelten, beanspruchen kann.

7. Die auf Ausfuhrverbote bezügliche Bestimmung des Artikel 31 kann den aus dem Bundesverhältnisse herrührenden Verpflichtungen der zum Zollvereine gehörenden deutschen Bundesstaaten keinen Eintrag thun.

8. Damit der Handel und die Schifffahrt in den Stand gesetzt werden, ihre Unternehmungen den Veränderungen anzupassen, welche durch die Verträge vom 2. August 1862 zu Gunsten des Verkehrs festgestellt werden, sind die unterzeichneten Bevollmächtigten ferner übereingekommen:

- a) daß die Ratifikationen der gedachten Verträge binnen kürzester Frist in Berlin ausgetauscht werden sollen,
- b) daß an Stelle der, im Artikel 33 festgesetzten, vom Austausch der Ratifikationen an laufenden Frist von zwei Monaten für die Ausführung der gedachten Verträge, von beiden Seiten der bestimmte Termin des 1. Juli 1865 angenommen werden soll, mit welchem die Verträge gleichmäßig in Wirksamkeit zu treten haben.

B. In Betreff des Tarifs für die Einfuhr der Erzeugnisse des Zollvereins in Frankreich.

1. Die völlige Abgabefreiheit, deren das Brennholz und die Holzspalten bei der Einfuhr in Frankreich gegenwärtig genießen, soll während der ganzen Dauer der Verträge vom 2. August 1862 aufrecht erhalten bleiben.

2. Befägtes Bauholz — mit Ausschluss des Eichen- und Kiefernholzes — 80 Millimeter und darunter stark, soll bei der Einfuhr aus dem Zollverein nach Frankreich, die Einfuhr mag unter einheimischer oder der einheimischen gleichgestellter Flagge oder zu Lande erfolgen, frei von jeder Abgabe zugelassen werden.

3. Wer eine Waare einführt, soll während der ganzen Dauer der Verträge vom 2. August 1862 das Recht besitzen und behalten, zwischen dem durch die Vertrags-Tarife festgesetzten Werthzolle und dem in dem gegenwärtig gültigen allgemeinen Tarife bestimmten spezifischen Zoll zu wählen.

4. Die gegenwärtig nach dem allgemeinen Tarif unter die Benennung „Spielzeug“ verwiesenen Waaren aus unedlen Metallen sollen bei Anwendung des Vertrags-Tarifs ebenso behandelt werden, wie die gleichartigen nach dem allgemeinen Tarife unter der Benennung „Kurze Waaren“ begriffenen Gegenstände.

5. Alle durch einen Ueberzug wasserdicht gemachte Gewebe, ohne Unterschied des Gewebes und des Ueberzuges, jedoch mit Ausschluss der mit Kautschuk überzogenen Gewebe, sollen beiderseits als Wachsdruck behandelt werden.

6. Das aus dem Zollverein eingehende Bier soll, außer der Verbrauchs-Abgabe, einem Zolle von 2 Frs. vom Hektoliter unterworfen werden.

7. Packleinwand, d. h. grobe Gewebe aus Flach oder Hanf mit nicht mehr als fünf Kettsäden auf fünf Millimeter, soll bei der Einfuhr in Frankreich einem Zolle von 5 Frs. für 100 Kilogramme unterliegen.

C. In Betreff des Tarifs für die Einfuhr der Erzeugnisse Frankreichs in den Zollverein.

1. Eisenbahnwagen sollen bei ihrer Einfuhr in den Zollverein an Stelle des im Tarif B festgesetzten spezifischen Zolles einem Zolle von zehn Prozent vom Werthe unterliegen. Bei der Anwendung und Erhebung dieses Werthzolles soll nach den, in den Artikeln 14 bis 18 des Handels-Vertrages vom 2. August 1862 niedergelegten Grundätzen und Regeln verfahren werden, jedoch mit der Maßgabe, daß, wenn in

dem Falle des Artikel 18 die Sachverständigen sich über die Wahl des Obmanns nicht verständigen, letzterer von dem Vorsitzenden des zuständigen Handelsgerichts oder, wo ein solches nicht vorhanden, von dem Vorsitzenden des Zivilgerichts erster Instanz ernannt wird.

2. An die Stelle des im Tarif B für Spiegelglas, geschliffenes, belegt oder unbelegt, wenn das Stück über 288 preussische Quadrat Zoll groß ist, festgesetzten Zolles von 31 Groschen für je 144 Quadrat Zoll tritt ein Zoll von 4 Thlrn. vom Zollcentner.

3. Französisches Bier in Fässern oder Flaschen soll beim Eingange in den Zollverein einem Zolle von 20 Groschen vom Zollcentner, einschließlich der Verbrauchs-Abgaben unterliegen.

4. Beim Eingange in den Zollverein soll gelbes blausaures Kali einem Eingangszoll von 1 Thlr. vom Zollcentner unterworfen werden.

5. Aluminium in Barren, graues Zinkoxyd und alle im Tarif B nicht genannte Metalloxyde sollen bei der Einfuhr aus Frankreich in den Zollverein völlig zollfrei zugelassen werden.

6. Konfituren, Zuckerwerk und Kuchenwerk, sowie mit Zucker, Essig, Del oder sonst eingemachte Früchte, Gewürze und sonstige Konsumtibilien, aus Frankreich eingehend, sollen einen Zoll von 7 Thlrn. vom Zollcentner entrichten.

7. Keine Wachswaaren, Wachsperlen und Perückenmacherarbeit sollen bei ihrer Einfuhr aus Frankreich einem Zolle von 25 Thlrn., von 1868 ab von 15 Thlrn. vom Zollcentner unterliegen.

D. In Betreff des Schiffahrts-Vertrages.

1. Wenn einer von den Zollvereins-Staaten seine eigene und die französische Flagge von den in seinen Häfen zur Hebung kommenden Schiffahrts-Abgaben befreien sollte, so werden die Schiffe dieses Staates von der Entrichtung der Ausgleichungs-Abgabe von 1 Fr. für die Tonne in den französischen Häfen gleichfalls befreit werden.

Unter den vorgedachten Schiffahrts-Abgaben sind diejenigen vom Schiffskörper oder der Ladung zu entrichtenden Abgaben nicht begriffen, welche, wie Lootsen-, Bohrerwerk-, Anker- u. s. w. Gebühren, ein Entgelt für geleistete Dienste sind.

2. Von beiden Seiten soll folgendes Verhältnis zwischen der preussischen Last und der französischen Tonne, nämlich:

eine Last	= 1,20 Tonne,
eine Tonne	= 0,60 Last,

bei Erhebung der Schiffsahrts-Abgaben und der Ausgleichungs-Abgabe als feste Grundlage angenommen werden.

3. So lange die gegenwärtige Gesetzgebung über das Strandungswesen in Hannover und Oldenburg besteht, soll in diesen beiden Staaten die Leitung der Maafregeln zur Rettung gescheiterter oder gestrandeter französischer Schiffe den zuständigen Ortsbehörden unter Mitwirkung der französischen Konsula oder Konsular-Agenten verbleiben.

K. In Betreff der Literar-Konvention.

1. Die Autoren und Verleger in beiden Ländern, sowie ihre Rechtsnachfolger, sollen zufolge des in den Artikeln 3 und 6 festgestellten allgemeinen Grundgesetzes gegenseitig und unbedingt von der Niederlegung eines oder mehrerer Pflichtexemplare der von ihnen herausgegebenen Werke in dem andern Lande befreit sein.

2. Die Autoren oder Verleger von Werken, welche in mehrere, Abtheilungs- oder Lieferungsweise erscheinende Bände zerfallen, sollen verpflichtet sein, auf der ersten Abtheilung oder Lieferung eines jeden Bandes die Erklärung zu wiederholen, daß sie sich das Recht der Uebersetzung vorbehalten beabsichtigen.

3. Werke, auf welche die Bestimmung im Artikel 7 Anwendung findet, sollen in beiden Ländern zur Durchfuhr nach einem dritten Lande unbehindert zugelassen werden.

Gegenwärtiges Protokoll, welches, ohne besondere Ratifikation, als durch den Austausch der Ratifikationen der drei Verträge, auf welche es Bezug hat, von den beteiligten Regierungen genehmigt und bestätigt angesehen werden soll, ist zu Berlin am 14. December 1864 in doppelter Ausfertigung aufgenommen worden.

Wismarck-Schönhausen.
Pommer Esche.
Philippborn.
Delbrück.

Benedetti.
De Clercq.

(L. S.)

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Siebentes Stück vom Jahre 1865.

Nr. XII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 16. Juni 1865, den Handels- und Zoll-Vertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins und Oesterreich betreffend.

Nachdem der nachstehend abgedruckte Handels- und Zoll-Vertrag zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins und Oesterreich vom 9. d. M. zu Berlin gegenseitig ratificirt worden ist, so wird derselbe nebst drei Anlagen auf höchsten Befehl *Serenissimi* zur allgemeinen Nachricht bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 16. Juni 1865.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Ketschobdt.

Handels- und Zollvertrag

zwischen
den Staaten des deutschen Zoll- und Handelsvereins
und
Oesterreich.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der König von Sachsen, sowohl für Sich beziehungsweise in Vertretung der dem Preussischen Zoll- und Steuer-Systeme angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, des Großherzoglich Mecklenburgischen Enclaven Rostow, Nepeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, des Herzogthums Anhalt, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamtes Reisenheim, als im Namen der übrigen Mitglieder des deutschen Zoll- und Handels-Vereins, nämlich: der Krone Hannover, sowohl für Sich als für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, sowohl für Sich als für das Landgräflich Hessische Amt Homburg, der den Thüringischen Zoll- und Handels-Verein bildenden Staaten, namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Neuß älterer und Neuß jüngerer Linie; des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits
und

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich, zugleich in Vertretung des souverainen Fürstenthums Liechtenstein, andererseits,
von dem Wunsche geleitet, den Handel und Verkehr zwischen Ihren Gebieten durch ausgedehnte Zollbefreiungen und Zollermäßigungen, durch vereinfachte und gleichförmige Zollbehandlung und durch erleichterte Benutzung aller Verkehrs-Anstalten in umfassender Weise zu fördern, und in der Absicht, Ihre Zollmaßnahmen zu sichern, und die allgemeine deutsche Zolleinigung anzubahnen, haben über die Erneuerung und ent-

sprechende Abänderung und Erweiterung des zwischen ihnen bestehenden Handels- und Zoll-Vertrages vom 19. Februar 1853 Unterhandlungen eröffnen lassen und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Alexander Max Philippsborn
und

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanz-Rath Gustav Hasselbach,

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchst Ihren Ministerial-Rath Moritz von Reichert
und

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Finanz-Rath Julius Hans von Thümmel;
und

Seine Majestät der Kaiser von Oesterreich:

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Rath und Vorstand der Ministerial-
Sektion für die indirekten Abgaben Dr. Carl Freiherrn von Hock,

welche, nach geschehener Mittheilung und gegenseitiger Anerkennung ihrer Vollmachten, den folgenden Handels- und Zollvertrag vereinbart und abgeschlossen haben:

Artikel 1.

Die vertragenden Theile verpflichten sich, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen hiervon dürfen nur Statt finden:

- a) bei Taback, Salz, Schießpulver, Spielkarten und Kalendern;
- b) aus Gesundheits- Polizei-Rücksichten;
- c) in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen.

Artikel 2.

Hinsichtlich des Betrages, der Sicherung und der Erhebung der Eingang- und Ausgangs- Abgaben, sowie hinsichtlich der Durchfuhr dürfen von keinem der

beiden vertragenden Theile dritte Staaten günstiger als der andere vertragende Theil behandelt werden. Jede dritten Staaten in diesen Beziehungen eingeräumte Begünstigung ist daher ohne Gegenleistung dem andern vertragenden Theile gleichzeitig einzuräumen.

Ausgenommen hiervon sind nur diejenigen Begünstigungen, welche die mit einem der vertragenden Theile jetzt oder künftig zollvereinten Staaten genießen, sowie solche Begünstigungen, welche anderen Staaten durch bestehende Verträge zugesprochen sind und ausdrücklich von der Anwendung obiger Bestimmung ausgeschlossen werden. Diese Begünstigungen können denselben Staaten für die nämlichen Gegenstände in nicht höherem Maße auch nach Ablauf dieser Verträge zugesprochen werden.

Artikel 3.

Die vertragenden Theile wollen vom 1. Juli 1865 an gegenseitige Verkehrs-Erleichterungen auf Grundlage des freien Eingangs roher Natur-Erzeugnisse und des gegen ermäßigte Zollsätze zu gestattenden Eingangs gewerblicher Erzeugnisse ihrer Länder eintreten lassen.

Demgemäß sind sie übereingekommen, daß bei dem unmittelbaren Uebergang aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen in das Gebiet des andern Theils in Oesterreich von den in der Anlage A und im Zollvereine von den in der Anlage B bezeichneten Waaren keine, beziehungsweise keine höheren, als die in diesen Anlagen bestimmten Eingang-Abgaben erhoben werden sollen.

Artikel 4.

Wenn während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages in dem Gebiete des einen oder des andern der vertragenden Theile Erhöhungen der allgemeinen tarifmäßigen Eingangszölle gegen den vom 1. Juli 1865 an gültigen Tarif eintreten sollten, so bleiben diese auf die in den Anlagen A und B vereinbarten Zollsätze und Zollbefreiungen ohne Einfluß.

Wenn aber einer der vertragenden Theile für eine von den in den Anlagen A. und B. genannten Waaren eine Ermäßigung seines vom 1. Juli 1865 an gültigen allgemeinen Zolltarifs, sei es allgemein oder für gewisse Grenzstrecken oder Zollämter, eintreten lassen will, so liegt ihm ob, dem andern Theile von dieser Ermäßigung mindestens drei Monate vor deren Eintreten Nachricht zu geben, und es bleibt alldann,

vorbehaltlich anderweiter Verständigung, dem andern Theile freigestellt, diese Waare nur gegen Beibringung von Ursprungszeugnissen zollfrei, beziehungsweise gegen den verabredeten Zoll zuzulassen. Wer von dieser Befugniß Gebrauch macht, wird den andern Theil von der deshalb erlassenen Anordnung vier Wochen vor deren Vollzug in Kenntniß setzen.

Artikel 5.

1. Die unmittelbar aus dem Gebiete des einen vertragenden Theils in das Gebiet des andern übergehenden Waaren sollen beiderseits von allen Ausgangs-Abgaben frei sein.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind nur die nachstehend aufgeführten Waaren, von denen die unten verzeichneten Ausgangs-Abgaben erhoben werden dürfen, nämlich:

im Zollvereine:

von Lumpen und andern Abfällen zur Papier-Fabrikation und zwar:

- a) nicht von reiner Seide, auch zu Halbzeug vermahlen, Makulatur und Papierpänen 1 $\frac{1}{2}$ Thaler (2 Fl. 55 Kr. südd. W.) vom Zoll-Centner;
- b) altem Tauwerk, alten Fischernehen und Stricken, getheert oder nicht getheert, $\frac{1}{2}$ Thaler (35 Kr. südd. W.) vom Zoll-Centner;

in Oesterreich:

- a) von Fellen und Häuten, gemeinen (Pos. 6. a. der Anlage A) 2 Fl. 50 Kr. ö. W. vom Zoll-Centner,
- b) von Lumpen (Gadern) und anderen Abfällen zur Papierfabrikation (Pos. 44. b. der Anlage A) 3 Fl. ö. W. vom Zoll-Centner,
- c) von Knochen, Klauen, Füßen, Hautabschnitzeln (Pos. 44. c. der Anlage A) 75 Kr. ö. W. vom Zoll-Centner.

2. In jedem der vertragenden Staaten sollen die bei der Ausfuhr gewisser Erzeugnisse bewilligten Ausfuhr-Vergütungen nur die Zölle oder innern Steuern ersetzen, welche von den gedachten Erzeugnissen oder von den Stoffen, aus denen sie gefertigt worden, erhoben sind. Eine darüber hinausgehende Ausfuhr-Prämie sollen sie nicht enthalten.

Ueber Aenderungen des Betrages dieser Vergütungen oder des Verhältnisses

derselben zu dem Zolle oder zu den inneren Steuern wird gegenseitige Mittheilung erfolgen.

3. Von Waaren, welche durch das Gebiet eines der vertragenden Theile aus- oder nach dem Gebiete des andern Theiles durchgeföhrt werden, dürfen Durchgangsabgaben nicht erhoben werden.

Diese Verabredung findet sowohl auf die nach erfolgter Umladung oder Lagerung, als auf die unmittelbar durchgeföhrtcn Waaren Anwendung.

Artikel 6.

Zur weiteren Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs wird beiderseits Befreiung von Eingang- und Ausgangs-Abgaben zugestanden:

a) für Waaren (mit Ausnahme von Verzehrungs-Gegenständen), welche aus dem freien Verkehr im Gebiete des einen der vertragenden Theile in das Gebiet des andern auf Märkte oder Messen gebracht oder auf ungewissen Verkauf außer dem Fleh- und Marktverkehr versendet, in dem Gebiete des andern Theils aber nicht in den freien Verkehr gesetzt, sondern unter Kontrolle der Zollbehörde in öffentlichen Niederlagen (Pachhöfen, Pallämeru u. s. w.) gelagert, sowie für Muster, welche von Handelsreisenden eingebracht werden, alle diese Gegenstände, wenn sie binnen einer im Voraus zu bestimmenden Frist unverkauft zurückgeföhrt werden;

b) für Vieh, welches auf Märkte in das Gebiet des andern vertragenden Theils gebracht und unverkauft von dort zurückgeföhrt wird;

c) für Glocken und Lettern zum Umgießen, Stroh zum Flechten, Wachs zum Bleichen, Seidenabfälle zum Fecheln (Kämmeln);

d) für Gewebe und Garne zum Waschen, Bleichen, Färben, Walken, Appretiren, Bedrucken und Sticken, Garne zum Stricken, Gespinnsle (einschließlich der erforderlichen Zuthaten) zur Herstellung von Spinnen und Posamentierwaaren, Häute und Felle zur Leder- und Pelzwerkbereitung, Garne in geschleerten (auch geschlichteten) Ketten nebst dem erforderlichen Schußgarn zur Herstellung von Geweben, sowie für Gegenstände zum Lackiren, Poliren und Bemalen;

e) für sonstige zur Reparatur, Bearbeitung oder Veredelung bestimmte, in das Gebiet des andern vertragenden Theils gebrachte und nach Erreichung jenes Zweckes, unter Beobachtung der deshalb getroffenen besonderen Vorschriften, zurückge-

fährte Gegenstände, wenn die wesentliche Beschaffenheit und die Benennung derselben unverändert bleibt; und zwar in dem Falle unter c unter Festhaltung der Gewichtsmenge, in den Fällen unter a, b, d und e, sofern die Identität der aus- und wiederereingeführten Gegenstände außer Zweifel ist.

Artikel 7.

Hinsichtlich der zollamtlichen Behandlung von Waaren, die dem Begleitcheinverfahren unterliegen, wird eine Verkehrsvereinfachung dadurch gegenseitig gewährt werden, daß beim unmittelbaren Uebergange solcher Waaren aus dem Gebiete des einen der vertragenden Theile in das Gebiet des andern die Verschluß-Abnahme, die Anlage eines anderweiten Verschlusses und die Auspackung der Waaren unterbleibt, sofern den diesbezüglichen Vereinbarungen genügt ist. Ueberhaupt soll die Abfertigung möglichst beschleunigt werden.

Artikel 8.

Die vertragenden Theile werden auch ferner darauf bedacht sein, ihre gegenüberliegenden Grenzollämter, wo es die Verhältnisse gestatten, je an einen Ort zu verlegen, so daß die Amtshandlungen bei dem Uebertritte der Waaren aus einem Zollgebiete in das andere gleichzeitig Statt finden können.

Artikel 9.

Innere Abgaben, welche in dem einen der vertragenden Theile, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauch eines Erzeugnisses ruhen, dürfen Erzeugnisse des andern Theils unter keinem Vorwand höher oder in lästigerer Weise treffen, als die gleichnamigen Erzeugnisse des eigenen Landes.

Artikel 10.

Die vertragenden Theile verpflichten sich, auch ferner zur Verhütung und Verstrafung des Schleichhandels nach oder aus ihren Gebieten durch angemessene Mittel mitzuwirken und die zu diesem Zweck erlassenen Strafgesetze anrecht zu erhalten, die Rechtshülfe zu gewähren, den Aufsichtsbeamten des andern Staates die Verfolgung der Kontravenienten in ihr Gebiet zu gestatten und denselben durch Steuer-, Zoll- und

Polizeibeamte, sowie durch die Ortsvorstände alle erforderliche Auskunft und Beihülfe zu Theil werden zu lassen.

Das nach Maßgabe dieser allgemeinen Bestimmungen abgeschlossene Zolltarif **C.** enthält die Anlage C.

Für Grenzgewässer und für solche Grenzstrecken, wo die Gebiete der vertragenden Theile mit fremden Staaten zusammentreffen, werden die zur gegenseitigen Unterstützung beim Ueberwachungsdienste verabredeten Maßregeln aufrecht erhalten.

Artikel 11.

Stapel- und Umschlagsrechte sind in dem Gebiete der vertragenden Theile unzulässig, und es darf, vorbehaltlich schiffahrts- und gesundheitspolizeilicher, sowie der zur Sicherung der Abgaben erforderlichen Vorschriften, kein Baarenführer gezwungen werden, an einem bestimmten Orte anzuhalten, aus-, ein- oder umzuladen.

Artikel 12.

Die vertragenden Theile werden die Seeschiffe des andern Theiles und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben wie die eigenen Seeschiffe zulassen.

Die Staatsangehörigkeit der Schiffe jedes der vertragenden Staaten ist nach der Gesetzgebung ihrer Heimath zu beurtheilen.

Zur Nachweisung über die Ladungsfähigkeit der Schiffe des einen Staats sollen die nach der Gesetzgebung ihrer Heimath gültigen Maßbriefe, vorbehaltlich der Reduction der Schiffsmasse, bei Feststellung von Schiffahrts- und Hafens-Abgaben im andern Staate genügen.

Die Schifffahrt zwischen Seehäfen seines Gebietes kann jeder Staat seinen eigenen Schiffen vorbehalten; dagegen soll die successive Befrachtung oder Entloftung in mehreren Seehäfen des einen Staates den Schiffen des andern Staates gestattet sein.

Auch sollen unter der Bedingung der Gegenseitigkeit überhaupt alle Begünstigungen, welche einer der See-Schifffahrt treibenden Staaten des Zollvereins in Bezug auf die Behandlung der Seeschiffe und deren Ladungen einem dritten Staate eingeräumt hat oder einräumen wird, auf die Oesterreichischen Schiffe und deren Ladungen, und umgekehrt alle Begünstigungen, welche Oesterreich in diesen Beziehungen einem dritten Staate eingeräumt hat oder einräumen wird, auf die Schiffe der Seeschifffahrt treibenden Staaten

des Zollvereins und deren Ladungen Anwendung finden. Von dieser Bestimmung sind nur diejenigen Begünstigungen in der Küstenschiffahrt ausgenommen, welche Schiffe dritter Staaten nicht durch Ueberelkommen einkömmt sind.

Artikel 13.

Von Schiffen des einen der vertragenden Theile, welche in Unglücks- oder Nothfällen in die Seehäfen des andern einkommen, sollen, wenn nicht der Aufenthalt unnötig verlängert oder zum Handelsverkehr benutzt wird, Schiffsfahrts- oder Hafens-Abgaben nicht erhoben werden.

Von Havarie- und Strandgütern, welche in das Schiff eines der vertragenden Theile verladen waren, soll von dem andern, unter Vorbehalt des etwaigen Vergelohns, eine Abgabe nur dann erhoben werden, wenn dieselben in den Verbrauch übergehen.

Artikel 14.

Zur Befahrung aller natürlichen und künstlichen Wasserstraßen in den Gebieten der vertragenden Theile sollen Schiffsführer und Fahrzeuge, welche einem derselben angehören, unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben von Schiff oder Ladung zugelassen werden, wie Schiffsführer und Fahrzeuge des eigenen Staates.

Artikel 15.

Die Benutzung der Chaussees und sonstigen Straßen, Kanäle, Schleusen, Fähren, Brücken, und Brückenöffnungen, der Häfen und Landungsplätze, der Vereisung und Beleuchtung des Fahrwassers, des Postensensens, der Krabbe- und Waageanstalten, der Niederlagen, der Anstalten zur Dichtung und Bergung von Schiffsgütern und dergleichen mehr, insoweit die Anlagen oder Anstalten für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, soll, gleichviel ob dieselben vom Staate oder von Privatberechtigten verwaltet werden, den Angehörigen des andern vertragenden Theils unter gleichen Bedingungen und gegen gleiche Gebühren, wie den Angehörigen des eigenen Staates, gestattet werden.

Gebühren dürfen, vorbehaltlich der beim Seebeluchtungs- und Seelotensensen zulässigen abweichenden Bestimmungen, nur bei wirklicher Benutzung solcher Anlagen oder Anstalten erhoben werden.

Dieselben dürfen die Unterhaltungskosten sammt den landesüblichen Zinsen des Anlagekapitals nicht übersteigen.

Wegegelder für beladenes Fuhrwerk sollen auf Straßen, welche unmittelbar oder mittelbar zur Verbindung der vertragenden Theile unter sich oder mit dem Auslande dienen, da, wo dieselben den Satz von einem Silbergroschen (5 Kr. ö. W.) für ein Zugthier und eine geographische Meile erreichen oder übersteigen, höchstens zu den jetzt geltenden Beträgen und da, wo sie jenen Satz nicht erreichen, höchstens zu diesem letzteren erhoben werden. Wegegelder für einen die Landesgrenze überschreitenden Verkehr dürfen auf den erwähnten Straßen nach Verhältniß der Streckenlängen nicht höher sein, als für den auf das eigene Staatsgebiet beschränkten Verkehr.

Für Eisenbahnen gelten nicht diese, sondern die in den Artikeln 16 und 17 enthaltenen Bestimmungen.

Artikel 16.

Auf Eisenbahnen sollen in Beziehung auf Zeit, Art und Preise der Beförderungen die Angehörigen des andern Theils und deren Güter nicht ungünstiger, als die eigenen Angehörigen und deren Güter behandelt werden.

Für Durchfahrten nach oder aus dem Gebiete des andern Theils soll kein Staat höhere als diejenigen Eisenbahnfrachtsätze erheben lassen, welchen auf derselben Eisenbahn die in dem eigenen Gebiete auf- oder abgeladenen Güter verhältnißmäßig unterliegen.

Artikel 17.

Die vertragenden Theile werden dahin wirken, daß die Waarenbeförderung auf den Eisenbahnen in ihren Gebieten durch Herstellung unmittelbarer Schienenverbindungen zwischen den an einem Orte zusammentreffenden Bahnen und durch Ueberführung der Transportmittel von einer Bahn auf die andere möglichst erleichtert werde.

Sie werden ferner, wo an ihren Grenzen unmittelbare Schienenverbindungen vorhanden sind und ein Uebergang der Transportmittel stattfindet, Waaren, welche in vorschristsmäßig verschließbaren Wagen eingehen und in denselben Wagen nach einem Orte im Innern befördert werden, an welchem sich ein zur Abfertigung bejegtes Zoll- oder Steueramt befindet, von der Declaration, Abladung und Revision an der Grenze, sowie vom Stollverschlag frei lassen, insofern jene Waaren durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Eingang angemeldet sind.

Waaren, welche in vorschristsmäßig verschließbaren Eisenbahnwagen durch das Gebiet eines der vertragenden Theile aus- oder nach dem Gebiete des andern ohne Umla-

zung durchgeführt werden, sollen von der Declaration, Abladung und Revision, sowie vom Auslooseschluß sowohl im Innern als an den Grenzen frei bleiben, insofern dieselben durch Uebergabe der Ladungsverzeichnisse und Frachtbriefe zum Durchgang angemeldet sind.

Die Verwirklichung der vorstehenden Bestimmungen ist jedoch dadurch bedingt, daß die betheiligten Eisenbahnverwaltungen für das rechtzeitige Eintreffen der Wagen mit unterliegendem Verschlusse am Abfertigungsamte im Innern oder am Ausgangsamte verpflichtet seien.

Insoweit von einem der vertragenden Theile mit dritten Staaten in Betreff der Zollabfertigung weitergehende, als die hier aufgeführten Erleichterungen vereinbart worden sind, finden diese Erleichterungen auch bei dem Verkehr mit dem andern Theil, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, Anwendung.

Artikel 18.

Die vertragenden Theile wollen gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundzüge die Gewerbsamkeit befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Theils, in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der vertragenden Theile, welche in dem Gebiete des andern Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, soll von dem Zeitpunkt ab, wo der gegenwärtige Vertrag in Kraft treten wird, keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerbsverhältnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Deegleichen sollen Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber ausweisen, daß sie in dem Staate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gesetzlichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, wenn sie blos für dieses Geschäft persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Einkäufe machen oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen, in dem Gebiete des andern vertragenden Theils keine weitere Abgabe hierfür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatz eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem der vertragenden Theile die Unterthanen des andern ebenso wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Die Unterthanen des einen der vertragenden Theile, welche das Frachtfuhrgewerbe, die See- oder Flußschifffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreiben, sollen für diesen Gewerbebetrieb in dem Gebiete des andern Theils einer Gewerbesteuer nicht unterworfen werden.

Artikel 19.

Die vertragenden Theile bewilligen sich gegenseitig das Recht, Consuln in allen denjenigen Häfen und Handelsplätzen des andern Theiles zu ernennen, in denen Consuln irgend eines dritten Staates zugelassen werden.

Diese Consuln des einen der vertragenden Theile sollen, unter der Bedingung der Gegenseitigkeit, im Gebiete des andern Theiles dieselben Vorrechte, Befugnisse und Befreiungen genießen, deren sich diejenigen irgend eines dritten Staates erfreuen oder erfreuen werden.

Artikel 20.

Jeder der vertragenden Theile wird seine Consuln im Auslande verpflichten, den Angehörigen des andern Theiles, sofern letzterer an dem betreffenden Orte durch einen Consul nicht vertreten ist, Schutz und Beistand in derselben Art und gegen nicht höhere Gebühren wie den eigenen Angehörigen zu gewähren.

Artikel 21.

Die vertragenden Theile gestehen sich gegenseitig das Recht zu, an ihre Zollstellen Beamte zu dem Zwecke zu senden, um von der Geschäftsbehandlung derselben in Beziehung auf das Zollrecht und die Grenzbeachtung Kenntniß zu erlangen, wozu diesen Beamten alle Gelegenheit bereitwillig zu gewähren ist.

Ueber die Rechnungsführung und Statistik in beiden Zollgebieten wollen die vertragenden Staaten sich gegenseitig alle gewünschten Aufklärungen ertheilen.

Artikel 22.

In denjenigen einzelnen Landestheilen der vertragenden Theile, welche von deren Zollgebiet ausgeschlossen sind, finden, so lange deren Ausschluß dauert, die Verabredungen in den Artikeln 1 bis 9 des gegenwärtigen Vertrages keine Anwendung.

Artikel 23.

Unmittelbar nach Austausch der Ratificationen dieses Vertrages sollen Commissa-

rien der vertragenden Theile zusammentreten, um die zur Ausführung desselben erforderlichen Vereinbarungen und Vollzugsvorschriften festzustellen.

Artikel 24.

Die in den Anlagen dieses Vertrages enthaltenen Bestimmungen sind als integrierende Theile desselben anzusehen.

Artikel 25.

Der gegenwärtige Vertrag tritt vom 1. Juli 1865 ab an Stelle des Vertrages vom 19. Februar 1853. Seine Dauer wird auf die Zeit vom 1. Juli 1865 bis zum 31. December 1877 festgestellt.

Beide Theile behalten sich vor, über weitergehende Verkehrsvereinfachungen und über möglichste Annäherung der beiderseitigen Zolltarife und demnächst über die Frage der allgemeinen deutschen Zolleinigung in Verhandlung zu treten. Sobald der eine von ihnen den für die Verhandlung geeigneten Zeitpunkt für gekommen erachtet, wird er dem andern seine Vorschläge machen und werden Commissarien der vertragenden Theile zum Behuf der Verhandlung zusammentreten.

Es wird beiderseits anerkannt, daß die Autonomie eines jeden der vertragenden Theile in der Besthaltung seiner Zoll- und Handels-Versetzgebung hiedurch nicht hat beschränkt werden sollen.

Artikel 26.

Der Beitritt zu diesem Vertrage bleibt jedem deutschen Staate vorbehalten, welcher sich künftig dem Zollvereine anschließen wird.

Artikel 27.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden binnen sechs Wochen in Berlin ausgewechselt werden.

Es geschehen Berlin, den 11. April 1865.

(gez.) **Philippborn.**

(L. S.)

Wasselbach.

(L. S.)

Fritzherr von Hof.

(L. S.)

von Reichert.

(L. S.)

von Thümmel.

(L. S.)

Zollfäße

für die

Einfuhr aus dem Zollvereine nach Oesterreich.

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzöl- lung.	Zoll- betrag.	
			fl.	kr.
I. Landwirtschaftliche Erzeugnisse.				
1	Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und Mahlproducte: a) Weizen, Zizel (Tinsel), Hallgetreide, Heideform oder Buchweizen, Hirse, Mais (fürstlicher Weizen, Anlurup), Roggen, Weizen, Gersten, Weizen, Weizen, Inderverbren (Nigeru), Gerste und Mais, dann Hafer b) Mehl und Mahlproducte (gerollte, geschrotete und geschälte Körner, Granen, Gränge, Grieß); ferner Stärkergummi (Dextrin, Vrogomme)	1 Lit.	frei	
2	Gemüse, Obst und andere Garten- und Feldfrüchte: a) Gartengewächse, frische, d. i. Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln, Pilze, Schwämme, einschließlich der Trüffel, Knoblauch, Schnittlauch, Porri, Zwiebeln, auch Blumen- und Meerzwiebeln. Obst, frisches, als: Äpfel, Kirschen, Aprikosen, Birnen, Johannisbeeren, Nirschen, Nirsche, Melonen, Mirabellen, Niseln, Nadel- und weiche Nüsse, frische, grüne, unausgeschälte, Nirsche, Blaumen, Nissen, Schilben, Stachelbeeren, dann Waldbeeren aller Art, z. B. Preiselbeere, Brombeere, Erd- und Heidelbeeren. Nast, roher, Pansen, Schilse, Nohre (Dach- und Weberrohre, auch gepolten, geschnitten und gefügt zu Weberlämmen), Schachtelhalm, Nirschen, Moose, Leberwurz, roher, Holzunder (d. i. vermodertes Holz von Buchen, Nirschen zc.). Blume, Stroh, Nerven, Schilf, Leptinge, Stauden zum Verpflanzen, insgleichen lebende Gewächse in Töpfen oder Nabeln, frische Blumen, Blätter (auch Maulbeerblätter) und Knospen. Gras, Grasstroh, Heu, Häckerling, Stroh, auch Strohabschnitte und Strohhalben (natürliche zu Pugarbeiten). Nirschenkraut, Heidekraut und Heidekrautwurzeln, Stengel und Blätter der Heidelbeeren. Getreide in Garben, Hülsenfrüchte im Kraut, Maststroh,		frei	

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzol- lung.	Zoll- betrag.	
			fl.	St.
	d. i. Maiskolben (Icere), Stengel und Blätter der Mais- pflanze, Polniamentafeln, Icere, Kardendübeln, Sirenlamb, Nadeln und Zapfen von Nadelbäumen.			
	Aepfelmöllen (Goldwurzel), sowohl frisch als trocken, Kalms, frischer, Krappwurzeln, frische, Guborien, nicht ge- trocknete, Buchsern (Buchserne), Erdnüsse, Hohlkamen, Kof- falkamen, Wachholderbeeren.			
	Celstaat, als: Mays-, Gani-, Vein- und Kohlsamen, gel- ber Mays oder Vein- und Vogelbutter, Sesam, der Samen des Ricinus (sowen europaeus majoris), der Mad- und Sonnen- blumensamen, dann die Kerne der Marillen (Apfrosen), Pflirsche und Pfäunen	1 Htr.	frei	
	b) Alerfaat und Sämereien, d. i. Samen zum Garten- und Feldbau (beispielsweise gehören hierher Angelica, Füll-, Wichtroten (Pflaumen-), Kohl- und Kunkelrübensamen, Woor- birse, Wursen-, Kürbis-, Quitten- und Melonenkerne, Tabak- samen), Samen von Waldbäumen, dann Kunkelrüben, ge- trocknete		frei	
	c) Gartengewächse, zubereitete, d. i. Gemüse und Acantarten, Kartoffeln und Rüben, essbare Wurzeln, Schwämme und Pilze (einschließlich der Trüffel), getrocknet oder comprimirt, gedörrt, zerhackt oder sonst zerleinert, gesalzen, in Essig eingelegt, in Fässern.			
	Obst, zubereitet, d. i. getrocknet, gedörrt, zerhackt oder auf andere Weise zerleinert, ohne Zucker getrocknete Obstmätze, ingeleichen Käse, als: welsche und Haselnüsse, trodene oder ausgeschälte.			
	Senfsaat, Senfpulver oder gemahlener Senf (nicht in Plas- ten, Flaschen oder Krügen verpackt), Anis, Vanilien, Fenchel und Kümmel		frei	
	d) Naphanen (Maronen)			75
	e) Hopfen			50
	f) Sänholzfäst			3
	II. Thiere und thierische Producte.			
3	Fische, Schaal- und andere Wasserthiere:			
	a) Fische, frische, sowohl lebend als geschlachtet, dann Fluß- und Waldkrebse, frische, Schrecken, Weber, Ottern, Krösche		frei	
	b) Fische (mit Ausnahme der Springs, Gajpetoni, Sarache, Stornaz und Stodfische), gesalzen, getrocknet, geräuchert, in Meerwasser eingelegt (marinirt)		1	50

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzöl- lung.	Zoll- betrag.	
			fl.	kr.
4	Schlacht- und Zugvieh:			
	a) Ochsen und Stiere	1 Stück	3	75
	b) Kühe	"	2	25
	c) Jungvieh	"	1	50
	d) Hammel	"	—	25
	e) Häher, Schafvieh (mit Ausnahme der Hammel) und Ziegen- vieh	"	frei	—
	f) Schweine (einschlüssig der Spanjerfel von mehr als 20 Zoll- pfund	"	1	—
	g) Spanjerfel, nicht mehr als 20 Zollpfund im Gewicht	"	—	15
	<i>Nummerung zu den Post. 4 a bis g. Schlachtvieh in geröthetem Zustande, soll noch mit der Haut und den Eingeweiden versien, ob wie Fleisch zu behandeln.</i>			
	h) Pferde und Füllen	"	2	—
	<i>Nummerung. Füllen, welche der Mutter folgen, sind frei.</i>			
5	Bienenstöcke mit lebenden Bienen, Geflügel aller Art, Wildpret, Reines (Hasen und Kaninchen), Wildpret, großes, lebendes	"	frei	—
6	Thierische Producte:			
	a) Felle und Häute, folgende: Hinds- (d. i. Bison-, Büffel-, Kalbs-, Kuh-, Schien-, Zier- und Lergen-), Pferde- (auch Füllen-, Maulfciel- und Maulthier-), Fiel-, Kammel-, Hunde-, Dachs-, Schwein-, Gema-, Fuchs-, Feh-, Kienbier-, Renn- thier-, Muffel- und Albinoceroshäute, dann gemeine Schaf- (auch Schops-, Sterbling-, Lamm-), gemeine Lergen- (auch Bock- und Ripen-), Hasen- und Kaninchenfelle und Fuch- häute, todt	1 Ztr.	frei	—
	b) Haare aller Art, roh und zubereitet, d. i. gebleicht, gerollt, oder gefärbt (auch gebleicht), auch in Lockenform geflegt, Por- sten, Bessefeden, Federfiele, roh und zugerichtet (Schreib- federn), und unzubereitete Schmausefeden	"	frei	—
	c) Bier aller Art, Misch (auch geronnene, Rahm und Topfen)	"	frei	—
	d) Hörner, Hornschleiben und Hornspizen, Knochenfoble (Spodinn)	"	frei	—
	e) Frische, gerahmte oder getrocknete Blasen und Därme, Gold- schlägerhäutchen, dann Darmsfiele, d. i. Stiede aus groben Därmen (zum Gebrauche bei Dreibänken, Schleifrädern und dergl.); Honig	"	—	75
	f) Butter, frische, gefalgene und eingeschlommene	"	2	—
	g) Hölz: Wachß (gelbes und weißes)	"	—	50
III. Oele, fette, Getränke und Speisen.				
7	Oele, fette, mit Ausnahme des Baum-, Palm- und Cocconußöls, so wie der parfümirten Oele, in Fässern oder Schläuchen und Mafen	—	—	75

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Rahmstab der Verzöl- lung.	Zoll- betrag.	
			fl.	kr.
8	Bier: a) in Fässern b) in Flaschen und Krügen (auch Klupern) Anmerk. Für Rechnung des Staates wird eine innere Abgabe von dem verzollten Bier nur bei der Umsuhr in die geschlossenen Städte erhoben werden.	1 Str.	1	50
9	Eiswaaren: a) Brot, gemeines, d. i. sowohl schwarzes als weißes, wie auch Schiffszwieback b) Teigwerk (d. i. Nudeln und gleichartige, nicht gebakene Erzeugnisse aus Mehl) c) Senfpulver (in Pfafen, Flaschen, Krügen), Senf, zubereiteter; Kase in Öl eingetaucht (in Fässern) d) Konfitüren, Zuckerwerk, Nudelnwerk; alle in Flaschen, Büchsen (holzerne Schachteln ausgenommen) und dergleichen eingemachte, eingebrühte oder auch eingelezte, dann alle in Zucker, Honig, Öl oder sonst eingelezte Früchte, Gerichte, Gemüse und andere Konsumtionsgegenstände (Pflze, Trüffel, Mehl, gel. Seetiere u. dgl.); ferner Pasteten, Tafelbouillons, Gelees (Sulzen), Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses Anmerk. Wenn Eiswaaren, seine, in Umschließungen eingehen, die einem höheren Zolle unterliegen, als die Eiswaare selbst, so sind dieselben nach dem Zollsatz für die Umschließungen zu verzollen.	-	frei	
				2 50
				7 50
				10
IV. Brenn-, Bau- und Werkstoffe.				
10	Holz, Rohlen und Torf: a) Brennholz (d. i. alles nicht vorgearbeitete, gemeine Holz in unbehauenen Stämmen und Wäldern, Scheitern und Brägeln, die nicht länger als 42 Wiener Zoll sind), auch Holzbocke, Busch, Faschinen, Flechtweiden und Weiden b) Werkholz, gemeines (europäisches), roh, d. i. nicht vorgearbeitet, also in unbehauenen Stämmen länger als 42 Wiener Zoll, oder in Bandbänden, Stangen, Pfahlholz u. s. w. und zugerichtet, d. i. Sägewaaren, Reißholz (Dauben) und alles andere roh vorgearbeitete Werkholz, mit Ausnahme der Journiere c) Holzrohlen, Torf, Torfrohlen und Brauntoblen	100 Str. 26 fl.	frei	
		100 Str.		
		1 Str.	frei	
11	Mineralien: a) Steine, rohe, d. i. behauene und unbehauene, auch in Platten, doch nicht geschliffen und nicht polirt (z. B. Bruch-, Kalk-, Schiefer-, Mauersteine, Mühlensteine ohne und mit eisernen			

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzö- lung.	Zoll- betrag.	
			fl.	kr.
	<p>Reifen oder Metallbüchsen], Schleif- und Wehsteine aller Art, Probirsteine, Feuersteine (Zintensteine), Zuffsteine, rothe Granit- und Marmorblöcke u. dergl.), Lithographiesteine (sogenannte Reibsteiner Platten), auch mit Zeichnungen oder Schrift, Dach- und Mauerziegeln, Schladen, Sand (auch farbiger Streusand, mit Ausnahme der Schmalte), Kalk und Gyps, gebrannt und ungebrannt, Mörtel, Amianth und Asbest.</p> <p>Erze, z. B. Blei-, Eisen-, Kupfer-, Zink- und Zinn-erze, Gold- und Silbererze, Kobalt- und Nidel-erze.</p> <p>Puzzuolan- und Sautonerde (auch Cement und Trapp).</p> <p>Mergel, Lehm, gemeiner Ziegel- und Löpferthon, Trippelein, Talf- und Wallererde, Bolus (auch Sigelerde), Walltheier Erde (weißer Bolus), Blauslein, Braunslein, Harberde, gelbe, grüne, rothe, Graphit (Bajenerblei, Reibblei), Kalkthor, Ocker, Bimslein und Schmirgel, Fluß- und Schwertspath, Sattinobor, Umbra, weiße Bleien- und andere Erden zur Verzeugung von Steingut oder Porzellan, alle diese Verzeughände auch gemahlen und geschlemmt, Kreide, weiße und schwarze, roh, ungeschmitten und geschlemmt, Garten- und Mooserde.</p> <p>Kunserk. Eieumearbeiten, gemeine, z. B. Thür- und Fensterlöcher, Säulen und Säulenbestandtheile, Rinnen, Köhren, Tröge u. dgl., ungeschliffen, mit Ausnahme jener aus Alaßter und Porzellan, werden den behauenen Steinen beigezählt.</p> <p>b) Schiefertafeln (auch in Holzrahmen der Postl. 33.), Schiefertafel (nicht bemalt oder angestrichen oder mit anderen Materialien in Verbindung), Schiefertafel und Tafeln daraus, ohne Verbindung mit anderen Materialien, Kreide und Mergelstein, geschmitten, Bimslein, geformt, Bimslein-, Glas-, Sand- und Schmirgelpapier, Bimslein- und Schmirgeltuch.</p> <p>V. Wexenel, Parfümerie, Farb-, Gerb- und chemische Hülfstoffe.</p>			
		1 fl.	frei	
				75
12	<p>Öle, ätherische:</p> <p>a) Bernstein-, Birschn-, Raufschud-, Vorbeer-, Rosmarin- und Wachholderöl</p> <p>b) Öle, ätherische, d. i. alle mit Ausnahme der vorstehend unter a und der unter Vol. 14 genannten ätherischen Öle, dann parfümirte Ölige, Gette und Öle, alle diese Gegenstände in Verhältnissen von mehr als $\frac{1}{4}$ Rieb.-Destill. Maß</p> <p>Kunserk. Kommen die unter a und b genannten Ölige, Gette und Öle in Behältnissen von $\frac{1}{4}$ Rieb.-Destill. Maß oder dar-</p>			3
				5

N ^o .	Benennung der Gegenstände.	Raffinab- der Verzöl- lung.	Zoll- betrag.	
			fl.	kr.
	unter vor. so sind sie als Parfümeriewaaren, Hof. 42 c. zu behandeln.			
13	Farbwurzel, gemeine, gemahlen und ungemahlen, als: echte und falsche Alkana, Curcumä, Krapp, dann Waid, Bau, Safran, Farberginster, Kermesfärbner. Verberisprahol und -Wurzel, Weibholz (Jusit), weiße Seeblumen- wurzel, Quercitron, Verdortolbe und Verberinde (d. i. von Bir- ken, Eichen, Fichten, Tannen, Kieferstannen, Ulmen, Weiden, Erlen), Gummisch, Gabeln und Gabelhülsen (Ballonea), Knop- pfern (Ackerdoppeln), auch Knoppmehl, Galkäpfel	1 Ztr.	frei	
14	Harz, Theer- und Mineralölle: a) Harz, gemeines (als: weißes, gelbes und schwarzes, von An- delsblyern), Theer (auch Steinkohlentheer und Daggert). (Co- lophonium, Terpentin, Terpentindl (auch Pech- und Theerdl), Häpphalt und andere Erdharze, Bergpech, Bergtheer b) Steindl, rothes und weißes, Steinkohlentheerdl (auch Benzin)	"	frei	75
15	Chemische Flüssigkeiten: a) Schwefel (in Stücken und Stangen, auch gemahlen und Schwefelblüthe), Salpeter, rob, Eisenbruch, sinkischer (Tulin alexandrina), Pottasche (auch alle andere unausgelaugte Holz- asche), Weinslein, rob, raffinirt und kryhallinirt, auch Wein- best, getrocknet, Eisenvitriol, Eisensulfat (Eisenbeize), Ei- senmoor und Eisensafran, Arsenik und arsenige Säure, Arse- nikschwefel (Opment, Neuhar), Mineralwässer, natürliche und künstliche, einschließlich der Flaschen und Krüge, Spießglanz und Spießglanzkönig b) Soda (d. i. einfach kohlenstoffsaures Natron), Digestivalk (sals- saures Kali), Kali und Natron, ein- oder zweifach schwefel- saures, dann Schwefelsäure, Salzsäure, Salpetersäure (Scheid- wasser), Königswasser c) Mann, Weiglätte (Silber- und Goldglätte), Salpeter, raffi- nirt, d. i. kryhallinirt oder in Tafeln, Ammonter (gemischter Eisen- und Kupfer-), Kupfer- und Jinkvitriol, Backstein, Ammoniaksalz (d. i. Salmiak, kohlenstoffsaures und schwefel- saures Ammoniak), Birchhorn- und Salmiakgeist, Verbun- dungen von Holzessig mit Eisen, Blei oder Kalk (holzessig- saures Eisen u. s. w.). Citronensaft in Fässern, citronensaure Kalk, Mineralmerde, schwefelsaurer Barni, gepulvert, Kalkmü d) Blei- und Zinkweiß (Zinkoxyd), Bleizunder, Chloralk, blau- und chromsaures Kali, chromsaures Bleioxyd, Grünspan, Ras- sfot, Wernig, doppeltkohlenstoffsaures Natron (Soda bicarbonat),	"	frei	40
				75

No.	Benennung der Gegenstände.	Masse der Verzei- lung.	Zoll- betrag.	
			fl.	St.
	Deffile und Verslo, Eichenholz-, Gattäpfel- und Knoppert- Extract Schüttelg. Zoffer und andere Roholterverbindungen, Schmalze, Streuglas und Phosphorsäure	1 Str.	1	50
	c) Nephriton, Oxalsäure, oxalsäures Kali	"	2	—
	VI. Metalle, roh, und als Fabrikate.			
16	Blei:			
	a) Blei, Hartblei (Schriftgießmetall), Bleisäße	"	—	75
	b) Blei, gegossenes (als: Kessel, Hübren, Platten, Kugeln, Schrote u. dgl.), auch gerolltes und gegossenes Blei, Buch- druckerletern, Stereotypplatten	"	2	50
17	Eisen:			
	a) Eisen, rohes, auch altes, gedrohenes Eisen, Eisenabfälle (Eisenseile, Hammerhölz)	"	—	40
	b) Eisen, gefrichtes (d. i. geschmiedetes und gewaltes), in Stä- ben, nicht saonnirt, auch Luppenisen, dann Eisenbahn- schienen und Stahl, d. i. Roh- und Gement-, Auf- und taf- finirtes Stahl, nicht saonnirt	"	1	50
	c) Eisenblech, schwarzes (auch Gt- und Wustbleche), Stahl- blech, rohes, Stahlplatten, rohe (unpolirt), Eisenbraut (un- polirt), dann Eisen und Stahl in Stäben, saonnirt (d. i. in einer für den Gebrauch vorgerichteten Form aufgeschmiedete oder ge- walte Stäbe), Radfranzisen (Tyros), Eisenbahnschienen aus Stahl, roh vorgeschmiedete Maschinen- und Wagenbestand- theile (Achsen, Kurbeln u. dgl.), sofern vergleichen Bestand- theile einzeln einen Centner und darüber wiegen, Pfingstschau- eisen, Anker, Anker- und Schiffsteten	"	2	50
	d) Eisenblech und Eisenplatten, polirt, gefirnißt, verzinkt (Weiß- blech), verzinkt oder mit Blei überzogen, Stahlblech und Stahlplatten, polirt, Eisenbraut, polirt oder verkupfert, ver- zinkt, verzinkt, Stahlbraut (polirt und unpolirt), auch Stahl- latten, dann Schmiedeeiserne Hübren	"	4	—
	e) Eisenguß, grober (d. i. Kessel, Oefen, Platten, Häber, Hüb- ren, Kofte, das Stück im Gewichte von mehr als 25 Pfd., und Maschinentheile, das Stück im Gewichte von mehr als 100 Pfd.)	"	—	75
18	Metalle und Metallgemische, unedle, mit Ausnahme von Blei und Eisen:			
	a) Roh (in Blöcken, Kassetten, Scheiben, Spießigen, Stangen und Klumpen, auch alt, gedrohen und in Abfällen); hierber			

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Wasslab der Verzöl- lung.	Zoll- betrag.	
			fl.	kr.
	geboren auch: Aluminium, Kobalt- und Nickspeise, Nickschwamm, Kupfer- und Zinnasche und Quecksilber	1 Ztr.	frei	.
	b) Zink in Stangen, Platten, Blechen, Drähten und Röhren, dann Zinkguß, roher, d. i. nicht weiter bearbeiteter, ohne Verbindung mit anderen Bestandtheilen, als mit Holzarbeiten der Position 33a und b und Stangen oder Platten von Eisen	"	1	50
	c) Zinn in Stangen, Platten, Blechen, Drähten und Röhren, Zinnguß, roher, d. i. nicht weiter bearbeiteter, ohne Verbindung mit andern Bestandtheilen, als mit Holzarbeiten der Positionen 33a und b und Stangen oder Platten von Eisen, dann Zinnwaaren, grobe, als: Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, nicht lackirt und ohne Verbindung mit andern Materialien	"	2	50
	d) die unter a begriffenen unedlen Metalle und Metallgemische, mit Ausnahme von Zink und Zinn, gezogen, gestreckt (d. i. in Stangen, Tafeln, Platten, Blechen, Drähten, auch Messingrosten), und in groben Wulstäden (d. i. in Waden und Röhren, das Stück im Gewichte von mehr als 25 Pfd., und in andern Gegenständen, das Stück im Gewichte von mehr als 100 Pfd.)	"	4	—
VII. Wabe- und Wirtstoffe und Garne.				
10	Flachs, auch Flachsdammwolle (d. i. Gemisch präparirter Flachs), Hanf, Jute und andere vegetabilische Spinnstoffe, roh, gerüchelt, gebrochen oder gebleicht, auch in Abfällen (Werg, Heede), dann Waldwolle und Seegras	"	frei	.
20	Schafwolle, roh und gekämmt, gefärbt, gebleicht, gemahlen und in Abfällen	"	frei	.
21	Baumwollgarne (ungemischt oder gemischt mit Leinen oder Wolle): a) Roh, d. i. nicht gebleicht, nicht gefärbt und nicht drei- oder mehrbräutig gewirnt b) Gebleicht (jedoch nicht drei- oder mehrbräutig gewirnt und nicht gefärbt), dann ungewebte Dofste, ohne oder mit Wachsfiberzug	"	4	—
22	Leinwandgarne, d. i. Garne aus Flachs, Hanf oder Werg: a) Handgeespinn, roh, d. i. weder gebleicht, noch gefärbt oder gewirnt b) Maschinengeespinn, roh, d. i. weder gebleicht, noch gefärbt oder gewirnt c) Gebleicht (auch bloß abgeloht), geäschert (gebült) oder gefärbt (jedoch nicht gewirnt)	"	6	—
		"	frei	.
		"	3	—
		"	4	50

№	Benennung der Gegenstände.	Mahlstab der Verzöl- lung.	Zoll- betrag.	
			fl.	kr.
23	Wollgarne, (d. i. Garne aus Wolle oder anderen Thierhaaren): a) Streichgarne, roh, d. i. weder gefärbt, noch drei- oder mehr- brühtig gewirnt b) Kammgarne, roh, d. i. weder gefärbt, noch drei- oder mehr- brühtig gewirnt	1 Ztr. "	— 4	75 50
VIII. Seide- und Wirtswaaren.				
24	Baumwollwaaren, d. i. Webe- und Wirtswaaren aus Baumwolle, oder aus Baumwolle und Leinen, auch in Verbindung mit Gummi- fäden, jedoch ohne Beimischung von Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren: a) Rohse, ungebleichte, dicke, nicht gefärbte und nicht bedruckte Webwaaren (auch gepörrt, gerußert, geraucht), mit Aus- nahme der sammetartigen (mit aufgeschrittenem und nicht auf- geschrittenem Flor), dann Kasse, Gitter (Marly) und Gurten und gewebte Duche b) Nicht unter a genannte, dicke Webwaaren, dann Posamen- tier-, Knopfmacher-, Band- und Strumpfwaaaren c) Alle undichte Webwaaren (mit Ausnahme der Webbinnetts (Tull anglais), Petinetts und Spitzen)	" " "	25 45 70	— — —
25	Leinwandwaaren, d. i. Webe- Wirt- und Seilerwaaren aus Flachß, Hanf, Berg, Ramillahaus (Morjörern), Kruseländer Flachß, Bast, Str- und chinesischem Grasse, Jute, Waldwolle und anderen vegetabilischen Fasern, mit Ausnahme der Baumwolle, auch in Verbindung mit Gummifäden, jedoch ohne Beimischung von Seide, Wolle und anderen Thierhaaren: a) Seilerwaaren, ungebleicht oder gebleicht, als: Seile, Tauere, Stricke, Bindfäden (Spagat) (mit Ausnahme der gebleichten und gefärbten) aus Flachß oder Hanf, Berg, Jute, Ramillahaus (Morjaseren), Kruseländer Flachß, Bast und anderen vegetabilischen Fasern, mit Ausnahme der Baumwolle, auch getheert, geölt, geölt, dann Eimer (Kreuzlöcherer) aus geschloßenem, gedrehtem Hanf, ferner Gitter, Gurten, Trag- bänder, Schläuche aller Art, auch Kasse, ungebleichte, und Vadleinwand, graue Anmerk. Unter grauer Vadleinwand wird ein glattes, grobes, unge- bleichtes Gewebe ohne Ädper und Kuffen verstanden, welches nicht über 24 Kettenstäten auf einen Gegenstand enthält. b) Leinwand, mit Ausnahme der unter d und e genannten, und Zwillisch und Drillisch, alle diese Gegenstände roh, ungebleicht und ungemußert, dann Kreuzlöcherer aus ungebleichtem Seegeltuche	" "	— 6	75 —

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzöl- lung.	Zoll- betrag.	
			fl.	kr.
	c) Alle dicke Leinwandwaren, mit Ausnahme der unter anderen Positionen genannten	1 Ztr.	25	—
	d) Leinwand, von der mehr als 100 Kettenfäden auf den Wiener Currentzoll gehen, dann Posamentier-, Knopfmacher-, Band- und Strumpfwaren	"	45	—
	e) Battiste, dann Gaze, Binon und andere undicke Webwaren, mit Ausnahme der Spitzen und Ranten	"	70	—
26	Wollenwaren, d. i. alle Web- und Wirkwaren aus Wolle oder anderen Thierhaaren, auch in Verbindung mit Gummifäden und anderen nicht seidenen Web- und Wirkmaterialien:			
	a) Gewalzte, nicht bedruckte und nicht sammetartige Webwaren, nicht bedruckte Filzwaren und Fußteppich, mit Ausnahme der Rüstteppiche aus Hund-, Rälber- und Hindshaaren	"	25	—
	Anmerk. Den gewalkten Waaren werden nur jene beigezählt, die eine vollständige Walle erhalten haben (nicht bloß angewalkt sind).			
	b) Alle sammetartige und alle ungewalkte dicke Webwaren (mit Ausnahme der unter c genannten), dann Posamentier-, Knopfmacher- und Strumpfwaren	"	45	—
	c) Alle undicke Webwaren (mit Ausnahme der Spitzen), dann Shawls und Shawllücher	"	70	—
27	Waaren, in denen außer anderen Web- und Wirkmaterialien sich auch Seide befindet, mit Ausnahme der blonden und Spitzen	"	70	—
28	Wachstuch, Wachsmousselin, Wachstift und Gewebe, mit Kautschuk oder Guttapercha überzogen u. s. w.:			
	a) Wachstuch, grobes, d. i. Wachspackleimwand, unbedruckte, und Kaphaltleimwand	"	1	—
	b) Wachstuch, feines, d. i. alles andere, auch Wachsmousselin, Walertuch, Lederuch und Wachstift	"	10	—
	c) Gewebe, mit Kautschuk oder Guttapercha überzogen oder getränkt oder durch Zwischenlagen aus jenen Fasern verbunden	"	25	—
	Anmerk. zur Klasse VIII. Stiderrin, Kleidungen und Schuhwaren, und Waaren aus Web- und Wirkmaterialien in Verbindung mit Metallfäden oder gespanntem Glas sind in dieser Klasse nicht begriffen.			
IX. Waaren aus Borsten, Bast, Binsen, Grad, Schilf, Span, Strohlede und Stroh, so wie Papier, Leder, Papier-, Leder-, Gummi- und Kürschnerwaaren.				
29	Bürstenbinder und Siebmacherwaaren:			
	a) Waaren aus Borsten und Abstauber aus ungefarbten Federn, beide auch in Verbindung mit Holz und Eisen, und fertige			

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzö- lung.	Holl- betrag.	
			fl.	kr.
	böljerne Siebe mit Böden von Holzgestrich oder Eisendraht, auch Holzsiebböden, weber gebleit, lackirt, gefirnigt, gefärbt, noch polirt	1 Ztr.	3	—
	b) Andere, als die unter a genannten, auch in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie durch diese Verbindung nicht unter die kurzen Waaren und die Waaren der Pos. 32 g fallen. Auch gehören hierher Haarpinsel, Abstauber aus gefärbten Federn, Frottir- und Wiederbürsten	"	12	—
30	Wass-, Binsen-, Gras-, Schilf-, Span-, Strohrohr und Strohwaaren:			
	a) Fußdecken und Matten (Wagendecken u. dgl.) von Wass-, Binsen, Gras, auch Seegrass, Schilf und Stroh, ungefärbt, auch Bürsten und Besen aus Binsen, Gras, Schilf, Heidekrautwurzeln oder Heidestroh; dann Strohrohr, roh, gespalten	"	—	25
	b) Fußdecken und Matten (Wagendecken u. dgl.) von Wass-, Binsen, Gras, auch Seegrass, Schilf und Stroh, gefärbt	"	1	50
	c) Strohrohr, gespaltenes, gebleit oder gefärbt	"	2	50
	d) Westeichte mit seidenen oder anderen Verspinnern oder mit Kohlenen durchzogen oder durchwirkt (Eparterie)	"	45	—
31	Papier und Papierwaaren:			
	a) Schrenz-, graues Fösch- und rauhes Packpapier (auch gefärbt, lackirt, mit Graphit, Asphat, Theer überzogen), dann Pappendeckel (auch Steinpappe), Presspähne und Theerpappe (Asphaltfösch), Patentholz oder Fasermasse	"	—	75
	b) Papier, alles nicht unter anderen Positionen genannte, ungeleimt	"	1	50
	c) Papier, geleimtes, buntes (mit Ausnahme des unter a genannten), lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes, zu Devoten, Etiquetten, Fragbrieffen, Rechnungen vorgeschriebenes, Galquir-, Sicht-, auch Del- und Wachd- Guttaperpap., Kreidepapier, dann Waterpappe	"	4	—
	d) Gold- und Silberpapier und Papier mit Gold- oder Silbermütern (roh oder wuchel, auch bronziert), gepreßtes oder durchgeschlagenes Papier, in gleichen Streifen von diesen Papiergattungen und Papier mit aufgeklebter Leinwand (auch mit Baumwollsteinwand). Papierwaaren, d. i. Briefcouverté, auch mit Leinwand gefüllt, Papierlapelen und alle nicht besonders benannte Arten aus Papier und Pappé (mit Ausnahme der Spielkarten), auch Formearbeiten aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen Stoffen, dann Arbelten aus Papiermasse, aus Patentholz oder Holzfasermasse. Alle diese Waaren auch in Verbindung mit			

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzö- lung.	Zoll- betrag.	
			Rl.	Gr.
32	anderen Materialien, insofern sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren oder die Waaren der Pos. 32 g fallen	1 Str.	12	—
	Veder, Veder- und Gummi- und Kürschnerwaaren:			
	a) Schaf- und Ziegenfelle, halbgare oder bereits gegerbt, aber noch nicht gefärbt oder weiter zugerichtet.	"	—	75
	b) Veder, gemeines, das ist nicht unter d genanntes, auch derlei Stiefelschäfte	"	3	—
	c) Künstliches Kragenleder aus Gummi oder nachlosem Abfallleder und aus einer zur Befestigung desselben dienenden Schichte von Leinen- oder Baumwollgeweben, dann Kürschnerwaaren, roh (d. i. alle Arbeiten aus Pelzwerk, ohne Verbindung mit anderen Bestandtheilen; z. B. ungefüllte Decken, Pelzutter, Pelzbesätze und Talopen, weißgemachte und gefärbte, nicht gefüllte Angora- und Schafelle), dann fertige nicht überzogene Schafpelze und derlei Hüte	"	4	50
	d) Veder, feines, d. i. Handschuhleder, auch Nordwan, Norotin, Cassian, gefärbtes (mit Ausnahme des bloß geschwärtzten und der Fuchten), lackirtes, vergoldetes, mit gepreßten Verzierungen versehenes und Pergament, ferner Gummifäden, überspannene	"	10	—
	e) Schuhmacher- und Sattler- (Kiemer) Waaren aus gemeinem Leder, Wadblöße;			
	Fabrikate aus Kaulschuf und Gullapercha, die nicht gefärbt, bemalt, lackirt, mit gepreßten Verzierungen versehen sind; alle diese Waaren auch in Verbindung mit Holz und Eisen, weder gebligt, lackirt, gefirnisht, gefärbt, noch polirt. Ferner gehören hieher: Taschenwaaren aus lohgarem, lothrohen oder bloß geschwärtztem Leder, auch in Verbindung mit Schließern, Schnallen, Ringen u. dgl., insofern diese Verbindungen nicht unter die kurzen Waaren fallen	"	7	50
	f) Waaren aus gemeinem Leder, die nicht unter e begriffen sind, dann Waaren der Pos. e in anderen als den unter a genannten Verbindungen, insofern dieselben nicht unter die kurzen Waaren fallen	"	12	—
	g) Alle Waaren aus feinem Leder, dann alle aus Kaulschuf und Gullapercha, die gemalt, gefärbt, lackirt, mit gepreßten Verzierungen versehen sind, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren fallen. Hierbei gehören auch: Jagd- und Kristallschuhe und Schuhmacherarbeiten aus Leder- und Wirtwaaren	"	15	—
h) Handschuhe (auch bloß zugeschnitten oder in Verbindung mit Leder- und Wirtwaaren)	"	45	—	

No.	Benennung der Gegenstände.	Raffinab der Verzöl- lung.	Zoll- betrag. St. Gr.
36	<p>i) Kürschnerwaaren fertige, d. i. alle nicht besonders benannte, z. B. überzogene Felle, Mäse, Mägen, Handschuhe, gefüllte Decken, Pelzfütter und Bekleide.</p> <p>Anmerk. Kleider, die nicht ganz mit Pelz überzogen oder gefüllt sind, werden nicht als Kürschnerwaaren, sondern als Kleidungen behandelt.</p>	1 Stk.	50
33	<p>X. Wein- und Holz-, Glas-, Stein- und Thonwaaren.</p> <p>Wein- und Holzwaaren, d. i. alle Arbeiten aus Wein, Holz oder anderen animalischen und vegetabilischen Schnitzstoffen mit Ausnahme von Korallen und Schildpatt:</p> <p>a) Grobe, rohe, ungefarbte Wälcher, Drechler- und Tischlerwaaren aus Holz, auch bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnearbeiten, dann grobe Maschinen (auch Drehbänke, Mangeln, Mühlen, Pressen, Spinnräder und Webstühle), grobe Korbflechterwaaren (z. B. Korb-, Trag-, Wagen- und Waschkörbe, Fischkreuze u. dgl.), Besen aus Reisig, Ader-, Garten- und Kochengereithe. Beispielsweise gehören hierher: Kisten, Tröge, Mulden, Handschlitzen, Schubkarren, ausgearbeitete Kösen und Descheln, Reigen, Raben, Speichen, Räder, Stühle, Bänke, Tische, Weinendhölzer und -Körbe, Holzschuhe, Lederschuhe, Stiefelsohle, Stiefelböden, Schuhmacherleisten, Keilen und Jargen, Rinnen und Röhren, Stöße (auch Heischenhölzer und Wechseleöhler), Schachteln, Borren, Jocher, Kumpje, Leitern und Drehbäume, Leitern, Kochlöcher, Schneidbretter, Zeller, Reuten, Schlägel, Rechen, Ruder, Schaufeln, Nägel, Stifte, Säbnersegen, Kleider- und Handenklöße, Outformen, gerundete Hölzer zu Stielen, Deckel, Resonanzböden, ungelante Zündhölzchen, Kibibis, Zahnstocher, roh vorgearbeitete Feste und Klaviatur, sowie Labaköpfen-Hölzer, Spielzeug, grobes, bloß gehobeltes; alle diese Waaren nicht gefärbt, gebeizt, gefirmt, lackirt oder polirt, noch in Verbindung mit andern Stoffen.</p> <p>b) Journiere und Parquetten, uneingelegte, Korb-Matten, Schreben, Stidslein und Sohlen.</p> <p>c) Holzernes Handgeräthe (Meubles), eingelegte Parquetten, sowie alle unter a und b begriffene Waaren aus Holz in Verbindung mit Wast-, Pflaster-, Schiffs-, Stuhlrohr-, Stroh- und Korbflechterwaaren, Eisen (mit Ausnahme des polirten Stahles), Messing oder gemeinem Leder oder Fensterglas in seiner natürlichen Farbe, auch (mit oder ohne diese Verbindungen) ge-</p>	" frei	76

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzö- gerung.	Soll- betrag.	
			fl.	kr.
	färbt, gebleicht, gefirnigt, lackirt oder polirt, ferner fischbein- getrichenes			
	d) Feine Korbflechterwaaren und Spielzeug (alle nicht unter a be- griffene), hölzerne Hänguhren und Uhrsäulen, Rammacher- waaren; mit einem gold- oder silberhaltigen Lack überzogene Arbeiten, feine Schnig- und Drechslerwaaren; dann eingelegte Journiere, auch auf einer Seite mit Papier oder Webwaaren belegt oder gepreßt, Boulearbeiten, Holzbronz, sowie überhaupt alle nicht unter a, b und c begriffenen Holzwaaren; Weinwaaren, nicht unter anderen Positionen benannte; alle diese Gegenstände auch in Verbindung mit anderen Ma- terialien, insofern sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren oder die Waaren der Pos. 32 g fallen; gepolirte Meubles (mit oder ohne Ueberzug)	1 Ztr.	1	50
31	Glas und Glaswaaren:			
	a) Spiegelglas, roth ungeschliffenes, Glaswaage, sowie Glas- röhren und Glasfingerringe, ohne Unterscheid der Farbe (wie solche zur Verleibereitung und Kunstglasklässerei gebraucht werden), auch Email- und Glasurwaage			12
	b) Weißes Hohlglas, ungemindert, ungeschliffen, unabgerieben, ungepreßt, oder nur mit abgeschliffenen oder eingeriebenen Stüpfeln, Wöden oder Rändern, ferner Fenster- und Tischglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganz weiß)			75
	c) Glas, gepreßt, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, ge- mußtes, massives, Glasbehänge zu Kronleuchtern, Glasknöpfe, Glasfossilien, alle diese Gegenstände ungeschliffen, Glasperlen, Glaschmelz, Glasstropfen			1 30
	d) Glas, farbiges, bemaltes, vergoltes, versilbertes mit Pasten (Garnen) eingelektes, Glasflüsse, unechte Steine ohne Fassung, dann Spiegelglas, geschliffenes, unbedecktes oder bedecktes, das Stück nicht über 284 Wiener Quadratzoll			4
	e) Alle Glas- und Emailwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, insofern sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren und die Waaren der Pos. 32 g fallen; Spiegel, uneingerahnte, deren Glasflächen über 284 Wiener Quadratzoll das Stück messen, und Spiegel, eingerahnte			6
35	Steinwaaren, d. i. Bildhauer-, Form-, Korb-, Stein- und Schmuckarbeiten aus Steinen und nicht gebannten Erden, Kernten oder Steingemengen, mit Ausnahme jener aus Bernstein und Gagat:			12
	a) Statuen aus Steinen (mit Ausnahme jener aus Edel- und Halbedelsteinen), in Stücken schwerer als 10 Pfund, ohne Ver-			

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Vergol- dung.	Zoll- betrag.	
			fl.	kr.
	bindung mit anderen Stoffen, als mit ungelbeitem, unge- färbtem, unpolirtem und unlackirtem Folge oder Stangen und Platten aus unedlen Metallen, die weder versilbert noch ver- goldet sind, dann Schüssel (Nüder) aus Karmor u. dgl.	1 Ztr.	frei	.
	b) Andere Arbeiten aus Steinen (mit Ausnahme jener aus Edel- und Halbedelsteinen), in Stücken schwerer als 10 Pfd., ohne Verbindung mit anderen Stoffen, als mit ungelbeitem, un- gefärbtem, unpolirtem und unlackirtem Holze oder Stangen und Platten aus unedlen Metallen, die weder versilbert noch vergoldet sind; Waaren aus Serpentinstein, Abgüsse in Gyps oder Schmelz von Mängeln, geschnittenen Steinen u. dgl.	"	—	75
	c) Steine, echte (d. i. Edel- und Halbedelsteine) und Korallen, (echte und unechte), bearbeitet (d. i. geschliffen, geschnitten oder in anderer Weise bearbeitet), dann echte Perlen, alle diese Waaren ungepaßt	"	12	—
	d) Steinwaaren, alle andere, sowie auch Steinwaaren, mit Aus- nahme der geschliffen Edel- und Halbedelsteine, in Verbindung mit anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter die kurzen Waaren oder die Waaren der Pos. 32 g gehören	"	12	—
36	Thonwaaren, d. i. Porzellan, Steingut und andere Arbeiten aus gebranntem Erden:			
	a) Gewöhnliches, aus gemeiner Thonerde verfertigtes Löpferge- schirr, mit oder ohne Glasur, auch dergleichen Ofenfacheln, schwarzes oder Graupfieggeschirr, Fliesen und ähnliche Waaren aus Thon zu baulichen Zwecken, Schmelzriegel, irdene Pfei- sen, einfarbig, unbemalt, Thonröhren	"	frei	.
	b) Steingut, einfarbiges oder weißes, in gleichen weißes, nur mit farbigem, weder vergoldeten noch versilberten Handstücken ver- sehen; dann die unter a begriffenen Thonwaaren in Verbindung mit nicht gefärbtem, gelbeitem, gestricheltem, polirtem Holze oder Eisen, wie auch die unter a gehörigen Krüge mit Deckeln und Beschlügen von Zinn	"	2	50
	c) Steingut, mehrfarbiges, bemaltes, bedrucktes, vergoldetes, versilbertes, dann Porzellan, weißes, auch mit farbigem, weder vergoldeten noch versilberten Handstücken versehen	"	4	50
	d) Porzellan, farbiges, bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes; dann Thonwaaren aller Art, in Verbindung mit anderen Materia- lien, insofern diese Verbindungen nicht unter b begriffen sind und nicht unter die kurzen Waaren oder die Waaren der Pos. 32 g fallen	"	12	—

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Vergol- tung.	Golt- betrag.	
			M.	St.
	XI. Metallwaaren, Instrumente, Maschinen und Kurzwaaren.			
37	<p>Eisenwaaren, d. i. alle Waaren aus Eisen und Stahl, welche weder vergolbet noch versilbert, noch mit einem gold- oder silberhaltigen Lack versehen sind, mit Ausnahme des Herren- und Frauenschmuckes und der Rippes- und Toilette-Gegenstände, wenn diese unecht vergolbet oder versilbert sind:</p> <p>a) Alle Eisen- und Stahlwaaren, welche weder ganz noch an einzelnen Theilen abgeschliffen, polirt, emailirt, gefirnisht, lackirt sind, noch unter b und c oder unter den Positionen 17 h c d und o aufgeführt werden; dann</p> <p>Netze (Faden), Sägen, Sensen, Eiserne, Futterstangen, Stemmisen, Hobeln, Schmirer (Messier), Tuschmacher und grobe Schneidmaschinen (Zuschneidmaschinen), grobe Messer zum Handwerksgebrauch (auch Kreise und Bauernpflüger), Schrauben, Keilen, Radseln; alle diese Gegenstände auch abgeschliffen; Krappbürsten, Siebböden, emailirtes Kochgeschirr.</p> <p>Alle diese Waaren auch in Verbindung mit Holzwaaren, mit Ausnahme derjenigen der Pos. 33 d</p> <p>b) Herren- und Frauenschmuck, Toilette-Gegenstände (Rippes), mit Ausnahme der unecht vergolbeten oder versilberten; Drahtgeflechte und Drahtwaaren, mit Ausnahme der unter a genannten Siebböden, feiner Draht, mit Papier überzogen; Maulkrommen und Fischangeln, Stahlfedern aller Art (mit Ausnahme der Stahlschreibfedern), Hülsen und Stiele zu Schreibfedern, Stahlperlen, Häkel-, Tambour- und Stricknadeln, Weberblätter, Weberkämme, Weberzähne aus Stahl; Waffen und Waffenbestandtheile, mit Ausnahme von Gewehren aller Art;</p> <p>alle abgeschliffene, emailirte, polirte, gefirnisht und lackirte Gegenstände, mit Ausnahme der unter a und c genannten; Alle Eisenwaaren, mit Ausnahme der unter c genannten, in Verbindung mit anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter a, die kurzen Waaren oder die Waaren der Position 32 g fallen</p> <p>c) Nähnadeln, Schreibfedern, Uhrjournalen und Uhrwerke, Gewehre aller Art</p>	1 Str.	4	50
38	Metallwaaren, d. i. Arbeiten aus Aluminium, Blei, Kupfer, Messing, Padsong, Tombak und andern unedlen Metallen und Metallgemischen, mit Ausnahme von Eisen, insofern sie nicht in den Positionen 16 b und 18 b und c enthalten, und nicht eph			
			12	—
			15	—

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Vergol- dung.	Zoll- betrag.	
			fl.	St.
	vergoldet oder ver Silber, oder mit einem gold- oder silberhältigen Lack überzogen sind, mit Ausnahme des Herren- und Frauenschnur und der Nippen- und Toilette-Gegenstände, wenn dieselben nicht vergoldet oder ver Silber sind. Ausnahmsweise gehören hierher die plattirten (ver Silberten) Drähte, Nadeln, Taseln und Platten aus Kupfer und Messing:			
	a) Nadeln, Nähnadeln, Scherzeln, Zeller, Köpfe und sonstiges Kochgeschirr	1 Str.	4	50
	b) Alle nicht unter a und c genannte, dann alle Metallwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter die kurzen Waaren und die Waaren der Position 32 g fallen. Ferner gehören noch hierher: Verriebenes Messing (Bronceputz), Rauchgold, Rauchsilber, Metallfäden, unechte kromische Drähte, unechtes Plattgold und Plattsilber, ferner plattirte (ver Silberte) Drähte, Nadeln und Platten, aus Kupfer und Messing, Kupferzinnbüchsen, ungefüllte		12	—
	c) Schreibfedern, Nisfourenaturen und Uhrwerke		15	—
39	Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:			
	a) astronomische, chirurgische, mathematische, optische (mit Ausnahme der geklärten Augengläser und Fernrohre), physikalische und für Laboratorien auch chemische		4	50
	b) musikalische		7	50
40	Maschinen und Maschinenbestandtheile aus unedlen nicht vergoldeten oder ver Silberten Metallen, allein oder in Verbindung mit Nebenbestandtheilen aus anderen Materialien, insofern diese Verbindungen nicht unter die kurzen Waaren fallen, je nachdem der dem Gewicht nach überwiegende Bestandtheil besteht:			
	a) aus Kupfer		2	—
	b) aus Zinnblechen oder Stahl		4	—
	c) aus anderen unedlen Metallen		6	—
	Anmerk. Unter Maschinen sind auch Rechenmaschinen, Leinwand und Dampfseil begriffen.			
41	Kurzwaaren, folgende: Herren- und Frauenschnur, Nippen- und Toilette-Gegenstände aus unedlen Metallen, nicht vergoldet oder ver Silber; Band- und Stupfabren (mit Ausnahme derjenigen aus Gold oder Silber und der hölzernen Gängeuhren); Waaren aus borsäurem Wachs, Fernrohr und geklärten Augengläser, nicht mit Wechsellinse ganz oder theilweise aus edlen Metallen, Tarnfasern, auch mit Seide übersponnen, Arbeiten aus Goldschlägerhäuten			30
	Anmerk. zu Position 41. Zu den kurzen Waaren, von denen in			

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzöglung.	Zollbetrag.
	<p>Diesem Verzeichnisse öfters die Note ist, gehören außer den in Position 41 aufgezählten:</p> <p>Waren aus Gold, Silber, Platin oder anderen edlen Metallen, edten und unedten Perlen und Korallen, Edel- und halbedelsteinen, Edelguss, Bernstein, Obsid, unvorbereitete Schmucksteinen, Menschenhaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien; Leichenhaaren aller Art, unedte Perlen, unvorbereitete Schmucksteinen; Waren aus unedten, edel vergoldeten, oder versilberten, oder mit gold- oder silberhaltigem Lack überzogenen Metallen, auch in Verbindung mit anderen Materialien (ausgenommen sind die der Pos. 35 b eingereichten Platten, Bleche, Plättchen), Verbindungen von Web- und Werkwaren mit anderen Materialien.</p> <p>Anmerk. zu den Klassen X. und XI. Wägen, Schritten, Schiffe und andere Wasserfahrzeuge sind unter den Positionen dieser Klassen nicht begriffen.</p>		
	<p>XII. Chemische Produkte, Farbwaren, literarische und Kunstgegenstände.</p>		
42	<p>Chemische Produkte und Farbwaren:</p> <p>a) Färbwaren, gemeine, als: Schwefelbläuen, Schwefelholzchen, Reißholzchen, Reißbläuen und Färbholzchen, Färbholzchen, Funten (auch Weh-, Färb- oder Sprengsäure), Feuerschwamm, künstlicher und Zunder (natürlicher und künstlicher) auch Zunderpapier.</p> <p>b) Kern (Färb-, Hautenbläuen), Horn-, Peter- und Windstein, Kremschl-Produkte (Seifenpulver, Stärke, Mehl, Pappe), Albumin und Gelatin (thierische Gallerte), Schwärzen (Kupf- und Kohlen schwarz aller Art, [mit Ausnahme der Knochenkohle], wie auch Kohlenpulver, Buchdrucker- und Kupferstichschwärze), Schwärzbläue und Färbeschwärze, Färbbläuen.</p> <p>c) Tinten und Tintenpulver, Tusche, Reisschalen, Bleistifte, Pastell- und Bleistifte, alle Farben in Blöcken, Kapseln, Röhren, Pasten und Flüssigkeiten, Parfümessenzen und Schminken, mit Ausnahme der weissen, Färbbläuen geläutet.</p> <p>Anmerk. Kommen diese Gegenstände in Handbüchern vor, welche ihrer Beschaffenheit nach zu den letzten Waren gehören, so unterliegen sie dem Zoll der Handbücherei.</p> <p>d) Feuerwerkskörper, Feie, künstliche (einschließlich der Feiehefe), Fabrikate aus Gallerten, Räucherkerzen, Siegelglas, Weisheit und Mehl, Chlorkalkauge (Eau de Javelle), Phosphor, Phosphorsäure, Chloroform, Schwefeläther, Quecksilberpräpa-</p>	<p>1 Ztr. feil</p> <p>"</p> <p>" 75</p> <p>" 12</p>	

No.	Benennung der Gegenstände.	Raffinab- der Verzöl- lung.	Zoll- betrag.	
			fl.	R.
	rate (auch Zimober); Chlormagnesium, Schwefelsäure und kohlen- saure Magnesia, Kohlensäure (Aeozol)	1 Ztr.	5	—
43	Literarische und Kunstgegenstände: a) Bücher, Karten (wissenschaftliche), Kupfstiche, Papier, beschrie- bener (Aeten und Manuscripte) b) Bilder auf Papier, d. i. Kupfer- und Stahlstiche, Steinbrüche, Holzschnitte, Photographien u. dgl. c) Gemälde, d. i. Gemälde auf Holz und unedlen Metallen, nicht lackirt, auf Steinwand und Stein, dann auch Originalbilder und Zeichnungen auf Papier (nicht durch den Druck oder Stich oder auf chemischem Wege vervielfältigte), und Bild- druck-Platten aus unedlen Metallen oder Holz Anmerk. zu a und b. Die Zollbefreiung für Bücher, Karten, Ku- pstiche und Bilder auf Papier bezieht sich nur auf die in den verzeichnenden Staaten gedruckten und verlegten.	"	frei	—
		"	frei	—
		"	frei	—
XIII. Abfälle.				
41	Abfälle: a) Aeten, Spreu, Delfuchen, Delfuchenehl und andere Nüd- fände von ausgefotteten oder ausgepressten Früchten und Samen; Kohziegel (Vohluchen, ausgeklaugte Kohle), Mist, flüssiges und eingetrocknetes, Flechten und Sehenen, Dünger, thierischer (auch Voudrette), ausgeklaugte Pflanzenasche, Loth-, Steinfahlen- und Braunkohlensche, Kalkfächer, Knochenkamm (oder Zuder- erde), Abfälle von der Wachdberereitung (Wienenerde, Wienen- feule, Wienenroh), Glaszänke, Glaskamm, Hobel- und Säge- späne, Hefe, natürliche (d. i. flüssige Bier- und Weindrife), Blei-, Kupfer- und Zinnkrüge, Gold- und Silberkrüge (Münz- krüge), Schwerben von Glas- und Thonwaaren, Lebricht, Schlamm, Schlümpe, Spätsicht, Treber, Treffer, Wolsfeime, Weinberensiele (Nämme), Acharpie (gepresste Weinwand) . . .	"	frei	—
	b) Lumpen (Häbern) und andere Abfälle zur Papierfabrikation, d. i. leinene, baumwollene, seidene und wollenene Lumpen, auch macevirte (Halbzeug, feste oder flüssige Papiermasse), Papier- abschnipeln (Papieraspäne), Maculatur (beschriebene und be- druckte), alte Rege, altes Tauwerk und alte Stride	"	frei	—
	c) Knochen (d. i. eigentliche Knochen und Knochenmehl), Klauen, Hühre, Hörner, geradpelt, Hautabschnipeln (Veinleber), Feder- abschnipeln, alte, geriffene Federfäde	"	frei	—

Zollsätze

für die

Einfuhr aus Oesterreich nach dem Zollvereine.

N ^o	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzol- lung.	Abgabenätze	
			nach dem 30 Thaler- Fuß. Zbl. & gr.	nach dem 54 Gul- den-Fuß. fl. & Kr.
1	Abfälle:			
	a) Abfälle von der Eisnfabrikation (Hammerschlag, Eisen- seilspäne); von Glashütten, auch Scherben von Glas- und Thonwaren; von der Wochsbereitung; von Ger- bereien das Reimleder, auch abgenutzte alte Lederstücke und sonstige, lediglich zur Reimfabrikation geeignete Lederabfälle		frei	frei
	b) Wut von geschlachtetem Vieh, flüssig und eingetro- cknet; Thierhäuten; Treber und Treffer, Branntwein- spähig; Spreu; Kieie; Torf; Braunkohlen- und Stein- kohlen-Arde; Dünger, thierischer, auch getrocknet (Pou- drette), ausgeleugte Fische, Ralkfächer, Knochenkamm oder Zudererde		frei	frei
	c) Lumpen aller Art; unbleichetes oder gebleichetes Halb- zeug aus Lumpen oder andren Materialien für die Papierfabrikation; Papierspäne; Malulatur, beschrie- bene und bedruckte; alle Fische, altee Tauwerk und alle Stride; gewusste Charpie		frei	frei
	d) Mängekröp (Sühergekröp, Goldschmiedegekröp, Kop- pelsächer); Zinngekröp		frei	frei
2	Baumwollengarn und Baumwollentwaren:			
	a) Baumwollengarn, ungemischt, oder nur gemischt mit Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thierhaaren: ein- und weidträftiges,			
	a) roh	1 Str.	2	3 30
	b) gebleichetes oder gefärbtes	1 Str.	4	7
	c) Dichte, ungewebte	1 Str.	6	10 30
	b) Waren aus Baumwolle, allein oder nur in Verbin- dung mit Leinen, jedoch mit Ausnahme von Spizen und Stidereien:			
	1) rohe (aus rohem Garn verfertigte) und gebleichte dichte Gewebe, auch appretirt, mit Einschluß der saunmetartigen Gewebe	1 Str.	10	17 30

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzö- lung.	Abgabensätze			
			nach dem 30. Zähler- fuß.	nach dem 52½ - Fuß- den - Fuß. Fuß.	St.	Kr.
	Extract; Eisenbeigen; Eisenmoß; Eisensaffran; Ronden- toble; Knochenmehl; Kalkwas; Mineralwasser, künst- liches und natürliches, einschließlich der Gläser und Krüge; Vell. (Waid-) Ache; Salpeter, roh und ge- reimt; Salpetersäure; Schüttgelb; Schwefel (auch Schwefelblüthe); Schwefelarsenik; Schwefelsäure; schwefelhaltiges und saures Kali; Smalte; Streu- glas; Weindecke, trockene und feigartige; Weinstein und Weinstein; Zündwaaren, nämlich: Schwefel- fäden, Schwefelbälchen, Reibbälchen, Reibbüchse und Zündhäfchen, Zündbälchen, Kanten (auch Pech- Zünd- oder Sprengschnüre), Feuerzschwamm, künst- licher und Zunder (natürlicher und künstlicher); auch Zunderpapier;					
	Farbwurzeln, gewirne, gemahlen und ungemahlen, als: echte und falsche Alkanna, Curcumä, Krapp, dann Waid, Wau, Zaffor, Färbegrünler, Keruefödrner; Verberibenholz und Wurzeln, Weidholz (Zusatz), weiße Sechslindenwurzeln, Quercitron, Sumach, Ei- geln und Eichelhäuten (Vallonea), Knoppern (Eber- doppeln), auch Knoppermehl, Galläpfel	1 Ztr.	frei	.	frei	.
	a) Baryt, schwefelhaltiger, neutraler; Chloralkali; Grün- span, roher (in Broten oder Kugeln); Leim und Ge- latine; Kermes, mineralischer; Kupfervitriol, gemisch- ter Kupfer- und Eisenvitriol, Zinkvitriol; Ruß; Schw- wische; Schwärze; Wagenkinnere; Feuerwerk und Beschöfeln	1 Ztr.	.	15	.	52½
	f) Chlor-magnesium, schwefelhaltig und kohlenhaltig Magnesia	1 Ztr.	2	.	3	30
	g) Chromsaures Bleioxyd	1 Ztr.	1	15	2	37½
	h) Eisenvitriol (grüner); gemahlene Kreide; schwefel- saures Natron (Glaubersalz)	1 Ztr.	.	5	.	17½
	i) Kaltrigenstein	1 Ztr.	2	.	3	30
	k) Oxalsäure und oxalsaures Kali	1 Ztr.	1	10	2	20
	l) Salzsäure	1 Ztr.	.	2½	.	8½
	m) Soda, rohe, natürliche oder künstliche; trocknende Soda	1 Ztr.	.	7½	.	16½
6	Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren:					
	a) Roheisen aller Art, altes Bruch-eisen	1 Ztr.	.	7½	.	16½
	b) Geschmiedetes und gewalztes Eisen in Stäben (mit Ausnahme des faconirten); Ruppeneisen; Eisenbahn-					

No.	Benennung der Gegenstände.	Rahmstab der Verzö- lung.	Abgabensätze	
			nach dem 30-Zöler- Fuß. Zbr./Egr.	nach dem 52½-Fuß- Fuß. Zl./Kr.
	Schienen, Rob- und Cementstahl; Guß- und raffinirter Stahl; Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Rurbein, Achsen u. dgl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergleichen Bestandtheile einzeln einen Zentner und darüber wiegen . . .	1 Ztr.	25	1 27½
	Anmerk. Puppenisen, noch Schladen enthaltend in Kesseln oder Frisiren	1 Ztr.	17½	1 14
	c) Faconnirtes Eisen in Stäben; Radfranzisen zu Eisenbahnwagen; Pfugshaaren-Eisen; schwarzes Eisenblech; rohes Stahlblech; rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten; Eisen- und Stahldraht, auch Stahlsaiten	1 Ztr.	1 6	2 2½
	d) Gefirnigtes Eisenblech; polirtes Stahlblech; polirte Eisen- und Stahlplatten	1 Ztr.	1 22½	3 3½
	e) Dreißblech; gewalzte und gegogene schmiedeeiserne Röhren	1 Ztr.	2 15	4 22½
	f) Eisen- und Stahlwaaren:			
	1) Ganz grobe Gußwaaren in Oefen, Matten, Wittern zc.	1 Ztr.	12	42
	2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl und Eisen- draht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt, jedoch nicht polirt sind, und zwar:			
	a) Amböße, Vialspieße, Brechisen, Drahtgewebe, Dreifüße, Eggen, Falken und Hangerisen, Dunge, Heu- und Osengabeln, Harten, Hemmschube, Hufeisen, Klammern, Ketten, Kessel, Ketten (mit Ausschluß der Anker- und Schiffsketten), Rod- geschirre, Räder, Drahtlister, Gußstücke und Holz- schrauben, Flannen, Pflugshaaren, Plätterisen, grobe Ringe, Koste, Schaufeln, gepreßte oder gegossene rohe Schlüssel, Schmiedehammer, Schraubenpolzen und -Muttern, Schärhaken, große Waageballen, Wagen-, Thür- und Truben- beschläge, Wagenfedern und gleichartige Gegen- stände, alle diese Waaren weder vollständig ab- geschliffen noch gefirnigt, verkupfert oder verzinkt	1 Ztr.	1 10	2 20
	ß) andere, auch vollständig abgeschliffene, gefirnigte, verkupferte oder verzinkte, als: Aeste, Dege- nkingen, Feilen, Hämmer, Hämeln, Hobelisen, Kaffeetrommeln und Mühlen, Schläger, Schraub- stöcke, grobe Messer zum Handwerksgebrauch, Seisen, Sichel, Stemmeisen, Strigel, Thurn-			

No.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Verzöl- lung.	Abgabenfüße	
			nach dem 30. Zulden- Ibr. 50r	nach dem 52 1/2 Gul- den - Zul- den. 1r. 1c.
	uhren, Tuchmacher- und Schneiderschereen, Zan- gen u. dgl. m.	1 Ztr.	2 20	4 40
	3) Feine: a) aus feinem Eisenstah, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus Eisen oder Stahl in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen, als: Gußwaaren (feine), lackirte Eisenwaaren, Messer, metallene Stricknadeln, metallene Häkel- nadeln, Schereen, Schwertsieger-Arbeit u., jedoch mit Ausnahme der nachstehend unter β genannten	1 Ztr.	4	7
	β) Nähnadeln, Schreibfedern aus Stahl und ande- ren unedlen Metallen; Urfournituren und Uhrwerke aus unedlen Metallen; Gewehre aller Art	1 Ztr.	10	17 30
7	Erden und Erze: Erden und rohe mineralische Stoffe, als: Kalk und Gyps, gebrannt und ungebrannt; Mörtel, Amianth und Höbeß; Erze, z. B. Blei-, Eisen-, Kupfer-, Zink-, und Zinn- Erze, Gold- und Silberflusen, Kobalt- und Nickel-Erze; Vulcan- und Santorinerde (auch Cement und Tras), Mergel, Lehm, gemeiner Ziegel- und Topfer- thon, Trippel-, Talk- und Walltererde (alle diese Erden auch gemahlen und geschlemmt), Garten- und Moor- erde; Sand und Schloden; Volus (auch Siegelerde), Maltsfer Erde (weicht Volus), Muskein, Bimsstein und Schmirgel, auch ge- mahlen und geschlemmt; Bimsstein, gefornit; Braun- stein, Ofenbruch, zinkischer (Tulia alexandrina); Har- erde, gelbe, grüne, rothe; Graphit (Wasserblei, Reis- blei); Kreide, roth (ungeschmittene), weiß und schwarze; Kalkthor, Oker; Fluß- und Schwerspath; Salinobor, Lundra; weiße Eisen- und andere Erden zur Erzeu- gung von Steingut und Porzellan; Lithographiersteine		frei	frei
8	Flachs und andere vegetabilische Spinnstoffe, mit Ausnahme der Baumwolle, rob. geädelt, gedrosen oder geheckt, auch Abfälle, ingleichen Wald- wolle		frei	frei

№	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzol- lung.	Abgabensätze	
			nach dem 30-Jährigen Zoll- tarif.	nach dem 52½-Jährigen Zoll- tarif.
9	Getreide und andere Erzeugnisse des Landbaues:			
	a) Getreide, auch gemalt, und Hülsenfrüchte	frei	frei
	b) Sämereien und Beeren:			
	1) Anis, Koriander, Fenchel und Kümmel	frei	frei
	2) Alle übrigen Sämereien einschließlich der Öl- sämereien; frische Beeren, ingeleichen Wachholder- beeren aller Art; Erdnüsse	frei	frei
	c) Garten- und Futtergewächse, frisch; Blumenzwiebeln; Neerzwiebeln; Kartoffeln; Hüben; Wurzeln, frisch; Schwämme und Pilze (einschließlich der Truffeln); Obst, frisches; lebende Gewächse, auch in Töpfen oder Kü- beln; Heu; Stroh; Getreide in Garben; Hülsenfrüchte im Stroh; Gras; Seegrass; Rorden (Weberbüschel); Bäume, Sträucher, Reben, Schößlinge, Erdlinge, Stauden zum Verpflanzen; Kakisastanien; Maulbeers- blätter; Feuerschwamm, roher; Holzunder; Heidekraut und Heidekrautwurzeln; Kalmus, frischer; Flechten und Moose; Schachtelbalm; Winken, Schilf und Rohre (Dach- und Weberrohre), gespalten, geschnitten oder angespitzt; Paß, roher; Streulaub und Häderling (Hädfel) Nadeln und Zapfen von Nadelbäumen	frei	frei
	d) Hopfen	1 Ztr.	2 15	4 22½
10	Glas und Glaswaaren:			
	a) Weißes Hohlglas, ungemußertes, ungeschliffenes oder nur mit abgeschliffenen Stöpfeln, Böden oder Rändern; Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb und ganz weiß)	1 Ztr.	20	1 10
	b) Geprägtes, geschliffenes abgerundetes, geschnittenes, ge- mußertes, maßiges weißes Glas; auch Verhänge zu Kronleuchtern von Glas; Glasstöpsel, Glasperten, Glaschmelz	1 Ztr.	2 20	4 40
	c) Spiegelglas:			
	1) rohes, ungeschliffenes	1 Ztr.	15	52½
	2) geschliffenes, belegt oder unbelegt	1 Ztr.	4	7
	d) Farbglas, bemaltes oder vergoldetes Glas, ohne Unter- schied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit an- deren Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Num. 2) fallen	1 Ztr.	4	7

Anmerk. Glasmasse, sowie Glasrohren und Glasbängel-
chen, ohne Unterschied der Farbe, wie sie zur

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzof- lung.	Abgabenfüße	
			nach dem 30-Zähler Zoll- tarif.	nach dem 53-Zähler- tarif.
	Verfereitigung und Kunstgloßbläſerei gebraucht werden, auch Waſurmaffe	1 Ztr.	15	52½
11	Haare von Thieren, mit Ausnahme der Wolle; Menſchen- haare; Federn und Borſten: a) Haare, einſchließlich der Menſchenhaare, roh, gekämmt, geſotten, gefärbt, auch in Fadenform gekent; Bett- federn und unzubereitete Schwaufedern; Schreibfedern (Federſpulen), roh und gezogen b) Haare, geſponnen; Federn, auch gefärbt, ſoweit ſie nicht vorſtehend unter a begriffen ſind, oder zu den Kleidern oder Papuwaren gehören; Borſten	frei 1 Ztr.	frei 15	frei 52½
12	Häute und Felle: roh (grüne, gefalgene, trockene) zur Leder- bereitung; roh behaarte Schaaſ-, Lamm- und Ziegen- felle; roh Haien- und Kaminenfelle	frei	frei	
13	Holz und andere vegetabilische und animalische Schneidſtoffe, ſowie Waaren daraus, mit Ausnahme der Waaren von Schildpatt, dann Kohlen und Torf: a) Brennholz, auch Reiſig; Holzſohlen; Holzbohle oder Gerberlohe, Bohlen (auch glatte Bohle als Brenn- material); Braunkohlen, Torf und Torfſohlen b) Bau- und Nutzholz aller Art, auch geſägt oder auf andere Weiſe vorgearbeitet; Hobel- und Sägeſpäne; Hörner, Hornſpulen, Hornſcheiben und Hornſpäne; Knochen, ganz oder in Stücken, Klauen und Hufe c) Grobe, roh, ungefärbte Wäſcher-, Drechſler- und Ziſchlerarbeiten aus Holz, auch bloß gehobelte Holz- waaren und Wagner-Arbeiten; grobe ungefärbte hölzerne Maſchinen (auch Drehbänke, Mangeln, Wäl- zen, Preſſen, Spinnräder und Drehſpindel), auch unein- gelegte Parquetten, roh ungefärbt; grobe Wäſcher- waaren mit eifernen Reißen, gebrauchte; Beſen von Reiſig; grobe Korbbrecherwaaren d) Holz in geſchnitteneren Formieren; Korkplatten, Kork- ſcheiben, Korkſohlen, Korkdöpfel; Strohrohre, gebeiztes, gefärbtes oder gepalnetes e) hölzerne Hausgeräthe (Möbel), eingelegte Parquetten und andere Ziſchler-, Drechſler- und Wäſcherwaaren ſowie Wagner-Arbeiten, welche gefärbt, gebeizt, lackirt,	frei frei frei frei 1 Ztr.	frei frei frei 15	frei frei 52½

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzö- lung.	Abgabenätze		
			nach dem 30-Zehner- fuß.	nach dem 52½-Fuß- maß.	nach dem 100-Fuß- maß.
	polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing, loharem Leder oder Fensterglas in seiner natürlichen Farbe verarbeitet sind; auch gezeichnetes Tischlein	1 Ztr.	1		1 45
	f) feine Holzwaaren (mit ausgelegter oder Schnig-Arbeit), feine Korbflechterwaaren, sowie überhaupt alle unter c, d und e nicht begriffenen Waaren aus vegetabilischen oder animalischen Schnigstoffen, mit Ausnahme von Schildpatt; auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen; Holzbronze; Weisste, Korbdäste und ähnliche	1 Ztr.	4		7
	g) Geputzte Möbel (mit oder ohne Ueberzug) aller Art	1 Ztr.	3	10	5 50
14	Instrumente und Maschinen:				
	a) Instrumente, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus welchen sie gefertigt sind:				
	1) metallische	1 Ztr.	4		7
	2) astronomische, chirurgische, optische (mit Ausnahme der gefassten Augengläser und Oportgüder), mathematische, chemische für Laboratorien), physikalische	1 Ztr.	frei		frei
	b) Maschinen:				
	1) Lokomotiven, Tender und Dampfessel	1 Ztr.	1	15	2 37½
	2) andere, und zwar, je nachdem der dem Gewichte nach überwiegender Bestandtheil besteht:				
	a) aus Kupfer	1 Ztr.		15	52½
	β) aus Schmiedeeisen oder Stahl	1 Ztr.		25	1 27½
	γ) aus anderen unedlen Metallen	1 Ztr.	1	10	2 20
15	Kautschuk und Guttapercha-Waaren:				
	a) Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemen- und Tischnetzwaaren, sowie andere Waaren aus unlackirtem, ungefarbtem, unbedrucktem Kautschuk, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen	1 Ztr.	4		7
	b) Waaren aus lackirtem, gefärbtem oder bedrucktem Kautschuk, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen; feine Schuhe; übersponnene Kautschukjüden	1 Ztr.	10		17 30

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzöf- lung.	Abgabenlage	
			nach dem 30-Zähler- Fuß. Rthl.; Sgr.	nach dem 52½-Zö- den-Fuß. M.; Kr.
	c) Gewebe aller Art mit Kauffchud überzogen oder ge- tränkt	1 Ztr.	15	26 15
	d) Gewebe aus Kauffchudfäden in Verbindung mit ande- ren Spinnmaterialien Anmerk. Waaren aus Gullapercha werden wie Waaren aus Kauffchud behandelt.	1 Ztr.	25	43 46
16	Kupfer und andere nicht besonders genannte unedle Metalle und Legirungen aus unedlen Metallen, sowie Waaren daraus:			
	a) In rohem Zustande oder als alter Bruch		frei	frei
	b) Geschmiedel oder gewalzt in Stangen oder Blechen, auch Draht	1 Ztr.	1 22½	3 31
	c) In Blechen und Draht, plattirt	1 Ztr.	4	7
	d) Waaren, und zwar:			
	1) Drahtgerewebe	1 Ztr.	3	5 15
	2) Kupferschmiede- und Gelbgießer-Waaren, als: Ble- sen, Bügeleisen, Eimer, Gewichte, Gewinde, Pa- fen, Hähne, Kellen, Lampen, Leuchter, Nadeln, Näher, Nessel, Nadeln, Schloffer, Schrauben- bolzen und -Muttern, Schüssel, Thür-, Fenster-, Truben- und Wagenbeschläge, Waagenfahnen und ähnliche grobe Waaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Ztr.	2 20	4 40
	3) Andere Waaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die far- gen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen; auch Zünd- oder Kupferhütchen, mit oder ohne Füllung	1 Ztr.	4	7
17	Kurze Waaren, folgende:			
	Stab- und Wanduhren, mit Ausnahme derjenigen aus Gold oder Silber und der hölzernen Hän- geln; unedles Blattgold und Blattsilber; Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und sogenannte Rip- pedischachen aus unedlen Metallen, jedoch fein gear- beitet und entweder unecht verguldet oder versilbert oder auch vernit; Brillen und Ohrgehör, nicht mit Gestellen, ganz oder theilweise aus edlen Metallen; felne bestrickte Wachsmaaren; Darmsaiten mit Seide überzogen; Gefäße von Stroh, Bast oder Span, mit Seidenen oder anderen Gespinnsten oder mit Stoff- waaren durchzogen oder durchwirkt (Sparterie)	1 Ztr.	15	26 15

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Berzolu- mp.	Abgabenhöhe		
			nach dem 30-Zölle- Ibt. Tar.	nach dem 52½- Zölle- Ibt. Tar.	nach dem 52½- Zölle- Ibt. Tar.
18	Leber und Lebertwaaren:				
	a) Leder aller Art, mit Ausnahme des nachstehend unter b genannten; Pergament; Stiefelschäfte	1 Ztr.	2		3 30
	b) Krüsseler und Dänisches Handschuhleder; auch Kor- duan, Marotin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder	1 Ztr.	0	20	11 40
	Anmerk. zu b. Halbgarb, sowie bereits gegebte, noch nicht gefärbte oder weiter zugerichtete Ziegen- und Schafelle	1 Ztr.		15	52½
	c) Grobe Schuhmacher-, Sattler-, Riemen- und Täsch- nerwaaren, sowie andere Waaren aus lothgarem, loth- rothem oder bloß geschwärztem Leder, alle diese Waaren auch in Verbindung mit anderen Materialien, so- weit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen	1 Ztr.	4		7
d) Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marotin, Krüsseler und Dänischem Leder, von samisch- und weißgarem Leder, von gefärbtem oder lackirtem Leder und Pergament, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen; feine Schuhe aller Art	1 Ztr.	10		17 30	
e) Handschuhe	1 Ztr.	13	10	23 20	
19	Leinengarn, Leinwand und andere Leinewaa- ren, d. i. Garn und Web- oder Wirkwaaren aus Flachs oder anderen vegetabilischen Spinnstoffen, mit Ausnahme der Baumwolle:				
	a) Hobes Garn von Flachs, Hanf oder Werg: 1) Maschinenspinnst 2) Handgespinnst	1 Ztr.	2		3 30
	b) Verbleichtes, dergleichen bloß abgefärbt oder gebät- tes (geäschertes) Garn, ferner gefärbtes Garn	1 Ztr.	3		5 15
	Anmerk. zu a und b. Unter dem vorausgeführten Garn ist Zwirn nicht begriffen.				
	c) Seidenwaaren, ungebleichte, auch dergleichen gelbeete, gelbeite, gefärbte; Feuerlöschwäner aus gebleichtem und gedrehtem Hanfe, ungebleichte; Tücher aus losem Wäfern	1 Ztr.		15	52½
d) Graue Packleinwand	1 Ztr.		20	1 10	
Anmerk. Unter Packleinwand wird ein grobes, glattes Leinengewebe (ohne Rippe und Rüsche) verstan-					

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzöl- lung.	Abgabenätze	
			nach dem 30-Jährigen Zoll.	nach dem 52-Jährigen Zoll.
	den, welches nicht über 24 Fäden in der Kette auf einen Preussischen Zoll enthält.			
	c) Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich; Seilerwaaren, geblickte	1 Ztr.	4	7
	d) Geblickte, gefärbte, bedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus geblicktem Garn gewebte Leinwand; geblickter oder in anderer Art zugerichteter Zwillich und Drillich; rohes und geblicktes Tisch-, Bett- und Handtücherzeug; leinene Kittel; Batist und Rimon	1 Ztr.	10	17 30
	g) Bänder, Wäse, Kammerluch, Knospmacher, Posamentier- und Strumpfwaren	1 Ztr.	20	35
20	Literarische und Kunst-Gegenstände:			
	a) Papier, beschriebenes (Kisten und Manuscripte); Bücher, Kupferstiche, Stiche anderer Art, sowie Holzschnitte; Lithographien und Topographien; geographische und Seekarten; Münzkabin		frei	frei
	b) Geschliffene Metallplatten, geschnittene Holzstiche, sowie lithographische Steine mit Zeichnungen, Stichen oder Schnitz, alle diese Gegenstände zum Gebrauche für den Druck auf Papier		frei	frei
	c) Gemälde und Zeichnungen; Statuen von Marmor und anderen Steinarten		frei	frei
21	Mehl, Mahlprodukte und andere Verzehrungsgegenstände:			
	a) Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Weies, Gröhe, Mehl, Backweiz, gewöhnliches Bäderwaare; Stärkegunni (Dextrin, Pregelunni)		frei	frei
	b) Nudeln und gleichartige nicht gebadene Erzeugnisse aus Mehl	1 Ztr.	2	3 30
	c) Gartengewächse, zubereitete, d. i. Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln, Schwämme und Pilze (einschließlich der Trüffel), getrocknet oder comprimirt, gedörrt, zerhackt oder sonst verfeinert, gesalzen, in Essig eingelegt, in Flüssern; Obst, nämlich: Apfeln, Aprikosen, Birnen, Johannisbeeren, Kirschen, Melonen, Mirabellen, Nespeln, Pfirsiche, Pflaumen, Quitten, Schlehren, Stachelbeeren, getrocknet, gedörrt, zerhackt oder auf andere Weise verfeinert, ohne Zucker gesalzte Obststücke, in gleichen Flüssern, als welsche und Haselnüsse, trockene oder ausgehälte;			

N.	Benennung der Gegenstände.	Maaßstab der Vergol- tung.	Abgabenhöhe		
			nach dem 30 Thalern Zub. Thl.: Gr.	nach dem 52½ Gul- den • Sub- st.: Kr.	
	Senfsaat, Senfpulver oder gemahlener Senf (nicht in Flaschen, Flaschen oder Krügen verpackt)		frei	frei	
	d) Kastanien (Maronen)	1 Ztr.	15		52½
	e) Butter, frische, gefalzen und eingeschmolzen	1 Ztr.	10		20
	f) Käse	1 Ztr.	20		55
	g) Fische (mit Ausnahme der Serringe), gefalzen, getrocknet, geräuchert, in Meerwasser eingelegt (marinirt), in Fä- ßern, Döfen und dergleichen	1 Ztr.	15		52½
	h) Konfitüren, Zuckerwerk, Augenweiss aller Art; mit Zucker, Essig, Del oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergl. eingemachte, eingedämpfte oder auch eingefalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Konsumtibilen (Pflaue, Trüffel, Geflügel, See- thiere u. dergl.); Oliven; Pasteten; zubereiteter Senf; Zafel-Bouillon, Saucen und andere ähnliche Gegen- stände des feineren Tafelgenusses	1 Ztr.	7		12 15
	i) Honig	1 Ztr.	10		35
	k) Bier in Fässern und Flaschen	1 Ztr.	20		1 10
22	Del:				
	1) Fettes Del in Fässern mit Ausnahme des Baumöls, des Palmöls (Palmutter) und Rosohnöls (Rosol- butter), der parfümirten Oele und der fetten Oele zum Medicinalgebrauch	1 Ztr.	15		52½
	2) Nichtfette, feste, von der Fabrication fetter Oele, auch gemahlen		frei	frei	
23	Papier und Pappwaaren:				
	a) Graues Vdch. und Nachpapier, Pappedel, Presspappe, künstliches Pergament; Papier zum Schleifen oder Pa- lieren (auch Bemalstein- und Schmirgelgut); Schiefer- papier	1 Ztr.	15		52½
	b) Ungeleimtes ordinaires (grobes graues, halbweisses und gefärbtes) Papier	1 Ztr.	1		1 45
	c) Alles andere, auch lithographirtes, bedrucktes oder simirtes, zu Rechnungen, Citirten, Frachtbriefen, Devisen u. vorgerichtetes Papier; Makerspappe; Papier- tafeln; Waaren aus Papier, Pappe oder Pappmasse (mit Ausnahme der Spieltacten); Formearbeit aus Steinpappe, Korbhilt oder ähnlichen Stoffen	1 Ztr.	10		2 20
	d) Waaren aus den vorgenannten Stoffen in Verbin- dung mit anderen Materialica, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Küg. Anm. 2) fallen	1 Ztr.	4		7

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzol- lung.	Abgabensätze		
			nach dem 30-Zhaler Fuß- Zoll. 2 gr.	nach dem 52½-Zul- den-Fuß- Zoll. 1 Kr.	
24	Parfümerien: Anmerk. Wenn die inneren Umschließungen, in welchen die Waare eingepackt, für sich höher belegt sind, als die letztere, so wird dieser höhere Satz erhoben.	1 Ztr.	3 10	5 50	
25	Wollwerk (Käufenerarbeiten): a) überzogene Pelze, Mützen, Handschuhe, gefüllte Decken, Pelzfutter und Besätze u. dgl. b) fertige nicht überzogene Schafpelze, dergleichen tweiß-gemachte und gefärbte, nicht gefüllte Angora- oder Schafpelze, ungefüllte Decken, Pelzfutter und Besätze	1 Ztr.	22	38 30	
		1 Ztr.	6	10 30	
20	Seidenwaaren, gemischt , d. i. Waaren aus Seide oder Floretseide in Verbindung mit Baumwolle, Leinen oder Wolle, jedoch mit Ausnahme der blonden und Spitzen	1 Ztr.	30	52 30	
27	Steine und Steinwaaren: a) Steine, roh oder bloß behauene; Glänsteine; Mühlensteine, auch mit eisernen Reisen oder Metallhülsen, Schleif- und Wehsteine aller Art, auch Probirsteine; grobe Steinmearbeiten, z. B. Thür- und Fensterböcke, Säulen und Säulenbestandtheile, Kinnen, Röhren und Tröge und dergleichen, ungeschliffen, mit Ausnahme der Arbeiten aus Marmor und Warmor; Schaffer (Küder) aus Marmor und dergleichen b) Edelsteine aller Art, geschliffen, Perlen und Korallen ohne Fassung; Waaren aus Serpentinstein, Gips und Schwefel c) Waaren aus Halbedelsteinen, auch in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen d) Waaren aus allen anderen Steinen, mit Ausnahme der Statuen: 1) außer Verbindung mit anderen Materialien oder nur in Verbindung mit Holz oder Eisen ohne Politur und Lack 2) in Verbindung mit anderen Materialien, auch Weirichwaaren, alle diese Waaren, soweit sie nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen		frei	frei	
		1 Ztr.	15	52½	
		1 Ztr.	6	14	
		1 Ztr.	5	17½	
		1 Ztr.	4	7	

No.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzöf- lung.	Abgabensätze		
			nach dem 30. Zoll- fuß. Zoll.; Egr.	nach dem 52½ Zoll- fuß. Zoll.	nach dem 31 Zoll.
28	Stroh, Mohr- und Bastwaaren: Matten und Fußdecken von Bast, Stroh, Gras, Ecce- gras, Sinen und Schilf, ordinaire: 1) ungefarbt 2) gefärbt	1 1 Ztr.	1	5	17½ 45
29	Beer: Wech; Harze aller Art; Adphalt (Vergißbeer); Theer- und Mineralöle, roh und gereinigt, auch Benzin und Karbolsäure (Acrofol); Harzöl; Terpentin; Terpentinöl		frei	frei	.
30	Thiere und thierische Produkte: a) Vögel aller Art; Wildpret, kleines (Hasen und Ra- minchen); alles lebende Wild; Fische, frische und Fluß- krebie; Wiber, Frösche, Ottern, Schnecken b) Eier aller Art und Milch c) Bienenstöcke mit lebenden Bienen d) Nasen und Därme, thierisch; Darmseile und Darm- seiden, Lustballons aus Nasen oder Därmen; Gold- schlägerhäutchen; Wachs, weißes und gelbes 1 Ztr.	frei frei frei	frei frei frei	. . . 15 52½
31	Thonwaaren: a) Mauer- und Dachziegel, Fliesen und ähnliche Waaren aus Thon zu baulichen Zwecken; Thonurden; Schmelz- tiegel; gemeine Ofenschalen; irdene Weisen; gemeines Töpfergeschirr b) Andere Thonwaaren, mit Ausnahme von Porzellan: 1) einfarbige oder weiße 2) bemalte, bedruckte, vergoldete oder verfilberte c) Porzellan, weißes d) Porzellan, weißes mit farbigen Streifen, farbiges, be- maltes oder vergoldetes, in gleichen Thonwaaren aller Art in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die feinen Waaren (Allg. Anm. 2) fallen 1 Ztr. 1 Ztr. 1 Ztr.	frei	frei	. 1 20 2 55 3 30 2 55
32	Vieh: a) Pferde und Füllen Anmerl. Füllen, welche der Mutter folgen b) Rindvieh: 1) Ochsen und Zuchstiere 2) Kühe	1 Stück . . 1 Stück 1 Stück	1 frei	10 frei	2 20 2 37½

№	Benennung der Gegenstände.	Menge der Verzel- lung.	Abgabenätze			
			nach dem 30 Pfenn. Zoll.	nach dem 52½ Pfenn. Zoll.	nach dem 52½ Pfenn. Zoll.	nach dem 52½ Pfenn. Zoll.
	3) Jungvieh	1 Stück	1	frei	1	45
	4) Kälber	1 Stück	frei	frei	frei	frei
	c) Schweine:					
	1) gemästete und mager	1 Stück	20	1	10	
	2) Spanferkel	1 Stück	5	17½	52½	
	d) Hammel	1 Stück	15	52½		
	e) Anders Schaafvieh und Ziegen	1 Stück	frei	frei		
	Anmerk. zu b bis a. Schlachtvieh in getödtetem Zu- stande, selbst nach mit der Haut und den Ein- geweidern versehen, ist wie Fleisch zu behandeln.					
33	Wachstuch, Wachsmuffeln, Wachstafel:					
	a) Grobes unbedrucktes Wachstuch (Pactuch)	1 Ztr.	20	1	10	
	b) Alles andere	1 Ztr.	2	3	30	
34	Wolle, sowie Waaren daraus:					
	a) Wolle, roh, gekämmte, gefärbt, gemahlene, auch in Abfällen		frei	frei		
	b) Wara, auch mit Feinen oder Seide gemischt, einfach, un- gejährt oder gefärbt; dublirt, ungejährt	1 Ztr.	15	52½		
	c) Waaren aus Wolle allein oder nur in Verbindung mit Baumwolle oder Feinen, jedoch mit Ausschluß der Spitzen und Siederreien:					
	1) bedruckte Waaren aller Art	1 Ztr.	25	43	45	
	2) unbedruckte, ungewalkte Waaren; Posamentier- und Knopfmacher-Waaren	1 Ztr.	20	35		
	3) unbedruckte gewalkte Tuch-, Zeug- und Filz-Waaren; Strumpfwaren; Fußteppiche	1 Ztr.	10	17	30	
	Anmerk. Unter Wolle und Wollenwaaren sind überall in dieser Anlage auch Ziegen-, Hasen-, Kaninchen- und Viberhaare und Waaren daraus begriffen.					
35	Zinf und Zinfwaaren:					
	a) Rohes Zinf; altes Bruchzinf		frei	frei		
	b) Zinfbleche	1 Ztr.	15	52½		
	c) Grobe Zinfwaaren, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack; Draht	1 Ztr.	1	1	45	
	d) Feine, auch lackirte Zinfwaaren, ingleichen Zinfwaaren in Verbindung mit anderen Materialien, soweit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Allg. Num. 2) fallen	1 Ztr.	4	7		

Nr.	Benennung der Gegenstände.	Wasserkab der Vergol- lung.	Abgabensätze	
			nach dem 90-Thaler Zoll- Zoll; 5 gr	nach dem 52½-Gul- den-Zoll- Zoll; 3 r
30	Zinn und Zinnwaaren, auch mit Spießglanz legirt:			
	a) Zinn in Blöcken, Stangen u. f. w.; altes Bruchzinn		frei	frei
	b) Zinn, gemaltes	1 Ztr.	15	52½
	c) Grobe Zinnwaaren, als: Draht, Röhren, Schiffsrin- nen, Zeller, Reffel und andere Gefäße, auch in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack	1 Ztr.	1	1 45
	d) Feine, auch lackirte Zinnwaaren, in gleichen Zinn- waaren in Verbindung mit anderen Materialien, so- weit sie dadurch nicht unter die kurzen Waaren (Näg- el, Anm. 2) fallen	1 Ztr.	4	7

Allgemeine Anmerkungen.

- 1) Unter den in **M 6** und **13** aufgeführten Waaren sind Schiffe, Wagen und Schützen, und unter den in **M 2, 15, 26** und **31** aufgeführten Waaren Kleider und Pap-
waaren nicht begriffen.
- 2) Zu den im vorstehenden Verzeichniß in **M 3 d, 4 b, 6 f. 3 a., 10 d, 13 f, 15 a** und **b, 16 d 3, 18 c** und **d, 23 d, 27 o** und **d 2, 31 d, 35 d** und **36 d** erwähnten kurzen
Waaren gehören folgende:
 - a) Waaren ganz oder theilweise aus edlen Metallen, echten Perlen, Korallen oder
Edelsteinen gefertigt; Taschenuhren, edles Blattgold und Blattsilber.
 - b) Waaren, ganz oder theilweise aus Schilfpakt, aus unedlen, echt vergoldeten
oder versilberten, oder mit Gold oder Silber belegten Metallen gefertigt; Stup-
und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängebuhren; unedles
Blattgold und Blattsilber; feine Galanterie- und Quincailerie-Waaren (Serrin-
und Frauen Schmuck, Toiletten- und sogenannte Klippelischsachen u. f. w.), ganz
oder theilweise aus Aluminium; ferner dergleichen Waaren aus anderen unedlen
Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vergoldet oder
versilbert oder auch vernit, oder in Verbindung mit Alabaster, Gfeneisen,
Email, Halbedelsteinen und nachgetrimmten Edelsteinen, Lava, Perlmutt oder
auch mit Schnigarbeiten, Pasten, Rameen, Ornamenten in Metallguß und
dergleichen; Brillen und Cypergucker; Fächer; feine bisirte Wachswaren, Be-
rückenmacherarbeit; Regen- und Sonnenschirme; Wachsperlen; in gleichen Waaren
aus Wespinnst von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle oder anderen Thier-
haaren, welche mit animalischen oder vegetabilischen Schnißstoffen, unedlen
Metallen, Glas, Kautschuk, Guttapercha, Leder, Ledertuch (leather cloth),
Papier, Wappe, Stroh oder Ithnwaaren verbunden und nicht besonders tarifirt
sind, z. B. Knöpfe auf Holzformen und dergl.

Zollartikel.

§. 1.

Jeder der vertragenden Theile verpflichtet sich, zur Verhinderung, Entdeckung und Bestrafung von Uebertretungen (§§. 13 und 14) der Zollgesetze des andern Staates nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen mitzuwirken.

§. 2.

Jeder der vertragenden Theile wird seinen Angestellten, welche zur Verhinderung oder zur Anzeige von Uebertretungen seiner eigenen Zollgesetze angewiesen sind, die Verpflichtung auferlegen, sobald ihnen bekannt wird, daß eine Uebertretung derartiger Gesetze des andern Theils unternommen werden soll, oder Statt gefunden hat, dieselbe im ersteren Falle durch alle ihnen gesetzlich zustehenden Mittel thätigst zu verhindern und in beiden Fällen der inländischen Zoll- oder Steuer- Behörde (im Zollvereine Haupt- Zollämter oder Haupt- Steuerämter, in Oesterreich Haupt- Zollämter oder Finanzwach- Kommissäre) schleunigst anzuzeigen.

§. 3.

Die Zoll- oder Steuer- Behörden des einen Theils sollen über die zu ihrer Kenntniß gelangenden Uebertretungen von Zollgesetzen des andern Theils den im §. 2 bezeichneten Zoll- oder Steuer- Behörden des letzteren sofort Mittheilung machen und denselben dabei über die einschlagenden Thatfachen, soweit sie diese zu ermitteln vermögen, jede sachdienliche Auskunft erteilen.

§. 4.

Die Erhebungämter der vertragenden Theile sollen den dazu von dem andern Staate ermächtigten oberen Zoll- oder Steuer- Beamten desselben die Einsicht der Register oder Register- Abtheilungen, welche den Waarenverkehr aus und nach dem letzteren und an der Grenze desselben nachweisen, nebst Belegen auf Begehren jederzeit an der Amtsstelle gestatten.

§. 5.

Die Zoll- und Steuer-Beamten an der Grenze zwischen beiden vertragenden Theilen sollen angewiesen werden, sich zur Verhütung und Entdeckung des Schleichhandels nach beiden Seiten hin bereitzuhalten und nicht allein zu jenem Zwecke ihre Wahrnehmungen sich gegenseitig binnen der kürzesten Frist mitzutheilen, sondern auch ein freundschaftliches Vernehmen zu unterhalten und zur Verständigung über zweckmäßiges Zusammenwirken von Zeit zu Zeit und bei besonderen Veranlassungen sich miteinander zu beraten.

Bei jeder der einander gegenüberliegenden Aufsichtsstationen soll ein Register geführt werden, in welches die erwähnten Mittheilungen einzutragen sind.

§. 6.

Den Zoll- und Steuer-Beamten der vertragenden Theile soll gestattet sein, bei Verfolgung eines Schleichhändlers oder der Urogenstände oder Spuren einer Uebertretung der Zollgesetze ihres Staates sich in das Gebiet des andern Staates zu dem Zwecke zu begeben, um bei den dortigen Ortsvorständen oder Behörden die zur Ermittlung des Thatbestandes und des Thäters und die zur Sicherung des Beweises erforderlichen Maßregeln, das Sammeln aller Beweismittel bezüglich der vollbrachten oder versuchten Zollumgehung, sowie den Umständen nach die einstweilige Beschlagnahme der Waaren und die Festhaltung der Thäter zu beantragen.

Anträgen dieser Art sollen die Ortsvorstände und Behörden jedes der vertragenden Theile in derselben Weise genügen, wie ihnen dies bei vernünftigen oder entdeckten Uebertretungen der Zollgesetze des eigenen Staates zusteht und obliegt. Auch können die Zoll- und Steuer-Beamten des einen Theiles durch Requisition ihrer vorgesetzten Behörde von Seiten der zuständigen Behörde des andern Theils aufgefordert werden, entweder vor letzterer selbst oder vor der kompetenten Behörde ihres eigenen Landes, die auf die Zollumgehung bezüglichen Umstände aufzuzahlen.

§. 7.

Keiner der vertragenden Theile wird in seinem Gebiete Vereinigungen zum Zwecke des Schleichhandels nach dem Gebiete des andern Theils dulden, oder Verträgen zur Sicherung gegen die möglichen Nachtheile schleichhändlerischer Unternehmungen Wiltigkeit zugestehen.

§. 8.

Jeder der vertragenden Theile ist verpflichtet, zu verhindern, daß Vorräthe von Waaren, welche als zum Schleichhandel nach dem Gebiete des andern Theils bestimmt anzusehen sind, in der Nähe der Grenze des letzteren angehäuft, oder ohne genügende Sicherung gegen den zu beforgenden Mißbrauch niedergelegt werden.

Innerhalb des Grenzbezirks sollen Niederlagen fremder unterzollter Waaren nur an solchen Orten, wo sich ein Zollamt befindet, gestattet und in diesem Zoll unter Verschluß und Kontrolle der Zollbehörde gestellt werden. Sollte in einzelnen Fällen der amtliche Verschluß nicht anwendbar sein, so sollen statt desselben anderweitige möglichst sichere Kontrolle-Maßregeln angeordnet werden. Vorräthe von fremden verzollten und von inländischen Waaren innerhalb des Grenzbezirks sollen das Bedürfnis des Erlauben, d. h. nach dem örtlichen Verbräuche im eigenen Lande bemessenen Befehß nicht überschreiten. Entsteht Verdacht, daß sich Vorräthe von Waaren der letztgedachten Art über das bezeichnete Bedürfnis und zum Zwecke des Schleichhandels gebildet hätten, so sollen dergleichen Niederlagen, insoweit es gesetzlich zulässig ist, unter spezielle zur Verhinderung des Schleichhandels geeignete Kontrolle der Zollbehörde gestellt werden.

§. 9.

Jeder der vertragenden Theile ist verpflichtet:

- a) Waaren; deren Ein- oder Durchfuhr in dem andern Staate verboten ist, nach demselben nur beim Nachweise dortiger besonderer Erlaubniß zoll- oder steueramtlich abzufertigen;
- b) Waaren, welche in dem andern Staate eingangsabgabenpflichtig und dahin bestimmt sind, nach demselben
 - 1) nur in der Richtung nach einem dortigen mit ausreichenden Befugnissen versehenen Eingangsamte,
 - 2) von den Ausgangsamtern oder Legitimations-Stellen nur zu solchen Tageszeiten, daß sie jenseit der Grenze zu dort erlaubter Zeit eintreffen können, und
 - 3) unter Verhinderung jedes vermeidlichen Aufenthaltes zwischen dem Ausgangsamte oder der Legitimations-Stelle und der Grenze zoll- oder steueramtlich abzufertigen, oder mit Ausweisen zu versehen.

§. 10.

Auch wird jeder der beiden Staaten die Erledigung der für die Wiederansuhr unverabgabter Waaren ihm geleisteten Sicherheiten, sowie die für Ausfuhren gebührenden Abgabenerlasse oder Erstattungen erst dann eintreten lassen, wenn ihm durch eine vom Eingangsamte auszustellende Bescheinigung nachgewiesen wird, daß die nach dem vorbezeichneten Nachbarlande ausgeführte Waare in dem letzteren angemeldet worden ist.

§. 11.

Vor Ausföhrung der im §. 9 unter b und im §. 10 enthaltenen Bestimmungen werden die vertragenden Theile über die erforderliche Anzahl und die Befugnisse der zum Waarenübergange an der gemeinschaftlichen Grenze bestimmten Anmelde- und Erhebungsstellen, über die denselben, soweit sie zu einander unmittelbar in Beziehung stehen, übereinstimmend vorzuschreibenden Abfertigungskunden und über, nach Bedürfnis anzuordnende amtliche Begleitungen der ausgeführten Waaren bis zur jenseitigen Anmeldestelle, sowie über besondere Maßregeln für den Eisenbahnverkehr sich bereitwilligst verständigen.

§. 12.

Jeder der vertragenden Theile hat die in den §§. 13 und 14 erwähnten Uebertretungen der Zollgesetze des anderen Theiles nicht allein seinen Angehörigen, sondern auch allen denjenigen, welche in seinem Gebiete einen vorübergehenden Wohnsitz haben oder auch nur augenblicklich sich befinden, unter Androhung der zu jenen §§. bezeichneten Strafen zu verbieten. Beide vertragende Theile verpflichten sich wechselseitig, die dem andern vertragenden Theile angehörigen Unterthanen, welche den Verdacht des Schleichhandels wider sich erregt haben, innerhalb ihrer Gebiete überwachen zu lassen.

§. 13.

Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchfuhr-Verboten des andern Theiles und Zoll- oder Steuerbetrüben, d. h. solche Handlungen oder geschwätzige Unterlassungen, durch welche dem letzteren eine ihm gesetzlich gebührende Ein- oder Ausgangs-Abgabe entzogen wird oder bei unentdecktem Wessingen entzogen werden würde, sind von jedem der vertragenden Theile nach seiner Wahl entweder mit Konfiskation

des Gegenstandes der Uebertretung, eventuell Erlegung des vollen Wertes und daneben mit angemessener Geldstrafe, oder mit denselben Geld- oder Vermögens-Strafen zu bedrohen, welchen gleichartige oder ähnliche Uebertretungen seiner eigenen Abgabengesetze unterliegen.

Im letzteren Falle ist der Strafbetrag, soweit derselbe gesetzlich nach dem entzogenen Abgabebetrag sich richtet, nach dem Tarife des Staates zu bemessen, dessen Abgabengesetz übertreten worden ist.

§. 14.

Für solche Uebertretungen der Zollgesetze des andern Staates, durch welche erweislich ein Ein-, Aus- oder Durchfuhr-Verbot nicht verletzt oder eine Abgabe widerrechtlich nicht entzogen werden konnte oder sollte, sind genügende, in bestimmten Grenzen vom strafrichterlichen Ermessen abhängige Geldstrafen anzudrohen.

§. 15.

Freiheits- oder Arbeits-Strafen (vorbehaltlich der nach seinen eigenen Abgabengesetzen eintretenden Abbüßung unvollstreckbarer Geldstrafen durch Haft oder Arbeit), sowie Ehrenstrafen, die Entziehung von Gewerbeberechtigungen oder, als Strafschärfung, die Bekanntmachung erfolgter Verurtheilungen anzudrohen, ist auf Grund dieses Artikels keiner der vertragenden Theile verpflichtet.

§. 16.

Dagegen darf durch die nach den §§. 12—15 zu erlassenden Strafbestimmungen die gesetzmäßige Bestrafung der bei Verletzung der Zollgesetze des andern Staates etwa vorkommenden sonstigen Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen, als: Beleidigungen, rechtswidrige Widerseßlichkeit, Drohungen oder Gewaltthätigkeiten, Fälschungen, Bestechungen oder Erpressungen u. dgl. nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§. 17.

Uebertretungen der Zollgesetze des andern Theiles hat, auf Antrag einer zuständigen Behörde desselben, jeder der vertragenden Theile von denselben Gerichten und in denselben Formen, wie Uebertretungen seiner eignen derartigen Gesetze, untersuchen und gesetzmäßig bestrafen zu lassen.

- 1) wenn der Angeeschuldigte entweder ein Angehöriger des Staates ist, welcher ihn zur Untersuchung und Strafe ziehen soll, oder
- 2) wenn jener nicht allein zur Zeit der Uebertretung in dem Gebiete dieses Staates einen, wenn auch nur vorübergehenden Wohnsitz hatte oder die Uebertretung von diesem Gebiete aus beging, sondern auch bei oder nach dem Eingange des Antrages auf Untersuchung sich in demselben Staate betreffen läßt, in dem unter 2 erwähnten Falle jedoch nur dann, wenn der Angeeschuldigte nicht Angehöriger des Staates ist, dessen Gesetze Gegenstand der angeschuldigten Uebertretung sind.

§. 18.

Zu den im §. 17 bezeichneten Untersuchungen sollen das Gericht, von dessen Bezirke aus die Uebertretung begangen ist, und das Gericht, in dessen Bezirke der Angeeschuldigte seinen Wohnsitz oder, als Ausländer, seinen einstweiligen Aufenthalt hat, insofern zuständig sein, als nicht wegen derselben Uebertretung gegen denselben Angeeschuldigten ein Verfahren bei einem andern Gerichte anhängig oder durch schließliche Entscheidung beendet ist.

§. 19.

Bei den im §. 17 bezeichneten Untersuchungen soll den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des andern Theiles dieselbe Beweiskraft beigelegt werden, welche den amtlichen Angaben der Behörden oder Angestellten des eigenen Staates in Fällen gleicher Art beigelegt ist.

§. 20.

Die Kosten eines nach Maßgabe des §. 17 eingeleiteten Strafverfahrens und der Strafvollstreckung sind nach denselben Grundsätzen zu bestimmen und anzusetzen, welche für Strafverfahren wegen gleichartiger Uebertretungen der Gesetze des eigenen Staates gelten.

Für die einstweilige Bestreitung derselben hat der Staat zu sorgen, in welchem die Untersuchung geführt wird.

Diejenigen Kosten des Verfahrens und der Strafvollstreckung, welche, wenn erstere wegen Uebertretung der eigenen Abgabengesetze Statt gefunden hätte, von jenem Staate schließlich zu tragen sein würden, hat, insofern sie nicht vom Angeeschuldigten

eingezogen oder durch eingegangene Strafbeträge (§. 21) gedeckt werden können, der Staat zu erstatten, dessen Behörde die Untersuchung beantragte.

§. 21.

Die Geldbeträge, welche in Folge eines nach Maßgabe des §. 17 eingeleiteten Strafverfahrens von dem Angeeschuldigten oder für verkaufte Gegenstände der Uebertretung eingehen, sind dergestalt zu verwenden, daß davon zunächst die rückständigen Gerichtskosten, sodann die dem anderen Staate entzogenen Abgaben und zuletzt die Strafen berichtigt werden.

Ueber die letzteren hat der Staat zu verfügen, in welchem das Verfahren Statt fand.

§. 22.

Eine nach Maßgabe des §. 17 eingeleitete Untersuchung ist, so lange ein rechtskräftiges Endeerkennniß noch nicht erfolgte, auf Antrag der Behörde desjenigen Staates, welcher dieselbe veranlaßt hatte, sofort einzustellen.

§. 23.

Das Recht zum Erlasse und zur Widerrung der Strafen, zu welchen der Angeeschuldigte in Folge eines nach Maßgabe des §. 17 eingeleiteten Verfahrens verurtheilt wurde oder sich freiwillig erboten hat, steht dem Staate zu, bei dessen Gerichte die Beurtheilung oder Erbietung erfolgte.

Es soll jedoch vor derartigen Straferlassen oder Strafmißderungen der zuständigen Behörde des Staates, dessen Gesetze übertreten waren, Gelegenheit gegeben werden, sich darüber zu äußern.

§. 24.

Die Gerichte jedes der vertragenden Theile sollen in Beziehung auf jedes in dem anderen Staate wegen Uebertretung der Zollgesetze dieses Staates oder in Gemäßheit des §. 17 eingeleitete Strafverfahren verpflichtet sein, auf Ersuchen des zuständigen Gerichtes

1) Zeugen und Sachverständige, welche sich in ihrem Gerichtsbezirke aufhalten, auf Erfordern eidlich zu vernehmen und erstere zur Ablegung des Zeugnisses, soweit dasselbe nicht nach den Landesgesetzen verweigert werden darf, z. B. die eigene Mit-

schuld der Zeugen betrifft, oder sich auf Umstände erstrecken soll, welche mit der Anschuldigung nicht in naher Verbindung stehen, nöthigenfalls anzuhalten;

2) Amtliche Besichtigungen vorzunehmen und den Befund zu beglaubigen;

3) Angeschuldigten, welche sich im Bezirke des ersuchten Gerichtes aufhalten, ohne dem Staatsverbande des letzteren anzugehören, Vorladungen und Erkenntnisse behändigen zu lassen;

4) Uebertreter und deren bewegliche Güter, welche im Bezirke des ersuchten Gerichtes angetroffen werden, anzuhalten und auszuliefern, insofern nicht jene Uebertreter dem Staatsverbande des ersuchten Gerichtes oder einem solchen dritten Staate angehören, welcher durch Verträge verpflichtet ist, die fragliche Uebertretung seinerseits gehörig untersuchen und bestrafen zu lassen.

§. 25.

Es sind in diesem Kartel unter „Zollgesetzen“ auch die Ein-, Aus- und Durchfuhr-Verbote und unter „Gerichten“ die in jedem der vertragenden Theile zur Untersuchung und Bestrafung von Uebertretungen der eigenen derartigen Gesetze bestellten Behörden verstanden.

§. 26.

Durch die vorstehenden Bestimmungen werden weitergehende Zugeständnisse zwischen den vertragenden Staaten zum Zwecke der Unterdrückung des Schleichhandels nicht aufgehoben oder geändert.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg = Rudolstadt.

Achtes Stück vom Jahre 1865.

N. XIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 30. Juni 1865, betreffend eine mit dem k. k. Oesterreichischen Gouvernement bezüglich der Legalisation der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden getroffene Uebereinkunft.

Nachdem zwischen der hiesigen Fürstlichen Staatsregierung und dem Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Gouvernement zum Zweck der Vereinfachung des Geschäftsganges im internationalen Verkehr bezüglich der Legalisation der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden die nachstehend abgedruckte Uebereinkunft unterm 7./30. d. M. abgeschlossen worden ist, so wird dieselbe anmit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Rudolstadt, den 30. Juni 1865.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrat.

Zum Zweck der Vereinfachung des Geschäftsganges im internationalen Verkehr bezüglich der Legalisation der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden ist mit Allerhöchster und Höchster Genehmigung Seiner K. K. Apostolischen Majestät und Seiner Durchlaucht des Fürsten zu Schwarzburg zwischen dem

K. K. Oesterreichischen Ministerium des Kaiserlichen Hauses und des Äußern
in Wien

und dem

F. Schwarzb. Ministerium in Rudolstadt
nachstehende Uebereinkunft geschlossen worden :

Artikel 1.

Diejenigen Urkunden, welche von den Gerichten in oder außer Streitfachen und in Strafsachen, sowie von den geistlichen Ehegerichten als Amtsurkunden ausgestellt werden, bedürfen, wenn sie mit dem Amtssiegel versehen sind, einer Legalisation nicht.

Artikel 2.

Die von den Notaren ausgefertigten Urkunden müssen mit der Legalisation des Gerichts erster Instanz versehen sein.

Artikel 3.

Die Urkunden der Polizei- und Verwaltungs-Behörden (mit alleiniger Ausnahme der Reislegitimationen jeder Art, bei denen es bei den bisherigen Vorschriften zu verbleiben hat) bedürfen, insofern nicht besondere Erleichterungen für bestimmte Fälle vereinbart sind, der Legalisation der höheren Verwaltungsstellen: — in O e s t e r r e i c h : der politischen Landesbehörde, in Seeschiffahrt- und Seefamilien-Angelegenheiten der Centralseebehörde, und bei den von Militärbehörden ausgefertigten Urkunden des Landes-General-Commandos: — in S c h w a r z b u r g - R u d o l f s t a d t : der Regierung und bezüglich der von dem Militair-Commando ausgestellten Urkunden der Legalisation durch das Ministerium. Für die von diesen Stellen ausgehenden Urkunden hingegen ist eine weitere Beglaubigung nicht erforderlich.

Artikel 4.

Die Urkunden der Finanzbehörden und der diesen untergeordneten Ämter bedürfen, insofern nicht in Folge des Handels- und Zoll-Vertrags vom 19. Februar 1853, oder

durch besondere Vereinbarungen noch weitere Erleichterungen gewährt wurden, der Beglaubigung durch die leitende Finanzbehörde: in Oesterreich: der Finanz-Landesdirection oder beziehungsweise der Steuirection, — in Schwarzburg-Kudolstadt: des Finanz-Collegiums bezüglich der General-Inspection des Thüringischen Zoll- und Handels-Bereichs.

Keiner weiteren Beglaubigung bedürfen die Urkunden, welche von den dem K. K. Oesterreichischen Finanz-Ministerium und dem K. K. Oesterreichischen Ministerium für Handel und Volkswirtschaft und beziehungsweise dem Fürstlich Schwarzburg-Kudolstädtischen Ministerium unmittelbar untergeordneten*) Behörden und Aemtern ausgefertigt werden.

Artikel 5.

Die Auszüge aus den amtlichen Geburts-, Trauungs- und Sterbematrikeln bedürfen in Oesterreich nebst der Legalisirung der zuständigen politischen Ortsbehörde der Beglaubigung der politischen Landesstelle, — bei dem Militair aber des Kriegsministeriums; — in Schwarzburg-Kudolstadt bedürfen die Auszüge aus den Kirchenbüchern (Tauf-, Trauungs- und Todenzeugnisse), desgleichen die von jüdischen Cultusbeamten ausgestellten Bescheinigungen über Geburten, Verheirathungen und Sterbefälle jüdischer Religionsgenossen der Beglaubigung durch das Consistorium.

Artikel 6.

Anderer von geistlichen Aemtern christlicher Religionsbekenntnisse in Angelegenheiten ihres Berufes ausgestellte Urkunden bedürfen nur der Legalisirung durch das bischöfliche Ordinariat, — bei den evangelischen Religionsgenossenschaften in Oesterreich: durch die vorgesetzte Superintendentur; — in Schwarzburg-Kudolstadt: durch das Consistorium.

Beim Militair in Oesterreich sind die Amtsurkunden der katholischen Feldgeistlichkeit durch das apostolische Feldvicariat, jene der evangelischen Militairseelsorge durch das vorgesetzte Landes-General-Commando zu legalisiren.

*) Verzeichniß der desfallsigen Behörden und Aemter.

a. in Oesterreich: vergl. die Anlage.

b. in Schwarzburg-Kudolstadt:

1) das Finanz-Collegium in Kudolstadt.

2) die General-Inspection des Thüringischen Zoll- und Handels-Bereichs in Erfurt.

Die Ausfertigung der Capitel- und Ordenscouvente in Ungarn bedürfen, da diese Körperschaften mit der Aufbewahrung von Privaturkunden geschäftlich betraut und mit einem authentischen Amtssiegel versehen sind, keiner weiteren Legalisirung.

Artikel 7.

Die einer Privaturfunde beigefügte Beglaubigung der nach diesem Uebereinkommen zuständigen Behörde bedarf keiner weiteren Legalisirung.

Urkundlich ausgefertigt.

Wien, den 7. Juni 1865.

(L. S.) (gez.) **Alexander Graf Nenddorff-Pouilly.**

Hudolstadt, den 30. Juni 1865.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

(L. S.) (gez.) von Veritab.

Ad Artikel 4.

Verzeichniß

der Kaiserlich Königlich Oesterreichischen Behörden und Aemter.

- 1) Direction der Staatsschuld.
- 2) Staats-Centralcasse.
- 3) Die Staats-Hauptcassen.
- 4) Die Lotto-Gesälldirection.
- 5) Die Centraldirection der Tabakfabriken und Einlösämter.
- 6) Direction in Dicasterialgebäude-Angelegenheiten.
- 7) Direction der Hof- und Staatsdruckerei.
- 8) Aerial-Papierfabrik in Schlägelmühle.
- 9) Aerial-Porzellanfabrik.

- 10) Schwefelsäure- und Gemische Productenfabrik (in Heiligenstadt).
 - 11) Direction des Staats Telegraphen.
 - 12) Bergwerksproducten-Verschleißdirection.
 - 13) Hauptmünzamt.
 - 14) General-Probiramt.
 - 15) Haupt-Punzirungsamt.
 - 16) Forstlehramt zu Maria-Brunn.
 - 17) Postdirectionen.
 - 18) Berg-, Forst- und Güter (Salinen-) Directionen in Wien, Gmunden, Salzburg, Graz, Hall, Wieliczka, Schminn, Szijeth, Schmölknitz, Klausenburg, Ragy-Banya.
 - 19) Die Ober-Berwesämter zu Neuberg und Maria-Jess.
 - 20) Die Eisenwerksdirection in Eisenerz.
 - 21) Die Montan-Lehr-Anstalten in Leoben und Pyzibram.
 - 22) Die Berg-Oberämter in Joachimsthal und Pyzibram.
 - 23) Das Salinen- und Ober-Berwesamt in Saovar.
 - 24) Bergwesen-Inspectorat in Agordo.
 - 25) General-Inspection für Eisenbahnen.
 - 26) Die k. k. höhere landwirthschaftliche Lehranstalt zu Ungarisch-Utenburg.
-

XIV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 30. Juni 1865, den Handels-Vertrag zwischen dem Zollvercine und Frankreich vom 2. August 1862 betreffend.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Kaiserlich Französische Regierung auf die Ausübung der derselben nach Artikel 13 des Handelsvertrags vom 2. August 1862 (Seite 86 der Wefesammlung von 1865) zustehenden Befugniß, die Vorlegung von Ursprungs-Zeugnissen für die aus dem Zollvercine nach Frankreich eingehenden Waaren zu verlangen, vom 1. Juli d. J. an, als dem Tage der Inkraftsetzung des gedachten Vertrags, verzichtet hat und daß es daher der Weibringung solcher Zeugnisse bei der Einfuhr nach Frankreich nicht bedarf.

Mudolstadt, den 30. Juni 1865.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Kettelhodi.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Neuantes Stück vom Jahre 1865.

N. XV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 30. Juni 1865, die wegen Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins u. in den Jahren 1864/65 zu Berlin abgeschlossenen Staatsverträge betr.

Nachdem die nachstehend abgedruckten, unter dem 27. und 28. Juni, 11. Juli und 12. Oktober v. J. und 16. Mai d. J. zu Berlin abgeschlossenen Staatsverträge

1) Vertrag zwischen den bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereinetheiligten Staaten wegen Fortdauer dieses Vereines, vom 27. Juni 1864,

2) Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den Thüringischen Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereines betreffend, vom 28. Juni 1864,

3) Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, den Thüringischen Staaten und Braunschweig über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse, vom 28. Juni 1864,

4) Vertrag zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen, den Thüringischen Staaten und Braunschweig über den Verkehr mit Tabak und Wein, vom 28. Juni 1864,

5) Vertrag, betreffend den Beitritt Hannovers und Oldenburgs zu den Verträgen unter 2 und 4,

6) Vertrag, betreffend den Beitritt Bayerns, Württembergs, des Großherzogthums Hessen und Nassaus zu dem Verträge unter 2,

7) Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den Thüringischen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereines betreffend,

Zürhl. Schw. Rudolst. Gesetzsamml. XXVI.

34

Ausgegeben in Rudolstadt den 22. Juli 1865.

gegenseitig ratifizirt worden sind, werden dieselben auf höchsten Befehl Sorenlssmi
zur Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 30. Juni 1865.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Ketelhodt.

I.

Vertrag

zwischen

Preußen, Kurhessen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-
Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Schwarzburg-
Sondershausen, Meuß älterer und Meuß jüngerer Linie,

wegen

Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereines.

Die bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine beteiligten Souveraine,
gleichmäßig von dem Wunsche geleitet, die Fortdauer dieses Vereines und dadurch die
zwischen den zu demselben gehörigen Ländern und Landestheilen bestehende Verkehrs-
freiheit und Zollgemeinschaft auch für die Zukunft sicher zu stellen, sowie deren Anschluß
an einen größeren Zollverband zu erleichtern, haben zu diesem Zwecke zu Bevoll-
mächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren General-Director der Steuern Johann Friedrich
von Pommer Esche,

Allerhöchst Ihren Ministerial-Director Alexander Max Philipsborn
und

Allerhöchst Ihren Ministerial-Director Martin Friedrich Rudolph
Delbrück;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Allerhöchst Ihren Director der Haupt-Staats-Kasse Friedrich Theo-
dor Bode;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Weiningen,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

Ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin von Reuß älterer Linie,
und

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie:

den Großherzoglich Sächsischen Geheimrath Gustav Thon,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Der Zoll- und Handels-Verein der Thüringischen Staaten wird vom 1. Januar 1866 ab auf weitere zwölf Jahre, also bis zum 31. Dezember 1877, unter den gegenwärtig an demselben Theil nehmenden Vereinsgliedern fortgesetzt.

Für diesen Zeitraum bleiben daher der Vertrag wegen Errichtung des gedachten Vereines, vom 10. Mai 1833, der Vertrag, die Fortdauer des Thüringischen Zoll- und Handels-Vereines betreffend, vom 26. November 1852, und der Vertrag wegen Beitritts des Kurfürstenthumes Hessen hinsichtlich des Kreises Schmalkalden zu dem eben genannten Vertrage, vom 3. April 1853, mit allen zu diesen Verträgen getroffenen oder darauf bezüglichen besonderen Verabredungen der hohen kontrahirenden Regierungen, wie solche Verabredungen zur Zeit bestehen, in Kraft.

Artikel 2.

Die nach Artikel 3 des Vertrages vom 26. November 1852 eventuell vereinbarten Bestimmungen finden für den Fall Anwendung, daß die Zollvereinigungs-Verträge zwischen dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine einerseits und dem Königreiche Bayern andererseits für die Zeit vom 1. Januar 1866 ab nicht erneuert werden sollten.

Artikel 3.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht spätestens neun Monate vor dessen Ablaufe von einer oder der anderen der hohen kontrahirenden Regierungen gefündigt wird, soll derselbe auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren, als verlängert angesehen werden.

Artikel 4.

Gegenwärtiger Vertrag soll ratifizirt und es sollen die Ratifikations-Urkunden binnen längstens sechs Wochen in Berlin ausgewechselt werden.

So geschehen, Berlin den 27. Juni 1864.

(gez.) von **Pommer Esche**. **Philippborn**. **Delbrück**. **Vode**. **Thon**.
(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

II.

Vertrag

zwischen

Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine beteiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereines betreffend.

Nachdem die Regierungen von Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, der bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine beteiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt, im Anerkenntniffe der wohlthätigen Wirkungen, welche der zwischen ihnen bestehende, auf den Verträgen vom 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841 und vom 4. April 1853 beruhende Zoll- und Handels-Verein, den bei dessen Gründung gehegten Absichten entsprechend, für den Handel und gewerblichen Verkehr ihrer Länder, und hierdurch zugleich für die Beförderung der Verkehrsfreiheit in Deutschland überhaupt, herbeigeführt hat, in dem Wunsche übereingekommen sind, den Fortbestand dieses Vereines unter einander sicher zu stellen und zugleich dessen Fortsetzung mit den übrigen, demselben zur Zeit angehörenden Deutschen Regierungen vorzubereiten, so sind zur Erreichung dieses Zweckes Verhandlungen gepflogen worden, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche,

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Alexander Max Philippborn
und

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Martin Friedrich Rudolph
Delbrück;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Allerhöchst Ihren Ministerialrath Friedrich Wilhelm Heinrich
Schmidt,

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Allerhöchst Ihren Direktor der Hauptstaatskasse Friedrich Theodor
Bode;

Die bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten
Souveraine, nämlich außer Seiner Majestät dem Könige von
Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-
Weimar-Eisenach,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sonders-
hausen,

Ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin von Neuß älterer
Linie,

Seine Durchlaucht der Fürst von Neuß jüngerer Linie,

den Großherzoglich Sächsischen Geheimrath Gustav Ebon;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Hochst Ihren Finanz-Direktor Wilhelm Erdmann Florian
von Thielsch;

Der Senat der freien Stadt Frankfurt:

Den Zoll-Direktionrath Dr. Paul Eduard Mettenius,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Ver-
trag abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Der zwischen den Königreichen Preußen und Sachsen, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Bereine verbundenen Staaten, dem Herzogthume Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handels-Systems ertiteltete Verein wird vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1866 anfangend, also bis zum letzten Dezember 1877, fortgesetzt.

Für diesen Zeitraum bleiben die Zollvereinigungs-Verträge vom 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. October und 13. November 1841 und vom 4. April 1853 zwischen den kontrahirenden Staaten auch seruer, jedoch mit den in den folgenden Artikeln enthaltenen Abänderungen und zusätzlichen Bestimmungen, in Kraft.

Artikel 2.

Die Verabredungen, welche in den im Artikel 1 genannten Verträgen über die Durchgangs-Abgaben getroffen sind, treten außer Wirksamkeit.

Artikel 3.

Ausländische Erzeugnisse, welche beim Eingange zollfrei, oder mit einer Abgabe von nicht mehr als 15 Sgr. — 52½ Kr. — vom Zentner belegt sind, werden hinsichtlich der, in den einzelnen Vereinststaaten auf die Hervorbringung, die Zubereitung oder den Verbrauch gewisser Gegenstände gelegten Steuern als inländische Erzeugnisse angesehen. Sie unterliegen daher fortan den Bestimmungen, welche in den Artikeln 3 des Vertrages vom 8. Mai 1841, 10 des Vertrages vom 19. October 1841 und 11 des Vertrages vom 4. April 1853 unter Nr. II getroffen sind.

Artikel 4.

Ueber die Besteuerung des im Umfange des Vereines aus Rüben bereiteten Zuckers ist unter den kontrahirenden Theilen die anliegende besondere Uebereinkunft getroffen worden, welche einen Bestandtheil des gegenwärtigen Vertrages bilden und ganz so angesehen werden soll, als wenn sie in diesen selbst aufgenommen wäre*).

Artikel 5.

Nachdem durch den Münzvertrag vom 24. Januar 1857 der Dreißig-Thaler-Fuß an die Stelle des Vierzehn-Thaler-Fußes und der Zweiundfünfzig- und einhalb-

*) Ann. Siehe die Anlage zu Artikel 12 des Vertrages vom 16. Mai 1865 (unter VII nachfolgend).

Gulden-Fuß an die Stelle des Vierundzwanzig- und einhalb-Gulden-Fußes gesetzt ist, wird der gemeinschaftliche Zolltarif in zwei Haupt-Abtheilungen nach dem Dreißig-Phaler-Fusse und nach dem Zweiundfünfzig- und einhalb-Gulden-Fusse ausgefertigt werden.

Artikel 6.

Ueber die Vertheilung der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird unter Aufhebung der Verabredungen im Artikel 7 des Vertrages vom 8. Mai 1841, Artikel 21 des Vertrages vom 19. Oktober 1841 und Artikel 22 des Vertrages vom 4. April 1853 Folgendes festgesetzt:

Der Ertrag der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben wird nach Abzug:

- a. der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind (Artikel 30 der Verträge vom 30. März und 11. Mai 1833, sowie vom 12. Mai 1835, Artikel 29 des Vertrages vom 19. Oktober 1841 und Artikel 30 des Vertrages vom 4. April 1853),
- b. der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen,
- c. der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen

zwischen sämmtlichen Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesamtvereine sich befinden, vertheilt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der Contrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zoll-Revenüen zu leistenden Zahlung, dem Zoll-Systeme desselben beigetreten sind, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt und die Nachweisung derselben von den Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

Unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse, welche hinsichtlich des Verbrauches an zollpflichtigen Waaren bei der freien Stadt Frankfurt obwalten, ist wegen des Antheiles derselben an den gemeinschaftlichen Einnahmen ein besonderes Abkommen getroffen.

Artikel 7.

Da der zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossene Handels- und Zollver-

trag vom 19. Februar 1853, welchem die übrigen Kontrahirenden Staaten zufolge des Artikel 41 des Vertrages vom 4. April 1853 beigetreten sind, mit dem 31. December 1865 abläuft, so betrachten 'es die kontrahirenden Staaten als ihre gemeinschaftliche Aufgabe, das durch jenen Vertrag begründete Verhältniß in einer, ihren innigen Beziehungen zu Oesterreich und den Interessen ihres Verkehrs mit demselben entsprechenden Richtung, auf dem Wege der Verhandlung mit Oesterreich zu erhalten und weiter auszubilden.

Artikel 8.

Der Regierung jedes gegenwärtig zum Zollveraine gehörenden Staates ist der Beitritt zu diesem Vertrage unter den, eintretenden Falls zwischen den kontrahirenden Staaten zu vereinbarenden Maßgaben vorbehalten.

Sofern nicht bis zum 1. Oktober d. J. der Beitritt aller dieser Regierungen erfolgt ist, werden die kontrahirenden Staaten ungesäumt über die alsdann erforderlichen Aenderungen in der Zoll-Organisation und Einrichtung für den Grenzschuß in Verhandlung treten.

Artikel 9.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht vor dem 1. Januar 1876 von dem einen oder dem andern der kontrahirenden Staaten gekündigt wird, soll er auf weitere zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Er soll unverzüglich zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt und es soll die Auswechslung der Ratifikationen binnen spätestens sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin, den 28. Juni 1864.

(ge.) **von Pommer Esche.** **Philippborn.** **Delbrück.** **von Thümmel.**

(L. S.)

(L. S.)

(L. S.)

(L. S.)

Schmidt.

Rode.

Thon.

von Thielau.

(L. S.)

(L. S.)

(L. S.)

(L. S.)

Mettenius.

(L. S.)

III. Vertrag

^{zwischen}
Preußen, Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine
verbundenen Staaten und Braunschweig
über
die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Sachsen, die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine beteiligten Souveraine für Ihre diesem Vereine angehörenden Lande und Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg haben gleichzeitig mit den, über die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereines eingeleiteten Verhandlungen auch besondere Unterhandlungen über die Erneuerung und weitere Ausbildung der, wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse zwischen Ihnen bestehenden Verabredungen eröffnen lassen und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren General-Director der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche,

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Alexander Max Philippsborn
und

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Martin Friedrich Rudolph
Delbrück;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel;

Die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine beteiligten Souveraine, und
war:

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Allerhöchst Ihren Director der Haupt-Staats-Kasse Friedrich Theodor Bode;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-
Eisenach,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,
 Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,
 Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,
 Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,
 Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,
 Ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin von Neuß älterer Linie
 und

Seine Durchlaucht der Fürst von Neuß jüngerer Linie;
 den Großherzoglich Sächsischen Geheimrath Gustav Lhon;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg;
 Höchst Ihren Finanz-Direktor Wilhelm Erdmann Florian von
 Thielau,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Die in Preußen gesetzlich bestehende Besteuerung der Brauntwein-Fabrikation und des Tabakbaues wird in Sachsen, im Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine und in Braunschweig auch ferner zur Anwendung kommen.

Durch die Besteuerung der Brauntwein-Fabrikation soll ein Steuerbetrag von $1\frac{1}{2}$ Groschen für das Preussische Quart Brauntwein von 50 Prozent Alkoholstärke nach Tralles gesichert bleiben.

Artikel 2.

Die in Preußen gesetzlich bestehende Besteuerung des Braumalzes wird in Sachsen und Braunschweig auch ferner zur Anwendung kommen. Im Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine sollen die Steuern von der Bierbereitung nicht unter den Betrag der, in den übrigen contrahirenden Staaten dormalen bestehenden Abgaben von dieser Fabrikation herabgesetzt werden.

Artikel 3.

Die Bestimmungen des Zolltarifs vom 11. Mai 1833 finden auf diejenigen in den vorstehenden Artikeln genannten Steuern Anwendung, bei welchen eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung stattfindet.

Artikel 4.

Bei dem Uebergange von Branntwein, Tabakblättern, Tabakfabrikaten und Bier aus dem Gebiete eines der kontrahirenden Staaten in das Gebiet eines anderen findet eine Abgaben-Erhebung oder -Rückvergütung nicht statt. Diese gegenfällige Freiheit des Verkehrs erstreckt sich auch auf Wein und Traubenmost, es mag die Hervorbringung derselben in dem einen oder anderen der kontrahirenden Staaten einer inneren Steuer unterliegen oder nicht.

Artikel 5.

Zwischen den kontrahirenden Staaten findet eine Gemeinschaft der Einnahmen statt, welche von der Besteuerung der Branntwein-Fabrikation und von den Abgaben ankommen, die, nach Maßgabe der Zollvereinigungs-Verträge, von dem aus anderen Zollvereins-Staaten übergehenden Branntwein, Tabakblättern, Tabakfabrikaten und Bier erhoben werden.

Kommt in Zukunft von dem aus anderen Zollvereins-Staaten übergehenden Wein und Traubenmost eine Abgabe zur Erhebung, so fällt sie ebenfalls in die Gemeinschaft.

Artikel 6.

Die Einnahmen von den in die Gemeinschaft fallenden Abgaben werden in ihrem Brutto-Betrage nach Abzug:

- a) der Rückstellungen für unrichtige Erhebungen,
- b) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Vergütungen der Steuer von der Branntwein-Fabrikation

zwischen den kontrahirenden Staaten nach dem Verhältniß der Bevölkerung vertheilt.

Der Stand der Bevölkerung wird durch die im Zollvereine von drei zu drei Jahren stattfindenden Zählungen festgestellt.

Der Steuer-Ertrag, beziehungsweise die Bevölkerung solcher Staaten oder Gebietsheile, welche vertragmäßig mit einem der kontrahirenden Staaten in Gemeinschaft aller oder einzelner von den im Artikel 5 bezeichneten Einnahmen stehen, soll bei der Theilung dieser Einnahmen in den Steuer-Ertrag, beziehungsweise die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet werden, mit welchem eine solche Gemeinschaft stattfindet.

Artikel 7.

Ueber die gemeinschaftlichen Einnahmen findet unter den kontrahirenden Staaten vierteljährlich eine vorläufige und jährlich eine schließliche Abrechnung statt.

Zum Zwecke der vorläufigen Abrechnung übersenden die Direktiv-Behörden sämmtlicher kontrahirenden Theile dem Königlich Preussischen Finanz-Ministerium innerhalb der ersten sechs Wochen jedes Vierteljahres eine Uebersicht über die, im Laufe des oder der vorhergegangenen Vierteljahre des Kalenderjahres fällig gewordenen Einnahmen und etwa gewährten Erstattungen. Innerhalb fernerer vier Wochen übersendet das Königlich Preussische Finanz-Ministerium den Central-Finanzstellen der anderen kontrahirenden Theile, für den Thüringischen Verein der Direktiv-Behörde desselben, die auf Grund dieser Uebersichten aufgestellte vorläufige Abrechnung. Diese Abrechnung bezeichnet zugleich die Herauszahlungen, welche zur Ausgleichung der, jedem kontrahirenden Theile für die Abrechnungs-Periode zustehenden Einnahme-Anteile zu leisten sind.

Ueber die Einnahmen von der Uebergangs-Abgabe für Bier erfolgt auch die vorläufige Abrechnung nur alljährlich. Im Uebrigen finden die vorstehenden Bestimmungen auch auf diese Abrechnung Anwendung.

Zum Zwecke der schließlichen Abrechnung machen die Direktiv-Behörden dem Königlich Preussischen Finanz-Ministerium innerhalb der ersten sechs Monate jedes Jahres darüber Mittheilung: ob und was in den von ihnen übersendeten, auf das Vorjahr bezüglichen Uebersichten zu berichtigen ist. Das Königlich Preussische Finanz-Ministerium übersendet die hiernach aufgestellte schließliche Abrechnung den übrigen Central-Finanzstellen, für den Thüringischen Verein durch dessen Direktiv-Behörde, zur Anerkennung und macht denselben von der allseitig erfolgten Anerkennung Mittheilung. Es erfolgt alsdann die Ausgleichung der, auf Grund der schließlichen Abrechnung etwa noch zu leistenden Zahlungen.

Zum Zwecke der besonderen Abrechnung unter den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Veine gehörenden Staaten für ihre, in diesem Vereine begriffenen Gebiete stellt die Direktiv-Behörde des Vereines, auf Grund der ihr von dem Königlich Preussischen Finanz-Ministerium übersendeten vorläufigen und der, von den kontrahirenden Regierungen anerkannten schließlichen Abrechnungen, die weiteren vorläufigen, beziehungsweise schließlichen Abrechnungen unter den gedachten Staaten auf und legt dieselben, sowie die allgemeinen Abrechnungen, den Central-Finanzstellen dieser Staaten, und zwar die schließlichen Abrechnungen zur Anerkennung vor.

Artikel 8.

Die kontrahirenden Staaten werden von jeder Herauszahlung, und zwar:

bei der Steuer von der Branntwein-Fabrikation und bei der Uebergangs-Abgabe von Branntwein fünf Prozent,

bei den übrigen gemeinschaftlichen Einnahmen drei Prozent an Erhebungskosten zurückbehalten.

Von Herauszahlungen, welche auf die Branntweinsteuer und die Uebergangs-Abgabe für Branntwein an Braunschweig zu leisten sein möchten, werden Erhebungskosten nur in dem Falle zurückbehalten werden, wenn die Brutto-Einnahme Braunschweigs, ohne Abzug der Ausfuhr-Vergütung, weniger betragen hat, als sein Antheil an der zur Vertheilung kommenden Einnahme.

Artikel 9.

Die kontrahirenden Theile verpflichten sich zu einer fortdauernden völligen Uebereinstimmung der vereinbarten gesetzlichen, reglementären und Kontrolle-Vorschriften hinsichtlich derjenigen Steuern und Abgaben, bei welchen nach den vorstehenden Verabredungen eine Gleichmäßigkeit oder Gemeinschaft stattfindet.

Die Wirksamkeit der, von einem kontrahirenden Theile an die Zolldirektionen oder Hauptämter eines anderen abgeordneten Beamten oder Kontrolleure erstreckt sich auch ferner auf die Erhebung und Kontrolle der in die Gemeinschaft fallenden Steuern und Abgaben unter Anwendung der, wegen der Stellung und Befugnisse der gedachten Beamten oder Kontrolleure im Allgemeinen getroffenen Verabredungen.

Diejenigen kontrahirenden Theile, zu deren Behörden solche Beamte nicht abgeordnet sind, gestehen den anderen das Recht zu, von Zeit zu Zeit durch besonders zu entsendende Kommissare von der Erhebung und Kontrolle der gedachten Steuern und Abgaben, insbesondere der Steuer von der Branntwein-Fabrikation, Kenntniß zu nehmen.

Brennerei-Revisionen dürfen von Beamten eines anderen Theiles stets nur in Begleitung eines Landesbeamten vorgenommen werden.

Artikel 10.

Sollte der, auf den Kopf der Bevölkerung treffende Ertrag an Branntweinsteuer sich erheblich und anhaltend vermindern, ohne daß diese Erscheinung durch Magernten oder notorische Abnahme der Branntwein-Fabrikation oder Konsumtion sich erklären ließe, so soll durch eine gemeinschaftliche Untersuchung geprüft werden, ob die Verminderung der Einnahme in der Unzulänglichkeit des zur Anwendung kommenden, auf den Rauminhalt der zur Einmischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße und

der Zahl der Einmischungen beruhenden Erhebungs-Raßstabes ihren Grund habe. Ist diese Frage bejahend entschieden, so soll eine Aenderung des Erhebungs-Raßstabes insoweit eintreten, als nöthig ist, um denselben dem, im Artikel 1 festgesetzten Steuersaße wiederum nahe zu bringen.

Ist eine Einigung hierüber nicht zu erreichen, so bleibt es jedem der kontrahirenden Theile überlassen, die ihm nothwendig scheinende Erhöhung des Erhebungsaßes für sich allein anzunehmen. Die Einnahme-Gemeinschaft soll zwar auch in diesem Falle fortgesetzt, die Gleichheit des Theilnahme-Verhältnisses soll aber dadurch aufrecht erhalten werden, daß derjenige Theil, welcher den Steuersaß erhöht

1. von der gesammten in seinem Gebiete auskommenden Branntweinsteuer-Einnahme so viel von der Theilung ausschließt und für sich behält, als der von ihm für die Branntwein-Fabrikation aus mehrligen Substanzen angewommene volle Erhebungsaß höher ist, als der gleichartige Saß in den andern Staaten;
2. beim Eingange von Branntwein aus dem Gebiete derjenigen Theile, welche einen geringeren Steuersaß beibehalten, eine, der Differenz der Steuersäße entsprechende Uebergangs-Abgabe für seine alleinige Rechnung erhebt;
3. befugt ist, auf private Rechnung die Rückvergütung bei der Ausfuhr in das Ausland und in andere Vereinstaaen im Verhältnisse der eingetretenen Erhöhung des Erhebungsaßes zu erhöhen und bei der Ausfuhr in die Gebiete der anderen kontrahirenden Staaten eine Rückvergütung zu gewähren, welche jedoch den Betrag nicht übersteigen darf, um welchen die Vergütung bei der Ausfuhr in das Ausland und in andere Vereinstaaen erhöht worden ist.

Artikel II.

Die Wirksamkeit des gegenwärtigen Vertrages beginnt mit dem 1. Januar 1866. Derselbe tritt, von diesem Tage ab, an die Stelle folgender, zwischen den kontrahirenden Theilen abgeschlossener Verträge, nämlich:

1. des Vertrages zwischen Preußen und Sachsen wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 30. März 1833, soweit derselbe auf Gegenstände des gegenwärtigen Vertrages Bezug hat;
2. der Verträge zwischen Preußen, Sachsen und den zu dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten

wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 11. Mai 1833, wegen Fortsetzung der Verträge vom 30. März und 11. Mai 1833, über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 8. Mai 1841, wegen Fortsetzung des Vertrages vom 8. Mai 1841, über die gleiche Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 4. April 1853;

3. der Uebereinkunft zwischen Preußen und Braunschweig wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse vom 19. October 1841;
4. der Uebereinkunft zwischen Preußen, Sachsen und den Staaten des Thüringischen Zoll- und Handels-Bereiches einerseits und Braunschweig andererseits, den gegenseitig freien Verkehr mit Bier und die Gemeinshaftlichkeit der Uebergangs-Abgabe von Bier betreffend, vom 10. October 1841.

Der gegenwärtige Vertrag findet keine Anwendung auf die Hohenzollernschen Lande und das Jadergebiet Preußens, sowie auf diejenigen Gebietstheile Braunschweigs, welche zur Zeit dem Steuersysteme Hannovers angeschlossen sind.

Artikel 12.

Der gegenwärtige Vertrag soll vorläufig bis zum 31. December 1877 gültig sein und, wenn er nicht vor dem 1. Januar 1877 von dem einen oder dem anderen der kontrahirenden Staaten aufgekündigt wird, auf weitere zwölf Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren, als verlängert angesehen werden.

Er erlischt, auch ohne vorgängige Aufkündigung, sobald die zwischen den kontrahirenden Theilen bestehende Zoll-Vereinigung aufhört.

Er soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Mächte vorgelegt und es soll die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen 6 Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen und in einem, für die hohen kontrahirenden Theile in dem Königlich Preussischen Geheimen Staatsarchiv niedergulegenden Exemplare vollzogen.

Berlin, den 28. Juni 1864.

(gez.) von **Pommer** **Wische**. **Philipsborn**. **Delbrück**. von **Thimmel**.

(L. S.)

(L. S.)

(L. S.)

(L. S.)

Vode.

Thon.

von Thielau.

(L. S.)

(L. S.)

(L. S.)

IV.
Vertrag
zwischen

Preußen, Sachsen, Kurhessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-
Vereine verbundenen Staaten und Braunschweig

über
den Verkehr mit Tabak und Wein.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Sachsen, Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen, die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine für Ihre diesem Vereine angehörenden Lande und Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg, von dem Wunsche geleitet, den gegenseitig freien Verkehr mit Tabak und Wein zwischen Ihren Landen aufrecht zu erhalten, haben Unterhandlungen eröffnet lassen und zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche,

Allerhöchst Ihren Ministerial-Director Alexander Max Philipsborn und

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Martin Friedrich Rudolph Delbrück;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Allerhöchst Ihren Direktor der Haupt-Staats-Casse Friedrich Theodor Bode;

Die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine, und zwar:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,

Ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin von Neuch älterer Linie,

Seine Durchlaucht der Fürst von Neuch jüngerer Linie:

den Großherzoglich Sächsischen Geheimrath Gustav Thon;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchst Ihren Finanz-Direktor Wilhelm Erdmann Florian von Thielau,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Im Kurfürstenthume Hessen soll auch ferner dieselbe Besteuerung des Tabakbaues stattfinden, welche auf Grund des Vertrages vom heutigen Tage in den Königreichen Preußen und Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Verein gehörnden Staaten und im Herzogthume Braunschweig besteht.

Artikel 2.

Bei dem Uebergange von Tabakblättern und Tabakfabrikaten aus dem Gebiete eines der kontrahirenden Theile in das Gebiet eines anderen findet eine Abgaben-Erhebung oder Rückvergütung nicht statt. Diese gegenseitige Freiheit des Verkehrs erstreckt sich auch auf Wein und Traubenmost, es mag die Hervorbringung derselben in dem einen oder andern der kontrahirenden Staaten einer inneren Steuer unterliegen oder nicht.

Artikel 3.

Zwischen den kontrahirenden Theilen findet eine Gemeinschaft der Einnahmen von denjenigen, in ihren Gebieten aufkommenden Abgaben statt, welche, nach Maßgabe der Zollvereinigungs-Verträge, von den aus anderen Zollvereins-Staaten übergehenden Tabakblättern und Tabakfabrikaten erhoben werden.

Kommt in Zukunft von dem, aus anderen Zollvereins-Staaten übergehenden Wein und Traubenmost eine Abgabe zur Erhebung, so fällt sie ebenfalls in die Gemeinschaft.

Artikel 4.

Die Einnahmen von den, in die Gemeinschaft fallenden Abgaben werden in ihrem Brutto-Betrage, nach Abzug der Mäckerstattungen für unrichtige Erhebungen, zwischen den kontrahirenden Theilen nach dem Verhältniß der Bevölkerung vertheilt.

Der Stand der Bevölkerung wird durch die im Zollvereine von drei zu drei Jahren stattfindenden Zählungen festgestellt.

Von den nach den Abrechnungen zu leistenden Herauszahlungen kommen für den die Zahlung leistenden Theil drei Prozent Erhebungskosten in Abzug.

Der Steuer-Ertrag, beziehungsweise die Bevölkerung solcher Staaten oder Gebietstheile, welche vertragsmäßig mit einem der kontrahirenden Staaten in Gemeinschaft der, im Artikel 3 bezeichneten Einnahmen stehen, soll bei der Theilung dieser Einnahmen in den Steuer-Ertrag, beziehungsweise die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet werden, mit welchem eine solche Gemeinschaft stattfindet.

Artikel 5.

Die kontrahirenden Theile verpflichten sich zu einer fortdauerenden völligen Uebereinstimmung der gesetzlichen, reglementären und Kontrolle-Vorschriften hinsichtlich der Besteuerung des Tabakbaues und der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben.

Die Wirksamkeit der von dem einen kontrahirenden Theile an die Zoll-Direktionen oder Haupt-Aemter eines anderen abgeordneten Beamten oder Kontrolleure erstreckt sich auch ferner auf die Erhebung und Kontrolle dieser Abgaben, unter Anwendung der, wegen der Stellung und Befugnisse dieser Beamten oder Kontrolleure im Allgemeinen getroffenen Verabredungen.

Artikel 6.

Dem Königreiche Hannover und dem Herzogthume Oldenburg bleibt der Beitritt zu dem gegenwärtigen Vertrage vorbehalten. Derselbe tritt mit dem 1. Januar 1866 an die Stelle des am 4. April 1853 von den kontrahirenden Theilen untereinander und mit dem Königreiche Hannover und Herzogthume Oldenburg abgeschlossenen Vertrages, die gleiche Besteuerung von Wein und Tabak, sowie den gegenseitig freien Verkehr mit diesen Artikeln und die Gemeinschaftlichkeit der Uebergangs-Abgaben von denselben

betreffend. Er findet keine Anwendung auf die Hohenzollernschen Lande und das Jadegebiet Preussens, sowie auf diejenigen Gebietstheile Braunschweigs, welche zur Zeit dem Steuersysteme Hannover's angeschlossen sind.

Der gegenwärtige Vertrag soll vorläufig bis zum 31. Dezember 1877 gültig sein und, wenn er nicht vor dem 1. Januar 1877 von dem einen oder dem anderen der kontrahirenden Staaten aufgekündigt wird, auf weitere 12 Jahre, und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Er erlischt auch ohne vorgängige Aufkündigung, sobald die zwischen den kontrahirenden Theilen bestehende Zollvereinigung aufhört.

Er soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Höfe vorgelegt und es soll die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

Es geschehen und in einem, für die hohen kontrahirenden Theile in dem Königlich Preussischen Geheimen Staats-Archiv niederzulegenden Exemplare vollzogen Berlin, den 28. Juni 1864.

(gez.) von **Pommer Esche.** **Philippborn.** **Delbrück.** von **Thümmel.**

(L. S.)

(L. S.)

(L. S.)

(L. S.)

Bode.

Thon.

v. Thielau.

(L. S.)

(L. S.)

(L. S.)

V.
Vertrag

zwischen

Preußen, Sachsen, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt einerseits,

und

Hannover sowie Oldenburg andererseits,

betreffend

den Beitritt Hannovers und Oldenburgs zu dem Zollvereinigungs-Vertrage vom 28. Juni 1864 und zu dem Vertrage über den Verkehr mit Tabak und Wein von demselben Tage.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Sachsen, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen, die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine, Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg und der Senat der freien Stadt Frankfurt einerseits und Seine Majestät der König von Hannover, sowie Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg andererseits, gleichmäßig von dem Wunsche geleitet, die Fortdauer des auf Grund des Vertrages vom 4. April 1853 zwischen Ihnen bestehenden Zoll- und Handels-Vereines sicher zu stellen, und zugleich dessen Fortsetzung mit den übrigen, demselben zur Zeit angehörenden Deutschen Regierungen vorzubereiten, haben Unterhandlungen eröffnen lassen und zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

einerseits

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich von Pommer Esche,

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Alexander Max Philipsborn
 und

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Martin Friedrich Rudolf Delbrück;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Allerhöchst Ihren Ministerialrath Friedrich Wilhelm Heinrich Schmidt;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Allerhöchst Ihren Direktor der Hauptstaatskasse Friedrich Theodor Bode;

Die bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine betheiligten Souveraine, nämlich außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sonderhausen,

Ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin von Reuß älterer Linie,

Seine Durchlaucht der Fürst von Reuß jüngerer Linie,

den Großherzoglich Sächsischen Geheimrath Gustav Thon;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchst Ihren Finanz-Direktor Wilhelm Erdmann Florian von Thielau;

Der Senat der freien Stadt Frankfurt:

den Zolldirektionsrath Dr. Paul Eduard Mettenius;
andererseits

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren Geheimen Finanz-Direktor Carl Ludwig von Bar;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Allerhöchst Ihren Oberzollrath Carl Meyer,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Seine Majestät der König von Hannover treten für Ihre Lande und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg treten für das Herzogthum Oldenburg dem, zwischen den andern kontrahirenden Staaten am 28. Juni d. J. abgeschlossenen Vertrage, die Fortdauer des Zoll- und Handels-Bereines betreffend, in allen Punkten bei.

Ueber den Antheil des Königreichs Hannover und des Herzogthumes Oldenburg an dem, zufolge der Bestimmung im Artikel 6 dieses Vertrages zur Vertheilung kommenden Ertrage der Eingang- und Ausgangs-Abgaben ist jedoch ein besonderes Abkommen getroffen.

Artikel 2.

Seine Majestät der König von Hannover treten für Ihre Lande und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg treten für das Herzogthum Oldenburg dem, zwischen Preußen, Sachsen, Kurhessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Bereine verbundenen Staaten und Braunschweig am 28. Juni d. J. abgeschlossenen Vertrage über den Verkehr mit Tabak und Wein in allen Punkten bei.

Dieser Vertrag findet auf das Ländgebiet Preußens ebenfalls Anwendung.

Artikel 3.

Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt und es soll die Auswechslung der Ratifikationen gleichzeitig mit dem Austausch der Ratifikationen des im Artikel 1 bezeichneten Vertrages in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin den 11. Juli 1864.

(gez.) **von Pommer Esche, Philippborn, Delbrück, von Bar, Meyer.**

(L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.) (L. S.)

von Thimmel, Schmidt, Bode.

(L. S.) (L. S.) (L. S.)

Thon, von Thielau, Wittenius.

(L. S.) (L. S.) (L. S.)

VI.

Vertrag

zwischen

Preußen, Sachsen, Hannover, Baden, Kurhessen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine beteiligten Staaten, Braunschweig, Oldenburg und der freien Stadt Frankfurt einerseits,

und

Bayern, Württemberg, Großherzogthum Hessen und Nassau andererseits,
betheiligt

den Beitritt Bayerns, Württembergs, des Großherzogthums Hessen und Nassaus zu den Zollvereinigungs-Verträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864.

Seine Majestät der König von Preußen, Seine Majestät der König von Sachsen, Seine Majestät der König von Hannover, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden, Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen, die außer Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine beteiligten Souveraine, Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg und der Senat der freien Stadt Frankfurt einerseits und Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein und Seine Hoheit der Herzog von Nassau andererseits, gleichmäßig von dem Wunsche geleitet, die Fortdauer des auf Grund der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841 und vom 4. April 1853 zwischen Ihnen bestehenden Zoll- und Handels-Vereines sicher zu stellen, haben Unterhandlungen eröffnet lassen und zu Bevollmächtigten ernannt, und zwar:

einerseits

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren General-Direktor der Steuern Johann Friedrich
von Pommer Esche,

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Alexander Max Philipsborn

und

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Martin Friedrich Rudolph
Delbrück;

Seine Majestät der König von Sachsen:

Allerhöchst Ihren Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel;

Seine Majestät der König von Hannover:

Allerhöchst Ihren Geheimen Finanz-Direktor Carl Ludwig von Bar;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:

Allerhöchst Ihren Ministerialrath Friedrich Wilhelm Heinrich Schmidt;

Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:

Allerhöchst Ihren Direktor der Hauptstaatskasse Friedrich Theodor
Bode;

Die bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine bethei-
ligten Souveraine, nämlich anher Seiner Majestät dem Könige von Preußen
und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen:

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-
Eisenach,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,

Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,

Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sonder-
hausen,

Ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin von Neuch älterer
Linie,

Seine Durchlaucht der Fürst von Neuch jüngerer Linie,

den Großherzoglich Sächsischen Geheimrath Gustav Thon;

Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:

Höchst Ihren Finanz-Direktor Wilhelm Erdmann Florian von
Thielau;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:

Allerhöchst Ihren Oberzollrath Carl Meyer;

der Senat der freien Stadt Frankfurt:

den Zolldirektionrath Dr. Paul Eduard Mettenius;

andererseits

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchst Ihren Oberzollrath Moriz von Reichert;

Seine Majestät der König von Württemberg:

Allerhöchst Ihren Kammerherren und Geheimen Legationrath Max Grafen Zeyppelin

und

Allerhöchst Ihren Finanzrath Karl Viktor Niede;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:

Allerhöchst Ihren Geheimen Obersteuerrath Ludwig Wilhelm Ewald;

Seine Hoheit der Herzog von Nassau:

Höchst Ihren Finanz-Direktor Wilhelm von Heemsterck

und

Höchst Ihren Obersteuerrath Philipp Heinrich Schellenberg,

von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist:

Artikel 1.

Seine Majestät der König von Bayern, Seine Majestät der König von Württemberg, Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein und Seine Hoheit der Herzog von Nassau treten für Ihre Lande den zwischen den anderen kontrahirenden Staaten am 28. Juni und 11. Juli dieses Jahres über die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereines abgeschlossenen Verträgen in allen Punkten bei.

Artikel 2.

Gegenwärtiger Vertrag soll unverzüglich zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Theile vorgelegt und es soll die Auswechslung der Ratifikationen binnen spätestens vier Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin den 12. Oktober 1864.

(gez.) von **Pommer** **Gisch.** **Phillipshorn.** **Delbrück.** **v. Reichert.**
(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Graf Zeyppelin. **von Thümmel.** **v. Bar.** **Schmidt.** **Niede.**
(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Ewald. **Hode.** **Thon.** **v. Thielau.** **v. Heemsterck.**
(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S.)

Schellenberg. **Reyer.** **Wettenius.**
(L.S.) (L.S.) (L.S.)

Kärst. Schw. Nordst. Gesellsch. XXXI.

VII. Vertrag

zwischen

Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem
Großherzogthum Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine
gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der
freien Stadt Frankfurt,

die

Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereines
betreffend.

Nachdem die Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, der bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine beteiligten Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt,

im Anerkenntniß der wohlthätigen Wirkungen, welche der auf den Verträgen vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841 und vom 4. April 1853 beruhende Zoll- und Handels-Verein, den bei dessen Gründung und Erweiterung gehegten Absichten entsprechend, für den Handel und gewerblichen Verkehr der daran beteiligten Staaten und hierdurch zugleich für die Beförderung der Handels- und Verkehrsreichheit in Deutschland überhaupt herbeigeführt hat,

in dem Wunsche übereingekommen sind, den Fortbestand des gedachten Zoll- und Handels-Vereines sicherzustellen, so sind zur Erreichung dieser Zwecke Verhandlungen gepflogen worden, wozu als Bevollmächtigte ernannt haben:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Rath Johann Friedrich von
Bommer Esche,

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Alexander Max Philippsborn
und

Allerhöchst Ihren Ministerial-Direktor Martin Friedrich Rudolph
Delbrück;

- Seine Majestät der König von Bayern:
 Allerhöchst Ihren Ober-Zoll-Rath Franz Verfa;
- Seine Majestät der König von Sachsen:
 Allerhöchst Ihren Geheimen Finanzrath Julius Hans von Thümmel;
- Seine Majestät der König von Hannover:
 Allerhöchst Ihren General-Zoll-Direktor Franz Georg Carl Albrecht;
- Seine Majestät der König von Württemberg:
 Allerhöchst Ihren Ober-Finanzrath Dr. Julius Freiherrn von Balois;
- Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Baden:
 Allerhöchst Ihren Ministerialrath Friedrich Wilhelm Heinrich Schmidt;
- Seine Königliche Hoheit der Kurfürst von Hessen:
 Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Wilhelm Cramer;
- Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bei Rhein:
 Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Steuerrath Ludwig Wilhelm Erwald;
- Die bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine theilhaftigen Souveraine, nämlich außer Seiner Majestät dem Könige von Preussen und Seiner Königlichen Hoheit dem Kurfürsten von Hessen:
- Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach,
- Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Meiningen,
- Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Altenburg,
- Seine Hoheit der Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha,
- Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Rudolstadt,
- Seine Durchlaucht der Fürst von Schwarzburg-Sondershausen,
- Ihre Durchlaucht die Fürstin-Regentin von Neuchâtelierer Linie,
- Seine Durchlaucht der Fürst von Neuchâtelierer jüngerer Linie:
 den Großherzoglich Sächsischen Wirklichen Geheimrath Gustav Thon;
- Seine Hoheit der Herzog von Braunschweig und Lüneburg:
 Höchst Ihren Finanz-Direktor Wilhelm Erdmann Florian von Thielau;

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Oldenburg:
 Allerhöchst Ihren Ober-Zollrath Carl Meyer;
 Seine Hoheit der Herzog von Nassau:
 Höchst Ihren Ober-Steuerrath Philipp Heinrich Schellenberg;
 der Senat der freien Stadt Frankfurt:
 den Zoll-Direktions-Rath Dr. Paul Eduard Mettenius;
 von welchen Bevollmächtigten, unter dem Vorbehalte der Ratifikation, folgender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

Der zwischen den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten, den Herzogthümern Braunschweig, Oldenburg und Nassau und der freien Stadt Frankfurt, Behufs eines gemeinsamen Zoll- und Handels-Systems errichtete Verein wird vorläufig auf weitere zwölf Jahre, vom 1. Januar 1866 anfangend, also bis zum letzten Dezember 1877, fortgesetzt.

Für diesen Zeitraum bleiben die Zollvereinigungs-Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, vom 12. Mai und 10. Dezember 1835, vom 2. Januar 1836, vom 8. Mai, 19. Oktober und 13. November 1841 und vom 4. April 1853, nebst den zu ihnen gehörenden Separat-Artikeln auch ferner in Kraft, soweit sie bisher noch in Kraft waren und nicht durch die folgenden Artikel abgeändert sind.

Artikel 2.

In den Gesamtverein sind insbesondere auch diejenigen Staaten einbegriffen, welche schon früher entweder mit ihrem Gebiete, oder mit einem Theile desselben dem Zoll- und Handels-Systeme eines oder des anderen der kontrahirenden Staaten beigetreten sind, unter Berücksichtigung ihrer auf den Beitrittsverträgen beruhenden besonderen Verhältnisse zu den Staaten, mit welchen sie jene Verträge abgeschlossen haben.

Diese Staaten sind zur Zeit:

1. Mecklenburg-Schwerin, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 2. Dezember 1826 in Beziehung auf seine von Preußen umschlossenen Gebietstheile Rostow, Reheband und Schönberg;

2. Sachsen-Coburg-Gotha, vermöge seines Vertrages mit Bayern und Württemberg vom 14. Juni 1831 in Beziehung auf das Amt Königberg;
3. Schwarzburg-Rudolstadt, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 25. Mai 1833 in Beziehung auf seine von Preußen umschlossenen Landestheile;
4. Sachsen-Weimar-Eisenach, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 30. Mai 1833 in Beziehung auf die Ämter Allstedt und Odieloben;
5. Schwarzburg-Sonderhausen, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 8. Juni 1833 in Beziehung auf die in dem Preussischen Gebiete eingeschlossenen Theile des Fürstenthumes;
6. Sachsen-Coburg-Gotha, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 26. Juni 1833 in Beziehung auf das Amt Volkrode;
7. Hessen-Homburg, vermöge seiner Verträge mit dem Großherzogthume Hessen vom 20. Februar 1835 und 26./29. Oktober 1841 in Beziehung auf das Amt Homburg;
8. Oldenburg, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 31. Dezember 1836 in Beziehung auf das Fürstenthum Birkenfeld;
9. Hessen-Homburg, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 5. Dezember 1840 in Beziehung auf das Oberamt Meisenheim;
10. Lippe, vermöge seines Vertrages mit Preußen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereines vom 18. Oktober 1841 in Beziehung auf das Fürstenthum Lippe und vermöge seines Vertrages mit Preußen von demselben Tage in Beziehung auf die fürstlichen Gebietstheile Lippetode, Gappel und Grevenhagen;
11. Sachsen-Weimar-Eisenach, vermöge seines Vertrages mit Bayern vom 24. Mai 1843 in Beziehung auf das Bordergericht Dshiem;
12. Waldeck und Pyrmont, vermöge seines Vertrages mit Preußen vom 3. September 1853 in Beziehung auf das Fürstenthum Waldeck und vermöge seines Vertrages mit Preußen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereines von demselben Tage in Beziehung auf das Fürstenthum Pyrmont;
13. Anhalt, vermöge des Vertrages mit Preußen vom 20. Dezember 1853, die Fortdauer des Anschlusses der Herzogthümer Anhalt-Desau-Cöthen und Anhalt-Bernburg an das Zollsystem Preußens betreffend;
14. Luxemburg, vermöge seines Vertrages mit Preußen und den übrigen

Mitgliedern des Zollvereins vom 26./31. December 1853, wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins;

15. die freie Hanse-Stadt Bremen, vermöge ihrer Verträge mit Hannover vom 29. September 1854 und mit Preußen, Hannover, Kurhessen und den übrigen Mitgliedern des Zollvereins vom 26. Januar 1856 in Beziehung auf die in diesen Verträgen näher bezeichneten Gebietstheile;
16. Schaumburg-Lippe, vermöge seines Vertrages mit Hannover vom 21. März 1865.

Sollte einer der vorgedachten Verträge vor oder nach Ausführung des gegenwärtigen Vertrages ablaufen, ohne daß er ausdrücklich oder stillschweigend erneuert würde, so werden sich die kontrahirenden Regierungen hiervon gegenseitig Mitteilung machen.

Die Hannover-Braunschweigischen Kommunion-Bestimmungen werden hinsichtlich aller aus dem gegenwärtigen Vertrage herrührenden Rechte und Verbindlichkeiten eben so betrachtet, als wenn sie einen Theil des Königreiches Hannover bildeten.

Artikel 3.

Von dem Gesamtvereine bleiben vorläufig ausgeschlossen diejenigen einzelnen Landestheile der kontrahirenden Staaten, welche sich ihrer Lage wegen zur Aufnahme in den Gesamtverein nicht eignen.

Hierbei werden jedoch in Beziehung auf die schon bisher zum Zollvereine gehörigen Staaten diejenigen Anordnungen aufrecht erhalten, welche rücksichtlich des erleichterten Verkehrs der ausgeschlossenen Landestheile mit dem Hauptlande gegenwärtig bestehen.

Weitere Begünstigungen dieser Art können nur im gemeinschaftlichen Einverständnisse der Vereinsglieder bewilligt werden.

Zur Zeit sind vom Gesamtvereine ausgeschlossen:

1. preussische Landestheile, und zwar: die Ortschaften Drenikow, Borep und Suckow, die Kolonie und das Erbpachts-Dorwerk Groß-Neuow, die Rittergüter und Dörfer Jettenu mit Benwerder, Dufow, Nottmannshagen, Klippenfelde, Karlensh und Pinnow;

2. hannoversche Landestheile, und zwar: der Hagenott Westermünde, das Fort Wilhelm in Bremerhaven, die Elbinseln Altenwerder, Krusenbusch, Finkenwerder,

Hinkenwerderblumensand, Kattwiek, Hohenschaar, Overhaden, Reuhof und Wülhelmsburg, die Boigite Kirchwerder und die Dorfschaft Numund;

3. badische Landestheile, und zwar: die Insel Reichenau, der Ort Wüsingem, der Bittenharter Hof, die Orte und Höfe Jettetten mit Blachshof, Gungenzrieder-Hof und Reutehof, Lottstetten mit Balm, Dietenberg, Naß, Locherhof und Balkenbach, Dettighofen mit Häuserhof, Altenburg, Balterdewei, Berwangen und Albführenhof bei Weidweil;

4. oldenburgische Landestheile, und zwar: der Hafenort Brake.

Artikel 4.

In den Gebieten der kontrahirenden Staaten sollen übereinstimmende Gesetze über Eingangs- und Ausgangs-Abgaben, sowie über die Durchfuhr bestehen, dabei jedoch diejenigen Modifikationen zulässig sein, welche, ohne dem gemeinsamen Zweck Abbruch zu thun, aus der Eigenthümlichkeit der allgemeinen Gesetzgebung eines jeden Theilnehmenden Staates oder aus lokalen Interessen sich als notwendig ergeben. Bei dem Zolltarife namentlich sollen hierdurch in Bezug auf Eingangs- und Ausgangs-Abgaben bei einzelnen, weniger für den größeren Handels-Verkehr geeigneten Gegenständen solche Abweichungen von den allgemein angenommenen Erhebungssätzen, welche für einzelne Staaten als vorzugsweise wünschenswerth erscheinen, nicht ausgeschlossen sein, sofern sie auf die allgemeinen Interessen des Vereines nicht nachtheilig einwirken.

Dergleichen soll auch die Verwaltung der Eingangs- und Ausgangs-Abgaben und die Organisation der dazu dienenden Behörden in allen Ländern des Gesamtvereines, unter Berücksichtigung der in denselben bestehenden eigenthümlichen Verhältnisse, auf gleichen Fuß gebracht werden.

Die kontrahirenden Staaten werden demgemäß

das Zollgesetz,

die Zollordnung und

die Grundsätze, das Zollstrafgesetz betreffend,

wie solche zwischen ihnen vereinbart worden sind, auch ferner in Anwendung bringen. Unter dem in diesen Gesetzen und in den vereinbarten Verwaltungs-Vorschriften erwähnten allgemeinen Eingangszoll oder allgemeinen Eingangs-Abgabe ist fortan ein Zollsatz von 15 Groschen oder 5/2 Kreuzer zu verstehen.

Der inzwischen bereits verkündete gemeinschaftliche Tarif für die Eingangs- und Ausgangs-Abgaben ist diesem Vertrage beigelegt. Die Verhandlung im Se-

*) Siehe den durch Gesetz vom 21. April 1865 verkündeten Vereins-Zolltarif (Seite 15 der Ges. S.).

parat-Artikel 7 zum Artikel 6 des Vertrages vom 4. April 1853 wird nicht erneuert.

Von der Durchfuhr werden Abgaben nicht erhoben und es treten die Verabredungen außer Wirksamkeit, welche in den, im Artikel 1 genannten Verträgen über die Durchgangs-Abgaben getroffen sind.

Artikel 5.

Veränderungen in der Zollgesetzgebung, mit Einschluß des Zolltarifes und der Zollordnung, sowie Zusätze und Ausnahmen können nur auf demselben Wege und mit gleicher Uebereinstimmung sämtlicher Glieder des Gesamtvereines bewirkt werden, wie die Einführung der Gesetze erfolgt.

Dies gilt auch von allen Anordnungen, welche in Beziehung auf die Zollverwaltung allgemein abändernde Normen aufstellen.

Artikel 6.

Es verbleibt bei der zwischen den kontrahirenden Staaten bestehenden Freiheit des Handels und Verkehrs und Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen, wie beide in den folgenden Artikeln bestimmt werden.

Artikel 7.

Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben werden an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen der kontrahirenden Staaten nicht erhoben, und es können alle im freien Verkehre des einen Gebietes bereits befindlichen Gegenstände auch frei und unbeschwert in das andere Gebiet gegenseitig eingeführt werden, mit alleinigem Vorbehalte

- a) der zu den Staats-Monopolen gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz), nach Maßgabe der Artikel 9 und 10;
- b) der im Innern der kontrahirenden Staaten mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse, nach Maßgabe des Artikels 11.

Die Freiheit des Handels und Verkehrs zwischen den kontrahirenden Staaten soll auch dann keine Ausnahme leiden, wenn bei dem Eintritte außerordentlicher Umstände, insbesondere auch bei einem drohenden oder ausgebrochenen Bundeskriege, einer jener Staaten sich veranlaßt finden sollte, die Ausfuhr gewisser im inneren freien Verkehre befindlicher Erzeugnisse oder Fabrikate in das Ausland, für die Dauer jener außerordentlichen Umstände, zu verbieten.

In einem solchen Falle wird man darauf Bedacht nehmen, daß ein gleiches Verbot von allen kontrahirenden Staaten erlassen werde.

Sollte jedoch einer oder der andere dieser Staaten es seinem Interesse nicht angemessen finden, auch seinerseits jenes Verbot anzuordnen, so bleibt demjenigen oder denjenigen Staaten, welche solches zu erlassen für nöthig finden, die Befugniß vorbehalten, dasselbe auch auf den Umfang des ihrem Beschlusse nicht beitretenden Vereinsstaates auszudehnen.

Die kontrahirenden Staaten räumen sich ferner auch gegenseitig das Recht ein, zur Abwehr gefährlicher ansteckender Krankheiten für Menschen und Vieh die erforderlichen Maßregeln zu ergreifen. Im Verhältnisse von einem Vereinsstaate zu dem andern dürfen jedoch keine hemmenderen Einrichtungen getroffen werden, als unter gleichen Umständen den inneren Verkehr des Staates treffen, welcher sie anordnet.

Artikel 8.

Die kontrahirenden Staaten erneuern die am 21. September 1842 abgeschlossene Uebereinkunft wegen Ertheilung von Erfindungs-Patenten und Privilegien mit der Maßgabe, daß jeder von ihnen, auch während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages, befugt ist, von derselben zurückzutreten, wenn er seinen Rücktritt drei Monate vor der Ausführung den übrigen kontrahirenden Staaten erklärt hat. Auf die Verbindlichkeit der Uebereinkunft unter den letzteren hat ein solcher Rücktritt keinen Einfluß.

Um jedoch jedes in den Erfindungs-Patenten oder Privilegien liegende Verkehrshinderniß auch in Zukunft fern zu halten, soll die Bestimmung unter Nr. III der erwähnten Uebereinkunft auch für diejenigen Staaten verbindlich bleiben, welche von der letzteren zurücktreten möchten. Nicht minder werden diese Staaten fortfahren, die Untertanen der übrigen kontrahirenden Staaten sowohl in Betreff der Verleihung von Patenten, als auch hinsichtlich des Schutzes für die, durch die Patent-Ertheilung begründeten Befugnisse den eigenen Untertanen gleich zu behandeln.

Artikel 9.

Hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten behält es bei den in den kontrahirenden Staaten bestehenden Verbots- oder Beschränkungs-Gesetzen sein Bewenden.

Denjenigen der kontrahirenden Staaten, in welchen hinsichtlich der Einfuhr von Spielkarten-Verbots- oder Beschränkungs-Gesetze gegenwärtig noch nicht bestehen, bleibt es unbenommen, solche Gesetze zu erlassen.

Artikel 10.

In Betreff des Salzes ist unter den kontrahirenden Staaten Folgendes verabredet worden:

§ 1.

a) Die Einfuhr des Salzes und aller Gegenstände, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt, aus fremden, nicht zum Vereine gehörigen Ländern in die Vereinsstaaten ist verboten, in soweit dieselbe nicht für eigene Rechnung einer der vereinten Regierungen und zum unmittelbaren Verkaufe in ihren Salzämtern, Faktoreien oder Niederlagen geschieht.

b) Die Durchfuhr des Salzes und der vorherbezeichneten Gegenstände aus dem zum Vereine nicht gehörigen Ländern in andere solche Länder soll nur mit Genehmigung der Vereinsstaaten, deren Gebiet bei der Durchfuhr berührt wird, und unter den Vorsichtsmaßregeln stattfinden, welche von denselben für nöthig erachtet werden.

c) Die Ausfuhr des Salzes in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten ist frei.

d) Was den Salzhandel innerhalb der Vereinsstaaten betrifft, so ist die Einfuhr des Salzes von einem in den anderen nur in dem Falle erlaubt, wenn zwischen den Landesregierungen besondere Verträge deshalb bestehen, oder in dem Falle, wo zwischen einer Vereins-Regierung und einer Saline in einem anderen Vereinslande ein Vertrag über die Lieferung von Salz besteht, und die Verabfolgung des letzteren unter Beobachtung der auf der Saline angeordneten Kontrollmaßregeln geschieht.

e) Wenn eine Regierung von einer anderen innerhalb des Gesamt-Vereines aus Staats- oder Privat-Salinen Salz beziehen will, so müssen die Sendungen mit Pässen von öffentlichen Behörden begleitet werden.

Zu diesem Ende verpflichten sich die beteiligten Regierungen, auf den Privat-Salinen einen öffentlichen Beamten aufzustellen, der den Umfang der Produktion und des Abhanges derselben überhaupt zu beobachten hat.

f) Wenn ein Vereinsstaat durch einen anderen aus dem Auslande oder aus einem dritten Vereinsstaate seinen Salzbedarf beziehen, oder durch einen solchen sein Salz in fremde, nicht zum Vereine gehörige Staaten versenden lassen will, so soll diesen Sendungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werden, jedoch werden, insofern dieses nicht schon durch frühere Verträge bestimmt ist, durch vorgängige Uebereinkunft der beteiligten Staaten die Straßen für den Transport und die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln zur Verhinderung der Einschmuggung verabredet werden.

§ 2.

Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Kurhessen, Großherzogthum Hessen, die zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten.

Braunschweig, Rastau, und die freie Stadt Frankfurt werden den Salzhandel en gros im Innern ihrer Staaten auch ferner nur auf Staatsregie stattfinden lassen.

Sie erneuern die Zusage, daß sie, um die Verkehrsbeschränkungen möglichst zu beseitigen, welche zur Zeit — wegen der Verschiedenheit der Salzpreise und des hierin liegenden Anreizes zum Schleichhandel — zur Abwehr des letzteren noch notwendig sind, ihre Bemühungen dahin vereinigen wollen, daß in ihren Gebieten ein möglichst gleicher Salzdebitspreis hergestellt werde.

§. 3.

Hannover und Oldenburg werden, spätestens vom 1. Januar 1866 an, die Steuer vom Salz auf den Betrag von 2 Thln. vom Zollcentner erhöhen.

Zur Verhinderung von Salz-Einschmuggungen aus Hannover und Oldenburg in die benachbarten Vereinsländer sind außerdem folgende Maßregeln verabredet:

a) Beide Regierungen werden, wie bisher, ihren Staats-Angehörigen und den innerhalb ihrer Gebiete sich aufhaltenden Fremden unter Androhung einer, in jedem Wiederholungsfalle auf das Doppelte des zuletzt verwirkten Betrages zu erhöhenden, und im Falle der Zahlungsunfähigkeit durch Gefängniß abzuhäufigenden Geldstrafe von 10 Thln. für jeden Transport von einem Zollcentner oder weniger, und bei größeren Transporten von 10 Thln. für jeden Zollcentner, die Einführung von Salz in das Gebiet eines der angrenzenden Vereinsstaaten, sowie den Verkauf von Salz an Angehörige dieser Staaten verbieten, und ihre Steuer-, Zoll- und Polizei-Beamten zur Verhütung und eventuell zur Anzeige von Uebertretungen jenes Verbotes verpflichten.

Sie werden ferner gleichzeitig mit dem Eintreten der im Einzuge verabredeten Steuer-Erhöhung Anhäufungen oder Ablagen von Salz, welche die Einschmuggung nach den angrenzenden Vereinsstaaten zum Zwecke haben, unter Androhung abgemessener, im Wiederholungsfalle zu verschärfender Strafen verbieten.

b) Den Steuer-, Zoll- und Polizei-Beamten des angrenzenden Vereinsstaates sollen in Hannover und Oldenburg rücksichtlich der Verfolgung von Salz-Einschmuggungen die gleichen Befugnisse zustehen, welche das Zoll-Kartell den Zoll-Beamten eines andern Vereinsstaates für die Verfolgung von Zoll-Kontraventionen einräumt.

c) Bei jeder hannoverschen und oldenburgischen Saline soll ein Register, nicht bloß über die Salzversteuerungen, sondern auch über die Salzversendungen geführt werden, aus welchem die Käufer, die Transportanten und die Bestimmungsorte des abgegebenen Salzes ersichtlich sind. Dasselbe soll nebst Beilagen den Steuerbeamten

des angrenzenden Vereinsstaates bis zum Ober-Kontrolleur abwärts, auf jedesmaliges Ersuchen der dortigen Hauptamts-Direktoren, sowie auch den Vereins-Bevollmächtigten und Stations-Kontrolleuren zur Einsicht vorgelegt werden.

Bei den Privat-Salinen wird dieses Register, von dem Eintritte der im Eingange verabredeten Steuer-Erhöhung an, durch einen von der Landesregierung anzustellen, von den Salinen-Interessenten unabhängigen Beamten geführt werden.

d) Von dem nämlichen Zeitpunkte an treten die unter Nr. 4 des Separat-Artikels I zum Zollvereinigungs-Vertrage vom 4. April 1853 verabredeten Beschränkungen des Verkehrs mit Salz außer Wirksamkeit. Sollte jedoch die Erfahrung ergeben, daß, ungeachtet der im Eingange verabredeten Erhöhung der Salzsteuer, an einzelnen derjenigen Grenzstellen, wo jene Beschränkungen gegenwärtig bestehen, umfangreiche Salzeinschwärzungen aus Hannover nach einem angrenzenden Vereinsstaate stattfinden, und dieser Staat sich in Folge dessen genöthigt sehen, an einer solchen Strecke die, unter Nr. 5 des Separat-Artikels näher bezeichnete Salzverbrauchs-Kontrolle wieder einzuführen, so wird Hannover an der nämlichen Strecke die oben erwähnten Beschränkungen wiederum eintreten lassen.

Sollte in Zukunft in den an Hannover angrenzenden älteren Vereinsstaaten der Regiepreis des Salzes um mehr als 16 Gr. vom Zollcentner ermäßigt, oder, im Falle der Aufhebung der Staatsregie, eine geringere Salzsteuer, als von 2 Thln. vom Zollcentner erhoben werden, so bleibt es Hannover und Oldenburg vorbehalten, nach vorheriger Verständigung mit diesen Staaten, ihre Salzsteuer insoweit zu ermäßigen, daß dieselbe den Betrag der, in den gedachten Staaten auf dem Salze ruhenden Abgabe nicht übersteigt.

Die Verabredungen in den beiden letzten Absätzen des Separat-Artikels I zum Zollvereinigungs-Vertrage vom 4. April 1853 werden nicht erneuert.

Artikel II.

In Bezug auf diejenigen Erzeugnisse, welche in den einzelnen Vereinsstaaten theils bei ihrer Hervorbringung oder Zubereitung, theils unmittelbar bei ihrem Verbrauche mit einer inneren Steuer belegt sind (Artikel 7. Lit. b.), wird es von sämmtlichen kontrahirenden Regierungen als wünschenswerth anerkannt, hierin eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und der Besteuerungsfähigkeit in den Vereinsstaaten thunlichst herzustellen zu sehen, und es wird daher auch ihr Bestreben auf Herbeiführung einer solchen Gleichmäßigkeit, insbesondere durch Vereinigung mehrerer Staaten, zu

gleichen inneren Steuer-Einrichtungen, mit oder ohne Gemeinschaftlichkeit der Steuererträge, gerichtet sein. Bis dahin, wo dieses Ziel erreicht worden, sollen hinsichtlich der vorbenannten Steuern und des Verkehrs mit den davon betroffenen Gegenständen unter den Vereinsstaaten, zur Vermeidung der Nachtheile, welche aus einer Verschiedenartigkeit der inneren Steuer-Systeme überhaupt, und namentlich aus der Ungleichheit der Steuerfüße, sowohl für die Producenten, als für die Steuereinnahme der einzelnen Vereinsstaaten erwachsen könnten — abgesehen von der Besteuerung des im Umfange des Zollvereines erzeugten Rübenzuckers, — wechhalb auf die besonders getroffenen Vereinbarungen Bezug genommen wird — folgende Grundsätze in Anwendung kommen.

1. Hinsichtlich der ausländischen Erzeugnisse.

Von allen bei der Einfuhr mit mehr als 15 Gr. — 52½ Kr. — vom Zentner belegten Erzeugnissen, von welchen entweder auf die in der Zollordnung vorgeschriebene Weise dargethan wird, daß sie als ausländisches Ein- oder Durchgangsgut die zollamtliche Behandlung bei einer Erhebungsbehörde des Vereines bereits besanden haben oder derselben noch unterliegen, darf keine weitere Abgabe irgend einer Art, sei es für Rechnung des Staates oder für Rechnung von Kommunen und Korporationen, erhoben werden, jedoch — was das Eingangsgut betrifft — mit Vorbehalt derjenigen inneren Steuern, welche in einem Vereinsstaate auf die weitere Verarbeitung oder auf anderweite Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen, inländischen oder vereinsländischen Ursprungs, allgemein gelegt sind.

Unter diesen Steuern sind für jetzt die Steuern von der Fabrikation des Brauntweins, Biers und Essigs, ingleichen die Mahl- und Schlacht-Steuer zu verstehen, welchen daher das ausländische Getreide, Malz und Vieh im gleichen Maße, wie das inländische und vereinsländische unterliegt.

In denjenigen Staaten, in welchen die inneren Steuern von Getränken so angelegt sind, daß sie bei der Einlage der letzteren erhoben oder den Steuerpflichtigen zur Last gestellt werden, findet der Grundsatz der Freilassung verzollter ausländischer Erzeugnisse von inneren Abgaben in der Art Anwendung, daß die erste Einlage verzollter ausländischer Getränke, d. h. diejenige, welche dem direksten Bezuge aus dem Auslande oder dem Bezuge aus öffentlichen Niederlagen oder Privatlagern unmittelbar folgt, von jeder inneren Steuer befreit bleibt.

Diese Bestimmung gilt auch da, wo die Erhebung einer inneren Getränkesteuer für Rechnung von Kommunen oder Korporationen stattfindet.

Ausländische Erzeugnisse, welche beim Eingange zollfrei, oder mit einer Abgabe von nicht mehr als 15 Gr. — 52½ Kr. — belegt sind, unterliegen, sobald der dem Art. 4 beifügte Zoll-Tarif in Wirksamkeit tritt, den nachstehend unter N. II. getroffenen Bestimmungen.

II. Hinsichtlich der inländischen und vereinsländischen Erzeugnisse.

§. 1.

Von den innerhalb des Vereines erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, um entweder in einen andern Vereinsstaat oder nach dem Auslande geführt zu werden, dürfen innere Steuern weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden.

§. 2.

Jedem Vereinsstaate bleibt es zwar freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, sowie neue Steuern dieser Art einzuführen, jedoch sollen dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische und gleichnamige vereinsländische Erzeugnisse, als: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider (Obstwein), Taback, Mehl und andere Mühlenfabrikate, dergleichen Backwaaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett gelegt werden dürfen.

Ausnahmsweise kann in der freien Stadt Frankfurt auch von Brennmaterialien, Getreide und Fourage eine Steuer, wie bisher, erhoben werden.

Für Branntwein, Bier, Wein und Taback sollen die folgenden Sätze als das höchste Maß betrachtet werden, bis zu welchem in den Vereinsstaaten eine Besteuerung der genannten Erzeugnisse für Rechnung des Staates soll stattfinden können, nämlich:

- a) für Branntwein 10 Rthlr. von der Dhm zu 120 Quart Preussisch und bei einer Alkoholstärke von 50 Prozent nach Tralles;
- b) für Bier 1 Rthlr. 15 Gr. von der Dhm zu 120 Quart Preussisch;
- c) für Wein, und zwar:
 - aa) wenn die Abgabe nach dem Werthe des Weines erhoben wird, 1½ Rthlr. vom Zollentner (5 Thlr. von der Dhm zu 120 Quart Preussisch);
 - bb) wenn die Abgabe ohne Rücksicht auf den Werth des Weines erhoben wird, 25 Gr. vom Zollentner (2 Rthlr. 23½ Gr. von der Dhm zu 120 Quart Preussisch);

cc) wenn die Abgabe nach einer Klassifikation der Weinberge erhoben wird, ist die Beschränkung derselben auf ein Maximum nicht für erforderlich erachtet worden.

In Bezug auf die freie Stadt Frankfurt, wo vom Weine gegenwärtig eine Abgabe von 5 Fl. 20 Kr. (3 Mskr. 1½ Gr.) für die Frankfurter Dym erhoben wird, soll von einer Ermäßigung dieser Abgabe auf den unter bb gedachten Satz abgesehen werden;

d) für Taback 20 Gr. vom Zollentner.

Auch für die anderen, einer inneren Steuer unterworfenen Erzeugnisse wird man sich, so weit nöthig, über bestimmte Sätze verständigen, deren Betrag bei Abmessung der Steuer nicht überschritten werden soll.

Sollte ein bis jetzt noch nicht gewöhnliches Getränk oder Nahrungsmittel, mag dessen Bereitung aus Erzeugnissen des Vereins- In- oder Auslandes erfolgen, in Aufnahme kommen, und dessen Besteuerung von einem oder dem anderen Vereinsstaate für angemessen erachtet werden, so bleibt eine solche Besteuerung, sei es für eigene Rechnung oder gemeinschaftlich mit anderen Vereinsstaaten, nach vorgängiger Benachrichtigung sämmtlicher Vereinsglieder, und unter Beobachtung der nachstehend in den §§. 3 bis 6 getroffenen Vereinbarungen wegen gleichmäßiger Behandlung des nämlichen Erzeugnisses der übrigen Vereinsstaaten, gestattet.

§. 3.

Bei allen Abgaben, welche in dem Bereiche der Vereinsländer nach der Bestimmung im §. 2 zur Erhebung kommen, wird eine gegenseitige Gleichmäßigkeit der Behandlung dergestalt stattfinden, daß das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates unter keinem Vorwande höher oder in einer lästigeren Weise, als das inländische oder als das Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten, besteuert werden darf. In Gemäßheit dieses Grundsatzes wird Folgendes festgesetzt:

a) Vereinsstaaten, welche von einem inländischen Erzeugnisse keine innere Steuer erheben, dürfen auch das gleiche vereinsländische Erzeugniß nicht besteuern.

b) Wo innere Steuern nach dem Werthe der Waare erhoben werden, sind nicht nur die nämlichen Erhebungssätze auf das inländische, wie auf das vereinsländische Erzeugniß gleichmäßig in Anwendung zu bringen, sondern es darf auch bei Feststellung des zu besteuern den Wertes das inländische Erzeugniß nicht vor dem vereinsländischen begünstigt werden.

c) Diejenigen Staaten, in welchen innere Steuern von einem Konsumtions-Ge-

genstände bei dem Kaufe oder Verkaufe oder bei der Verzehrung desselben erhoben werden, dürfen diese Steuern von den aus anderen Vereinstaaaten herrührenden Erzeugnissen der nämlichen Gattung nur in gleicher Weise fordern.

d) Diejenigen Staaten, welche innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung eines Konsumtions-Gegenstandes gelegt haben, können den gesetzlichen Betrag derselben bei der Einfuhr des Gegenstandes aus anderen Vereinstaaaten voll erheben lassen.

e) Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, die zum Thüringischen Zoll- und Handels-Bereiche gehörenden Staaten, Braunschweig und Oldenburg werden von dem Zeitpunkte ab, mit welchem der, dem Artikel 4 beigefügte Zolltarif in Wirksamkeit tritt, von dem in den übrigen Vereinstaaaten erzeugten Wein und Traubenmost eine Uebergangs-Abgabe nicht erheben.

Eine solche Abgabe wird auch von denjenigen Vereinstaaaten nicht erhoben werden, welche etwa während der Dauer dieses Vertrages die Hervorbringung von Wein einer inneren Steuer unterwerfen möchten.

f) Versendungen vereinständischer unbearbeiteter Tabackblätter, wenn sie in Mengen von 10 Pfund oder weniger als Proben aus einem Vereinstaaate in den andern, oder aus einem Steuergebiete (L. u. g.) in das andere mit der Post übergehen, sollen von den Uebergangs-Abgaben und damit auch von der Begleitung mit zoll- oder steueramtlichen Bezeichnungen freigelassen werden.

Die Uebergangs-Abgabe von Taback wird in Preußen, Sachsen, Hannover, Kurhessen, im Gebiete des Thüringischen Bercines, in Braunschweig und in Oldenburg von den aus den anderen Vereinstaaaten übergehenden Tabackfabrikaten dann nicht erhoben, wenn letztere, bei unmittelbarer Versendung aus den Fabriken, mit einer Bescheinigung des Amtes im Versendungsorte versehen sind, daß sie nur aus ausländischen Blättern bestehen.

g) So weit zwischen mehreren, zum Zollvereine gehörigen Staaten eine Vereini-gung zu gleichen Steuer-Einrichtungen besteht, werden diese Staaten in Ansehung der Befugniß, die betreffenden Steuern gleichmäßig auch von vereinständischen Erzeug-nissen zu erheben, als ein Ganzes betrachtet.

§. 4.

Diejenigen Staaten, welche eine innere Steuer auf den Kauf oder Verkauf, die Verzehrung, die Hervorbringung oder die Zubereitung eines Konsumtions-Gegen-

landes gelegt haben, können bei der Ausfuhr des Gegenstandes nach anderen Vereinstaaaten, diese Steuer unerhoben lassen, beziehungsweise den gesetzlichen Betrag derselben ganz oder theilweise zurückerstatten.

Wegen Ausübung dieser Befugniß ist Folgendes verabredet worden:

a) Eine Zurückerstattung soll überhaupt nur in so weit stattfinden dürfen, als in dem betreffenden Staate bei der Ausfuhr des nämlichen Erzeugnisses nach dem Vereins-Auslande eine Steuer-Bergütung gewährt wird, und auch nur höchstens bis zum Betrage der letzteren.

b) Die betreffenden Vereins-Regierungen werden ihr besonderes Augenmerk darauf richten, daß in keinem Falle mehr, als der wirklich bezahlte Steuerbetrag erstattet werde, und diese Vergütung nicht die Natur und Wirkung einer Ausfuhr-Prämie erhalte.

c) Preußen für seine östlichen Provinzen, Sachsen und der Thüringische Verein werden, im Falle der Fortdauer der zur Zeit bestehenden Produktions-Steuer vom Wein, von der Befugniß zur vollen oder theilweisen Zurückerstattung dieser Steuer keinen Gebrauch machen.

d) Beim Tabak bleibt die Befugniß zur Steuer-Erstattung auf die, nach anderen Vereinstaaaten übergabenden rohen Tabakblätter beschränkt.

e) Die Entlastung von der Verbindlichkeit zur Steuerzahlung soll nicht eher eintreten, beziehungsweise die Rückerstattung der Steuer nicht eher geleistet werden, als bis der Eingang der besteuerten Erzeugnisse in dem angrenzenden Vereinstaaate, oder beziehungsweise in dem Lande des Bestimmungsortes auf die unter den betreffenden Vereinstaaaten verabredete Weise nachgewiesen sein wird.

f) Die kontrahirenden Staaten werden die innere Steuer von dem, zur Essigbereitung verwendeten Branntwein nicht erlassen und, abgesehen von dem Falle der Ausfuhr des Essigs nach dem Auslande, nicht erstatten.

§. 5.

Welche, dem dormaligen Stande der Befehgebung in den Vereinstaaaten entsprechende Beträge nach den Bestimmungen der §§. 3 und 4 zur Erhebung kommen und beziehungsweise zurückerstattet werden können, ist besonders verabredet worden. Treten späterhin irgendwo Veränderungen in den für die inneren Erzeugnisse zur Zeit bestehenden Steuerfüßen ein, so wird die betreffende Regierung den übrigen Vereins-Regierungen davon Mittheilung machen, und hiermit den Nachweis verbinden, daß

Zürst. Schw. Kant. Gesellsch. XXVI. 39

die Steuer-Beträge, welche, in Folge der eingetretenen oder beabsichtigten Veränderung, von den vereinsländischen Erzeugnissen erhoben, und bei der Ausfuhr der besteuerten Gegenstände vergütet werden sollen, den vereinbarten Grundätzen entsprechend bemessen seien.

Sollten eine oder mehrere Regierungen gegen die mitgetheilten Steuerbeträge Erinnerungen zu machen haben, so wird hierdurch diejenige Regierung, welche die Veränderung vorgenommen hat oder vornehmen will, in der Anwendung der mitgetheilten Steuerbeträge nicht behindert, vielmehr sind etwaige Erinnerungen dagegen im Korrespondenzwege oder auf den General-Konferenzen zur Erledigung zu bringen.

In Preußen, ausschließlich der Hohenzollernschen Lande, in Sachsen, Kurhessen, dem Thüringischen Vereine und Braunschweig werden die Uebergangs-Abgaben von Tabakblättern und Tabakfabrikaten und von Bier mit den zur Zeit bestehenden Sätzen von $\frac{2}{3}$ Thln., beziehungsweise $\frac{1}{4}$ Thlr. vom Zollentner erhoben.

Das Nämlische gilt in Hannover und Oldenburg rückichtlich der Uebergangsabgabe von Tabakblättern und Tabakfabrikaten.

§. 6.

Die Erhebung der inneren Steuern von den damit betroffenen vereinsländischen Gegenständen soll in der Regel in dem Lande des Bestimmungsortes stattfinden, in sofern solche nicht, nach besonderen Vereinbarungen, entweder durch gemeinschaftliche Gebestellen an den Binnengrenzen, oder im Lande der Versendung für Rechnung des abgabeberechtigten Staates erfolgt. Auch sollen die, zur Sicherung der Steuer-Erhebung erforderlichen Anordnungen, soweit sie die, bei der Versendung aus einem Vereinsstaate in den anderen einzuhaltenden Straßen und Kontrolen betreffen, auf eine, den Verkehr möglichst wenig beschränkende Weise und nur nach gegenseitiger Vereinbarung, auch, sofern bei dem Transporte ein dritter Vereinsstaat berührt wird, nur unter Zustimmung des letzteren getroffen werden.

Wo innere Steuern nach dem Werthe des Gegenstandes erhoben werden, wird, in Absicht der aus anderen Vereinsstaaten übergehenden Erzeugnisse, auf Kontrolle, Einrichtungen Bedacht genommen werden, nach welchen die Ermittlung des Wertes in der Regel erst im Bestimmungsorte, mit Vermeidung zeitraubender und den Verkehr belästigender Untersuchungen an den Binnengrenzen oder auf dem Wege zwischen dem Versendungs- und Bestimmungsorte, eintritt.

§. 7.

Die Erhebung von Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen,

sei es durch Zuschläge zu den Staatssteuern oder für sich bestehend, soll nur für Gegenstände, die zur örtlichen Konsumtion bestimmt sind, bewilligt werden und es soll dabei der im §. 3 dieses Artikels ausgesprochene allgemeine Grundsatz wegen gegenseitiger Gleichmäßigkeit der Behandlung der Erzeugnisse anderer Vereinstaaaten ebenso wie bei den Staatssteuern in Anwendung kommen.

Zu den, zur örtlichen Konsumtion bestimmten Gegenständen, von welchen hiernach die Erhebung einer Abgabe für Rechnung von Kommunen oder Korporationen allein soll stattfinden dürfen, sind allgemein zu rechnen: Bier, Ciffig, Malz, Cider (Obstwein) und die der Wahl- und Schlacht-Steuer unterliegenden Erzeugnisse, fernere Brennmaterialien, Markt-Victualien und Foutrage.

Vom Weine soll die Erhebung einer Abgabe der vorgedachten Art nur in denjenigen Vereinstaaaten, welche zu den eigentlichen Weinländern gehören (Papern, Württemberg, Baden, Großherzogthum Hessen und Nassau), zulässig sein.

So weit in einzelnen Orten der zum Zollvereine gehörigen Staaten die Erhebung einer Abgabe von Brauntwein für Rechnung von Kommunen oder Korporationen gegenwärtig stattfindet, oder (wie in Kurhessen) nach der bestehenden Gesetzgebung nicht verfügt werden kann, wird es dabei ausnahmsweise bewenden.

Es sollen aber die für Rechnung von Kommunen oder Korporationen zur Erhebung kommenden Abgaben von Wein und Brauntwein, ingleichen von Bier, in Abficht ihres Betrages der Beschränkung unterliegen, daß solche beim Brauntwein, mit der Staatssteuer zusammen, den in §. 2 dieses Artikels festgesetzten Maximalsatz von 10 Thlrn. für die Ohm, und beim Wein und Bier den Satz von 20 Prozent der für die Staatssteuern ebendasselbst verabreiteten Maximalsätze nicht überschreiten dürfen. Ausnahmen hiervon sollen nur insoweit zulässig sein, als einzelne Kommunen oder Korporationen schon gegenwärtig eine höhere Abgabe erheben, welchen Falls letztere fortbestehen kann.

Sollten in einem oder dem anderen Orte auch noch von anderen, als den vorstehend genannten Gegenständen, Abgaben erhoben werden, so soll die Erhebung der letzteren zwar einstweilen fortbestehen können, die betreffenden Regierungen werden es sich jedoch angelegen sein lassen, solche Abgaben bei der ersten passenden Gelegenheit zu beseitigen. Ueber den Erfolg der diesfälligen Bemühungen wird den übrigen Vereins-Regierungen auf den jährlichen General-Konferenzen von Zeit zu Zeit Mittheilung gemacht werden.

Vom Taback dürfen Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen überall nicht erhoben werden.

Abgaben für Rechnung von Kommunen oder Korporationen dürfen bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände nach anderen Vereinstaaften, gleich den Staatssteuern ganz oder theilweise zurückerstattet werden, soweit eine solche Vergütung bei dem Uebergange der besteuerten Gegenstände nach anderen Orten desselben Landes stattfindet.

§. 8.

Die Regierungen der Vereinstaaften werden sich gegenseitig:

- a) von allen in der Folge eintretenden Veränderungen ihrer Gesetze und Verordnungen über die im §. 2 dieses Artikels bezeichneten Staatssteuern, sowie von den Gesetzen und Verordnungen über neu einzuführende Steuern,
- b) hinsichtlich der Kommunal- u. Abgaben aber darüber, in welchen Orten, von welchen Kommunen oder Korporationen, von welchen Gegenständen, in welchem Betrage und auf welche Weise dieselben erhoben werden,

vollständige Mittheilung machen.

Artikel 12.

Ueber die Besteuerung des im Umfange des Vereines aus Häben bereiteten Zuckers ist unter den kontrahirenden Staaten die anliegende besondere Uebersicht getroffen worden, welche einen Bestandtheil des gegenwärtigen Vertrages bilden und ganz so angesehen werden soll, als wenn sie in diesen selbst aufgenommen wäre.

Die kontrahirenden Regierungen sind ferner dahin einverstanden, daß, wenn die Fabrikation von Zucker oder Syrup aus andern inländischen Erzeugnissen, als aus Häben, z. B. aus Stärke, im Zollvereine einen erheblichen Umfang gewinnen sollte, diese Fabrikation ebenfalls in sämtlichen Vereinstaaften einer übereinstimmenden Besteuerung nach den für die Rübenzuckersteuer verabredeten Grundsätzen zu unterwerfen sein würde.

Artikel 13.

Chausseegelder oder andere statt derselben bestehende Abgaben, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fähr-Gelder, oder unter welchem andern Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staates oder eines Privat-Berechtigten, namentlich einer Kommune geschieht, sollen sowohl auf Chausse, als auch auf unchassierten Land- und Heerstrassen, welche die unmittelbare Verbindung zwischen den an einander grenzenden Vereinstaaften bilden, und auf denen ein größerer Handels- und Reise-Verkehr stattfindet, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessen sind.

Das in dem Preussischen Schauffeegeld-Tarife vom Jahre 1828 bestimmte Schauffeegeld soll als der höchste Satz angesehen und hinfüro in keinem der kontrahirenden Staaten überschritten werden, mit alleiniger Ausnahme des Schauffeegeldes auf solchen Schauffeern, welche von Korporationen oder Privatpersonen oder auf Aktien angelegt sind oder angelegt werden möchten, insofern dieselben nur Nebenstraßen sind oder bloß lokale Verbindungen einzelner Ortschaften oder Wegenden mit größeren Städten oder mit den eigentlichen Haupthandelsstraßen bezwecken.

Statt der vorstehend in Beziehung auf die Höhe der Schauffeegelder eingegangenen Verbindlichkeit haben Hannover und Oldenburg nur die Verpflichtung übernommen, ihre dormaligen Schauffeegeldsätze nicht zu erhöhen.

Besondere Erhebungen von Thorsperr- und Maaßer-Geldern sollen auf schauffirten Straßen da, wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben und die Ortspflaster den Schauffeestreden dergestalt eingerechnet werden; daß davon nur die Schauffeegelder nach dem allgemeinen Tarife zur Erhebung kommen.

Artikel 14.

Der gemeinschaftliche Zolltarif wird in zwei Haupt-Abtheilungen, und zwar nach dem durch den Münzvertrag vom 24. Januar 1857 festgestellten Dreißig-Thalerfuß und Zweifundfünfzig- und -eiuhalb-Guldenfuß, angefertigt.

Die Silbermünzen der sämtlichen kontrahirenden Staaten, — mit Ausnahme der Scheidemünze — werden nach der, auf dem vorgedachten Münzvertrage beruhenden Gleichwerthung von Vier Thalern gegen Sieben Gulden bei allen Zoll-Hebestellen des Vereines angenommen. Hinsichtlich der Annahme der Goldmünzen bei diesen Hebestellen bemerkt es bei den, die Annahme dieser Münzen im Allgemeinen betreffenden Bestimmungen des Münzvertrages.

Die Einheit für das gemeinschaftliche Zollgewicht bildet der in sämtlichen kontrahirenden Staaten, mit Ausnahme des Königreiches Bayern, als allgemeines Landrosgewicht bestehende Zentner (50 Kilogramme). Es wird daher im gesammten Vereine die Deklaration, Bewiegung und Verzollung der nach dem Gewichte zollpflichtigen Gegenstände ausschließlich nach jenem Gewichte geschehen.

Die Deklaration, Messung und Verzollung der nach dem Maße zu verzollenden Gegenstände wird in allen Theilen des Vereines so lange nach dem landesgesetzlichen Maße erfolgen, bis man sich über ein gemeinschaftliches Maß ebenfalls vereinigt haben wird.

Uebrigens werden die kontrahirenden Regierungen ihre Sorgfalt dahin richten, auch für das Maßsystem und, soweit nöthig, für das Gewichtssystem ihrer Länder im

Allgemeinen die zur Förderung des gegenseitigen Verkehrs wünschenswerthe Uebereinstimmung herbeizuführen.

Artikel 15.

Die Wasserzölle oder auch Begegeld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluss derjenigen, welche das Schiffgefäß treffen (Kognitionsd-Gebühren), sind von der Schifffahrt auf solchen Flüssen, auf welche die Bestimmung des Wiener Kongresses oder besondere Staatsverträge Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten, insofern hierüber nichts besonderes verabredet worden ist, oder verabredet werden wird.

Auf den übrigen Flüssen, bei welchen weder die Wiener Kongressakte noch andere Staatsverträge Anwendung finden, werden die Wasserzölle oder Wasserwegegelder nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Diese Abgaben sollen jedoch den Betrag von 3 Gr. vom Zollcentner oder 1 Kr. vom Bayerischen Centner für die Meile nicht übersteigen.

Auf allen diesen Flüssen wird jeder Vereinstaat die Unterthanen der anderen kontrahirenden Staaten, deren Waaren und Schiffgefäße in jeder Beziehung, insbesondere auch hinsichtlich der Binnenschifffahrt, gleich seinen eigenen behandeln.

Artikel 16.

In den Gebieten der kontrahirenden Staaten sollen Stapel- und Umschlags-Rechte auch ferner nicht zulässig sein. Niemand soll zur Anhaltung, Verladung oder Lagerung gezwungen werden können, als in den Fällen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schifffahrts-Reglements es zulassen oder vorschreiben.

Artikel 17.

Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafens-, Waage-, Arznen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anhalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender Einrichtungen erhoben und in der Regel nicht, keinesfalls aber über den Betrag der gewöhnlichen Pforten-, und Unterhaltungs-Kosten hinaus, erhöht, auch überall von den Unterthanen der anderen kontrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen, in gleichen ohne Rücksicht auf die Bestimmung der Waaren erhoben werden.

Findet der Gebrauch einer Waage-Einrichtung nur zum Behufe der Zoll-Ermittelung oder überhaupt einer zollmässigen Kontrolle statt, so tritt eine Gebühren-Erhebung nicht ein.

Artikel 18.

Die kontrahirenden Regierungen werden gemeinschaftlich dahin wirken, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbthamkeit befördert, und der Besugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde.

Von den Unterthanen des einen der kontrahirenden Staaten, welche in dem Gebiete eines andern derselben Handel und Gewerbe treiben, oder Arbeit suchen, soll keine Abgabe entrichtet werden, welcher nicht gleichmäßig die in demselben Gewerboberhöchnisse stehenden eigenen Unterthanen unterworfen sind.

Desgleichen sollen Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbetreibende, welche sich darüber anzuweisen, daß sie in dem Vereinstaaate, wo sie ihren Wohnsitz haben, die gefeslichen Abgaben für das von ihnen betriebene Geschäft entrichten, wenn sie bloß für dieses Geschäft persönlich oder durch in ihren Diensten stehende Reisende Einkäufe machen, oder Bestellungen, nur unter Mitführung von Mustern, suchen, in den andern Staaten keine weitere Abgabe hiefür zu entrichten verpflichtet sein.

Auch sollen beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Abgabe eigener Erzeugnisse oder Fabrikate in jedem Vereinstaaate die Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten ebenso wie die eigenen Unterthanen behandelt werden.

Artikel 19.

Preußen, Hannover und Oldenburg werden gegenseitig ihre Seeschiffe und deren Ladungen unter denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben, wie die eigenen Seeschiffe zulassen und von diesem Grundsätze namentlich auch in Betreff der Binnenschiffahrt oder Kobotage keine Ausnahme machen.

Ihre Seeschäfen sollen dem Handel der Unterthanen jedes andern Vereinstaaates gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den eigenen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen; auch sollen die in fremden See- und andern Handelsplätzen angestellten Konsuln eines oder des andern der kontrahirenden Staaten veranlaßt werden, der Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten sich in vorkommenden Fällen möglichst mit Rath und That anzunehmen.

Artikel 20.

Die kontrahirenden Staaten erneuern das zum Schutze ihres gemeinschaftlichen Zollsystems gegen den Schleichhandel und ihrer inneren Verbrauchs-Abgaben gegen Defraudation zwischen ihnen bestehende Zollkartel vom 11. Mai 1833.

Artikel 21.

Die auf Grund des gegenwärtigen Vertrages stattfindende Gemeinschaft der Einnahme der kontrahirenden Staaten bezieht sich auf den Ertrag der Eingang- und Ausgangs-Abgaben in den Königreichen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover und Württemberg, dem Großherzogthume Baden, dem Kurfürstenthume und dem Großherzogthume Hessen, dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine, den Herzogthümern Braunschweig, Oldenburg und Nassau und der freien Stadt Frankfurt, mit Einschluß der, den Zollsystemen der kontrahirenden Staaten bisher schon beigetretenen Länder.

Von der Gemeinschaft sind ausgeschlossen, und bleiben, sofern nicht Separat-Verträge zwischen einzelnen Vereinststaaten ein Anderes bestimmen, dem privativen Genusse der betreffenden Staatsregierungen vorbehalten:

1. die Steuern, welche im Innern eines jeden Staates von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschließlich der nach Art. 11 von den vereinsländischen Erzeugnissen der nämlichen Gattung zur Erhebung kommenden Uebergangs-Abgaben;
2. Die Wasserzölle;
3. Schausseer-Abgaben, Pfaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleusen-, Hafens-, Gelder, sowie Waage- und Niederlage-Gebühren oder gleichartige Erhebungen, wie sie auch sonst genannt werden mögen;
- 4) Die Zollstrafen und Konfiskate, welche, vorbehaltlich der Antheile der Deumzianten, jeder Staatsregierung in ihrem Gebiete verbleiben.

Artikel 22.

Ueber die Vertheilung der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird Folgendes festgesetzt:

Der Ertrag der Eingang- und Ausgangs-Abgaben wird nach Abzug:

- a) der Kosten, welche an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und in dem Grenzbezirke für den Schutz und die Erhebung der Zölle erforderlich sind (Artikel 30 der Verträge vom 22. und 30. März und 11. Mai 1833, sowie vom 12. Mai 1835, Artikel 18 der Verträge vom 10. Dezember 1835 und 2. Januar 1836, Artikel 29 des Vertrages vom 19. Oktober 1841, Artikel 30 der Verträge vom 4. April 1853 und vom heutigen Tage),
- b) der Rückertattung für unrichtige Erhebungen,
- c) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütungen und Ermäßigungen

zwischen sämmtlichen Vereinsgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesamtvereine sich befinden, vertheilt.

Der dem Königreiche Hannover und dem Herzogthume Oldenburg hiernach zustehende Antheil wird, wenn er hinter dem Betrage von 27½ Gr. — 1 fl. 36¼ Kr. — auf den Kopf der, dem Vereine angehörenden Bevölkerung des Königreiches Hannover und des Herzogthums Oldenburg zurückbleibt, aus dem Antheile der anderen kontrahirenden Staaten bis auf den Betrag von 27½ Gr. — 1 fl. 36¼ Kr. — ergänzt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der kontrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Antheile an den gemeinschaftlichen Zoll-Revenüen zu leistenden Zahlung, dem Zollsysteme desselben beigetreten sind, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Die Bevölkerung der Hannover-Braunschweigischen Konunion-Bestimmungen und der dem Herzogthume Oldenburg angeschlossenen Gebietstheile Preussens wird in die Bevölkerung Hannover's, beziehungsweise Oldenburg's eingerechnet. Das Nämlische gilt von der Bevölkerung des Fürstenthums Schaumburg-Elpe, sofern letzteres, bei Erneuerung seines Zollanschlusses an Hannover, die von ihm in den Artikeln 2 und 3 des Anschlußvertrages vom 25. September 1851 eingegangenen Verpflichtungen wiederum übernimmt, und von der Bevölkerung der dem Zollvereine etwa ferner anzuschließenden Gebietstheile der freien Hansestadt Bremen.

Der Stand der Bevölkerung in den einzelnen Vereinsstaaten wird alle drei Jahre ausgemittelt, und die Nachweisung derselben von den Vereinsgliedern einander gegenseitig mitgetheilt werden.

Unter Berücksichtigung der besondern Verhältnisse, welche hinsichtlich des Verbrauches an zollpflichtigen Waaren bei der freien Stadt Frankfurt obwalten, bewendet es wegen des Antheils derselben an den gemeinschaftlichen Einnahmen bei den deshalb im Separat-Artikel 8 des Vertrages vom 2. Januar 1836 getroffenen Verabredungen.

Artikel 23.

Vergünstigungen für Gewerbetreibende hinsichtlich der Zollentrichtung, welche nicht in der Zollgesetzgebung selbst begründet sind, sollen der Staatskasse derjenigen Regierung, welche sie bewilligt hat, zur Last. Hinsichtlich der Maßgaben, unter welchen solche Vergünstigungen zu bewilligen sind, bewendet es bei den darüber bestehenden Verabredungen.

Zollbegünstigungen für Maschinen und Maschinentheile, auf welche die Zollfäße des dem Artikel 4 beigelegten Zolltarifs Anwendung finden, sollen jedoch auch auf private Rechnung nicht mehr gewährt werden.

Artikel 24.

Dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß sollen besondere Zollbegünstigungen einzelner Messplätze, namentlich Abhattprivilegien, da wo sie dormalen in den Vereinsstaaten noch bestehen, nicht erweitert, sondern vielmehr, unter geeigneter Berücksichtigung sowohl der Nahrungs-Verhältnisse bisher begünstigter Messplätze, als der bisherigen Handelsbeziehungen mit dem Auslande, thunlichst beschränkt und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegen geführt, neue aber ohne allseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden.

Artikel 25.

Von der tarifmäßigen Abgaben-Entrichtung bleiben die Gegenstände, welche für die Posthaltung der hohen Souveräne und ihrer Regentenhäuser, oder für die bei ihren Höfen akkreditirten Botschafter, Gesandten, Geschäftsträger u. s. w. eingehen, nicht aufgenommen, und wenn dafür Rückvergütungen statthaben, so werden solche der Gemeinschaft nicht in Rechnung gebracht.

Ebenso wenig anrechnungsfähig sind Entschädigungen, welche in einem oder dem andern Staate den vormals unmittelbaren Reichskänden, oder an Kommunen oder einzelne Privatberechtigten für eingezogene Zollrechte oder für aufgehobene Befreiungen gezahlt werden müssen.

Dagegen bleibt es einem jeden Staate unbenommen, einzelne Gegenstände auf Freipässe ohne Abgaben-Entrichtung ein- oder ausgehen zu lassen. Dergleichen Gegenstände werden jedoch zollgesetzlich behandelt, und in Freiregistern, mit denen es wie mit den übrigen Zollregistern zu halten ist, notirt, und die Abgaben, welche davon zu erheben gewesen wären, kommen bei der demnächstigen Revision-Ausgleichung demjenigen Theile, von welchem die Freipässe ausgegangen sind, in Abrechnung.

Artikel 26.

Das Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Recht bleibt jedem der kontrahirenden Staaten in seinem Gebiete vorbehalten. Auf Verlangen werden periodische Uebersichten der erfolgten Straferlasse gegenseitig mitgetheilt werden.

Artikel 27.

Die Ernennung der Beamten und Diener bei den Lokal- und Bezirks-Stellen

für die Zoll-Erhebung und Aufsicht, welche nach der hierüber getroffenen besonderen Uebereinkunft nach gleichförmigen Bestimmungen angeordnet, besetzt und instruiert werden sollen, bleibt sämmtlichen Mitgliedern des Gesamtvereines innerhalb ihres Gebietes überlassen.

Artikel 28.

In jedem Vereinsstaate, mit Ausnahme des Thüringischen Vereinsgebietes, wird die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirks-Behörden, sowie die Verrichtung der gemeinschaftlichen Zollgesetze überhaupt, einer, oder, wo sich das Bedürfnis hierzu zeigt, mehreren Zolldirektionen übertragen, welche dem einschlägigen Ministerium des betreffenden Staates untergeordnet sind. Die Bildung der Zolldirektionen und die Einrichtung ihres Geschäftsganges bleibt den einzelnen Staatsregierungen überlassen; der Wirkungsbereich derselben aber wird, insoweit er nicht schon durch gegenwärtigen Vertrag und die gemeinschaftlichen Zollgesetze bestimmt ist, durch eine gemeinschaftlich zu verabredende Instruktion bezeichnet.

In dem Thüringischen Vereinsgebiete vertritt der gemeinschaftliche General-Inspektor in den Berührungen mit den Zollbehörden der anderen Vereinsstaaten die Stelle einer Zolldirektion.

Ueber einige Abänderungen in der Organisation der Zolldirektion in Frankfurt ist eine besondere Uebereinkunft getroffen worden.

Artikel 29.

Die von den Zollerhebungs-Behörden nach Ablauf eines jeden Vierteljahres aufzustellenden Quartal-Extrakte und die nach dem Jahres- und Wücher-Schlusse aufzustellenden Final-Abschlüsse über die im Laufe des Vierteljahres, beziehungsweise während des Rechnungsjahres fällig gewordenen Zoll-Einnahmen werden von den Zolldirektionen nach vorangegangener Prüfung in Haupt-Uebersichten zusammengetragen, und diese an das in Berlin bestehende Central-Büreau des Zollvereines eingesendet.

Auf dem Grunde dieser Uebersichten wird von dem Central-Büreau von drei zu drei Monaten die provisorische Abrechnung zwischen den vereinigten Staaten gefertigt, dieselbe den Central-Finanzstellen der letzteren übersandt und zugleich Einleitung getroffen, um die etwaige Minder-Einnahme einzelner Vereinsglieder gegen den ihnen verhältnismäßig an der Gesamt-Einnahme zuständigen Nebenien-Antheil durch Herauszahlung von Seiten des oder derjenigen Staaten, bei denen eine Mehr-Einnahme stattgefunden hat, auszugleichen.

Demnächst bereitet das Central-Büreau auch die definitive Jahres-Abrechnung vor.

Damit diejenigen Regierungen, welche in den Fall kommen, Herauszahlungen zur Ausgleichung ihrer Einnahmen von den Kassen anderer Regierungen zu empfangen, jedesmal sobald wie möglich zu ihrem Guthaben gelangen, wird von dem Central-Büreau gleichzeitig mit jeder vierteljährlichen Abrechnung ein Vertheilungsplan entworfen, worin die Geldbeträge, welche einzelne Vereinregierungen zu dem angegebenen Zwecke aus den Kassen anderer Vereinstaaten zu empfangen haben, in runden Summen ausgetheilt werden, und die Kassen, von denen die Zahlung zu leisten ist, bezeichnet werden.

Nach diesem Vertheilungsplan, welcher zugleich mit der jedesmaligen Abrechnung an die Central-Finanzstellen der Vereinregierungen gelangt, wird verfahren, und das Erforderliche zu dessen Ausführung veranlaßt, insofern nicht etwa gegen denselben erhebliche Anstände vorkommen, in welchem Falle diese den anderen theilhaftigen Vereinregierungen unverzüglich mitzutheilen sind. Wegen Forderungen, welche mit der Zoll-Abrechnung nicht in Verbindung stehen, werden die herauszahlenden Beträge nicht zurückgehalten werden.

Bei der Uebersendung des erwähnten Vertheilungsplanes wird das Central-Büreau angeben, inwiefern bei dessen Entwerfung nach den bereits zum Voraus gedünsterten Wünschen einzelner Vereinmitglieder verfahren worden ist, und somit deren ausdrückliche Billigung der desfalligen Vorschläge mit Bestimmtheit angenommen werden kann.

Die kontrahirenden Staaten bleiben nach Maßgabe der bestehenden Verträge befugt, einen Beamten zu dem Central-Büreau zu ernennen. Jedem Staate, welcher einen solchen Beamten nicht ernannt hat, steht die Befugniß zu, von den Arbeiten dieses Büreaus durch zeitweise Abordnung eines seiner Beamten nähere Kenntniß zu nehmen, welchem alsdann hierüber jede Auskunft mit Bereitwilligkeit gewährt, und die Einsichtnahme sämmtlicher Akten gestattet werden wird.

Artikel 30.

In Abicht der Erhebungs- und Verwaltungs-Kosten kommen folgende Grundsätze zur Anwendung:

1. Man wird, soweit nicht ausnahmsweise etwas Andern verabredet ist, keine Gemeinschaft dabei eintreten lassen, vielmehr übernimmt jede Regierung alle in ihrem Gebiete vorkommenden Erhebungs- und Verwaltungs-Kosten, es mögen

diese durch die Einrichtung und Unterhaltung der Haupt- und Neben-Zollämter, der inneren Steuerämter, Hallämter und Pachthöfe, und der Zolldirectionen, oder durch den Unterhalt des dabei angestellten Personals und durch die den letzteren zu bewilligenden Pensionen, oder endlich aus irgend einem anderen Bedürfnisse der Zollverwaltung entstehen.

2. Hinsichtlich desjenigen Theiles des Bedarfs aber, welcher an den gegen das Ausland gelegenen Grenzen und innerhalb des dazu gehörigen Grenzbezirks für die Zoll-Erhebungs- und Aufsichts- oder Kontrolle-Behörden und Zollschupwachern erforderlich ist, wird man sich über Pauschsummen vereinigen, welche von der jährlich aufkommenden und der Gemeinschaft zu berechnenden Bruttocinnahme an Zoll-Gefällen nach der im Artikel 22 getroffenen Vereinbarung in Abzug gebracht werden.
3. Bei dieser Ausmittelung des Bedarfs soll da, wo die Reception privater Abgaben mit der Zollerhebung verbunden ist, von den Gehältern und Amtsbedürfnissen der Zoll-Beamten nur derjenige Theil in Anrechnung kommen, welcher dem Verhältnisse ihrer Geschäfte für den Zoldienst zu ihren Amtsgeschäften überhaupt entspricht.
4. Man wird auch ferner darauf bedacht sein, durch Festsetzung allgemeiner Normen die Besoldungs-Verhältnisse der Beamten bei den Zoll-Erhebungs- und Aufsichts-Behörden, ingleichen bei den Zolldirectionen in möglichste Uebereinstimmung zu bringen.

Die kontrahirenden Staaten machen sich verbindlich, für die Diensttreue der bei der Zollverwaltung von ihnen angestellten Beamten und Diener und für die Sicherheit der Kassenlokale und Geldtransporte in der Art zu haften, daß Ausfälle, welche an den Zoll-Einnahmen durch Dienst-Untreue eines Angestellten erfolgen, oder aus der Anwendung bereits eingezahlter Gelder entstehen, von derjenigen Regierung, welche den Beamten angestellt hat, oder welche die entwendeten Bestände erhoben hatte, ganz allein zu vertreten sind und bei der Revenüentheilung dem betreffenden Staate zur Last fallen.

In Betracht, daß die Kosten für die inneren Steuerämter oder Hallämter oder Pachthöfe einem jeden der kontrahirenden Staaten zur Last fallen, bleibt es jedem derselben überlassen, solche Aemter innerhalb seines Gebietes in beliebiger Zahl zu errichten, so daß in Beziehung auf deren Kompetenz und Personal-Bestellung keine anderen als diejenigen Beschränkungen eintreten, welche aus der Verein-Zollordnung und den bestehenden Instruktionen und Verabredungen hervorgehen.

Der gesammte amtliche Schriftwechsel in den gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten zwischen den Behörden und Beamten der Vereinsstaaten im ganzen Umfange des Zollvereines soll auf den Brief- und Fahr-Posten portofrei befördert werden und es ist zur Begründung dieser Portofreiheit die Korrespondenz der gedachten Art mit der äußern Bezeichnung „Zollvereinsache“ zu versehen.

Artikel 31.

Die kontrahirenden Staaten gestehen sich gegenseitig das Recht zu, den Haupt-Zoll-Ämtern anderer Vereinsstaaten sowohl an den Grenzen, als im Innern (Haupt-Steuer-Ämtern mit Niederlage) Kontrolleure beizuworden, welche von allen Geschäften derselben und der Neben-Ämter in Beziehung auf das Abfertigungs-Verfahren und die Grenz-bewachung Kenntniß zu nehmen, und auf Einhaltung eines gesetzlichen Verfahrens, in-gleichen auf die Abstellung etwaiger Mängel einzuwirken, übrigens sich jeder eigenen Verfügung zu enthalten haben.

Bei keinem Haupt-Zoll- resp. Haupt-Steueramte sollen jedoch gleichzeitig mehrere Kontrolleure anderer Vereinsstaaten stationirt werden.

Ueber die dienstliche Stellung und die Befugnisse dieser Kontrolleure haben sich die kontrahirenden Staaten besonders verständigt.

Artikel 32.

Jedem der kontrahirenden Staaten steht das Recht zu, an die Zolldirektionen der anderen Vereinsstaaten Beamte zu dem Zwecke abzuordnen, um sich von allen vorkom-menden Verwaltungs-Geschäften, welche sich auf die durch den gegenwärtigen Vertrag eingegangene Gemeinschaft beziehen, vollständige Kenntniß zu verschaffen. Es soll jedoch, damit die Geschäfte nicht unnötig verzögert werden, bei keiner Zolldirektion mehr als ein Abgeordneter seinen bleibenden Aufenthalt nehmen, und es werden sich die kontrahirenden Staaten in der Regel von drei zu drei Jahren über die Vertheilung dieser Abgeordneten vereinbaren.

Das Geschäftsverhältniß der letzteren ist durch eine besondere Instruktion näher be-stimmt, als deren Grundlage die unbeschränkte Offenheit von Seiten der Verwaltung, bei welcher die Abgeordneten fungiren, in Bezug auf alle Gegenstände der gemeinschaftlichen Zollverwaltung, und die Erleichterung jedes Mittels, durch welches sie sich die Information hierüber verschaffen können, angenommen ist, während andererseits ihre Sorgfalt nicht minder aufrichtig dahin gerichtet sein soll, eintretende Anstände und Mei-

nungsverschiedenheiten, auf eine dem gemeinsamen Zwecke und dem Verhältnisse verbundener Staaten entsprechende Weise zu erledigen.

Die Ministerien oder obersten Verwaltungsstellen der sämmtlichen Vereinstaaen werden sich gegenseitig auf Verlangen jede gewünschte Auskunft über die gemeinschaftlichen Zollangelegenheiten mittheilen, und in sofern zu diesem Behufe zeitweise oder dauernd die Aboerdnung eines höheren Beamten, oder die Beauftragung eines anderweit bei der Regierung beglaubigten Bevollmächtigten beliebt würde, so ist demselben nach dem oben ausgesprochenen Grundsätze alle Gelegenheit zur vollständigen Kenntnisaahme von den Verhältnissen der gemeinschaftlichen Zollverwaltung bereitwillig zu gewähren.

Jeder Vereinstregierung ist es überlassen, den Bevollmächtigten eines anderen Staates auch in ihrem Namen zu beglaubigen, in welchem Falle er ihre Aufträge übernehmen und an sie die erforderlichen Mittheilungen machen wird.

Die Gehälter und alle übrigen Kosten der Abgeordneten, sowie der etwa bei den Ministerien der Vereinststaaten beglaubigten Beamten, trägt der aboerdnende Staat. In sofern aber dritte Vereinststaaten einen fremden Abgeordneten auch in ihrem Namen beglaubigen, werden sie mit der Regierung, welche denselben ernannt hat, über einen angemessenen Beitrag zu der Bestreitung seines Gehaltes übereinkommen.

Artikel 33.

Jährlich in den ersten Tagen des Juni findet zum Zwecke gemeinsamer Berathung ein Zusammentritt von Bevollmächtigten der Vereinstglieder statt.

Für die formelle Leitung der Verhandlungen wird von den Konferenz-Bevollmächtigten aus ihrer Mitte ein Vorsitzender gewählt, welchem übrigens kein Vorzug vor den übrigen Bevollmächtigten zusteht.

Bei dem Schlusse einer jeden jährlichen Versammlung wird mit Rücksicht auf die Natur der Gegenstände, deren Verhandlung in der folgenden Konferenz zu erwarten ist, verabredet werden, wo letztere erfolgen soll.

Da der Zweck der Berathungen in diesen Versammlungen sich schwer erreichen läßt, wenn die Versammlung zu zahlreich wird, und es deshalb wünschenswerth erscheint, daß mehrere Vereinstregierungen einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten aboerdnen, so werden sämmtliche Vereinstglieder zu solchen Einrichtungen bereitwilligst die Hand bieten.

Der Separat-Artikel 14 zum Vertrage vom 2. Januar 1836 wird nicht erneuert.

Artikel 34.

Vor die Versammlung der Konferenz-Bevollmächtigten gehört:

a) die Verhandlung über alle Beschwerden und Mängel, welche in Beziehung

auf die Ausführung des Grundvertrages und der besonderen Uebereinkünfte des Zollgesetzes, der Zollordnung und Tarife, in einem oder dem anderen Vereinsthaate wahrgenommen, und die nicht bereits im Laufe des Jahres in Folge der darüber zwischen den Ministerien und obersten Verwaltungskstellen geführten Korrespondenz erledigt worden sind;

- b) die definitive Abrechnung zwischen den Vereinstgliedern über die gemeinschaftliche Einnahme auf dem Grunde der von den obersten Zollbehörden aufgestellten, durch das Central-Büreau vorzuliegenden Nachweisungen, wie solche der Zweck einer dem gemeinsamen Interesse angemessenen Prüfung erheischt;
- c) die Berathung über Wünsche und Vorschläge, welche von einzelnen Staatsregierungen zur Verbesserung der Verwaltung gemacht werden;
- d) die Verhandlungen über Abänderungen des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zolltarifes und der Verwaltungs-Organisation, welche von einem der kontrahirenden Staaten in Auftrag gebracht werden, überhaupt über die zweckmäßige Entwicklung und Ausbildung des gemeinsamen Handels- und Zoll-Systems.

Bei der Verhandlung dieser Gegenstände wird die Hauptpflege der Konferenz-Bevollmächtigten dahin gerichtet sein, bei jedem vorkommenden Gegenstande durch eine gründliche und erschöpfende Erörterung desselben eine allgemeine Uebereinstimmung herbeizuführen.

Wird nach einer solchen vorausgegangenen Erörterung, hinsichtlich eines der unter a und b aufgeführten Gegenstände, dieser Zweck nicht erreicht, so haben die Bevollmächtigten durch Einhelligkeit der Stimmen einen Schiedsrichter zu erwählen, welchem die Entscheidung zu übertragen ist. Den in einem solchen Falle ergangenen schiedsrichterlichen Ausspruch werden die betheiligten Regierungen sofort in Ausführung bringen lassen, jedoch soll durch selbigen kein Präjudiz für die Entscheidung künftighen vorkommender ähnlicher Differenzen begründet werden, sondern hierbei stets von Neuem schiedsrichterlicher Ausspruch eintreten.

Bei der Berathung über solche Gegenstände, welche in die Kategorie Lit. c und d fallen, haben sich die Bevollmächtigten nach ihren Instruktionen zu richten, und die gefaßten Beschlüsse unterliegen der Ratifikation der kontrahirenden Regierungen, vor deren allseitigem Eintreffen sie nirgends Gültigkeit haben, noch verkündet und vollzogen werden sollen.

Ihre Verkündung, in soweit sie sich zur Bekanntmachung eignen, geschieht, wie die Verkündung der gemeinschaftlichen Verträge, Gesetze und Verordnungen überhaupt, in jedem der vereinten Staaten im Namen der Regierung.

Artikel 35.

Treten im Laufe des Jahres, außer der gewöhnlichen Zeit der Versammlung der Konferenz-Bevollmächtigten, außerordentliche Ereignisse ein, welche unverzügliche Maßregeln oder Verfügungen von Seiten der Vereinsstaaten erheischen, so werden sich die kontrahirenden Regierungen darüber im diplomatischen Wege vereinigen, oder eine außerordentliche Zusammenkunft ihrer Bevollmächtigten veranlassen.

Artikel 36.

Den Aufwand für die Bevollmächtigten und deren etwaige Gehälfen bestreitet dasjenige Glied des Gesamtvereines, welches sie absendet.

Das Kanzlei-Personal und das Lokal wird unentgeltlich von der Regierung gestellt, in deren Gebiete der Zusammentritt der Konferenz stattfindet.

Artikel 37.

Für den Fall, daß andere Deutsche Staaten den Wunsch zu erkennen geben sollten, in den Zollverein aufgenommen zu werden, erklären sich die kontrahirenden Regierungen bereit, diesem Wunsche, soweit er unter gehöriger Berücksichtigung der besonderen Interessen der Vereinsmitglieder möglich erscheint, durch desfalls abzuschließende Verträge Folge zu geben.

Die Unterhandlung solcher Verträge wird in der Regel denjenigen unter den kontrahirenden Staaten überlassen bleiben, deren Gebiet an das Land der Deutschen Regierung angrenzt, von welcher die Aufnahme in den Verein gewünscht wird.

Sollte von Seiten eines Deutschen Staates, welcher dem Vereine beizutreten wünscht, die desfallsige Verhandlung einem ihm nicht angrenzenden Vereinsstaate angeboten werden, so ist dieser letztere verpflichtet, den- oder diejenigen Vereinsstaaten, welche mit ersterem angrenzen, zur Mitunterhandlung mit selbigem einzuladen.

Jede Einleitung solcher Unterhandlungen, deren Richtung und Umfang durch die Grundzüge des gegenwärtigen Vertrages bestimmt ist, muß den übrigen Vereinsmitgliedern alsbald bekannt gemacht werden, auch ist diesen vor dem förmlichen Abschlusse der diesfällige Vertrag zur Einsicht und Zustimmung mitzutheilen.

Die Zustimmung soll nicht versagt werden, wenn die Bestimmungen, welche der gegenwärtige Vertrag umfaßt, eingehalten sind.

Artikel 38.

Das Recht, mit anderen außerhalb des Zollverbandes gelegenen Staaten Verträge zur Erleichterung des Verkehrs und Handels zu errichten, verbleibt den kontrahirenden Regierungen auch nach dem Abschlusse des gegenwärtigen Vertrags. Sie werden sich bemühen, durch solche Verträge dem Verkehr ihren Angehörigen jede mögliche Erleichterung und Erweiterung zu verschaffen.

Es dürfen jedoch durch solche Verträge die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags in keiner Art verletzt werden. Auch ist dabei der Gesichtspunkt festzuhalten, daß sowohl die Erleichterungen und Vortheile, welche auf der einen Seite ein außerhalb des Vereines gelegener Staat dem mit ihm kontrahirenden Vereinsstaate zugesieht, auch den Angehörigen und Erzeugnissen der übrigen Vereinsstaaten gesichert, als auch die dem außerhalb des Vereines gelegenen Staate auf der anderen Seite gemachten Zugeständnisse nicht bloß in dem Verhältnisse zu dem einzelnen kontrahirenden Vereinsstaate, sondern auch in der Rückwirkung auf den Verein überhaupt, durch die dem letzteren mittelbar oder unmittelbar zugehenden Verkehrs- und Handels-Vortheile möglichst aufgewogen werden.

Zu diesem Ende übernehmen die kontrahirenden Regierungen, wenn sie in den Fall kommen, mit einem außer dem Vereine gelegenen Staate über Erleichterung des Verkehrs und Handels einen Vertrag zu errichten, die Verbindlichkeit, nicht nur vor Eröffnung der Unterhandlung die übrigen Mitglieder des Vereines zur Mittheilung aller erforderlichen Notizen über ihre besonderen Interessen einzuladen, sondern auch vor der förmlichen Ratifikation den übrigen Vereinsmitgliedern den vollständigen Inhalt solcher Verträge zum Zwecke ihrer zustimmenden Erklärung zu eröffnen.

Schiffahrts-Verträge, insofern sie die Natur von Handels-Verträgen annehmen, sind nach gleichen Grundsätzen zu behandeln.

In Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse, worin die Königlich Preussische Regierung nach den Bestimmungen der Wiener Congreß-Akte mit einem Theile ihrer Provinzen zu dem Gebiete des Königreichs Polen und zu einem Theile der Russischen Provinzen steht, wird derselben hinsichtlich der Errichtung von Handelsverträgen mit Rußland und Polen völlig freie Hand gelassen, wogegen sie sich verpflichtet, die Interessen der anderen Vereinsstaaten gleichmäßig mit den ihrigen wahrzunehmen.

Artikel 39.

Erleiden Handel und Verkehr der Vereinsstaaten in fremden Ländern nachtheilige

Befchränkungen, so bleibt jedem Vereinsgliede das Recht vorbehalten, solche durch angemessene Maßregeln zu vergelten.

Diejenigen Staaten, welche sich hiernach in der Lage befinden, auf ihrem Gebiete Vergeltungs-Maßregeln gegen das Ausland anzuordnen, sind jedenfalls verpflichtet, bei dieser Ausübung das Interesse des ganzen Vereines wahrzunehmen.

Innbesondere

1. haben dieselben zuvor von dem Bedürfnisse einer solchen Maßregel, und von der Auswahl derselben den übrigen Vereinsgliedern Anzeige zu machen und sie einzuladen, binnen einer Frist von höchstens acht Wochen ihre etwaigen Bedenken gegen die Maßregel überhaupt, oder ihre Wünsche über die Art und Auswahl der Vergeltung mitzutheilen, wenn nicht nach abgelaufener Frist ihre Zustimmung als gegeben angenommen werden soll.

2. Eine hierbei sich ergebende Differenz soll, falls auf dem Wege weiterer Erörterung zwischen den betreffenden Vereinsgliedern eine Verständigung nicht erreicht würde, durch Kompromiß auf schiedsrichterlichen Ausspruch erledigt werden. Fällt dieser Ausspruch gegen die Zweckmäßigkeit der unmittelbar etwa bereits angeordneten Vergeltungs-Maßregel aus, so ist diese nach näherem Inhalte der Entscheidung entweder aufzuheben, oder abzuändern.

Um Repressalien oder Retorsions-Maßregeln im Namen des ganzen Vereines anzufordern und auszuführen, ist die vorgängige Zustimmung sämtlicher Vereinsglieder erforderlich.

Artikel 40.

Gegenseitiger Vertrag tritt vom 1. Januar 1866 ab an die Stelle:

1. des Vertrages zwischen Preußen, Sachsen, Baden, Kurheffen, den bei dem Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine beteiligten Staaten, Braunschweig und der freien Stadt Frankfurt, die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereines betreffend, vom 28. Juni 1864;

2. Des Vertrages zwischen den vorgenaunten Staaten einerseits und Hannover sowie Oldenburg andererseits, betreffend den Beitritt Hannovers und Oldenburgs zu dem Zollvereinigungs-Vertrage vom 28. Juni 1864 und zu dem Vertrage über den Verkehr mit Taback und Wein von demselben Tage, vom 11. Juli 1864, soweit derselbe auf den vorstehend unter Nr. 1 bezeichneten Vertrag Bezug hat;

3. des Vertrages zwischen den vorstehend unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten Staaten einerseits und Bayern, Württemberg, Großherzogthum Hessen und Nassau

andererseits, betreffend den Beitritt Bayerns, Württembergs, des Großherzogthumes Hessen und Nassaus zu den Zollvereinigungs-Verträgen vom 28. Juni und 11. Juli 1864, vom 12. Oktober 1864.

Vom 1. Januar 1866 ab tritt die Uebereinkunft zwischen Preußen, Sachsen, den zum Thüringischen Zoll- und Handels-Vereine gehörigen Staaten und Braunschweig, betreffend die Theilung der gemeinschaftlichen Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben, vom 4. April 1853 außer Wirksamkeit.

Artikel 41.

Sofern der gegenwärtige Vertrag nicht vor dem 1. Januar 1876 von dem einen oder dem anderen der kontrahirenden Staaten aufgekündigt wird, so soll er auf weitere zwölf Jahre und so fort von zwölf zu zwölf Jahren als verlängert angesehen werden.

Letztere Verabredung wird jedoch nur für den Fall getroffen, daß nicht in der Zwischenzeit sämtliche Deutsche Bundesstaaten über gemeinsame Maßregeln übereinkommen, welche den mit der Absicht des Artikels 19 der deutschen Bundesakte in Uebereinstimmung stehenden Zweck des gegenwärtigen Zollvereines vollständig erfüllen.

Gegenwärtiger Vertrag soll alsbald zur Ratifikation der kontrahirenden Regierungen vorgelegt und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen vier Wochen in Berlin bewirkt werden.

So geschehen Berlin den 16. Mai 1865.

(gez.) von **Pommer Esche**, **Phillipshorn**, **Delbrück**, **Verck**,

(L. S.)

(L. S.)

(L. S.)

(L. S.)

von **Thümmel**, **Albrecht**, **Hr. von Balois**, **Schmidt**,

(L. S.)

(L. S.)

(L. S.)

(L. S.)

Cramer, **Ewald**, **Hon.** **v. Thielau**,

(L. S.)

(L. S.)

(L. S.)

(L. S.)

Mejer, **Schellenberg**, **Mettenius**,

(L. S.)

(L. S.)

(L. S.)

Uebereinkunft

wegen
Besteuerung des Rübenzuckers.

Im Zusammenhange mit dem heutigen, die Fortdauer des Zoll- und Handels-Vereins betreffenden Vertrage ist zwischen den theilhaftigen Regierungen folgende Uebereinkunft wegen der Besteuerung des Rübenzuckers getroffen worden:

Artikel 1.

Die Uebereinkünfte

vom 4. April 1853 wegen Besteuerung des Rübenzuckers,

vom 16. Februar 1858 wegen Besteuerung des Rübenzuckers und wegen Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrops, und

vom 25. April 1861 wegen Vergütung der Steuer für ausgeführten Rübenzucker, Besteuerung des Zuckers aus getrockneten Rüben und Verzollung des ausländischen Zuckers und Syrops

nebst den zu ihnen gehörenden Separat-Artikeln bleiben, soweit sie noch in Wirksamkeit sind, zwischen den kontrahirenden Staaten auch ferner, jedoch mit den in den folgenden Artikeln enthaltenen Abänderungen in Kraft.

Artikel 2.

Der Ertrag der Rübenzucker-Steuer bleibt gemeinschaftlich.

Er wird, vom 1. Januar 1866 ab, nach Abzug:

- a) der Vergütung, welche, nach den jeweiligen Verabredungen, den einzelnen Vereins-Regierungen für die Kosten der Verwaltung der Rübenzucker-Steuer zu gewähren ist,
- b) der Rückstellungen für unrichtige Erhebungen,
- c) der auf dem Grunde der jeweiligen Verabredungen erfolgten Steuer-Vergütungen

zwischen sämmtlichen Vereinsstaaten nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesamtvereine sich befinden, vertheilt.

Die Bevölkerung solcher Staaten, welche durch Vertrag mit einem oder dem anderen der kontrahirenden Staaten, unter Verabredung einer von diesem jährlich für ihre Anttheile an dem gemeinschaftlichen Ertrage der Rübenzucker-Steuer zu leistenden Zahlung, dem Zollsysteme desselben beigetreten sind, wird in die Bevölkerung desjenigen Staates eingerechnet, welcher diese Zahlung leistet.

Der Stand der Bevölkerung wird durch die von drei zu drei Jahren stattfindenden Zählungen festgestellt.

Der Artikel 5 der Uebereinkunft vom 4. April 1853 tritt außer Kraft. Hinsichtlich des Anttheiles der freien Stadt Frankfurt verbleibt es jedoch bei den bestehenden Verabredungen.

Artikel 3.

Die Herauszahlungen, welche auf Grund der Abrechnungen für die vier Monate vom 1. September bis letzten December zu leisten sind, werden am 1. September des folgenden Jahres fällig.

Auf die Herauszahlungen aus der Abrechnung für die letzten vier Monate des Jahres 1865 findet diese Bestimmung keine Anwendung.

So geschehen Berlin den 16. Mai 1865.

(gez.) von **Pommer Esche.** **Philippborn.** **Delbrück.** **Berts.**
von Thümmel. **Albrecht.** **Frhr. von Balold.** **Schmidt.**
Cramer. **Ewald.** **Hon. von Thielau.**
Meyer. **Schellenberg.** **Rettenius.**

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Dehntes Stück vom Jahre 1865.

N: XVI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 14. Juli 1865, die zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handels-Vereins und den Königreichen Großbritannien und Irland und Belgien abgeschlossenen Handels-Verträge betreffend.

Zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handels-Vereines eines Theils und den Königreichen Großbritannien und Irland und Belgien anderen Theils sind unterm 30. resp. 22. Mai d. J. zu Berlin Handels-Verträge abgeschlossen worden, welche nach gegenseitiger Ratification auf höchsten Befehl Serenissimi nachstehend sub A und B zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht werden.

Rudolstadt, den 14. Juli 1865.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.

A.

Handels-Vertrag

mit

Großbritannien und Irland.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersystem angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, der Großherzoglich Mecklenburgischen Gollaven Rosow, Repeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, des Herzogthums Anhalt, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräfllich Hessischen Oberamtes Meisenheim, als im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover, sowohl für Sich wie für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, sowohl für Sich wie für das Landgräfllich Hessische Amt Homburg, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sondershausen, Neuh älterer und Neuh jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, einer Seits,

und

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland, anderer Seits,

von dem gleichen Wunsche geleitet, die Handels-Beziehungen zwischen dem Zollvereine und dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland und den ihm angehörenden Gebieten zu regeln und auszudehnen, haben beschloffen, einen Vertrag zu diesem Zwecke abzuschließen und zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Herrn Otto Eduard Leopold von Bismark-Schönhausen, Alex-

höchst Ihren Präsidenten des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten,
 den Herrn Johann Friedrich von Pommer Esche, Allerhöchst Ihren
 Wirklichen Geheimen Rath,
 den Herrn Alexander Magimilian Philipsborn, Allerhöchst Ihren
 Director im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, und
 den Herrn Martin Friedrich Rudolph Delbrück, Allerhöchst Ihren Director im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,
 und

Ihre Majestät die Königin des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Irland:

den sehr ehrenwerthen Francis Baron Napier von Merchiston, Lair von Schottland und Baronet von Nova Scotia, Mitglied Ihrer Britischen Majestät Geheimen Rathes, Ihrer Majestät außerordentlichen und bevollmächtigten Botschafter bei Seiner Majestät dem Könige von Preussen u. und
 den Herrn John Ward, Ihrer Majestät Geschäftsträger und General-Consul bei den Hansestädten und General-Consul in Hannover, Oldenburg u.

welche nach gegenseitiger Mittheilung ihrer in guter und gehöriger Form besundenen Vollmachten, die nachstehenden Artikel vereinbart und abgeschlossen haben;

Artikel 1.

Die Untertanen der Staaten des Zollvereins, welche in den Gebieten oder Besitzungen Ihrer Britischen Majestät und die Untertanen Ihrer Britischen Majestät, welche in den Staaten des Zollvereins vorübergehend oder dauernd sich aufhalten, sollen daselbst in Beziehung auf den Betrieb des Handels und der Gewerbe die nämlichen Rechte genießen und keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Angehörigen des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten Dritten Landes.

Artikel 2.

Die Boden- und Gewerbs-Erzeugnisse der Gebiete und Besitzungen Ihrer Britischen Majestät, welche in den Zollverein und die Boden- und Gewerbs-Erzeugnisse der Staaten des Zollvereins, welche in das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Irland eingeführt werden, sollen daselbst, sie mögen zum Verbrauch, zur Lagerung, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sein, der nämlichen Behandlung unter-

liegen und insbesondere keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Erzeugnisse des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Artikel 3.

Bei der Ausfuhr nach den Gebieten und Besitzungen Ihrer Britischen Majestät sollen im Zollverein und bei der Ausfuhr nach dem Zollverein sollen in den Gebieten und Besitzungen Ihrer Britischen Majestät Ausgangs-Abgaben von keinen anderen Waaren und mit keinem höheren oder anderen Betrage erhoben werden, als bei der Ausfuhr nach dem in dieser Beziehung am meisten begünstigten dritten Lande.

Artikel 4.

Die Waaren-Durchfuhr nach und von dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland soll im Zollverein und die Waaren-Durchfuhr nach und von dem Zollverein soll in dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland von jeder Durchgangs-Abgabe frei sein.

Artikel 5.

Jede Begünstigung, jedes Vorrecht oder jede Ermäßigung in dem Tarif der Eingang- und Ausgangs-Abgaben, welche einer der vertragenden Theile einer dritten Macht zugestehen möchte, wird gleichzeitig und ohne Bedingung dem anderen zu Theil werden.

Ferner wird keiner der vertragenden Theile ein Einfuhr- oder ein Ausfuhr-Verbot gegen den anderen in Kraft setzen, welches nicht gleichzeitig auf alle anderen Rationen Anwendung fände.

Die vertragenden Theile verpflichten sich, die Ausfuhr von Steinkohlen weder zu verbieten, noch mit einer Abgabe zu belegen.

Die vorstehenden auf Ausfuhr-Verbote bezüglichen Bestimmungen sollen den, aus dem Bundesverhältnisse herrührenden Verpflichtungen der zum Zollverein gehörenden Deutschen Bundesstaaten keinen Eintrag thun.

Artikel 6.

In Betreff der Bezeichnung oder Etikettirung der Waaren oder deren Verpackung, der Muster und der Fabrik- oder Handelszeichen sollen die Unterthanen der Staaten des Zollvereins in dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland und die Unterthanen Ihrer Britischen Majestät in den Staaten des Zollvereins denselben Schuß, wie die Inländer genießen.

Artikel 7.

Die in den vorstehenden Artikeln 1 bis 6 getroffenen Bestimmungen finden auch auf die Kolonien und auswärtigen Besitzungen Ihrer Britischen Majestät Anwendung. In diesen Kolonien und Besitzungen sollen die Erzeugnisse der Staaten des Zollvereins keinen höheren oder anderen Eingang-Abgaben unterliegen, als die gleichartigen Erzeugnisse des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland oder irgend eines anderen Landes, und es soll die Ausfuhr aus diesen Kolonien oder Besitzungen nach dem Zollverein keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Ausfuhr nach dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Irland.

Artikel 8.

Der gegenwärtige Vertrag soll am 1. Juli 1865 in Kraft treten und bis zum 30. Juni 1877 in Kraft bleiben. Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor diesem Tage seine Absicht, die Wirkung des Vertrages aufzuheben zu lassen, dem andern kund gegeben haben sollte, soll derselbe bis zum Ablauf eines Jahres von dem Tage ab in Geltung bleiben, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile denselben gekündigt hat.

Artikel 9.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratifizirt, und es sollen die Ratifikations-Urkunden binnen drei Wochen oder, wenn möglich, früher in Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigesetzt.

So geschehen zu Berlin den dreißigsten Mai im Jahre des Herrn Eintausend achthundert und fünf und sechzig.

(L. S.) **Bismarck-Schönhansen.**

(L. S.) **Kapier.**

(L. S.) **Pommer Esch.**

(L. S.) **John Ward.**

(L. S.) **Philippborn.**

(L. S.) **Delbrück.**

B.
Handels-Vertrag
 mit
Belgien.

Seine Majestät der König von Preußen, sowohl für Sich und in Vertretung der Ihrem Zoll- und Steuersystem angeschlossenen souverainen Länder und Landestheile, nämlich: des Großherzogthums Luxemburg, des Großherzoglich Mecklenburgischen Enklaven Rostow, Rezeband und Schönberg, des Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthums Birkenfeld, des Herzogthums Anhalt, der Fürstenthümer Waldeck und Pyrmont, des Fürstenthums Lippe und des Landgräflich Hessischen Oberamtes Meisenheim, als im Namen der übrigen Mitglieder des Deutschen Zoll- und Handelsvereins, nämlich: der Krone Bayern, der Krone Sachsen, der Krone Hannover, sowohl für Sich wie für das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, und der Krone Württemberg, des Großherzogthums Baden, des Kurfürstenthums Hessen, des Großherzogthums Hessen, sowohl für Sich wie für das Landgräflich Hessische Amt Homburg, der den Thüringischen Zoll- und Handelsverein bildenden Staaten, namentlich: des Großherzogthums Sachsen, der Herzogthümer Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg und Gotha, der Fürstenthümer Schwarzburg-Rudolstadt und Schwarzburg-Sonderhausen, Neuß älterer und Neuß jüngerer Linie, des Herzogthums Braunschweig, des Herzogthums Oldenburg, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, einer Seits,

und

Seine Majestät der König der Belgier anderer Seits,
 in der Absicht, die Handels-Beziehungen zwischen den Zollvereinsstaaten und Belgien in endgültiger und vollständiger Weise zu regeln, haben zu diesem Zwecke zu Ihren Bevollmächtigten ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Preußen:

den Herrn Otto Eduard Leopold von Bismarck-Schönhausen, Allerhöchst Ihren Präsidenten des Staatsministeriums und Minister der auswärtigen Angelegenheiten,

den Herrn Johann Friedrich von Pommer Esche, Allerhöchst Ihren Wirklichen Geheimen Rath,

den Herrn Alexander Maximilian Philipsborn, Allerhöchst Ihren Direktor im Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten,

und

den Herrn Martin Friedrich Rudolph Delbrück, Allerhöchst Ihren Direktor im Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten,

und

Seine Majestät der König der Belgier:

den Baron Johann Baptist Rothomb, Allerhöchst Ihren Staatsminister, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei Seiner Majestät dem Könige von Preußen,

welche, nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten, über nachstehende Artikel übereingekommen sind:

Artikel 1.

Die Untertanen der Staaten des Zollvereins, welche in Belgien und die Belgier, welche in den Staaten des Zollvereins dauernd oder vorübergehend sich aufhalten, sollen daselbst in Beziehung auf den Betrieb des Handels und der Gewerbe die nämlichen Rechte genießen und keinen höheren, oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Angehörigen des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Artikel 2.

Die Boden- und Gewerbs-Erzeugnisse Belgiens, welche in den Zollverein und die Boden- und Gewerbs-Erzeugnisse der Staaten des Zollvereins, welche in Belgien eingeführt werden, sollen daselbst, sie mögen zum Verbrauch, zur Lagerung, zur Wiederausfuhr oder zur Durchfuhr bestimmt sein, der nämlichen Behandlung unterliegen und insbesondere keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden, als die Erzeugnisse des in diesen Beziehungen am meisten begünstigten dritten Landes.

Sollte für das in Belgien raffinierte französische Seesalz eine Ermäßigung der Accise um mehr als 7 Prozent eintreten, so soll für das aus dem Zollverein herkommende, in Belgien raffinierte Salz auf der Stelle eine Ermäßigung der Accise gewährt werden, welche um höchstens 7 Prozent geringer sein soll, als der für das französische Seesalz bewilligte Rabatt.

Artikel 3.

Bei der Ausfuhr nach Belgien sollen im Zollverein und bei der Ausfuhr nach dem Zollverein sollen in Belgien Ausgangs-Abgaben von keinen anderen Waaren und mit keinem höheren oder anderen Betrage erhoben werden, als bei der Ausfuhr nach dem in dieser Beziehung am meisten begünstigten dritten Lande.

Artikel 4.

Die Waaren-Durchfuhr nach und von Belgien soll im Zollverein und die Waaren-Durchfuhr nach und von dem Zollverein soll in Belgien von jeder Durchgangs-Abgabe frei sein, unbeschadet der besonderen Anordnungen in Beziehung auf Schießpulver, Kriegswaffen und Salz.

Artikel 5.

Jede Begünstigung, jedes Vorrecht und jede Ermäßigung in dem Tarife der Eingangs- oder Ausgangs-Abgaben, welche einer der hohen vertragenden Theile einer dritten Macht zugesuchen möchte wird gleichzeitig und ohne Bedingung dem andern zu Theil werden.

Ferner wird keiner der vertragenden Theile ein Einfuhr- oder ein Ausfuhr-Verbot gegen den anderen in Kraft setzen, welches nicht gleichzeitig auf alle anderen Nationen Anwendung fände.

Die vorsehende auf Ausfuhrverbote bezügliche Bestimmung kann den, aus dem Bundesverhältnisse herrührenden Verpflichtungen der zum Zollvereine gehörenden deutschen Bundesstaaten keinen Eintrag thun. Werden aus dieser Veranlassung Verbote erlassen, so würde die belgische Regierung die Ausfuhr derselben Gegenstände verbieten können.

Artikel 6.

Belgien tritt der Uebereinkunft bei, welche am 2. August 1862 zwischen dem Zollverein und Frankreich über die Zollabfertigung des internationalen Verkehrs auf den Eisenbahnen abgeschlossen ist.

Sollte einer der vertragenden Theile größere, als die in dieser Uebereinkunft festgesetzten Erleichterungen mit einem dritten Staate verabreden, so werden diese Erleichterungen auch auf den Verkehr mit dem anderen Theile, unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit, Anwendung finden.

Artikel 7.

Wer eine der nachfolgend genannten, im Zollvereine verfertigten Waaren in

Belgien einführt, ist befreit, statt der Eingangs-Abgabe vom Werthe, den nachstehend bezeichneten Zollsaß zu entrichten, und zwar:

- 1) für Waaren von Wolle allein oder in Verbindung mit anderen Spinn-Materialien, mit Ausnahme der indischen Kaschmir-Schawls und Schärpen, 260 Franken für 100 Kilogramme;
- 2) für Waaren aus Baumwolle und Seide, in welchen die Baumwolle überwiegt, 300 Franken für 100 Kilogramme.

Wird der Zollsaß nach dem Gewichte gewählt, so muß dies im Augenblick der Zolldeklaration erklärt werden.

Die nachstehend verzeichneten, aus dem Zollvereine herfließenden Waaren wer, den bei ihrer Einfuhr in Belgien zugelassen wie folgt, und zwar:

	im Jahre 1865.	vom 1. Juli 1875 ab
Steinkohlen für 1000 Kilo.	0,00 Fr.	frei
Eisen- und Stahlwaaren für 100 Kilo.	5,00 "	4,00 Fr.
Saatöl		frei
Gold- und Silberblatt		frei
Papier, mit Ausnahme der Papiertapeten für 100 Kilo.	4,00 Fr.	frei
Chemische Fabrikate, nicht besonders genannt		frei
Strumpfs-, Posamentier- und Bandwaaren von Baumwolle oder Leinen		10 Prozent vom Werthe.

Artikel 8.

Bei der Einfuhr in den Zollverein werden die nachstehend genannten Erzeugnisse Belgiens zugelassen werden, wie folgt, nämlich:

Steinkohlen, Roark und gefornete Kohlen	zollfrei
Chemische Zündhölzer	zollfrei
Wehl, geschrotene oder geschälte Körner, Graupe, Gröhe, Malz	zollfrei
Leinwand, einfaches, rohes, mit der Hand gesponnen	zollfrei
Glas, weißes, gepreßt, geschliffen, abgerieben, geschnitten oder gemustert vom Gtr.	2 Thlr. 20 Sgr.
Glas, farbiges, bemaltes oder vergoldetes ohne Unterschied der Form; Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, echten Perlen, Korallen oder Steinen) vom Gtr.	4 " — .

Brüsseler und dänisches Handschuhleder, Korduan, Marokku,
Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder vom Gtr. . . 6 Thlr. 20 Sgr.

Artikel 9.

Der gegenwärtige Vertrag soll am 1. Juli 1865 in Kraft treten und bis zum 30. Juni 1875 in Kraft bleiben.

Im Falle keiner der vertragenden Theile zwölf Monate vor dem Ablauf dieses Termins seine Absicht, die Wirkung des Vertrages aufhören zu lassen, dem anderen kundgegeben haben sollte, soll derselbe bis zum Ablaufe eines Jahres von dem Tage ab in Geltung bleiben, an welchem der eine oder der andere der vertragenden Theile denselben gekündigt hat.

Der gegenwärtige Vertrag soll ratificirt und es sollen die Ratifications-Urkunden sobald als möglich in Berlin ausgetauscht werden.

Zu Urkund dessen haben die beiderseitigen Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und ihre Siegel beigedruckt.

So geschehen zu Berlin, den 22. Mai 1865.

(l. S.) **Bismarck-Schönhansen.**

(l. S.) **Rothomb.**

(l. S.) **Pommer Esche.**

(l. S.) **Phillipborn.**

(l. S.) **Delbrück.**

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Elftes Stück vom Jahre 1865.

Nr. XVII. Verordnung

vom 21. Juli 1865, die Anwendung des Gesetzes vom 15. November 1853 auf die Vergehen gegen die Oesterreichischen Zollgesetze betreffend.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg etc. verordnen auf dem Grunde des Vorbehalts in dem Artikel III des Gesetzes vom 15. November 1853 über die Bestrafung von Zollvergehen gegen fremde Staaten, in welchen durch Handelsverträge die Gegenseitigkeit verbürgt ist (Ges.-Samml. 1853 S. 282), was folgt:

Die Vorschriften, welche in den Artikeln I und II des Gesetzes vom 15. November 1853 in Bezug auf die Verfolgung und Bestrafung der Uebertretungen von Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben-Gesetzen anderer Staaten erlassen worden sind, finden nach Maßgabe der Verabredungen in den §§. 12 ff. des erneuerten Zoll-Vertrags mit Oesterreich (Ges.-Samml. 1865 S. 223) vom 1. Juli d. J. ab auch fernerhin für die Dauer des Zoll-Vertrags auf die Uebertretungen der Kaiserlich Oesterreichischen Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben-Gesetze Anwendung.

Durch diese Strafbestimmungen wird die gesetzmäßige Bestrafung der bei Verletzung der oben gedachten Gesetze etwa vorkommenden sonstigen Uebertretungen, Vergehen und Verbrechen, als: Beleidigungen, rechtswidrige Widersephlichkeit, Droh- fürstl. Schw. Rudolst. Gesetzsamm. XXVI. 44

And angegeben in **Rudolstadt** den 9. August 1865.

ungen oder Gewaltthätigkeiten, Fälschungen, Bestechungen oder Erpressungen und dergleichen nicht ausgeschlossen oder beschränkt.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

So geschehen

Rudolfsbad, den 21. Juli 1865.

(L. S.)

Friedrich Günther, K. J. S.

v. Vertrab. Scheidt. v. Kettelhodi. v. Bamberg.

XVIII. Gesetz

vom 21. Juli 1865, die Ermäßigung der Berggefälle betreffend.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg u. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und auf Grund des §. 25 des Grundgesetzes über eine Ermäßigung der Berggefälle was folgt:

§. 1.

Der Zehnte von dem Ertrage der Bergwerke, Gruben, Schiefer- und Steinbrüche wird, soweit derselbe nach den bisher bestandenen Observanzen in Geld oder in Natur an das Fürstliche Bergamt zu entrichten war, vom 1. Juli d. J. ab auf den Zwanzigsten ermäßigt.

§. 2.

Bei der Berechnung des Zwanzigsten kommen die nämlichen Grundsätze, wie bisher, bei der Ermittlung des Zehnten, zur Anwendung.

§. 3.

Wo gegenwärtig statt des Zehnten eine feste Abgabe entweder nach bestimmten Säßen von der Maß- oder Gewichtseinheit der Production oder in einem festen

Jahresbeträge entrichtet wird, soll erst auf den Antrag des Gruben- oder Bruch-Besizers der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu berechnende Zwanzigste an die Stelle einer solchen Abgabe mit Beginn des auf den Antrag folgenden nächsten Kalenderjahres treten.

Der Antragsteller hat sich dabei zu einer genauen Rechnungsführung zu verpflichten und, sofern es für nöthig befunden wird, einer auf seine Kosten einzurichtenden Controle zu unterwerfen; er kann auch später nicht wieder darauf zurückkommen, daß ihm nachgelassen werde, die feste Abgabe zu entrichten.

§. 4.

Die Hinterziehung der Abgabe des Zwanzigsten wird mit dem vierfachen Betrage der außerdem noch besonders nachzuentscheidenden Abgabe von dem verschwiegenen oder der Ermittlung entzogenen Producte bestraft. Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht ermittelt werden, so tritt eine Strafe von 1 fl. 45 Kr. resp. 1 Thlr. bis 87 fl. 30 Kr. resp. 50 Thlr., sowie bis 175 fl. resp. 100 Thlr. im Rückfalle ein.

§. 5.

Vom 1. Juli d. J. ab sind folgende, von Bergwerken, Gruben und Brüchen bisher erhobene Abgaben aufgehoben:

- 1) Die Fahr- und Revisionsgebühren,
- 2) Die Stütz-, Biege- und Zehntner-Gebühren,
- 3) Die Erträge von den dem Fiscus vorbehaltenen Freikuzen.

Der Wegfall der Fahr- und Revisionsgebühren beschränkt sich jedoch nur auf die von Amtswegen vorzunehmenden Revisionen, während bei Besichtigungen und Reisen auf Antrag von Privatinteressenten diesen gegenüber die allgemeinen Bestimmungen des Spottelgesetzes über Reisekosten und Diäten Platz greifen.

§. 6.

Das Quatembergeld wird als Feld- und Aussichtsteuer in der bisherigen Weise fort erhoben. Auch wird an den Gebühren für die unmittelbare Erwerbung von Bergeigenthum und den sonst auf Grund des Spottelgesetzes bei den Bergbehörden in Anschlag kommenden Spotteln, sowie an den üblichen Viduations- und Extractionsgebühren durch dieses Gesetz nichts geändert.

Ebenso bleiben die Beiträge zur Berggehntarmuthscaffe und die Abgaben an Kirchen, Pfarreien, Schulen, milde Stiftungen, Gemeinden und Corporationen bestehen.

§. 7.

Von Grubenwasser-Bemuhungen oder von Hülfsbauten zu im Inlande betriebenen Bergbauunternehmungen werden besondere Abgaben an den Fiskus nicht entrichtet.

§. 8.

In besonders dazu geeigneten Fällen und für einzelne Districte kann zur Förderung von Bergbauunternehmungen das Ministerium eine Ermäßigung der Quatembergelder und des Zwanzigsten oder selbst einen zeitweisen Erlass des letzteren bewilligen.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insignel.

So geschehen

Rudolstadt, den 21. Juli 1865.

(L. S.)

Friedrich Günther, F. d. S.

v. Bertrab. Scheidl. v. Kettelhodi. v. Hamburg.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

--- --
 Zwölftes Stück vom Jahre 1865.

N^o. XIX. Verordnung

vom 11. August 1865, betreffend eine Modification der Bestimmungen über die Holzabgabe an die Staatsunterthanen aus den Fürstlichen Forsten der Oberherrschaft.

Da sich in Folge der gestiegenen Holzmacherlöhne eine Erhöhung der regulativmäßigen Holzpreise notwendig macht, so werden mit höchster Genehmigung **Serenissimus** die Preise sämtlicher zu dem Bedarfe der Hauswirthschaften nach dem Holzpreisregulative vom 14. Januar 1859 (Ges.-Samml. 1859 S. 4 ff.) und der Verordnung vom 24. Mai 1861 (Ges.-Samml. 1861 S. 94 ff.) abzugebenden Brennholzer von jetzt ab bis auf Weiteres um 4 Kr. pro Klafter erhöht.

Rudolstadt, den 11. August 1865.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
 v. Vertrab.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Dreizehntes Stück vom Jahre 1865.

N. XX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 25. August 1865, den Handelsvertrag zwischen dem Zollvereine und Frankreich vom 2. August 1862 betreffend.

Nach Artikel 26 des am 2. Juni d. J. publicirten und bereits am 1. Juli in Kraft getretenen Handelsvertrages mit Frankreich vom 2. August 1862 — Ges. S. 1865 S. 79 ff. — können französische Fabrikanten und Kaufleute, sowie die reisenden Diener derselben, welche in Frankreich in einer dieser Eigenschaften gehörig patentirt sind, im Zollvereine, ohne dafür einer Gewerbesteuer zu unterliegen, Einkäufe für das von ihnen betriebene Geschäft machen und mit oder ohne Proben Bestellungen suchen, ohne jedoch Waaren mit sich herzuführen zu dürfen.

Ebenso soll es in Frankreich mit den Fabrikanten und Kaufleuten aus den Staaten des Zollvereins und mit den reisenden Dienern derselben gehalten werden.

Befußt der Ausführung dieser Vereinbarung sind die in dem Schlußprotocolle zu dem erwähnten Vertrage unter I C enthaltenen näheren Verabredungen getroffen und zugleich Formulare festgesetzt worden, nach denen die Ausfertigung der erforderlichen beiderseitigen Gewerbelegitimationen geschehen soll. (Ges. S. 1865 S. 155, 159 — 161).

Indem Wir das theilhabende Publikum auf diese Vereinbarung hierdurch aufmerksam machen, wird noch bemerkt, daß die Legitimationszeugnisse

1) für dießseitige Fabrikanten, Kaufleute und reisende Diener derselben, welche in Frankreich in der vorerwähnten Weise Geschäfte machen wollen, nach den Formularen A und B von den Fürstl. Verwaltungsämtern für Gewerbtreibende ihres Bezirks auszufertigen sind und daß dann auf Grund eines solchen Zeugnisses die Ertheilung eines förmlichen Patentscheines zum Geschäftsbetriebe in Frankreich, nach dem Muster Nr. II bei dem betreffenden Kaiserlich Französischen Präfecten nachzusuchen ist, während

2) die französischen Fabrikanten, Kaufleute und deren reisenden Diener, welche innerhalb des Fürstenthumes ihr Gewerbe in der mehrgedachten Weise betreiben wollen, unter Vorlegung eines von dem französischen Erheber direkter Steuern, nach dem Muster Nr. I ausgefertigten Gewerbesteuer-Certificates, bei einem der Fürstl. Verwaltungsämter einen für das gesammte Fürstenthum geltenden Ermächtigungsschein zu dem fraglichen Gewerbebetriebe — nach dem Formulare C — auszuwirken haben.

Rudolstadt, den 25. August 1865.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Verfab.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Vierzehntes Stück vom Jahre 1865.

XXI. Gesetz

wegen Aufhebung der Weinbausteuer, vom 1. September 1865.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg u. verordnen auf Grund getroffener Vereinbarung zwischen den Regierungen des Zoll- und Handels-Vereines, wie folgt:

Die Steuer von dem im Lande erzeugt werdenden Weine, welche nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Besteuerung des inländischen Weines und der inländischen Tabackblätter vom 21. December 1833 (Gesetz-Samm. v. 1858, Seite 203) zeither zur Erhebung gekommen, wird hiermit aufgehoben, und das vorgedachte Gesetz tritt, insoweit es die Weinbausteuer betrifft, — also hinsichtlich des ganzen I. Abschnittes und hinsichtlich des §. 27 im III. Abschnitte, insoweit dieser Paragraph auf die Weinbausteuer sich bezieht —, außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insegel.

So geschehen

Schwarzburg, den 1. September 1865.

(L.S.)

Friedrich Günther, F. z. S.

v. Vertrab.

N. XXII. Verordnung

vom 1. September 1865, die Ausdehnung der neuerlich bestimmten Erhöhung der regulativmäßigen Holzpreise auf das Meißig betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Serenissiml wird die durch die Verordnung vom 11. August d. J. bestimmte Erhöhung der regulativmäßigen Holzpreise auf das Meißig in der Weise ausgedehnt, daß der Preis desselben um 4 Kreuzer pro Schock erhöht wird.

Hudolstadt, den 1. September 1865.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Fünfzehntes Stück vom Jahre 1865.

N. XXIII. Ministerial-Bekanntmachung.

Nachdem nach Gottes unerforschlichem Rathschlusse die Durchlauchtigste Frau Prinzessin **Auguste Louise Therese Mathilde**, Gemahlin des Durchlauchtigsten Prinzen Albert von Schwarzburg, geborne Prinzessin zu Solms-Braunfels, am gestrigen Tage 12½ Uhr früh zu Eichberg von dieser Welt abberufen worden ist, so lassen der Durchlauchtigste Fürst, unser gnädigst regierender Herr, diesen höchstbetrübenden Todesfall hiermit zur Kenntniß Ihrer getreuen Unterthanen bringen.

Gleichzeitig wird hiermit Folgendes bestimmt:

§. 1.

Es wird vom heutigen Tage ab eine Zwöschige allgemeine Landestrauer jancordnet.

§. 2.

Während der Dauer der Landestrauer findet in allen Kirchen des Landes jedesmal Sonntags, am Sterbetage, ein Trauerläuten Mittags von 12 bis 1 Uhr in drei Absätzen statt.

§. 3.

Das öffentliche Tanzen und Musikhalten, sowie alle sonstigen rauschenden öffentlichen Vergnügungen sind im ganzen Fürstenthume bis auf Weiteres untersagt.

§. 4.

Abgesehen von den für die Hoftrauer zu erlassenden Anordnungen des Fürstlichen Hofmarschallamtes wird hiermit bestimmt, daß jeder Fürstliche Diener während der Fürstl. Schw. Rudolst. Gesetzsamml. XXVI.

Dauer der Landesträuer mindestens einen schwarzen Flor um den linken Arm und um den Hut zu tragen hat.

⌚ Auch das Fürstliche Officiercorps hat einen Flor um den Arm anzulegen.

§. 5.

Alle Fürstliche Behörden haben sich auf die Dauer der Landesträuer des schwarzen Siegelacks, bezüglich der schwarzen Oblaten zu bedienen. Außerdem hat das Fürstliche Ministerium bei allen Ausfertigungen und Erlassen schwarzerändertes Papier in Anwendung zu bringen.

§. 6.

Die betreffenden Fürstlichen Behörden und Beamten weltlichen und geistlichen Standes haben diese Anordnungen sofort zur Ausführung zu bringen.

Rudolstadt, den 9. October 1865.

Fürstl. Schwarzj. Ministerium.

v. Vertrab.

In Folge des Ablebens der Durchlauchtigsten Frau Prinzessin **Auguste Louise Therese Mathilde**, Gemahlin des Durchlauchtigsten Prinzen Albert von Schwarzburg, gebornen Prinzessin zu Solms-Braunfeld hat der Fürstliche Hof von heute ab bis zum Schluß des Jahres und zwar auf 6 Wochen die tiefere und auf die folgende Zeit die leichtere Trauer angelegt.

Rudolstadt, den 9. October 1865.

Fürstl. Schwarzj. Hofmarschall-Amt.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Sechszehntes Stück vom Jahre 1865.

Nr. XXIV. Ministerial-Bekanntmachung,

betreffend die Aufhebung der in Folge der eingetretenen Landestrauer angeordneten Einstellung der öffentlichen Fußbarkeiten u.,
vom 14. October 1865.

Auf Höchsten Befehl Seiner Durchlaucht des Fürsten wird die durch die Ministerial-Bekanntmachung vom 9. d. M. getroffene Anordnung wegen Einstellung des öffentlichen Tanzens und Musikhaltens, sowie aller sonstigen rauschenden öffentlichen Vergnügungen, unter Aufrechterhaltung der übrigen Bestimmungen rücksichtlich der fortbauernnden Landestrauer, vom 15. d. M. ab dergestalt aufgehoben, daß von und mit diesem Tage öffentliche Vergnügungen der gedachten Art wieder stattfinden können.

Rudolstadt, den 14. October 1865

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Siebentzehntes Stück vom Jahre 1865.

Nr. XXV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 16. October 1865, die von der Königlich Württembergischen Regierung erfolgte Ermäßigung des Satzes für die Uebergangsteuer von dem aus anderen Zollvereinsstaaten nach Württemberg eingeführt werdenden Branntwein und anderweite Bestimmung der Uebergangsteuer für Grünmalz betr.

Nachdem von der Königlich Württembergischen Regierung

- a) die Uebergangsteuer von dem Branntwein, welcher aus anderen Zollvereinsstaaten nach Württemberg eingeführt wird, von 10 Fl. 40 Kr. auf 4 Fl. vom Württembergischen Eimer bei 50° Tralles und 12,44° Reaumur ermäßigt, und
- b) die Uebergangsteuer für Grünmalz auf 12 Kr. vom Württembergischen Eimer festgesetzt worden ist,

so wird solches unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 17. Mai 1856 (Ges.-Samml. 1856 S. 147) andurch öffentlich bekannt gemacht.

Rudolstadt, den 16. October 1865.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.

№ XXVI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 20. October 1865, den Ankauf und Verkauf der Waaren von Gewerbetreibenden und Reisenden betreffend.

Auf Grund einer unter den Regierungen des deutschen Zoll- und Handels-Vereins getroffenen, vom 1. Januar 1866 an zur Ausführung kommenden Vereinbarung wird hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht,

dass die im dritten Absätze des Artikels 18 des Vertrags, die Fortdauer des deutschen Zoll- und Handels-Vereins betreffend, vom 16. Mai d. J. (Seite 262 der Ges.-Samml. vom laufenden Jahre) bezeichneten Gewerbetreibenden und Reisenden Waaren zum Verkauf auch ferner nicht mit sich führen, aufgekaupte Waaren aber selbst nach dem Bestimmungsorte mitnehmen dürfen.

Mudolstadt, den 20. October 1865.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.

№ XXVII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 20. October 1865, die Ausführung des Handelsvertrags zwischen dem Zollverein und Oesterreich betreffend.

Auf Grund einer zwischen den Staaten des deutschen Zoll- und Handels-Vereins einerseits und Oesterreich andererseits zur Ausführung des Artikels 18 des Handels- und Zoll Vertrags vom 11. April d. J. (Seite 176 der Gesefsammlung vom laufenden Jahre) getroffenen Vereinbarung wird Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniss gebracht:

- 1) Vom 1. Januar 1866 ab sollen diejenigen Gewerbetreibenden, welche in dem Gebiete des anderen vertragenden Theils Waarenankäufe machen oder Waarenbestellungen suchen wollen, hierzu abgabefrei auf Grund von Gewerbe-Legitimations-Karten zugelassen werden, welche von den Behörden des Heimathlandes ausgefertigt sind.

Diese Karten sollen durch diejenigen Behörden auszufertigt werden, denen die Ertheilung von Paßkarten nach den gegenwärtig bestehenden Uebereinkünften übertragen ist.

Zur Vermeidung von Verwechslungen und Verfälschungen sollen die für alle Zollvereinsstaaten und Oesterreich gleichmäßig herzustellen den Karten nach Format und Farbe von den Paßkarten sich unterscheiden, in jedem Jahre eine verschiedene Farbe tragen und in der Ueberschrift in gleicher Weise, wie die Paßkarten, mit einem Stempel versehen werden, welcher das Wappen und den Namen des Staates, in welchem die Ausfertigung erfolgte, ersichtlich macht.

Die betreffenden Gewerbetreibenden oder die in ihrem Dienste stehenden dürfen keine Waaren zum Verkauf mit sich führen, jedoch wird vom 1. Januar 1866 ab denjenigen von ihnen, welche Waareneinkäufe machen, gestattet werden, die aufgeführten Waaren nach dem Bestimmungsorte mitzunehmen.

Es werden übrigens gegenseitig nur solche Handelsreisende abgabenfrei zugelassen, welche entweder für eigene Rechnung oder für Rechnung Eines Hauses, in dessen Diensten sie als Handlungscommis stehen, Geschäfte machen wollen. Die etwaige Ausdehnung der Abgabenfreiheit auf solche Handelsreisende, welche für Rechnung mehrerer Häuser Geschäfte machen, bleibt der Verständigung zwischen Oesterreich und den einzelnen Zollvereinsstaaten vorbehalten.

- 2) Was den Meß- und Marktverkehr anlangt, so sind die Untertanen des andern vertragenden Theils sowohl hinsichtlich des Rechts zum Bezihen der Messen und Märkte, als auch hinsichtlich der von dem Meß- und Marktverkehr zu entrichtenden Abgaben den eigenen Untertanen völlig gleichgestellt.

Zur Ausstellung der Legitimation, welche von den Untertanen des andern Theils, die dieser Begünstigung theilhaftig werden wollen, beizubringen ist, sollen die unter Ziffer 1 u. in 2 genannten Behörden ebenfalls befugt sein.

Mudolschadt, den 20. October 1865.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Kudolstadt.

Achtzehntes Stück vom Jahre 1865.

N. XXVIII. Ministerial-Bekanntmachung

vom 30. October 1865, den Handelsvertrag zwischen dem Zollvereine und Frankreich betr.

Unter Bezugnahme auf Art. 31 des Handels-Vertrags zwischen dem Zollvereine und Frankreich vom 2. August 1862 (S. 81 der Gesetz-Sammlung vom laufenden Jahre) wird hierdurch darauf aufmerksam gemacht, daß jede Begünstigung, jedes Vorrecht, jede Ermäßigung der Eingang- oder Ausgang-Abgaben, welche Frankreich durch später abgeschlossene Handelsverträge dritten Mächten, nämlich:

Italien durch Vertrag vom 17. Januar 1863,

der Schweiz durch Vertrag vom 30. Juni 1864,

Schweden und Norwegen durch Vertrag vom 14. Februar 1865,

den Hansestädten Lübeck, Bremen und Hamburg durch Vertrag vom 4. März 1865,

Mecklenburg-Schwerin durch Vertrag vom 9. Juni 1865,

Spanien durch Vertrag vom 18. Juni 1865,

den Niederlanden durch Vertrag vom 7. Juli 1865

zugestanden hat, auch dem Zollvereine in dem Verkehr mit Frankreich zu Theil werden und daß die gedachten Verträge in dem Preussischen Handels-Archiv Jahrgang 1864 Abtheilung I S. 374 ff. und Abtheilung II S. 232 ff., ferner Jahrgang 1865 Abtheilung I S. 679 ff. und S. 712 ff., Abtheilung II S. 247 ff., 261 ff., 293 ff. veröffentlicht sind.

Wegen derjenigen Verkehrs-Erleichterungen insbesondere, welche als auf dem Fürstl. Schw. Kudolst. Gesetzsamm. XXVI. 51

Ausgegeben in **Kudolstadt** den 6. December 1865.

Handelsverträge mit der Schweiz beruhend in Frankreich auch dem Zollvereine gegenüber Anwendung finden, wird auf die Zusammenstellung Seite 29 ff. Abth. II des Preussischen Handelsarchivs vom laufenden Jahre verwiesen.

Rudolstadt, den 30. October 1865.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.

N. XXIX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 20. November 1865, die mit der Königlich Preussischen Regierung zu Merseburg getroffene Vereinbarung wegen gegenseitiger Zulassung der Gewerbetreibenden betreffend.

Nach einer zur Erleichterung des Verkehrs über die Grenze mit der Königlich Preussischen Regierung zu Merseburg getroffenen Uebereinkunft ist den Königlich Preussischen Staatsangehörigen in den beiden Kreisen Saengerhausen und Eckartsberge, sowie den hiesigen Untertbanen im Landrathsdamtbzirkle Frankenhausen mit Ausschluß der Bauhandwerker (Maurer und Zimmerleute) und Schornsteinfeger der selbstständige Betrieb eines stehenden Gewerbes bis auf Weiteres in der Weise gegenseitig gestattet, daß dieselben einzelne Handwerks-Arbeiten auf Bestellung ausführen können, namentlich bestellte Gewerbderezeugnisse an den in den betreffenden Kreisen belegenen Wohnorten der Besteller von ihrem Wohnsitz aus und ohne solchen in das Ausland zu verlegen, aufstellen und anpassen dürfen.

Hinsichtlich der zu entrichtelnden Gewerbesteuern und Communal-Abgaben bewendet es bei den desfalls bestehenden Vorschriften.

Rudolstadt, den 20. November 1865.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Vertrab.

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Neunzehntes Stück vom Jahre 1865.

N: XXX. Ministerial-Bekanntmachung

vom 2. December 1865, die Aufhebung der Binnencontrole in Bezug auf
Branntwein in der Provinz Sachsen betreffend.

Nach einer Mittheilung des Königlich Preussischen Finanz-Ministeriums ist die Binnencontrole in Bezugung auf Branntwein für die Provinz Sachsen allgemein bis auf Weiteres aufgehoben worden, was unter Bezugnahme auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 19. December 1860 (Ges.-Samml. 1861 S. 1) hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rudolstadt, den 2. December 1865.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Verfab.

N. XXXI. Ministerial-Bekanntmachung

vom 2. December 1865, die Aufhebung der Binnencontrole in Beziehung auf
Branntwein in der Fürstlichen Unterherrschaft betreffend.

Mit Höchster Genehmigung Serenissimi wird die Waarencontrole im Binnenlande, welche nach der Ministerial-Bekanntmachung vom 26. Januar 1852 (Gesetzsammlung 1852 S. 14 und 15) in Beziehung auf Branntwein aller Art in der Fürstlichen Unterherrschaft Frankenhausen zeitlich noch aufrecht erhalten war, hiermit aufgehoben.

Rudolstadt, den 2. December 1865.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.

v. Verfab.

Sachregister

^{JUR}
Gesetz-Sammlung für das Jahr 1865.

	Seitenzahl
A.	
Ableben der Durchl. Prinzessin Auguste von Schwarzburg, geb. Prinzessin zu Sachsen-Coburg-Gotha	319
Advocaten. S. Rechtsanwältte	69
Arznel-Taxe pro 1865	3

B.	
Beglaubigung von Urkunden	231
Belgien, Handels-Vertrag der Zollvereinsstaaten mit dem Königreich Belgien . . .	304
Berggefälle, deren Ermäßigung	310
Bier, Uebergangsteuer mit Bier	14. 54
Branntwein, Uebergangsteuer für solchen im R. Württemberg	323
„ Uebergangsteuer mit Branntwein	14. 54
„ Aufhebung der Binnencontrole in Bezug auf Branntwein in der Pr. Provinz Sachsen	329
„ desgl. in R. Unterherrschaft	330
„ S. auch Zollvereinsverträge	237

C.	
Convention. S. Vertrag.	

D.	
Diktata, erneuerliche Diktata-Regulativ	65
Documente, deren Beglaubigung	231

F.	
Forstbeamten, Diktatenbezug derselben	67
Frankreich, Handels- u. Vertrag der Zollvereinsstaaten mit dem Kaiserreich Frankreich	79. 236. 315. 327
Viterna-Convention mit Frankreich	162

G.

	Zeitangab.
Gebühren-Taxe für Wohnmobilität	60
Gewerbebetrieb der Handelsreisenden ic.	315. 324. 325
„ Vereinbarung mit der A. Pr. Regierung zu Weisburg wegen gegen- seitiger Zulassung der Gewerbetreibenden	328
Großbritannien, Handels- ic. Vertrag des Zollvereinsstaates mit den Königreichen Groß- britannien und Irland	290

H.

Handelsreisende ic., deren Gewerbebetrieb	315. 324. 325
Handels- ic. Vertrag der Zollvereinsstaaten mit Frankreich	79. 236. 315. 327
„ mit Großbritannien und Irland	209
„ mit Belgien	304
„ mit Oesterreich	175. 324
„ Zolltarif hierzu	223
„ Bestrafung der Vergehen gegen die Oesterreichischen Zollgesetze	309
Holzpreise , deren Erhöhung	313. 318
Hauschmiede , deren Prüfung	13

I.

Jagdpatte für Ausländer	2
Jena , Inspection über das Ober-Appell.-Gericht daselb.	1

K.

Kartel , Zolltarif zum Handelsvertrage mit Oesterreich	223
---	-----

L.

Landesfeier wegen des Ablebens der Durchl. Prinzessin Auguste von Schwarzburg, geb. Prinzessin zu Solms-Braunfeld	319. 321
Legalisation von Urkunden	231
Literar-Convention mit Frankreich	79. 102

M.

Malz , Uebergangssteuer für Grünmalz im Königreiche Württemberg	323
Medicta . S. Regui-Taxe	3
Weisburg , Vereinbarung mit der A. Pr. Regierung zu Weisburg wegen gegenseitiger Zulassung der Gewerbetreibenden	328
Most . S. Traubenmost	14

N.

Nachdruck und Nachbildung von Werken der Wissenschaft und Kunst, desfallsiger	Erteilungszahl
Vertrag mit Frankreich	79. 102

O.

Ober-Appealationsgericht in Jena, Inspection über dasselbe	1
Oesterreich, Kaiserreich, Handels- u. Betrag der Zollvereinsabgaben mit Oesterreich	175. 324
.. Zolltarif hierzu	223
.. Bestrafung der Vergehen gegen Oesterreichische Zollgesetze	309
.. Uebereinkunft mit Oesterreich wegen Beglaubigung der von öffentlichen Behörden angefertigten Urkunden	231

P.

Pässe, Tages-Jagdpässe für Ausländer	2
Preußen, Vereinbarung mit der K. Pr. Regierung zu Hersberg wegen gegenseitiger Zulassung der Gewerbetreibenden	328
.. Aufhebung der Binnencontrole in Bezug auf Branntwein in der Provinz Sachsen	329
Prüfung der Fußschmiede	13

R.

Rechtsanwälte, Abänderung der Gebühren-Taxe für solche	69
Reisende, Gewerbebetrieb der Handels-Reisenden	315. 324. 325
Reisig, Erhöhung der Holzpreise bezüglich des Reisigs	318
Rübenzuckersteuer, desfallsige Bestimmungen	73. 297

S.

Schmiede, Prüfung der Fußschmiede	13
Spottelgesetz, Abänderung desselben vom 1. März 1859	55

T.

Tabackfabrikate, Uebergangsabgaben von solchen	15. 54
.. S. auch Zollvereinsverträge	237
Tages-Jagdpässe für Ausländer	2
Thüringischer Zoll- und Handels-Verein, Fortdauer desselben	237
Trauben-Woß, Wegfall der Uebergangs-Abgaben von solchen	14
.. S. auch Zollvereinsverträge	237

